



Plan T
Planungsgruppe Landschaft und Umwelt

**Deichbau LK Uckermark, Teilob-
jekt 15, Schlosswiesenpolder,
Baulos 66
Deich-km 0+000 – 2+044**

Artenschutzbeitrag
PLANÄNDERUNG



Auftraggeber: Landesamt für Umwelt
Abt. W2, Referat W21
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Groß-Glienicke


Auftragnehmer: Plan T
Planungsgruppe Landschaft und Umwelt
Wichernstraße 1b
01445 Radebeul
Tel.: 0351.8920070
Fax: 0351.8920079

Projektleitung: Gabriele Hintemann, Dipl.-Geographin

Bearbeitung: Christiane Scholl, Dipl.-Ing. (FH) Naturschutz und Landschaftsplanung
Master of Environmental Sciences
Carolin Schmidtke, B.Sc. Umweltmonitoring

Stand: 08. November 2023

Radebeul, 08. November 2023



Dipl.-Geogr. Gabriele Hintemann

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	9
2	Grundlagen und Methodik	10
2.1	Rechtliche Grundlagen	10
2.2	Methodisches Vorgehen	15
2.3	Überblick über den Untersuchungsraum	17
2.4	Datengrundlagen	26
2.5	Beschreibung des Vorhabens	27
3	Wirkfaktoren und -reichweiten	29
3.1	Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens	29
3.1.1	Mögliche baubedingte Auswirkungen	29
3.1.2	Mögliche anlagebedingte Auswirkungen	29
3.1.3	Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen	29
3.2	Bestimmung der projektspezifischen Wirkzonen / -reichweiten	30
4	Ergebnis der Relevanzprüfung	31
5	Konfliktanalyse – Prüfung der Verbotstatbestände	32
5.1	Bewertungs- und Beurteilungskriterien	32
5.1.1	Prüfmaßstab „Ökologische Funktionsfähigkeit“	32
5.1.2	Prüfmaßstab „Erhaltungszustand der lokalen Population“	32
5.1.3	Artengruppenspezifische Empfindlichkeiten	32
5.1.4	Konfliktmindernde Maßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	35
5.2	Ergebnisse der Konfliktanalyse	36
5.2.1	Arten des Anhangs IV der FFH-RL	36
5.2.2	Europäische Vogelarten	38
5.3	Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände	43
5.3.1	Konfliktvermeidende Maßnahmen	44
5.3.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	55
5.3.3	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Population	58
6	Zusammenfassung	62
7	Quellenverzeichnis	66
7.1	Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und Erlasse	66
7.2	Literaturverzeichnis	67
7.3	Gutachten und Planungen	77
7.4	Fachdaten, Expertengespräche und schriftliche Mitteilungen	78
8	Anhang 1: Relevanzprüfung – Tabellen	79
8.1	Bodengebundene Säuger	79
8.2	Fledermäuse	81
8.3	Amphibien	86
8.4	Reptilien	88
8.5	Mollusken	90
8.6	Libellen	91
8.7	Schmetterlinge	93
8.8	Käfer	97
8.9	Farn- und Samenpflanzen	99
8.10	Avifauna	102

9	Anhang 2: Prüfung der Verbotstatbestände – Formblätter	133
9.1	Bodengebundene Säuger	133
9.1.1	Biber und Fischotter	134
9.2	Fledermäuse	145
9.2.1	Fledermäuse mit Sommerquartieren/ Zwischenquartieren in Bäumen (Gruppe 1)	147
9.2.2	Fledermäuse mit ganzjähriger Quartiernutzung in Bäumen (Gruppe 2)	153
9.3	Amphibien	161
9.3.1	Kammolch	162
9.3.2	Moorfrosch	167
9.3.3	Rotbauchunke	172
9.4	Reptilien	177
9.4.1	Zauneidechse	178
9.5	Avifauna	187
9.5.1	Gewässergebundene Arten	192
9.5.2	Offen- und Halboffenlandarten	221
9.5.3	Gehölzgebundene Arten	244
9.5.4	Ungefährdete, weitverbreitete Arten	254
10	Anhang 3	259

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Darstellung und Erläuterungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sowie deren Einschränkungen	10
Tabelle 2:	Ausnahmen von den Verbotstatbeständen und deren Erläuterung	14
Tabelle 3:	Zusammenstellung der durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten	31
Tabelle 4:	Wirkfaktoren und Empfindlichkeiten gegenüber den spezifischen Wirkungen des Vorhabens / Betroffenheiten der verschiedenen Artengruppen	35
Tabelle 5:	Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung der verbotstatbestände für Arten des Anhangs IV der FFH-RL	36
Tabelle 6:	Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung der Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten	38
Tabelle 7:	Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen	44
Tabelle 8:	Erforderliche CEF-Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der im Gebiet vorkommenden europäisch geschützten Arten	55
Tabelle 9:	Erforderliche FCS-Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Population	60
Tabelle 10:	Nachgewiesene und potenziell vorkommende bodengebundene Säugetiere im Untersuchungsgebiet und mögliche Betroffenheit	79
Tabelle 11:	Nachgewiesene und potenziell vorkommende Fledermausarten im Untersuchungsgebiet und mögliche Betroffenheit	81
Tabelle 12:	Nachgewiesene und potenziell vorkommende Amphibien im Untersuchungsgebiet und mögliche Betroffenheit	86
Tabelle 13:	Nachgewiesene und potenziell vorkommende Reptilien im Untersuchungsgebiet und mögliche Betroffenheit	88
Tabelle 14:	Nachgewiesene und potenziell vorkommende Mollusken im Untersuchungsgebiet und mögliche Betroffenheit	90

Tabelle 15:	Nachgewiesene und potenziell vorkommende Libellenarten im Untersuchungsgebiet und mögliche Betroffenheit	91
Tabelle 16:	Nachgewiesene und potenziell vorkommende Schmetterlinge im Untersuchungsgebiet und mögliche Betroffenheit	93
Tabelle 17:	Nachgewiesene und potenziell vorkommende Käferarten im Untersuchungsgebiet und mögliche Betroffenheit	97
Tabelle 18:	Nachgewiesene und potenziell vorkommende Farn- und Samenpflanzen im Untersuchungsgebiet und mögliche Betroffenheit	99
Tabelle 19:	Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet und mögliche Betroffenheit	102
Tabelle 20:	Nachgewiesene ubiquitäre Vogelarten (Gildenprüfung) und deren mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben	132
Tabelle 21:	Ermittlung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote der geschützten Säugetiere	133
Tabelle 22:	Ermittlung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote der geschützten Fledermausarten	145
Tabelle 23:	Quartierpräferenz und Quartierwechselverhalten der im planungsraum relevanten Fledermausarten	146
Tabelle 24:	Ermittlung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote der geschützten Amphibien	161
Tabelle 25:	Ermittlung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote der geschützten Reptilien	177
Tabelle 26:	Ermittlung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote der geschützten Vogelarten	187
Tabelle 27:	Einzel zu prüfende Vogelarten und Begründung	188
Tabelle 28:	Bildung von Gilden nach Lebensstätten für die im UG vorkommenden ungefährdeten Vogelarten	189
Tabelle 29:	Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG der euryöken, weit verbreiteten Vogelarten	256
Tabelle 30:	Zusammenstellung der im Baufeld vorkommenden höhlen- und spaltenreicher Gehölze – Ermittlung des Kompensationsbedarfs	259

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage der Untersuchungsgebiete 1 und 2	18
Abbildung 2:	Maßnahmen zur punktuellen Beleuchtung von Baustellen (aus SCHMID et al. 2012) (die jeweils rechten Darstellungen entsprechen den Empfehlungen)	45
Abbildung 3:	Phänologie der Zauneidechse (SCHNEEWEIß et al. 2014)	48
Abbildung 4:	Selbstleerende Fangeimer mit Ausstiegshilfe, verändert nach ORTHAB (2019)	51
Abbildung 5:	Prinzipskizze Einstiegshilfe für Reptilien in angrenzende Habitate	52
Abbildung 6:	Linienförmige Ausbildung der Strukturelemente für die Zauneidechse auf dem Grünland (im vorliegenden Fall entfallen die Strauchpflanzungen)	61
Abbildung 7:	Schnitt Zauneidechsenhabitatstruktur	61
Abbildung 8:	Verbreitung des Bibers in den Brandenburger FFH-Gebieten (NuL 2002)	137
Abbildung 9:	Verbreitung des Fischotters in den Brandenburger FFH-Gebieten (NuL 2002)	137

Abbildung 10: Nachweise des Bibers im Vorhabenumfeld (MEP PLAN GMBH 2020, LFU 2022b, BEHL 2007c)	138
Abbildung 11: Nachweise des Fischotters im Vorhabenumfeld (MEP PLAN GMBH 2020, LFU 2022b, BEHL 2007c)	139
Abbildung 12: Verbreitung der Zauneidechse in Deutschland (BFN 2019)	180
Abbildung 13: Verbreitung der Zauneidechse im Land Brandenburg und Berlin (SCHNEEWEIß 2014)	180
Abbildung 14: Nachweise der Zauneidechse im Vorhabenumfeld (MEP PLAN GMBH 2020)	181
Abbildung 15: Erläuterungen der Zeittafeln zur Phänologie bzw. zum Lebenszyklus der Vögel (FÜNFSTÜCK et al. 2010)	191
Abbildung 16: Rasterverbreitungskarte Eisvogel 2005-2009 (RYSLEVY et al. 2012)	193
Abbildung 17: Rasterverbreitungskarte Gänsesäger 2005-2009 (RYSLEVY et al. 2012)	198
Abbildung 18: Rasterverbreitungskarte Kranich 2005-2009 (RYSLEVY et al. 2012)	203
Abbildung 19: Rasterverbreitungskarte Beutelmeise 2005-2009 (RYSLEVY et al. 2012)	208
Abbildung 20: Rasterverbreitungskarte Schilfrohrsänger 2005-2009 (RYSLEVY et al. 2012)	209
Abbildung 21: Rasterverbreitungskarte Drosselrohrsänger 2005-2009 (RYSLEVY et al. 2012)	216
Abbildung 22: Rasterverbreitungskarte Kleines Sumpfhuhn 2005-2009 (RYSLEVY et al. 2012)	216
Abbildung 23: Rasterverbreitungskarte Rohrschwirl 2005-2009 (RYSLEVY et al. 2012)	217
Abbildung 24: Rasterverbreitungskarte Drosselrohrsänger 2005-2009 (RYSLEVY et al. 2012)	222
Abbildung 25: Rasterverbreitungskarte Braunkehlchen 2005-2009 (RYSLEVY et al. 2012)	228
Abbildung 26: Rasterverbreitungskarte Grauammer 2005-2009 (RYSLEVY et al. 2012)	234
Abbildung 27: Rasterverbreitungskarte Neuntöter 2005-2009 (RYSLEVY et al. 2012)	240
Abbildung 28: Rasterverbreitungskarte Grünsprecht 2005-2009 (RYSLEVY et al. 2012)	245

Fotoverzeichnis

Foto 1:	Trockenrasen auf der Deichkrone, rechts ruderale Wiese entlang des wasserseitigen Deichfußes (Juli 2022 nach wochenlanger Trockenheit)	19
Foto 2:	Feuchtweiden mit Flatterbinsen, rechts Frischwiese artenarmer Ausprägung nördlich der Straße	20
Foto 3:	Feuchte Grünlandbrachen nordöstlich der Deeke, rechts Brennesselflur südlich des Schöpfwerkes	20
Foto 4:	Gewässerbegleitende Hochstaudenfluren und Teichrosenbestände in der Ho-Fri-Wa, rechts gewässerbegleitende Gehölze	21
Foto 5:	Mahlbusen auf dem Schöpfwerksgelände, rechts alte Welse im Norden des Schöpfwerksgeländes	21
Foto 6:	Gräben im Bereich des Schlosswiesenspolders mit Schilfaufwuchs	21
Foto 7:	Deeke mit Teichrosenbeständen und umliegendem Schilfgürtel, rechts Schilfbereiche und Feuchtgebüsche um die Deeke	22
Foto 8:	Strauchweidengebüsch nördlich der Deeke, rechts Laubgebüsch südlich der Deeke	22
Foto 9:	Feldgehölze nasser bzw. feuchter Ausprägung südlich (links) und nördlich (rechts) der Auffahrt zu Scheitdammbrücke	23
Foto 10:	Fahlweiden-Auenwald südlich des Schöpfwerkes	23

Foto 11:	Trockenrasen auf dem östlichen Deich der Ho-Fri-Wa, rechts artenarme Frischwiese auf dem Deich im Fittichower Polder	24
Foto 12:	feuchte Grünlandbrache im Fittichower Polder, rechts trockene Grünlandbrache am Deichfuß im Schwedter Polder	24
Foto 13:	Abzweig der „Schwedter Querfahrt“ von der Ho-Fri-Wa mit gewässerbegleitenden Gehölzen, rechts Graben mit Wasserlinsen im Norden vom Untersuchungsgebiet 2	25
Foto 14:	Fittesee mit Fahlweiden-Auenwald im Vordergrund, rechts Fahlweiden-Auenwald im Fittichower Polder	25
Foto 15:	Blick auf den Robinienbestand auf dem Fittichower Polder, rechts Strauchweidengebüsche im Bereich der feuchten Grünlandbrachen	25
Foto 16:	Funktionsaufbau eines Einwegverschlusses mit doppelter Folie (Bildquelle: KOORDINATIONSSTELLE FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN 2021)	47
Foto 17:	Fangeimer im Bereich eines Fangzaunes	49
Foto 18:	Eidechsenfalle mit automatischem Schließmechanismus	49
Foto 19:	Überstülpeimer als schonende Fanghilfe	50
Foto 20:	potenzielle Habitatstrukturen der Zauneidechse auf dem Lagerplatz an der Schwedter Querfahrt	51
Foto 21:	Ausstieghilfe eines selbstleerenden Fangeimers	52
Foto 22:	Selbstleerender Fangeimer mit artgerechter Schutzzäunung	52
Foto 23:	Vergrämung von Bodenbrütern aus einem Kleiabbaugebiet (Quelle: NLWKN 2012)	54
Foto 24:	Fledermaushöhle mit doppelter Vorderwand (Quelle: SCHWEGLER o.D.)	56
Foto 25:	Kleinfledermaushöhle u.a. für Mückenfledermäuse (Quelle: SCHWEGLER o.D.)	56
Foto 26:	Großraum-Flachkasten mit Inspektionsluke (Quelle: SCHWEGLER o.D.)	57
Foto 27:	Abgeplatzte Borke mit Spaltenquartiereignung	57
Foto 28:	Fledermaus-Großraum- und Überwinterungshöhle	57
Foto 29:	Schilfbestand im Eingriffsbereich	94
Foto 30:	ehemalige Panzerabfahrt (baulicher Eingriff in Uferstrukturen)	143
Foto 31:	mit Steinschüttung gesicherter Uferpartien	143
Foto 32:	gerodete Baumreihe auf Höhe der Kleingartenanlage (baulicher Eingriff durch Wurzelentnahme)	143
Foto 33:	Blick vom anderen Ufer auf die zu rodende Gehölzreihe am Ufer auf Höhe der Kleingartenanlage	143
Foto 34:	Deichverteidigungsweg direkt angrenzend an den Graben und das Strauchweidengebüsch (Hintergrund) im Bereich nördlich der Deeke, rechts südlich des Schöpfwerkes	210

Kartenverzeichnis

Anlage 1	Übersicht über den Bestand der geschützten Arten
Anlage 2	Überblick über die geplanten Artenschutzmaßnahmen

Abkürzungsverzeichnis

ASB	Artenschutzbeitrag
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CEF	CEF-Maßnahmen (<i>Measures to ensure the continued ecological functionality of breeding sites and resting places</i> = Maßnahmen zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten)
DVW	Deichverteidigungsweg
FCS	FCS-Maßnahmen (<i>favourable conservation status</i> = artenschutzrechtlich kompensatorische Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Population nach § 45 BNatSchG)
FFH / FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Ho-Fri-Wa	Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße
HW200	Wasserstand bei einem 200jährigen Hochwasser
kvM	Konfliktvermeidende Maßnahme
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfU	Landesamt für Umwelt Brandenburg
TÖB	Träger öffentlicher Belange
UG	Untersuchungsgebiet
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

1 Anlass und Aufgabenstellung

Nach dem Extremhochwasser im Sommer 1997 brachte die Landesregierung das Programm „Sicherheit und Zukunft für die Oderregion“ auf den Weg. Ziel ist die Wiederherstellung und Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlagen entlang der Oder. Das Landesamt für Umwelt Brandenburg, Abteilung W2 Flussgebietsmanagement, Referat W21 Hochwasserschutz plant daher im Teilobjekt 15, BL 66 die Ertüchtigung des ca. 2 km langen linksseitigen Deiches der Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße (Ho-Fri-Wa) im Bereich des Schlosswiesenspolders nordöstlich von Schwedt/ Oder im Landkreis Uckermark.

Der Deich schützt die Stadt Schwedt sowie den Schlosswiesenspolder vor weit reichenden Überschwemmungen. Aufgrund ungünstiger Untergrundverhältnisse und ungeeigneter Deichbaumaterialien wurden während des Extremhochwassers im Jahr 1997 Quellstellen mit starken Durchsickerungen im Bereich des zu sanierenden Deiches festgestellt. Standsicherheitsberechnungen ergaben, dass der betroffene Deichabschnitt in seinem jetzigen Zustand nicht standsicher und daher extrem gefährdet ist. Bei einem Bruch des Deiches ergeben sich Gefahren für Menschen, Tiere und Sachwerte. Die Festlegung der Ausbaugröße erfolgte für ein HW200. Das Vorhaben ist als Maßnahme des Hochwasserschutzes gemäß § 95 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) eine öffentlich-rechtliche Aufgabe und dient dem Wohl der Allgemeinheit (INGENIEURGESELLSCHAFT WTU GMBH 2022).

Das Vorhaben ist planfeststellungspflichtig.

Im Rahmen eines Planänderungsantrages sollen alle bisher zum Vorhaben erstellten Umweltunterlagen inklusive Anlagen vollständig überarbeitet werden, darunter auch der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASB). Neben der Einarbeitung der neuen Kartierungsergebnisse sind sämtliche Rechtsgrundlagen auf Aktualität zu prüfen und entsprechend anzupassen.

Der ASB wird auf Grundlage der Gliederung der bereits vorliegenden Unterlage erarbeitet. Der bereits erstellte ASB zum Vorhaben (Stand: 2013) umfasst 32 Seiten. Hinzu kamen insgesamt 13 Formblätter der artenschutzrechtlichen Prüfung für folgende Arten: Biber, Braunkehlchen, Feldlerche, Fischotter, Gänsesäger, Graumammer, Höhlenbrüter, Kammmolch, Kleines Sumpfhuhn, Moorfrosch, Rohrweihe, Wiesenpieper, Zauneidechse.

Der bisherige ASB sowie der Anlagenband wird mit dem hier vorgelegten überarbeiteten ASB vollständig ersetzt.

2 Grundlagen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch Menschen bestehen auf nationaler wie auf internationaler Ebene umfangreiche artenschutzrechtliche Vorschriften.

Auf nationaler Ebene regelt der § 44 und § 45 BNatSchG die Belange des Artenschutzes. Die Bearbeitung artenschutzrechtlicher Fragen im Rahmen von Genehmigungsverfahren erfolgt in einem gesonderten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Entsprechend aktueller Gesetzeslage (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5) sind in diesem Rahmen folgende Arten zu bearbeiten:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- europäische Vogelarten entsprechend Art. 1 EU-VRL

Alle besonders und streng geschützten Arten gemäß §7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG, die nicht europarechtlich geschützt sind, werden im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG

Zur Klärung der Frage, ob ein Vorhaben zu einem Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote führt, sind nachfolgend in der Tabelle dargestellte und erläuterte „Zugriffsverbote“ (Schädigungs- und Störungsverbote) entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG heranzuziehen. Für Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen werden entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 2 Einschränkungen der Zugriffsverbote getroffen, welche ebenso in der Tabelle aufgeführt sind. Die Erläuterungen bilden die Grundlage für die Beurteilung, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten oder durch Maßnahmen vermieden werden können.

Tabelle 1: Darstellung und Erläuterungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sowie deren Einschränkungen

Verbotstatbestand	Erläuterungen
Spezieller Artenschutz	
§ 44 Absatz 1 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten)	
(1) Es ist verboten,	
Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,	<p>Tötungs- und Verletzungsverbote</p> <p>Ein Verstoß gegen dieses Schädigungs- und Tötungsverbot kann u.a. bei der Baufeldfreimachung erfolgen, z.B. wenn Niststätten/Bruthöhlen der Avifauna in Anspruch genommen werden und Tiere getötet oder Eier zerstört werden. Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014 - 9 A 4.13 -, juris Rn. 99) dann nicht erfüllt, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr, sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken. Nach dem Maßstab praktischer Vernunft ist somit keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortung gegeben, wenn das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt worden ist.</p> <p>Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen (z.B. Tierkollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße) fallen als Verwirklichung sozialadäquater Risiken in der Regel nicht unter das Verbot. Vielmehr muss sich durch ein Vorhaben das Risiko des Erfolgseintritts (Tötung besonders geschützter Tiere) in signifikanter Weise erhöhen (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14.07 -, juris Rn. 90). Ob ein signifikant erhöhtes Risiko vorliegt, ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage der geplanten Maßnahme,</p>

Verbotstatbestand	Erläuterungen
	<p>die jeweiligen Vorkommen und die Biologie der Arten zu betrachten (Tötungswahrscheinlichkeit) (LANA & BMU 2009).</p> <p>Erheblich sind Verletzungen und Tötungen, die nicht mehr zu den normalen und somit noch tolerierbaren Risiken eines Vorhabens gezählt werden können (BMVBS 2009). Ein erhöhtes Kollisionsrisiko beim Queren von traditionellen Flugrouten von Fledermäusen, das über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, kann den Verbotstatbestand auslösen. Daher müssen alle Anhaltspunkte erfasst werden, die eine erhöhte Gefährdung indizieren (BMVBS 2009).</p> <p>Gemäß § 44 Absatz 5 Nr. 2 liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.</p> <p>Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden (§ 44 Absatz 6).</p>
<p>Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</p>	<p>Störungsverbote</p> <p>Erhebliche Störungen sind während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten von Relevanz (LBV-SH 2016). Bei einigen Arten können sie den gesamten phänologischen Lebenszyklus nahezu lückenlos abdecken (LANA & BMU 2009). Viele Arten halten sich dagegen nicht ganzjährig in einem bestimmten Raum auf (u.a. Zugvögel, Fledermäuse, einige Amphibien), so dass sich Störungen häufig durch Bauzeitenfenster ausschließen lassen (LBV-SH 2016).</p> <p>Als Störungen werden direkt auf ein Tier einwirkende Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen bewertet, die nicht zwingend zur Tötung oder zum vollständigen Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten führen (LBV-SH 2016). Nicht jede störende Handlung erfüllt den Verbotstatbestand, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der „Erhaltungszustand der lokalen Population“ verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine erhebliche Störung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden (LANA & BMU 2009).</p> <p>Störungen, die zum dauerhaften Verlust der Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen, werden artenschutzrechtlich nicht dem Störungsverbot zugeordnet, sondern als Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten behandelt (LBV-SH 2016).</p> <p>In der Planungspraxis lassen sich lokale Populationen als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang definieren. Folgende Abgrenzungen der lokalen Population sind möglich (verändert nach LANA & BMU 2009):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lokale Population im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens: Abgrenzung von kleinräumigen Landschaftseinheiten bei Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung (Laichgemeinschaften,

Verbotstatbestand	Erläuterungen
	<p>Wochenstuben, Brutkolonien) oder bei Arten mit lokalen Dichtezentren (u.a. Mittelspecht, Feldlerche).</p> <p>2. Lokale Population im Sinne einer flächigen Verbreitung: Abgrenzung von naturräumlichen Landschaftseinheiten bei Arten mit einer flächigen Verbreitung (Kohlmeise, Buchfink) sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (Mäusebussard, Turmfalke).</p>
<p>Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</p>	<p>Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p>Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist (LANA & BMU 2009).</p> <p>Soweit in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten betroffen sind, ist nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG der Verbotstatbestand des Absatzes 1 Nr. 3 dann nicht verwirklicht, wenn sichergestellt ist, dass trotz Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einzelner Nester, Bruthöhlen, Laichplätze etc. die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist. An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung auftreten (BUNDESREGIERUNG 2007).</p> <p>Bezüglich der zeitlichen Dauer des Schutzes einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte lassen sich zwei Fälle unterscheiden (verändert nach LANA & BMU 2009):</p> <p>1. <u>Verbotstatbestand nicht erfüllt</u>: Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten von nicht standorttreuen Tierarten (Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen). Voraussetzung ist jedoch, dass im Wirkraum der lokalen Population auch ausreichend Ausweichhabitate vorhanden sind und keine einmalige Fortpflanzungs- oder Ruhestätte durch das Vorhaben betroffen ist.</p> <p>2. <u>Verbotstatbestand erfüllt</u>: Zerstörung von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von standorttreuen Tierarten (Arten, die regelmäßig zu einer Lebensstätte wieder zurückkehren).</p> <p>Ein Sonderfall tritt ein, wenn es zur Aufgabe regelmäßig genutzter Brutreviere von Vogelarten kommt, die zwar ihre Neststandorte, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln. Auch in diesem Fall ist der Verbotstatbestand erfüllt. Nicht erfüllt ist der Verbotstatbestand hingegen, wenn bei dieser Konstellation zwar der bisherige Neststandort zerstört wird, jedoch weiterhin Nistmöglichkeiten im Revier verbleiben (keine Aufgabe des Brutreviers).</p> <p>Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation genügt hierzu nicht. Entsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer nicht funktionsfähig ist (LANA & BMU 2009).</p> <p>Nach Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV-SH 2016) sind Überwinterungs- und Rastplätze dem Begriff Ruhestätte zuzuordnen und hinsichtlich des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu betrachten, wenn sie im Zug- und Rastzyklus der Art eine wichtige Rolle spielen (z.B. regelmäßig aufgesuchte Schlafplätze oder der Verbund regelmäßig frequenterer Äsungsflächen). Der LBV-SH (2016) führt dazu aus, dass Rastplätze dann als „regelmäßig genutzt“ gelten können, wenn für sie signifikante Rastbestände beispielsweise mindestens in 3 der letzten 5 Jahre festgestellt worden sind. Gebiete mit Rastbeständen von mindestens landesweiter Bedeutung werden als artenschutzrechtlich relevant</p>

Verbotstatbestand	Erläuterungen
	berücksichtigt. Die gutachterliche Einschränkung auf die mindestens landesweit bedeutsamen Vorkommen basiert auf pragmatischen Gründen. Kleinere Bestände von Rastvögeln weisen meist eine höhere Flexibilität auf.
<p>Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.</p>	<p>Zugriffsverbote in Bezug auf Pflanzen</p> <p>Das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung umfasst sämtliche unter Abs. 1 Nr. 3 aufgeführten Tathandlungen. Dabei sind entweder Standorte entwickelter Pflanzen oder für das Gedeihen derer Entwicklungsformen geeignete Standorte gemeint (LANA & BMU 2009).</p>
<p>§ 44 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG (Einschränkungen der Zugriffsverbote gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG)</p> <p>(5) [Satz 2] Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen</p>	
<p>Nr. 1 das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.</p>	<p>Absatz 1 Nummer 1 besagt: Es ist verboten, 1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Der Signifikanzansatz beinhaltet, dass das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nicht verletzt wird, wenn das prognostizierte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos abgesenkt ist. Das allgemeine Lebensrisiko ergibt sich dabei nicht allein aus dem allgemeinen Naturgeschehen, sondern kann auch dann sozialadäquat sein, wenn es vom Menschen verursacht wurde (wie etwa durch Verkehrswege als gewöhnlichem Bestandteil des Naturraums) (REDEKER SELLNER DAHS 2017). Es kann nie verhindert werden, dass einzelne Individuen vorhabenbedingt zu Schaden kommen (u.a. Kollisionen mit Windrändern, Stromleitungen oder Straßenverkehr). Im Zuge der Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes darf es kein deutlich gesteigertes Risiko geben, dass Tiere zu Schaden kommen. Diese Einschränkung des Tötungs- und Verletzungsverbot dient nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Sie soll sicherstellen, dass ein unvermeidbarer Verlust einzelner Tiere durch ein Vorhaben nicht automatisch und immer zu einem Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Verbot führt (BMUB 2017).</p>
<p>Nr. 2 das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.</p>	<p>Vorgesehen wird, dass erforderliche und fachgerecht durchgeführte Maßnahmen, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder auf die Erhaltung der ökologischen Funktion geschützter Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet sind, das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nicht verwirklichen. Ein Verstoß gegen das Fangverbot ist auch gem. der EU-Kommission dann nicht gegeben, wenn die Umsetzungsmaßnahme lediglich dem Schutz der Art dient (REDEKER SELLNER DAHS 2017).</p>
<p>Nr. 3 das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.</p>	<p>Im Vordergrund steht dabei die Sicherung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten – bzw. Pflanzenstandorten – von in Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Arten oder europäischen Vogelarten (LANA & BMU 2009). Die geschaffenen Spielräume erlauben [...] bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen eine auf die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gerichtete Prüfung (BUNDESREGIERUNG 2007). Zudem wird bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen der Anwendungsbereich des § 44 auf die europäisch geschützten Arten eingegrenzt (BMVBS 2009). Die Erhaltung der ökologischen Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, kann auch durch schadensmindernde vorbeugende</p>

Verbotstatbestand	Erläuterungen
	Vermeidungsmaßnahmen erreicht werden. Sind derartige Maßnahmen nicht hinreichend, müssen gemäß § 44 Absatz 5 BNatSchG funktions-erhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen - in Gestalt vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen - ergriffen werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen unmittelbar an den voraussichtlich betroffenen Exemplaren einer Art ansetzen, mit diesen räumlich-funktional verbunden sein und spätestens zum Zeitpunkt des Eingriffs Funktionsfähigkeit aufweisen.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Zudem können die zuständigen Behörden im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 zulassen:

Tabelle 2: Ausnahmen von den Verbotstatbeständen und deren Erläuterung

§ 45 Absatz 7 BNatSchG	Erläuterungen
Nr. 1 zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,	vorliegend nicht einschlägig
Nr. 2 zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt	
Nr. 3 für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,	
Nr. 4 im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigeren Auswirkungen auf die Umwelt oder	Mit diesen Neuregelungen wird die Einhaltung der Ausnahmetatbestände des Artikels 16 FFH-RL sowie des Artikels 9 VSchRL sichergestellt.
Nr. 5 aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.	Es genügt nicht jedes öffentliche Interesse, um ein Vorhaben zu rechtfertigen. Vielmehr muss das öffentliche Interesse von ähnlichem Gewicht wie die in Nr. 4 aufgezählten Gründe sein. Zudem muss das öffentliche Interesse, das mit dem Vorhaben verfolgt wird, im einzelnen Fall gewichtiger („überwiegend“) sein als die im konkreten Fall betroffenen Belange des Artenschutzes. Deswegen müssen die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses dem Artenschutz im konkreten Fall vorgehen (LANA 2010b).

Eine Ausnahme darf gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert sowie die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-RL und Artikel 9 Abs. 2 der VSchRL sind zu beachten (§ 45 Abs. 7 BNatSchG).

Bei der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung ist nicht die lokale Population der betroffenen Art die Bezugsgröße für die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes. Abzustellen ist vielmehr auf eine gebietsbezogene Gesamtbetrachtung, die auch die anderen (Teil-)Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in den Blick nimmt (BVerwG, Urteil vom 09.06.2010 - 9 A 20.08 -, juris Rn. 60). Nicht jeder Verlust eines lokalen Vorkommens einer Art ist mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der betroffenen Art gleichzusetzen.

2.2 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen für den Fachbeitrag orientiert sich an den nationalen und europäischen artenschutzrechtlichen Vorgaben. Der Fachbeitrag dient als Entscheidungsgrundlage für die zuständige Behörde zur Genehmigung des Vorhabens.

Die im vorliegenden Fall verfolgte Vorgehensweise greift die methodischen Hinweise der bisher zur Erstellung von Artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen veröffentlichten Literatur auf. Diese sind im Einzelnen:

- BMVBS - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2009): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau. Gutachten zum LBP-Leitfaden. F+E Projekt Nr.02.0233/2003/LR erarbeitet durch Smeets & Damaschek, Bosch & Partner, FÖA Landschaftsplanung und Dr. Gassner.
- BNATSchG - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit gültigen Fassung.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2021): Mitteilung der Kommission. Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie. C (2021) 7301 final. Oktober 2021.
- LANA - LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29. Mai 2006 und gemäß dem Beschluss der 67. UMK vom 26./27. Oktober im Hinblick auf die in Fn. 3 zitierten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts ergänzt.
- LANA - LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2010a): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht vom ständigen Ausschuss „Arten- und Biotopschutz“ überarbeitet (Stand: 19.11.2010)
- LANA - LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2010b): StA „Arten- und Biotopschutz“: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Januar 2010.
- LANA & BMU - LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG & BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Hinweise zur Auslegung und Anwendung der durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 geänderten Vorschriften der §§ 42 ff. BNatSchG. Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft 12.10.2009.
- LS – LANDESBETRIEB STRAßENWESEN (2021): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB). Stand: 11/2021
- MLUV – MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (2007a): Schreiben an die Unteren Naturschutzbehörden vom 31.07.2007: Zuständigkeiten im Artenschutz.
- MLUV – MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (2007b): Schreiben an die Unteren Naturschutzbehörden vom 02.11.2007: Vollzug des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in BB heimischen Vogelarten, Reichweite der Begriffe Fortpflanzungs- und Ruhestätte“.
- MLUV – MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (2007c): Schreiben an die Unteren Naturschutzbehörden vom 07.11.2007: Vollzug des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Übersicht „Schutz von Baumhöhlen“.
- MLUV – MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (2008): Schreiben an die Unteren Naturschutzbehörden vom 30.04.2008: Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007, Änderung der Rechtslage.

- OVG – OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG (2007): OVG 11 S 19.07, 7L 19/07 Frankfurt (Oder) (sog. Höhlenurteil). Beschluss vom 05.03.2007.

Der Artenschutzbeitrag gliedert sich wie folgt:

Relevanzprüfung (Betroffenheitsanalyse)

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle im Wirkraum vorkommenden Europäischen Vogelarten sowie die Arten des Anhang IV FFH-RL. Grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigen sind die sogenannten „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt bislang jedoch nicht vor. Im Rahmen der Beratungen über das Umweltgesetzbuch hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Ende 2007 den Entwurf einer Liste mit Arten vorgelegt, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die BRD in hohem Maße verantwortlich ist (Entwurfsliste). Diese Entwurfsliste sollte eine Rechtsverordnung gemäß § 54 BNatSchG vorbereiten. Die Entwurfsliste wird derzeit (Stand 06/2014) vom Bundesamt für Naturschutz überarbeitet. Da die Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde, ist eine Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, zurzeit nicht vorgesehen (LS 2021).

Die Relevanzprüfung hat die Aufgabe, diejenigen Arten zu ermitteln, die durch das konkrete Vorhaben betroffen sein könnten.

In einem ersten Arbeitsschritt erfolgt auf der Grundlage

- der Auswertung der aktuellen faunistischen Sonderuntersuchung und unter Berücksichtigung
- der vorhandenen Daten der Naturschutzfachbehörden (Artdatenbank, Atlanten) bzw. von ehrenamtlichen Naturschutz Helfern (Gebietskenner)

die Ermittlung der im Vorhabenbereich vorkommenden konfliktrelevanten europarechtlich geschützten Arten.

Es wird geprüft, inwieweit die im Untersuchungsraum vorkommenden europäisch geschützten Arten möglicherweise durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen betroffen sein könnten. Im Ergebnis der Relevanzprüfung werden somit die Arten identifiziert, für welche durch das Erweiterungsvorhaben die Gefahr der artenschutzrechtlichen Betroffenheit besteht.

Die mögliche Betroffenheit von Arten/Populationen ist dabei abhängig von den nachgewiesenen und potenziellen Lebensstätten der Art in Bezug auf den prognostizierten Wirkraum des Vorhabens. Dazu werden die ermittelten entscheidungsrelevanten Arten und deren Lebensstätten mit der Reichweite der Vorhabenwirkungen (Kapitel 3.2) überlagert. Die Ermittlung der Wirkzonen und Vorsorgewerte erfolgt anhand einschlägiger Fachliteratur bzw. neuester wissenschaftlicher Kenntnisse. Dabei genügt die ausreichende Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer möglichen Betroffenheit einer Tier- und Pflanzenart. Im Rahmen der Relevanzprüfung werden Arten vorzeitig ausgeschieden, wenn sie nachweislich durch das Vorhaben nicht betroffen sind.

Konfliktanalyse - Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Im Rahmen der Konfliktanalyse erfolgt die Beschreibung und Prüfung der mit dem Vorhaben verbundenen artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverbote. Die mögliche Betroffenheit von Arten ist abhängig von den Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art in Bezug auf die potenziellen Wirkungen des Vorhabens. Die Beeinträchtigungen werden artbezogen beschrieben und anhand der artspezifischen Empfindlichkeiten bewertet.

Für jede betroffene Art wird ermittelt, ob die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich eintreten. Berücksichtigt werden Vermeidungs-/Minderungs- und Schutzmaßnahmen. Es erfolgt eine Bewertung der Wirksamkeit der o. g. Maßnahmen. Zudem wird geprüft,

ob durch zusätzliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen, vgl. Kapitel 5.3.2) ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG vermieden werden kann.

2.3 Überblick über den Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt nordöstlich der Stadt Schwedt und erstreckt sich auf einer Länge von etwa 2 km von der Kleingartenanlage „Sonnenschein“ am Stadtrandbereich im Süden des UG bis zum Industriegebiet Kuhheide bzw. dem Gelände der LEIPA Papierfabrik im Norden des UG. Es verläuft entlang des zu sanierenden Deiches und gliedert sich in zwei Untersuchungsbereiche. Der Untersuchungsbereich 1 umfasst polderseitig einen durchschnittlich ca. 200 m breiten Streifen. Auf der Wasserseite zählen zum Untersuchungsbereich 1 das kaum ausgebildete Deichvorland zuzüglich 10 bis 15 m Wasserfläche der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße (Ho-Fri-Wa). Im Untersuchungsbereich 1 ist mit den unmittelbarsten vorhabenbedingten Auswirkungen auf Flora und Fauna bzw. auf Habitats mit faunistischen Funktionen zu rechnen, daher erfolgten für diesen Bereich aktuelle floristische und faunistische Kartierungen (MEP PLAN GMBH 2020). Um jedoch auch die Folgen der weiter reichenden akustischen und visuellen Störungen insbesondere auf die Avifauna durch die Sanierungsarbeiten bewerten zu können, wurde ein Untersuchungsbereich 2 definiert. Dieser umfasst den Untersuchungsbereich 1 sowie zusätzlich einen 200 m-Streifen wasserseitig des zu sanierenden Deiches. Der Untersuchungsbereich 2 reicht demnach bis in den Polder Schwedt bzw. den Fidichower Polder. Für den Untersuchungsbereich 2 werden die bekannten Altdaten sowie die Daten der aktuellen Datenabfragen ausgewertet. Die folgende Abbildung 1 zeigt die Lage der beiden Untersuchungsgebiete.



Abbildung 1: Lage der Untersuchungsgebiete 1 und 2

Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens wurden am 25. und 26.07.2022 durch Vorortbegehungen die Biotoptypen der vorangegangenen Kartierungen (GUTACHTERBÜRO MARTIN BAUER 2007a, MEP PLAN GMBH 2020) und die damit einhergehenden Lebensraumstrukturen für beide Untersuchungsgebiete auf Aktualität geprüft.

Der Untersuchungsraum wird geprägt durch:

- die Kanäle „Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße“ sowie „Schwedter Querfahrt“ mit gewässerbegleitenden Strukturen,
- die weitestgehend von Trockenrasen bedeckten Deiche mit landseitig großflächig angrenzenden Grünlandbereichen,
- naturnahe Bäche und Gräben begleitet von Schilf-Röhricht,
- Gewässer in Form von Altarmen mit Schwimmblatt- und Unterwasserpflanzengesellschaften und umgeben von Schilf-Röhricht und Gehölzbeständen,
- kleinflächige Robinienforste, Fahlweiden-Auenwald-Bereiche sowie Gebüsche und Feldgehölze nasser oder feuchter Standorte,
- das Gelände des Wasserwerks und des Schöpfwerks mit einem von Schilf umgebenem Teich,
- sowie durch die Deichverteidigungswege, den Zufahrtsweg zur Schleuse über die Scheitdammbrücke („Zur Querfahrt“) und die Kleingartenanlagen „Sonnenschein“/ „Neuland“

Im Folgenden wird auf das **Untersuchungsgebiet 1** eingegangen:

Der zu sanierende Deich schützt den Schlosswiesenspolder sowie die im Randbereich des Polders liegenden Garten- und Industrieflächen vor Überflutungen. Der Schlosswiesenspolder stellt keinen Flutungspolder dar, ist also ganzjährig vor Überschwemmungen geschützt. Aufgrund seiner geringen Geländehöhe (ca. 0 m bis 1 m NHN) ist das Grünland stark grundwasserbeeinflusst und stellenweise haben sich sumpfige Bereiche entwickelt. Im Interesse der Kleingartennutzer wird der Grundwasserspiegel mittels Grabensystem und Schöpfwerk weitgehend unter Gelände gehalten.

Parallel zum Deich, entlang des landseitigen Deichfußes verläuft der Deichverteidigungsweg. Er schließt an die Straße „Zur Querfahrt“ an, welche über eine Auffahrt über den Deich und die Scheitdammbrücke bis hin zur Schleuse auf östlicher Seite der Ho-Fri-Wa führt.

In südlicher Richtung dient der Deichverteidigungsweg als Zufahrt zu den Kleingartenanlagen „Sonnenschein“ und „Neuland“. Nördlich der Straße „Zur Querfahrt“ führt der Deichverteidigungsweg in Richtung Schöpfwerk im Norden des Untersuchungsgebiets.

Annähernd die gesamte Deichkrone wird von einem Trockenrasen der Heidenelken-Grasnelkenflur bedeckt. Der Trockenrasen erstreckt sich fast durchgängig bis zum landseitigen Fuße des Deiches. Stellenweise ist auf dem Deich eine Frischwiese ausgebildet, die sowohl in artenarmer als auch artenreicher Ausprägung anzutreffen ist. Wasserseitig zieht sich entlang des Deichfußes fast im gesamten Untersuchungsraum 1 eine ruderale Wiese artenreicher Ausprägung.



Foto 1: Trockenrasen auf der Deichkrone, rechts ruderale Wiese entlang des wasserseitigen Deichfußes (Juli 2022 nach wochenlanger Trockenheit)

Im Bereich des Schlosswiesenspolders sind landseitig des Deiches großflächige Feuchtweiden vermehrt ausgebildet, die stellenweise große Bestände an Flatter-Binsen aufweisen. Im Jahr 2022 wurden diese Flächen von Rindern beweidet. Entlang der Wegestrukturen lassen sich vereinzelt

Frischwiesen und Feuchtwiesenbereiche sowohl in artenarmer, als auch artenreicher Ausprägung nachweisen. Nördlich der Straße „Zur Querfahrt“ befindet sich eine großflächige Frischwiese artenarmer Ausbildung.



Foto 2: Feuchtwiesen mit Flatterbinsen, rechts Frischwiese artenarmer Ausprägung nördlich der Straße

Grünlandbrachen frischer und feuchter Ausprägung wurden im Untersuchungsgebiet 1 ebenfalls erfasst. Westlich der Deeke schließen großflächige von Schilf dominierte Grünlandbrachen an. Nordöstlich der Deeke befinden sich ein kleinflächiger Schilfbereich sowie eine von Großseggen dominierte Grünlandbrache. Auch im weiter nördlichen Gebiet des Untersuchungsgebietes 1 sind vereinzelte von Schilf dominierte Grünlandbrachen feuchter Ausprägung ebenso wie Grünlandbrachen frischer Standorte vorhanden. Südlich angrenzend an den Teich auf dem Gelände des Schöpfwerkes ist außerdem eine artenarme Grünlandbrache frischer Standorte mit spontanem Gehölzbewuchs ausgebildet.

Kleinteilig lässt sich im Fahlweiden-Auenwald südlich des Schöpfwerkes eine Staudenflur ruderalisierter Ausprägung sowie eine Brennesselflur ausmachen. Im Norden des Schöpfwerkgeländes befindet sich eine Stauden- und Distelflur.



Foto 3: Feuchte Grünlandbrachen nordöstlich der Deeke, rechts Brennesselflur südlich des Schöpfwerkes

Bei der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße, die östlich des Deiches verläuft, handelt es sich um einen Kanal. Stellenweise befinden sich Bereiche mit Teichrosenvorkommen im Wasser, ebenso ist das Gewässer durch Unterwasser-Laichkrautgesellschaften geprägt. Die Gewässerrandstrukturen sind aus einem Mosaik aus Schilf-Röhrichten und gewässerbegleitenden Hochstaudenfluren bestehend. Mitunter weisen die Hochstaudenfluren auch Gehölzbewuchs auf. Abschnittsweise wurden gewässerbegleitende Gehölze entlang des Kanals erfasst.



Foto 4: Gewässerbegleitende Hochstaudenfluren und Teichrosenbestände in der Ho-Fri-Wa, rechts gewässerbegleitende Gehölze

Auf dem Gelände des Schöpfwerkes im Norden des UGs befindet sich der sog. Mahlbusen in Form eines verbauten, technischen Beckens. Er ist von Schilf-Röhrriichten umgeben. Die Alte Welse fließt in das Becken zu und in Richtung Norden zur Ho-Fri-Wa hin ab. Der Bach wird von Schilf-Röhrriichten und gewässerbegleitenden Gehölzen gesäumt. Teilweise weist er Seerosenbestände auf.



Foto 5: Mahlbusen auf dem Schöpfwerksgelände, rechts alte Welse im Norden des Schöpfwerksgeländes

Nördlich und südlich der Straße „Zur Querfahrt“ unterteilen Gräben die sich dort befindenden Frisch- und Feuchtwiesen. Sie werden teilweise von Aufwüchsen des Schilf-Röhrriichts begleitet, weisen eine naturnahe Ausbildung auf und führten im Juli 2022 alle Wasser.



Foto 6: Gräben im Bereich des Schlosswiesenspolders mit Schilfaufwuchs

Im Südwesten des UGs befindet sich die Deeke als ein vom Fließgewässer abgetrennter hocheutropher Altarm. Das Gewässer weist großflächig ausgeprägte Teichrosenbestände und Tauchfluren auf. Im Norden und Süden ist die Deeke jeweils mit den sich dort befindenden Gräben verbunden. In der Uferzone wechseln sich Schilf-Röhrichte und Feuchtgebüsche sowie gewässerbegleitende Hochstaudenfluren ab.



Foto 7: Deeke mit Teichrosenbeständen und umliegendem Schilfgürtel, rechts Schilfbereiche und Feuchtgebüsche um die Deeke

Während sich nördlich der Deeke ein großflächiges Strauchweidengebüsch befindet, sind südlich am Rande der Kleingartensiedlung mehrere Laubgebüsche frischer Standorte ausgebildet. Auch die Straße „Zur Querfahrt“ wird von mehreren kleineren Strauchweidengebüschen gesäumt.



Foto 8: Strauchweidengebüsch nördlich der Deeke, rechts Laubgebüsch südlich der Deeke

Nahe der Scheitdammbrücke befinden sich zwei Feldgehölze nasser bzw. feuchter Ausprägung. Im Süden des Untersuchungsgebietes reicht kleinflächig auch ein Feldgehölz frischer Standorte in den Untersuchungsraum 1. Es grenzt die Wohnbebauung von der Ho-Fri-Wa ab.



Foto 9: Feldgehölze nasser bzw. feuchter Ausprägung südlich (links) und nördlich (rechts) der Auffahrt zu Scheitdammbrücke

Des Weiteren befinden sich im Norden des Schöpfwerkgeländes Fahlweiden-Auenwald Bestände ebenso wie südlich des Schöpfwerkgeländes.



Foto 10: Fahlweiden-Auenwald südlich des Schöpfwerkes

Der **Untersuchungsbereich 2** umfasst einen Betrachtungsraum 200 m östlich des zu sanierenden Deiches. Auch hier verläuft der Deichverteidigungsweg parallel zur Ho-Fri-Wa, jedoch ist der Weg auf der Deichkrone angelegt. Im Süden des Fittichower Polders führt die Straße „Zur Querfahrt“ zu der sich dort befindenden Schleuse sowie dem Wasserwerk. Der Deichverteidigungsweg östlich der Ho-Fri-Wa geht von der Straße ab.

Weitestgehend ist der Deich östlich der Ho-Fri-Wa durch einen Trockenrasen der Grasnelken-Fluren und Blauschillergras-Rasen bewachsen, der im nördlichen Bereich des Untersuchungsraumes 2 in eine artenreiche Frischwiese übergeht. Auf dem Deich im Fittichower Polder konnte lediglich eine verarmte Frischwiese kartiert werden.



Foto 11: Trockenrasen auf dem östlichen Deich der Ho-Fri-Wa, rechts artenarme Frischwiese auf dem Deich im Fittichower Polder

Landseitig des Deiches lassen sich für den Fittichower Polder weitestgehend Grünlandbrachen feuchter Standorte mit Dominanz des Rohrglanzgrases und Schilf verzeichnen. Im Schwedter Polder grenzt eine trockene Grünlandbrache mit einzelnen Trockenrasenarten an. Kleinteilig reichen Auengrünländer in das Gebiet hinein.

Im südlichen Bereich des Fittichower Polders befindet sich angrenzend an den Robinienforst eine Staudenflur ruderalisierter Ausprägung.



Foto 12: feuchte Grünlandbrache im Fittichower Polder, rechts trockene Grünlandbrache am Deichfuß im Schwedter Polder

Neben der Ho-Fri-Wa zählt außerdem ein Abschnitt des Kanals „Schwedter Querfahrt“ zum Untersuchungsgebiet 2, welcher von der Ho-Fri-Wa abzweigt. Die Gewässerrandstrukturen sind ebenso aus einem Wechsel von gewässerbegleitenden Hochstaudenfluren, Schilf-Röhrichten und gewässerbegleitenden Gehölzen geprägt. Im Norden des Untersuchungsraums 2 befindet sich ein mit Wasserlinsen bedeckter naturnaher Graben.



Foto 13: Abzweig der „Schwedter Querfahrt“ von der Ho-Fri-Wa mit gewässerbegleitenden Gehölzen, rechts Graben mit Wasserlinsen im Norden vom Untersuchungsgebiet 2

Im Süden des Untersuchungsgebiet 2 befindet sich im Schwedter Polder der Fittesee, welcher sich als poly- bis hypertrophes Altwasser ansprechen lässt. Das Gewässer weist Teichrosen-Bestände auf.

Der Fittesee wird von einem großflächigem Fahlweiden-Auenwald begleitet. Weitere Waldstrukturen befinden sich auf dem Fittichower Polder, wobei neben einem weiteren Fahlweiden-Auenwald auch reine Robinienbestände kartiert wurden. Auch in diesem Untersuchungsbereich sind verteilt immer wieder kleinere Strauchweidengebüsche vorzufinden, insbesondere im Bereich der feuchten Grünlandbrachen im Fittichower Polder.



Foto 14: Fittesee mit Fahlweiden-Auenwald im Vordergrund, rechts Fahlweiden-Auenwald im Fittichower Polder



Foto 15: Blick auf den Robinienbestand auf dem Fittichower Polder, rechts Strauchweidengebüsche im Bereich der feuchten Grünlandbrachen

2.4 Datengrundlagen

Aktuelle Kartierungen:

- MEP PLAN GMBH (2020): Deichbau, Hochwasserschutz Schwedt, Schlosswiesenspolder (Landkreis Uckermark): Faunistische und Floristische Kartierungen 2020
- Aktualisierung der Biotopkartierung im Rahmen des vorliegenden Gutachtens durch Geländebegehungen am 25. und 26.07.2022

Kartierungen 2007:

- BEHL, S. (2007a): „Oderdeichsanierung, Teilobjekt 15 - Baulos 66, Schlosswiesenspolder, Deich-km 0+000 - 2+044“ - Vogelerfassung
- BEHL, S. (2007b): „Oderdeichsanierung, Teilobjekt 15 - Baulos 66, Schlosswiesenspolder, Deich-km 0+000 - 2+044“ - Lurch- und Kriechtiererfassung
- BEHL, S. (2007c): „Oderdeichsanierung, Teilobjekt 15 - Baulos 66, Schlosswiesenspolder, Deich-km 0+000 - 2+044“ – Fischotter- und Bibererfassung
- BEHL, S. (2007d): „Oderdeichsanierung, Teilobjekt 15 - Baulos 66, Schlosswiesenspolder, Deich-km 0+000 - 2+044“ – Fledermausquartiersuche
- GUTACHTERBÜRO MARTIN BAUER (2007a): „Oderdeichsanierung, Teilobjekt 15 -Baulos 66, Schlosswiesenspolder, Deich-km 0+000 - 2+044“ – Vegetationskundliche Erhebung inkl. Anhang
- GUTACHTERBÜRO MARTIN BAUER (2007b): „Oderdeichsanierung, Teilobjekt 15 - Baulos 66, Schlosswiesenspolder, Deich-km 0+000 - 2+044“ - Erfassung und Bewertung der Heuschreckenfauna sowie faunistische Bewertung der Habitataignung für den Großen Feuerfalter

Externe Gutachten, Informationen:

- FROELICH & SPORBECK (2001a,b): Umweltverträglichkeitsstudie und FFH-Verträglichkeitsstudie zur Oderdeichsanierung zwischen Stützkow und Gartz
- Information der Naturschutzstation Zippelsförde zu Bibervorkommen im Untersuchungsgebiet
- LFU - LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG (2022a): Informationen zu Amphibien und Reptilien im Untersuchungsgebiet, per E-Mail am 21.07.2022
- LFU - LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG (2022b): Informationen zu Fischotter- und Biber-, Fledermaus und Molluskenvorkommen im Untersuchungsgebiet, per E-Mail vom 18.10.2022
- LFU - LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG (2022c): Informationen Insektenvorkommen im Untersuchungsgebiet, per E-Mail am 10.08.2022
- NATIONALPARK UNTERES ODERTAL - VERWALTUNG (2022): Informationen zu Brutvögeln, Zug- und Rastvögeln sowie Säugetieren (Fischotter, Biber) im Untersuchungsgebiet, per E-Mail am 25.07.2022
- PÖYRY DEUTSCHLAND GMBH (2014): Landschaftspflegerischer Begleitplan mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag zur Oderdeichsanierung, Teilobjekt 15, Baulos 66, Schlosswiesenspolder, Deich-km 0+000 - 2+044
- WASY (2001): Ausbau der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße (Ho-Fri-Wa) von km 125,7 bis km 135,0. Umweltverträglichkeitsstudie

Wesentliche Datengrundlagen zur methodischen Abarbeitung:

- BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit gültigen Fassung

2.5 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben wird wie folgt in der Technischen Planung beschrieben (INGENIEURGEMEINSCHAFT WTU GMBH 2022):

Die Sanierung des Deiches erfolgt im bestehenden Verlauf. Von den in der Vorplanung begutachteten Varianten entschied sich der Vorhabenträger aus wirtschaftlichen und bautechnologischen Gründen für die Rekonstruktion in vorhandener Linienführung.

Grund für den Sanierungsbedarf ist die mangelnde Standfestigkeit des betroffenen Deichabschnitts. So traten während des Extremhochwassers 1997 mehrere Quellstellen auf und ergaben Standsicherheitsberechnungen, dass die landseitigen Böschungen nicht standsicher sind. Begründet wird dies v.a. mit den ungünstigen Baugrundverhältnissen. So stehen unterhalb des Deiches streckenweise mehrere Meter mächtige Torfe und Tone an.

Die Höhe der Deichkrone entspricht in der Regel der erforderlichen Kronenhöhe, um ein HW_{200} mit dem erforderlichen Freibord von 0,8 m kehren zu können. Aufgrund des schlechten Baugrundes wird das Freibordmaß aus Sicherheitsgründen jedoch von 0,8 m auf 0,95 m erhöht. Eine wesentliche Verbreiterung des Deiches ergibt sich dadurch nicht. Dennoch ist eine landseitige Deichfußverschiebung streckenweise nicht zu vermeiden, da zur Erhöhung der Standsicherheit des Deiches der Aufbau einer belastenden Berme mit Einbau eines Filterprismas und einer Potenzialentlastung (Einbau von „Entlastungsbrunnen“) erforderlich wird. Ausnahmen bilden der Anfangs- und Endbereich des Deiches, hier sind aufgrund äußerer Zwangspunkte (Bebauung, wasserwirtschaftliche Anlagen) Trapezprofile geplant. Vor Einbau der Berme ist ungeeignetes Gründungsmaterial bis 1 m Tiefe auszutauschen. Ein Schotterband am Fuß des landseitigen Deichfußes soll den kontrollierten Wasseraustritt aus der Berme garantieren. In die wasserseitige Böschung wird eine dichtende Tonschicht eingebaut. Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten wird der Deich wieder mit Mutterboden angedeckt und Gras eingesät. Ggf. hat vor den Sanierungsarbeiten eine Munitionsberäumung zu erfolgen.

Zum Schutz gegen Biberbefall ist auf der wasserseitigen Böschung ein Biberschutzgitter aus verzinktem Drahtgitter (Maschenweite 40 x 40 mm, Stabdurchmesser 4 mm) einzubauen. Die Gitter werden, bis Höhe Bemessungshochwasser unterhalb der Mutterbodenanddeckung, verlegt und binden am Deichfuß 1,5 m in den Untergrund ein.

Die Böschung des Kanals bleibt unberührt. Eine Ausnahme ist die zwischen km 1+270 und 1+320 liegende ehemalige Panzerabfahrt in den Kanal. Diese wird im Zuge des Vorhabens analog der vorhandenen Kanalbefestigung aufgefüllt.

Der abschnittsweise parallel zum Deich verlaufende Entwässerungsgraben muss aufgrund der Deichverbreiterung zwischen km 1+100 und 1+360 um 4 m verlegt werden.

Der Deichverteidigungsweg (DVW) soll auf der Berme bzw. auf der Krone verlaufen und mit einer 80 mm mächtigen bituminösen Tragschicht vollversiegelt werden. Der jetzige Deichverteidigungsweg (Schwarzdecke bzw. Betonspurplatten) ist rückzubauen. Sämtliche landseitige Rampen sind ebenfalls mit einer bituminösen Decke zu befestigen. Rampen zur Wasserseite erhalten eine Schotterrasendecke. Es werden insgesamt 3 Ausweichstellen und 2 Wendehammer angeordnet. Die vorhandenen Brückenfundamente sind zum Teil zurückzubauen. Des Weiteren wird im Bereich der Deichkrone ein mit Rasengittersteinen befestigter Fußgängerpfad errichtet.

Insgesamt sind 4 Regelprofile vorgesehen:

Regelprofil 1 (0+000 -0+133 / 2+009-2+044):

Trapezprofil, 3 m breiter DVW auf der Krone, Bankette des DVW beidseitig 0,75 m

Regelprofil 2 (0+133-1+435 / 1+600 – 1+950):

Doppel-Trapezprofil, 3 m breiter DVW auf Berme, Bankette des DVW landseitig 0,75 m, deichseitig 0,25 m

Regelprofil 3 (1+466 – 1+600):

Doppel-Trapezprofil wie Regelprofil 2, zur Schaffung einer größeren Standsicherheit wird eine breitere Krone bzw. eine breitere landseitige Böschung geplant, zwischen 1+450 und 1+700 Setzen einer Spundwand zur Schaffung eines durchgängigen Dichtungsanschlusses

Regelprofil 4 (1+950 – 2+009):

„Trapezprofil“, Höhe des DVW wird an derzeitige Geländehöhen angepasst, d.h. im Bereich des Schöpfwerkes wird keine Berme eingebaut.

Die Baustellenzufahrt erfolgt über die B2n – Hafenstraße-Kuhheide und eingeschränkt auch über die Scheitdammbrücke. Materialtransporte sollen v.a. über den Wasserweg erfolgen. So kann ein bereits errichteter Anleger nördlich der Schleuse der Schwedter Querfahrt genutzt werden, wobei der Materialtransport zum westlichen Ufer der Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße mit geleichterten (in Tonnage begrenzten) LKWs erfolgen soll.

Als Baustraßen sind v.a. der vorhandene DVW und der zukünftige Deichsicherheitsstreifen vorgesehen. Aufgrund ungünstiger Untergrundverhältnisse ist mit einer Anlage von Baggermatratzen oder einer temporär befestigten Baustraße zu rechnen. Auch der zukünftige Sicherheitsstreifen ist nach Beendigung der Baumaßnahme neu anzusäen. Eine Lagerfläche wird südlich der Straße „Zur Querfahrt“ im Bereich des Grünlandes angelegt. Zudem wird eine weitere, bereits eingerichtete Lagerfläche im Bereich des Anlegers zur Zwischenlagerung von Erdstoffen genutzt.

Der gesamte Deichabschnitt wird in 2 Teillose mit zeitlicher Bauabfolge eingeteilt:

- Los 66.1 km 0+000 – 1+435
- Los 66.2 km 1+470 – 2+044

Um die Standsicherheit des Deiches gewährleisten zu können, müssen einzelne Bäume und Sträucher in den land- und wasserseitigen Deichschutzstreifen gerodet werden. Landseitig verläuft der Deichschutzstreifen durchgängig auf der gesamten Deichlänge. Wasserseitig gilt die vorhandene Berme bis zum Deckwerk der Ho-Fri-Wa als Schutzstreifen. Alle verbleibenden Bäume erhalten zur Schaffung eines ausreichenden Lichtraumprofils einen Gehölzschnitt von ca. 4 - 6 m Höhe. Innerhalb der land- und wasserseitigen Deichschutzstreifen ist fortan jeglicher Gehölzaufwuchs zu entfernen.

3 Wirkfaktoren und -reichweiten

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die zur Auslösung eines Verbotes nach § 44 BNatSchG führen könnten.

Entsprechend des zeitlichen und bautechnologischen Aspektes lassen sich die Baumaßnahmen nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen differenzieren.

3.1 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens

3.1.1 Mögliche baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Wirkungen sind alle auf die zeitlich befristete Baumaßnahme beschränkten Umweltauswirkungen, die durch Baustellenverkehr, Baustelleneinrichtungen und die Auswirkungen des Baubetriebs auftreten. Mit dem Vorhaben können grundsätzlich folgende baubedingte Beeinträchtigungen verbunden sein:

- temporäre Flächenbeanspruchung durch Baustelleneinrichtung, Lagerplätze und Baustraßen: temporäre Gefährdung durch Tötung oder Verletzung, Lebensraumverlust durch zeitweise Flächeninanspruchnahme oder Habitatveränderung, Zerstörung von Ruhe- und Reproduktionsstätten (z. B. Wegfall von Gehölzen)
- Erschütterungen, Lärmimmissionen, visuelle Störungen im Zuge der Bauarbeiten (z.B. Einsatz von Transportern bzw. Rammen zum Setzen einer Spundwand, Einsatz von Licht, ungerichtete Bewegungen von Menschen usw.): Störung (Vergrämung) der Fauna während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Über-winterungs- und Wanderungszeit)
- Verdichtung bzw. Veränderung der hydrologischen Verhältnisse (z. B. Wasserhaltung, Baugruben): Gefahr der Veränderung der abiotischen Standortfaktoren
- Risiko von lokalen Belastungen durch Kontaminationen / Stoffeintrag in Land- und Gewässerlebensräume während der Bautätigkeit: temporäre Gefährdung v.a. durch Habitatverschlechterungen für Fische und Amphibien
- baubedingte Trenn- und Zerschneidungswirkungen von Tierlebensräumen: Gefahr von Barriere- oder Fallenwirkungen für faunistische Wanderbewegungen (u.a. für den Fischotter) / Individuenverluste durch den Baubetrieb (Anlockwirkung durch Baustellenbeleuchtung)

Die Auswirkungen des Baubetriebs sind zeitlich überwiegend auf die Bauphase beschränkt, können aber als Folge des Verlustes von Gehölzstrukturen, durch Zerstörungen oder Bodenverdichtungen bei den Bauarbeiten nachhaltige und langfristig zu kompensierende Schäden verursachen. Bauzeitliche Eingriffe hängen v. a. vom Umfang des Baufeldes bzw. den betroffenen Bodenflächen ab.

3.1.2 Mögliche anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Wirkungen sind alle durch die Sanierung / Erweiterung des Deichkörpers dauerhaft verursachten Umweltauswirkungen. Sie sind zeitlich unbegrenzt und greifen in das örtliche Wirkungsgefüge ein. Anlagebedingt sind folgende Wirkungen möglich:

- dauerhafte Flächenbeanspruchung durch Überformung des Deiches: Gefährdung durch Tötung oder Verletzung, Lebensraumverlust durch Flächeninanspruchnahme oder Habitatveränderung, Verlust von Vegetation

Die Trenn- und Barrierewirkung des Deiches erhöht sich durch die Sanierung nicht.

3.1.3 Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen sind Umweltauswirkungen, welche durch den Betrieb und die Unterhaltung des Deiches hervorgerufen werden. Veränderte betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich aus der stellenweisen Änderung der Befestigungsart des Deichverteidigungsweges nicht. Der

Weg wird wie bisher durch Radfahrer, durch Kraftfahrzeuge der Anlieger der Kleingartenanlage sowie zur Deichunterhaltung in Anspruch genommen. Mit Ausnahme der Zufahrt zu den südlich gelegenen Kleingartenanlagen werden alle weiteren Deichzufahrten mit Pollern und Deichschranken zukünftig versperrt.

Damit sind keine über das derzeitige Maß der Vorbelastung hinausgehenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.2 Bestimmung der projektspezifischen Wirkzonen / -reichweiten

Der Untersuchungsraum des Artenschutzbeitrags ist der Raum, der zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die europäisch geschützten Tierarten herangezogen werden muss.

Neben den unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens (wie z.B. mögliche bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitatstrukturen wertgebender Arten) sind auch Beeinträchtigungen durch Ausstrahlungseffekte während der Bauphase nicht auszuschließen. Diese wirken über die direkt in Anspruch genommene Grundfläche hinaus (Störungen).

Die unterschiedlichen Beeinträchtigungen bzw. Wirkungen werden mittels Wirkbändern dargestellt, die der einschlägigen Fachliteratur entnommen werden. Die Besonderheit für das vorliegende Vorhaben ist hierbei, dass von keinen betriebsbedingten Beeinträchtigungen auszugehen ist, welche das derzeitige Maß an Vorbelastung überschreiten. Demnach sind nur die unmittelbaren Auswirkungen durch die Sanierung des Deiches relevant. Lediglich die baubedingten Auswirkungen sind als Störung über die direkt in Anspruch genommene Fläche hinaus zu beachten.

Zu den projektspezifischen Wirkzonen gehören demnach:

Eingriffsort

Am Eingriffsort, d. h. der direkt beanspruchten Grundfläche, liegt eine sehr hohe Wirkintensität vor. Durch Flächenversiegelung/Überbauung durch den Radweg geht die Funktion der betroffenen Flächen und Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte vollständig verloren.

Wirkraum (Fluchtdistanz)

Der Wirkraum umfasst den Bereich, in dem vorhabenspezifische Projektwirkungen Beeinträchtigungen bzw. Störungen auslösen können. Es handelt sich dabei um bau- (und betriebs-)bedingte Auswirkungen, die über die direkte Flächeninanspruchnahme hinaus reichen (z. B. visuelle Störreize, Verlärmung etc.). Der Wirkraum definiert sich somit über die Reichweite der mit dem Vorhaben verbundenen Störwirkungen.

Vorhabenbezogen ist hierbei insbesondere die Artengruppe der Vögel für Störungen heranzuziehen. Vögel reagieren in vielen Fällen besonders sensibel auf bau- (und betriebs-)bedingte Störwirkungen und sind zudem aufgrund ihrer z. T. hohen Fluchtdistanzen (nach FLADE 1994, aktualisiert in GASSNER et al. 2010) geeignet zur Bewertung visueller Störreize. Diese Werte sind nicht unmittelbar auf die Störungen im Rahmen der Bautätigkeiten zu übertragen. Das einzelne Fluchtereignis kann bei anthropogenen Störungen (beispielsweise durch Spaziergänger) völlig anders ausfallen als bei Baumaßnahmen. Die artspezifischen Fluchtdistanzen ermöglichen jedoch eine grobe Einordnung der artspezifischen Empfindlichkeiten gegenüber anthropogenen Reizen, die nicht mit Lärmreizen begründet sind.

4 Ergebnis der Relevanzprüfung

Von den Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind in Brandenburg gemäß MIL (2022) 60 Tier- und Pflanzenarten heimisch. Diese teilen sich auf die Artengruppen der Säugetiere (terrestrische Säuger und Fledermäuse), Amphibien, Reptilien, Käfer (holzbewohnende Käfer und Schwimmkäfer), Libellen, Mollusken, Schmetterlinge und Farn- und Samenpflanzen auf.

Dazu kommen die in Brandenburg wildlebenden Vogelarten. Gemäß MIL (2022) sind dies derzeit 221 Arten (davon gelten 15 im Land Brandenburg bzw. Deutschland als ausgestorben).

Die Relevanzprüfung sämtlicher in Brandenburg vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL bzw. der europäischen Vogelarten ist in Tabelle 10 bis Tabelle 20 im Anhang dargestellt (s. Kapitel 8).

Im Ergebnis der Relevanzprüfung ist für 79 Arten (13 Arten nach Anhang IV der FFH-RL, 66 Vogelarten) ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesen bzw. potenziell möglich.

Für Arten, die keine geeigneten Habitatbedingungen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essenzielle Nahrungs- und Rasthabitats, Wanderkorridore) im Wirkraum des Vorhabens vorfinden bzw. die nicht im Rahmen der faunistischen Sonderuntersuchungen sowie Datenerhebungen nachgewiesen sind, ist eine mögliche Betroffenheit mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen. Sie werden daher nicht weiter betrachtet.

Folgende Artgruppen werden im Rahmen der Konfliktanalyse berücksichtigt:

Tabelle 3: Zusammenstellung der durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten

Artengruppe	Anzahl der potenziell betroffenen Arten
Arten des Anhangs IV der FFH-RL	13
Bodengebundene Säuger	2
Fledermäuse	7
Amphibien	3
Reptilien	1
Mollusken	-
Libellen	-
Schmetterlinge	-
Käfer	-
Farn- und Samenpflanzen	-
Europäische Vogelarten	66
Einzelarten (streng geschützt, gefährdet, Anhang I VSchRL)	15
Ungefährdete Arten	51
Gesamt	79

5 Konfliktanalyse – Prüfung der Verbotstatbestände

5.1 Bewertungs- und Beurteilungskriterien

5.1.1 Prüfmaßstab „Ökologische Funktionsfähigkeit“

Im § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG erfolgt eine Einschränkung der Verbotstatbestände dahingehend, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vorliegt, „... wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“ (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).

Zur Bewertung der ökologischen Funktionsfähigkeit ist die Abgrenzung der essenziellen Habitatstrukturen einer Art erforderlich. Dies sind neben den eigentlichen Fortpflanzungsstätten (z.B. Nester, Wochenstuben, Laichgewässer) und Ruhestätten (z.B. Zwischenquartiere, Rast- und Schlafplätze) auch weitere damit verbundene Habitatbestandteile wie Nahrungsgebiete mit engem Bezug zu den Fortpflanzungsstätten, Balzplätzen und Verbindungswegen.

Durch das Vorhaben darf sich also die ökologische Gesamtsituation für die Population im räumlichen Zusammenhang nicht verschlechtern. Tritt eine Unterbrechung der Funktionsfähigkeit ein, kann es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population im Gebiet kommen (vgl. hierzu den folgenden Abschnitt 5.1.2).

5.1.2 Prüfmaßstab „Erhaltungszustand der lokalen Population“

Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG stellt im Gegensatz zu den beiden anderen Verbotstatbeständen (Tötungs- und Verletzungsverbot, Nr. 1 sowie Beschädigungs- und Zerstörungsverbot, Nr. 3), welche grundsätzlich auf dem Niveau der betroffenen Individuen bzw. der einzelnen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bewertet werden, eine Besonderheit dar, da nur Störungen verbotsrelevant sind, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Eine erhebliche Störung liegt gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Das Störungsverbot verfolgt damit einen artbezogenen Schutzansatz.

Grundsätzlich ist von dem Eintreten einer erheblichen Störung dann auszugehen, wenn die Größe der lokalen Population und/oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig zurückgeht. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn Tiere aufgrund der Störungen den Wirkraum dauerhaft verlassen und wenn sich ihre Überlebenschancen, ihre Reproduktionsfähigkeit oder ihr Reproduktionserfolg im gestörten Bereich verschlechtern. Um diese negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu bewerten ist eine artspezifische Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der betroffenen Lebens- und Zeiträume vorzunehmen (LBV-SH 2016).

Können Individuen auf benachbarte Lebensräume grundsätzlich ausweichen, ohne dass es zu negativen Auswirkungen auf die lokale Population kommt, kann dies in die Bewertung der Erheblichkeit von Störungen mit einbezogen werden. Dafür ist jedoch plausibel aufzuzeigen, dass die Ausweichlebensräume von den betroffenen Individuen tatsächlich genutzt werden können. Dafür müssen die Ausweichlebensräume u.a. störungsarm, erreichbar und verfügbar sein. Die Verfügbarkeit setzt voraus, dass die Ausweichlebensräume nicht bereits von Artgenossen oder Feinden / Konkurrenten besetzt sind (LBV-SH 2016).

5.1.3 Artengruppenspezifische Empfindlichkeiten

Jede Artengruppe reagiert unterschiedlich auf die Wirkungen eines Bauvorhabens. Zur Feststellung einer Betroffenheit der jeweiligen Artengruppe werden daher zunächst die artengruppenspezifischen Empfindlichkeiten gegenüber den Wirkungen des Vorhabens zusammengestellt. Durch eine Überlagerung der Reichweiten der entsprechenden Wirkfaktoren mit den bekannten Lebensräumen der vorkommenden Arten kann eine erste Einschätzung ihrer potenziellen Betroffenheit im Wirkraum

des Vorhabens erfolgen. Im Folgenden sind für die im Gebiet vorkommenden Artengruppen artengruppenspezifische Empfindlichkeiten dargestellt.

Terrestrische (bodengebundene) Säuger

Auf Grund ihrer unterschiedlichen Körpergrößen, Fortbewegungsformen und Habitatansprüche und der hieraus resultierenden variablen Einnischung sind gemeinsame Empfindlichkeiten für die Artengruppe der Säugetiere nur bedingt zu benennen. Die Empfindlichkeit von Arten gegenüber einer Flächeninanspruchnahme von Wohnquartieren nimmt mit dem Grad der Spezialisierung auf bestimmte Strukturen zu. Trotz der für Säugetiere typischen Mobilität bedeutet die Überbauung und damit Vernichtung eines Baus, einer Wohnhöhle oder auch nur von Zwischenquartieren oder Einstandsflächen, dass das Ausweichen bzw. die erneute Quartiersuche mit Energie- und Zeitaufwand verbunden ist, der für Aufgaben, wie Nahrungssuche und Fortpflanzung nicht zur Verfügung steht. Zudem ist auf Grund der dichten „Nischenbesetzung“, einer ggf. erhöhten Prädation oder innerartlicher Konkurrenz ein Ausweichen in benachbarte Räume nicht immer erfolgreich (RASSMUS et al. 2003).

Neben der direkten Inanspruchnahme von Lebensräumen reagieren viele Wildtierarten empfindlich auf Störungen wie Lärm und Licht. Durch die Meidung der beeinträchtigten Bereiche ziehen sich die Bestände in die verbleibenden ungestörten Bereiche zurück, dezimieren dort auf Grund der hohen Individuendichte das Nahrungsangebot und werden durch die Ballung anfällig gegenüber Parasiten und Krankheiten. Arten, wie Luchs und Wolf, die große ungestörte Räume benötigen, verlieren unter Umständen durch die Störquelle Mensch ihren Lebensraum.

Darüber hinaus sind Säugetiere empfindlich gegenüber der Zerschneidung ihrer Lebensräume, der Unterbrechung von Korridoren und der Trennung von Teillebensräumen. Gegenüber baubedingten Schadstoffemissionen sind nach Untersuchungen von IERADI et al. (zit. in RASSMUS et al. 2003) besonders Kleinsäuger wie die Haselmaus empfindlich. Die Anreicherung von Blei und Cadmium kann zu genetischen Defekten führen. Auch für nachfolgende Glieder der Nahrungskette kann diese Schadstoffanreicherung in den Nahrungstieren einen Gefährdungsfaktor darstellen.

Fledermäuse

Fledermäuse nutzen ihre Quartiere, die oft besondere klimatische Bedingungen erfüllen müssen, häufig in großen, individuenreichen Verbänden. Da geeignete Quartiere selten sind, reagieren Fledermäuse ausgesprochen empfindlich auf die Inanspruchnahme bzw. Zerstörung von Quartieren, insbesondere bei Wochenstuben oder großen Winterquartieren. Aber auch der Verlust von Zwischenquartieren bedeutet Energie- und Zeitaufwand für die Suche nach einem neuen Quartier. Der Energie- und Zeitaufwand, der damit verbunden ist, steht nicht für Aufgaben, wie Nahrungssuche und Fortpflanzung zur Verfügung (RASSMUS et al. 2003).

Bei den überwiegend strukturgebunden fliegenden Fledermausarten besteht zudem eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Unterbrechungen von traditionellen Flugrouten.

Viele Fledermausarten detektieren und lokalisieren ihre Beuteinsekten anhand deren Echos. Bei einzelnen Arten spielt daneben aber auch eine passiv akustische Orientierung eine Rolle, d. h., sie nutzen die Geräusche der Beutetiere, um diese zu finden. Untersuchungen zeigen, dass diese Beutetiergeräusche z. B. durch verkehrsbedingte Verlärmung der Jagdhabitats "maskiert" werden können. Dadurch kann der Jagderfolg dieser Arten in vorhabennahen Jagdhabitats reduziert werden. (vgl. SCHAUB ET AL. 2008, SIEMERS & SCHAUB 2011), da sich die Suchzeit bis zum Beutefang erhöht.

Auch Lichtemissionen können zur Meidung von Jagdhabitats einzelner Fledermausarten führen. Bekannt ist, dass insbesondere einige Waldfledermausarten wie Bechstein-, Fransen-, Bartfledermäuse, Mausohren und Langohren sowie auch Hufeisennasen Licht meiden, da sie sich durch Licht gestört fühlen bzw. einem höheren Prädationsdruck, z. B. durch Eulen unterliegen. Wasserfledermäuse, Mausohren und Kleine Hufeisennasen verlagern sogar ihre Flugrouten bei Beleuchtung (CEREMA 2016, STONE et al. 2009, STONE 2013). Unter bestimmten Bedingungen können beleuchtete Bereiche zu einer unüberwindlichen Barriere werden. Zudem kann es zu einer Minderung der Habitatqualität in Jagdhabitats kommen. Die Meidung ausgeleuchteter Bereiche kann aufgrund der hohen Störemfindlichkeit einiger Arten gegenüber künstlichen Lichtquellen insbesondere an Quartieren zu negativen Auswirkungen führen. Dabei kann es durch die Beleuchtung von Gebäuden mit Fledermauskolonien zu einem verspäteten Ausfliegen zur Nahrungssuche kommen. Im schlimmsten Fall

wurde die Aufgabe der Quartiere festgestellt. Vor allem Fransen- und Bechsteinfledermaus sowie das Große Mausohr sind sehr lichtscheu (KAIPF & TRUBE 2007).

Dagegen können herkömmliche stationäre anthropogene Lichtquellen (u.a. Straßenbeleuchtung mit Quecksilber-Hochdrucklampen) bestimmte Fledermausarten anlocken (Zwergfledermaus, Abendsegler und Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus) (LEWANZIK & VOIGT 2016, KAIPF & TRUBE 2007).

Amphibien

Amphibien sind durch ihre entwicklungsbedingte Wassergebundenheit besonders gegenüber Beeinträchtigungen ihrer Laichgewässer empfindlich. Da die Gewässer einen Minimumfaktor für die Art darstellen, bedeuten Überbauungen oder (auch temporäre) Gewässertrockenlegungen u. U. eine vollständige Entwertung des Lebensraums.

Durch den Eintrag von Schadstoffen oder Salzen über den Luft- oder Wasserpfad können schwere Schädigungen des Laiches und der Larven hervorgerufen werden.

Amphibien führen periodisch Wanderungen zwischen Laich- und Landhabitaten durch. Zerschneiden Straßen diese Wanderwege, können Teillebensräume nicht mehr erreicht werden, wodurch der gesamte Lebensraum entwertet wird. Auf Grund ihrer vergleichsweise schwerfälligen Fortbewegung und ungünstiger Verhaltenseigenarten (z. B. verharren Kammolche im Scheinwerferlicht anstatt zu fliehen) sind Amphibien besonders anfällig für den Verkehrstod. Darüber hinaus stellen trockene, heiße Straßen auch mikroklimatische Barrieren dar (BLAB 1986).

Die Hörorgane von Amphibien sind nur schlecht ausgebildet. Dennoch spielt die akustische Kommunikation für zahlreiche Arten während der Fortpflanzung eine bedeutende Rolle. Auch wenn eingehende Untersuchungen dazu fehlen, ist davon auszugehen, dass Baulärm die Rufe überdecken und z.B. die Partnersuche erschweren kann. Erkenntnisse über Beeinträchtigung von Erschütterungen liegen für Amphibien nicht vor. Blendwirkungen spielen nur eine untergeordnete Rolle.

Reptilien

Reptilien sind hinsichtlich von Bauvorhaben besonders durch die Inanspruchnahme/Überbauung ihrer Lebensräume betroffen.

Während bei Eidechsen Ohröffnungen vorhanden sind, können Schlangen nicht hören, sind aber in der Lage, Vibrationen und damit zumindest niederfrequente Geräusche wahrzunehmen. Gegen eine Lärmempfindlichkeit der Artengruppe sprechen aber die häufig auf Straßenböschungen anzufindenden Reptilien. Dagegen sind Störwirkungen durch ungerichtete Bewegungen und Erschütterungen im Zuge des Baus zu erwarten.

Avifauna

Vögel sind besonders bei hoher Spezialisierung von der direkten Inanspruchnahme ihrer Brutstrukturen (z. B. Höhlenbäume, Feldgehölze, offene Sandflächen) betroffen. Trotz ihrer Mobilität ist ein Ausweichen auf Grund der dichten „Nischenbesetzung“, der innerartlichen Konkurrenz und einer ggf. erhöhten Prädation nicht immer erfolgreich und mit erhöhtem Energie- und Zeitaufwand verbunden (RASSMUS et al. 2003). Auch der Verlust weiterer Lebensraumstrukturen, wie Singwarten oder Nahrungsräume, kann sich negativ auf die Vitalität von Vogelpopulationen, insbesondere in strukturarmen Agrarlandschaften, auswirken.

Arten mit großen Arealansprüchen reagieren auf Zerschneidung/Fragmentierung ihrer Lebensräume empfindlich. Dies stellt sich insbesondere dann als problematisch dar, wenn Teillebensräume voneinander getrennt werden. Dabei können auch Einschränkungen in der Überschaubarkeit des Geländes Beeinträchtigungen hervorrufen.

Vögel gelten als eine gegenüber Lärm und Störungen empfindliche Artengruppe (z. B. RASSMUS et al. 2003). Insbesondere brütende und rastende Vögel zeigen eine hohe Sensibilität gegenüber Störungen. Die erforderliche erhöhte Aufmerksamkeit gegenüber den Störquellen reduziert das Zeitbudget - z. B. für die Nahrungssuche - und Fluchtreaktionen verschlechtern die Energiebilanz. Durch die Geräuschkulisse werden die Gesänge der Vögel übertönt, so dass akustische Signale (z. B. Warn- oder Kontaktrufe) maskiert werden. Bei nachtaktiven Arten sind Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen möglich. Verstärkt werden diese Effekte je nach Vogelart durch die Empfindlichkeit gegenüber visuellen Störreizen, insbesondere im Zuge der Bautätigkeiten.

Zusammenfassung der artengruppenspezifischen Wirkfaktoren und artspezifischen Betroffenheiten

Die nachfolgende Matrix veranschaulicht die generellen Betroffenheiten der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Artengruppen gegenüber den bau- und, anlagebedingten Wirkungen des Vorhabens, die sich aus der jeweiligen Empfindlichkeit gegenüber diesen Wirkfaktoren ableiten lässt.

Tabelle 4: Wirkfaktoren und Empfindlichkeiten gegenüber den spezifischen Wirkungen des Vorhabens / Betroffenheiten der verschiedenen Artengruppen

Wirkfaktor	Potenzielle Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des Vorhabens/Betroffenheit der Artengruppe				
	Säugetiere	Fledermäuse	Amphibien	Reptilien	Avifauna
Baubedingt					
Inanspruchnahme von Flächen für das Baugehen	x	x	x	x	x
Lärm, visuelle Störreize, Erschütterungen während der Bauphase	x	x	(x)	(x)	x
Veränderungen der Standortbedingungen / Schadstoffeinträge in Fließgewässer	x	-	x	(x)	(x)
baubedingte Barrierewirkung / Flächenzerstörung	x	(x)	x	x	-
Anlagebedingt					
Habitatbeseitigung durch Flächeninanspruchnahme und Versiegelung	x	x	x	x	x
Zerschneidungseffekte / Fragmentierung obligater Lebensstätten/Teillebensstätten	x	x	x	x	x
Veränderungen des Wasserregimes durch Drainagen oder Stauwirkungen	(x)	-	x	-	-
Barrierewirkung / Kulissenwirkung	x	(x)	x	x	(x)

x - Artengruppe empfindlich gegenüber dem Wirkfaktor
 (x) - Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor nur unter bestimmten Voraussetzungen gegeben

5.1.4 Konfliktmindernde Maßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Die Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, kann durch schadensmindernde vorbeugende Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt werden.

Davon abzugrenzen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) im Sinne des § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG. Sind vorbeugende Vermeidungsmaßnahmen nicht hinreichend, müssen gemäß dieser Vorschrift funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen - CEF-Maßnahmen - ergriffen werden. CEF-Maßnahmen müssen unmittelbar an den voraussichtlich betroffenen Exemplaren einer Art ansetzen, mit diesen räumlich-funktional verbunden sein und spätestens im Zeitpunkt des Eingriffs Funktionsfähigkeit aufweisen (BVERWG, Urteil vom 14.4.2010 - 9 A 5.08 -, juris Rn. 123; EUROPÄISCHE KOMMISSION 2021, S. 46). Als CEF-Maßnahmen anerkannt sind beispielsweise die qualitative und quantitative Verbesserung bestehender Lebensstätten oder die Anlage neuer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte. Wichtig ist, dass diese

Ausgleichsmaßnahmen bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind. (vgl. LANA 2010b). Dadurch wird gewährleistet, dass die Funktion der Lebensstätten gewahrt wird und die lokalen Populationen der betroffenen Arten in ihrem Erhaltungszustand nicht gefährdet werden.

Der Leitfaden der EU-KOMMISSION (2021) hebt hervor: es „... muss ein hohes Maß an Sicherheit bestehen, dass die Maßnahmen ausreichen, um jede Beschädigung oder Vernichtung zu vermeiden, und die Maßnahmen müssen rechtzeitig und in angemessener Form wirksam durchgeführt werden, sodass jede Beschädigung oder Vernichtung vermieden wird. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss auf der Grundlage objektiver Informationen und unter Berücksichtigung der Merkmale und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Stätte vorgenommen werden.“ (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2021: 2.3.4d Abs. 2-69).

5.2 Ergebnisse der Konfliktanalyse

Für die Arten, für die im Rahmen der Relevanzprüfung das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht sicher ausgeschlossen werden konnte, erfolgt im Zuge der Konfliktanalyse eine artbezogene Ermittlung der vorhabenbedingten Auswirkungen. Es wird geprüft, ob es durch das geplante Vorhaben durch bau- oder anlagebedingte Wirkungen zu einem Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kommt. Darüber hinaus erfolgt die Prüfung, ob und wie das Eintreten der Verbotstatbestände durch geeignete konfliktvermeidende Maßnahmen sowie durch CEF-Maßnahmen verhindert werden kann. Diese artbezogenen Konfliktanalysen sind in den Formblättern im **Anhang 2** enthalten.

Den folgenden Übersichten (Kapitel 5.2.1 und 5.2.2) ist die zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung der Verbotstatbestände zu entnehmen. Es wird unterschieden zwischen den Arten des Anhangs IV lit. a) der FFH-Richtlinie und den europäischen Vogelarten.

Die detaillierte Beschreibung der notwendigen konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie erforderlicher vorgezogener CEF-Maßnahmen erfolgt im Kapitel 5.3.

5.2.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Tabelle 5: Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung der verbotstatbestände für Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Art	Eintreten von Verbotstatbeständen	Maßnahmen
Biber (<i>Castor fiber</i>)	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Vermeidungsmaßnahmen: - Bauzeitenregelung
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	- Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen/ Störungsarme Baustellenbeleuchtung - Sicherung von Baugruben/ Bereitstellung von Ausstiegshilfen
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	CEF-Maßnahmen: -

Art	Eintreten von Verbotstatbeständen	Maßnahmen
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Vermeidungsmaßnahmen: - Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen/ Störungsarme Baustellenbeleuchtung - Sicherung von Baugruben/ Bereitstellung von Ausstiegshilfen CEF-Maßnahmen: -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Fledermäuse mit Sommerquartieren/ Zwischenquartieren in Bäumen (Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Zwergfledermaus)	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Vermeidungsmaßnahmen: - Bauzeitenregelung (Fällzeitenregelung) CEF-Maßnahmen: -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Fledermäuse mit ganzjähriger Quartiernutzung in Bäumen (Abendsegler, Mückenfledermaus, Raufhautfledermaus, Wasserfledermaus)	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Vermeidungsmaßnahmen: - Bauzeitenregelung (Fällzeitenregelung)/ Fachliche Fällbegleitung - Einwegverschlüsse an Höhlen CEF-Maßnahmen: - Bereitstellen von sommer- und winterlichen Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust geeigneter baumquartiere
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Vermeidungsmaßnahmen: - CEF-Maßnahmen: -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Vermeidungsmaßnahmen: - CEF-Maßnahmen: -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Rotbauchunke (<i>Bombina orientalis</i>)	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Vermeidungsmaßnahmen: -

Art	Eintreten von Verbotstatbeständen	Maßnahmen
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	CEF-Maßnahmen: -
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Vermeidungsmaßnahmen: - Bodenschonende Baufeldberäumung - Absuchen und Absammeln der Reptilien innerhalb des Baufeldes und Umsetzen in Ausweichlebensräume - Aufstellen temporärer Reptilienschutz-zäune CEF-Maßnahmen: - FCS-Maßnahme: - Anlage eines Zauneidechsenhabitats
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

5.2.2 Europäische Vogelarten

Tabelle 6: Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung der Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten

Art	Eintreten von Verbotstatbeständen	Maßnahmen
Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>)	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Vermeidungsmaßnahmen: - Bauzeitenregelung - Vergrämuungsmaßnahme CEF-Maßnahmen: -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Vermeidungsmaßnahmen: - Bauzeitenregelung CEF-Maßnahmen: -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Vermeidungsmaßnahmen: - Bauzeitenregelung - Vergrämuungsmaßnahme CEF-Maßnahmen: -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Art	Eintreten von Verbotstatbeständen	Maßnahmen
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Vermeidungsmaßnahmen: - CEF-Maßnahmen: -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Vermeidungsmaßnahmen: - CEF-Maßnahmen: -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Vermeidungsmaßnahmen: - Bauzeitenregelung - Vergrämungsmaßnahme CEF-Maßnahmen: -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Vermeidungsmaßnahmen: - Bauzeitenregelung - Vergrämungsmaßnahme CEF-Maßnahmen: -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Vermeidungsmaßnahmen: - Bauzeitenregelung - Vergrämungsmaßnahme CEF-Maßnahmen: -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Art	Eintreten von Verbotstatbeständen	Maßnahmen
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Vermeidungsmaßnahmen: - Bauzeitenregelung CEF-Maßnahmen: -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Kleinralle/ Kleines Sumpfhuhn (<i>Porzana parva</i>)	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Vermeidungsmaßnahmen: - CEF-Maßnahmen: -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Kranich (<i>Grus grus</i>)	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Vermeidungsmaßnahmen: - CEF-Maßnahmen: -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Vermeidungsmaßnahmen: - Bauzeitenregelung CEF-Maßnahmen: -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>)	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Vermeidungsmaßnahmen: - CEF-Maßnahmen:

Art	Eintreten von Verbotstatbeständen	Maßnahmen
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	-
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	-
Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Vermeidungsmaßnahmen: - Bauzeitenregelung - Vergrämungsmaßnahme CEF-Maßnahmen: -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Vermeidungsmaßnahmen: - Bauzeitenregelung CEF-Maßnahmen: - Bereitstellung von Nistgelegenheiten für Höhlenbrüter
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Gilde der Gehölz- und Bodenbrüter verschiedener Gehölzstrukturen	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Vermeidungsmaßnahmen: - Bauzeitenregelung CEF-Maßnahmen: -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Gilde der Baumhöhlenbrüter ohne eigenen Nestbau	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Vermeidungsmaßnahmen: - Bauzeitenregelung CEF-Maßnahmen: - Bereitstellen von Nistgelegenheiten für Höhlenbrüter
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Art	Eintreten von Verbotstatbeständen	Maßnahmen
Gilde der Baumhöhlenbrüter mit eigenem Nestbau	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Vermeidungsmaßnahmen: - Bauzeitenregelung CEF-Maßnahmen: -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Gilde der Gebäudebrüter (Höhlen-, Halbhöhlen und Nischenbrüter)	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Vermeidungsmaßnahmen: - CEF-Maßnahmen: -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Gilde der Brutvögel der offenen Landschaften	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Vermeidungsmaßnahmen: - Bauzeitenregelung - Vergrämuungsmaßnahme CEF-Maßnahmen: -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Gilde der gewässergebundenen Arten	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Vermeidungsmaßnahmen: - CEF-Maßnahmen: -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Gilde der Brutvögel der Röhricht- und Uferbereiche	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Vermeidungsmaßnahmen: - Bauzeitenregelung - Vergrämuungsmaßnahme CEF-Maßnahmen: -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Art	Eintreten von Verbotstatbeständen	Maßnahmen
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Gilde der Koloniebrüter (Baumnester)	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Vermeidungsmaßnahmen: - Bauzeitenregelung CEF-Maßnahmen: -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Gilde der Arten mit besonderer Brutbiologie	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Vermeidungsmaßnahmen: - Bauzeitenregelung - Vergrämungsmaßnahme CEF-Maßnahmen: -
	Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

5.3 Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Maßnahmen, die zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erforderlich sind, können gemäß LBV-SH 2016 in folgende Kategorien eingeteilt werden:

- konfliktvermeidende Maßnahmen (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen),
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) und
- artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ungefährdeter Arten ohne besondere Habitatansprüche.

Zu den allgemeinen **konfliktvermeidenden Maßnahmen** gehören meist bauwerks- oder bau-durchführungsbezogene Vorkehrungen, die an der Quelle der Beeinträchtigung greifen (u. a. Bestimmungen zum Baugeschehen (zeitliche oder räumliche Auflagen), Vorgaben der Trassengestaltung, Fledermausschutzzäune und -querungshilfen, Amphibienschutzanlagen). Sie führen dazu, negative Wirkungen des Vorhabens zu unterbinden.

CEF-Maßnahmen dienen dem Schutz artenschutzrelevanter (Teil-) Populationen vor negativen Auswirkungen des Eingriffes und sichern die ökologische Funktionalität ihrer Lebensstätten. Um die Funktion der Lebensstätten einer (Teil-) Population kontinuierlich zu erhalten, findet die Durchführung der CEF-Maßnahmen i. d. R. vor Beginn des Eingriffes statt. Die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen muss grundsätzlich mit Beginn der Beeinträchtigung gewährleistet sein. Zudem müssen die Vorkehrungen im räumlichen Zusammenhang zu der beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. des beeinträchtigten Lebensraumes der (Teil-) Population liegen.


Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, die zum Erhalt der ökologischen Funktion nicht zwingend vorgezogen umgesetzt werden müssen, können bei der Betroffenheit von ungefährdeten Arten ohne besondere Habitatansprüche herangezogen werden. Eine verzögerte Wirksamkeit der Maßnahmen hat für diese ungefährdeten Arten keine Auswirkung auf ihre (Teil-) Population. Auch können die Maßnahmen im weiteren räumlichen Zusammenhang geplant werden. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen der Eingriffsregelung langfristig die Lebensraumfunktion der relevanten Arten erfüllen können, sind diese Maßnahmen in der artenschutzrechtlichen Bewertung zu berücksichtigen.

In Tabelle 7 und Tabelle 8 sind alle Maßnahmen aufgelistet, die im Rahmen des vorliegenden Artenschutzbeitrags zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG notwendig werden.


5.3.1 Konfliktvermeidende Maßnahmen

Tabelle 7: Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen

lfd. Nr.	Maßnahme	Zielart
kvM 1	<p>Baubeginn im Bereich von bekannten Biberburgen außerhalb der Jungenaufzuchtzeit (1. April bis 31. Juli) der Biber</p> <p>Mit der Festlegung des Baubeginns auf einen Zeitraum außerhalb der Jungenaufzucht des Bibers, die sich von April bis Juli erstreckt, kann sichergestellt werden, dass im Baustellenbereich keine Biberbaue genutzt werden, die dann nach Baubeginn störungsbedingt aufgegeben und ggf. Jungtiere zurückgelassen werden. Ein Töten von Tieren kann somit vermieden werden. Findet trotz der laufenden Bautätigkeiten keine räumliche Verlagerung der Biberburgen in Baufeldnähe statt, kann davon ausgegangen werden, dass die Störtoleranz des jeweiligen Biberpaares nicht überschritten wird.</p> <p>Die Maßnahme bezieht sich insbesondere auf die bekannte Biberburg auf dem Schöpfwerk- gelände und folglich auf den Bereich von Deich-km 1+800 bis Bauende. Ebenso ist jedoch auch bei der Umsetzung der Maßnahme M 2 (vgl. LBP-Text) auf einen Baubeginn außerhalb der Jungenaufzucht des Bibers von 1. April bis 31. Juli zu achten, da in unmittelbarer Nähe ein Altnachweis einer Biberburg für das Ufer der Deeke vorliegt.</p>	Biber
kvM 2	<p>Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen / Störungsarme Baustellenbeleuchtung</p> <p>Im Bereich des Schöpfwerkes befindet sich ein Revierzentrum des Bibers. Der Fischotter konnte ebenfalls als direkter Sichtnachweis belegt werden. Zudem liegen zahlreiche Altnachweise vom Fischotter vor. Daher ist davon auszugehen, dass der zu sanierende Deichabschnitt Bestandteil eines Biber- und Fischotterreviers ist.</p> <p>Biber und Fischotter weisen eine überwiegend dämmerungs- und nachtaktive Lebensweise auf (BFN 2023a, b). Während der Bauphase können der Wechsel- und Migrationskorridor von Biber und Fischotter entlang des Deichabschnittes eingeschränkt nutzbar sein. Es sind Störwirkungen durch die eigentlichen Bautätigkeiten (Fahrzeugverkehr, Beleuchtung, Baulärm) denkbar. Daher sind Änderungen der Migrationsrouten oder Meidung des Baufeldes sowie Unterbrechungen von Wanderbewegungen möglich.</p> <p>Lichtemissionen können eine Scheuchwirkung auf Säugetiere haben. Störungen in der Biorhythmik, Verhaltensänderungen bei der Nahrungssuche und -aufnahme, bei den Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten sowie Ruhe- und Schlafphasen sind möglich und können zu einer mindestens temporären Vergrämung aus bevorzugten Habitaten führen (RUNGE et al. 2021).</p> <p>Zur Vermeidung bzw. Minimierung bauzeitlicher Störungen findet daher ein Verzicht von nächtlichen Bautätigkeiten statt. Die tägliche Bauzeit beschränkt sich ganzjährig auf den Zeitraum ab Sonnenaufgang bis zum Zeitpunkt des Sonnenunterganges.</p> <p>Die Passierbarkeit entlang aller Gewässerstrukturen im UG ist während der gesamten Bauzeit zu gewährleisten. Dazu ist eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle auf das Nötigste zu reduzieren. Im Bereich von Deich-km 1+800 bis Bauende und im Bereich der Umsetzung von Maßnahme M 2 (vgl. LBP-Text), wo sich Revierzentren des Bibers (Biberburgen) in unmittelbarer Nähe befinden können, ist eine nächtliche Beleuchtung vollständig zu vermeiden.</p> <p>Bei der Installation der Baustellenbeleuchtung sind folgende Vorgaben zu Lichtsteuerung und Lichtlenkung zu beachten (RUNGE et al. 2021):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unnötig störende Lichtemissionen in die Umgebung sollten auch bei zeitlich begrenzten Baustellen möglichst vermieden werden (LANUV 2018). 	Biber, Fischotter


Ifd. Nr.	Maßnahme	Zielart
	<ul style="list-style-type: none"> - Ist eine Baustellenbeleuchtung unvermeidlich, dann ist diese so niedrig wie möglich aufzustellen. Die Lichtpunkthöhe und die Lichtstärke in Richtung oberer Halbraum ist durch Ausrichtung oder Abschirmung zu vermeiden, um Himmelsaufhellungen zu vermeiden (LAI 2012). Eine Beleuchtung in geringer Höhe und mit geringer Leistung ist gegenüber einer Beleuchtung in großer Höhe, mit großer Leistung, vorzuziehen, auch wenn dadurch mehr Lichtquellen erforderlich werden (LAI 2012). - Die Ausleuchtung einer Baustelle ist gezielt auf den Arbeitsbereich auszurichten. Dabei sollte eine seitliche Lichtabstrahlung oberhalb von 70 Grad zur Vertikalen nicht überschritten werden (LANUV 2018). Der direkte Einblick in die Lichtaustrittsfläche von Arbeitsleuchten kann durch den Einsatz von Sichtschutzwänden oder einer Abschirmung unterbunden werden - Es sind umweltfreundliche Leuchtmittel mit hoher Leuchtdichte und möglichst geringen Ultraviolett- und Blauanteilen (z. B. Entladungslampen mit Quarzbrenner, Natriumniederdrucklampen oder Hochleistungs-LED-Lampen 3000 K) zu verwenden. Auf Halogenmetaldampflampen und Quecksilberdampflampen ist zu verzichten. - Ein Einsatz von Zeitschaltuhren führt zu einer Begrenzung der Beleuchtungszeiten. Bewegungssensoren können die Dauer der Beleuchtung auf das tatsächlich erforderliche Maß reduzieren (LANUV 2018).  <p>Abbildung 2: Maßnahmen zur punktuellen Beleuchtung von Baustellen (aus SCHMID et al. 2012) (die jeweils rechten Darstellungen entsprechen den Empfehlungen)</p>	
kvM 3	<p>Sicherung von Baugruben für Biber und Fischotter/ Bereitstellung von Ausstiegshilfen</p> <p>Um für den Biber und den Fischotter eine Fallenwirkung durch Baugruben zu verhindern, sind diese temporär durch Schutzzäune oder ein nächtliches Abdecken zu sichern. Um eine Beeinträchtigung des Baubetriebes zu vermeiden, sind transportable Schutzzäune/ Abdeckungen zu verwenden. Diese können innerhalb des Baubetriebes (tagsüber) abgebaut werden und sind beim Verlassen der Baustelle (nachts) zur Sicherung der Baugruben aufzustellen.</p> <p>Alternativ können Ausstiegshilfen, z. B. in Form von schräg stehenden Brettern als Ausstiegsrampe vorgesehen werden. Sollte dies z.B. aufgrund der Tiefe der Baugruben nicht möglich sein, muss eine transportable Schutzzäunung vorgesehen werden.</p> <p>Folglich lässt sich eine sichere Migrationszone für die beiden Arten im Bereich der Revierstrukturen gewährleisten.</p>	Biber, Fischotter
kvM 4	<p>Fällzeitenregelung / Fachliche Begleitung bei Fällung von (potenziellen) Quartierstrukturen in Bäumen (Fledermäuse)</p> <p>Die Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote im Zuge der vorhabensbedingten Inanspruchnahme von Baumquartieren ist weitestgehend der Fachliteratur ZAHN et al. (2021b) entnommen:</p> <p><i>Fällzeitenregelung:</i></p> <p>Zum Schutz der Fledermäuse sind Baumfällungen in den Zeiträumen September bis Oktober (vorrangig) oder März bis April (nachrangig und unter Berücksichtigung der Nistaktivitäten von Brutvögeln) durchzuführen. Durch die zeitliche Einschränkung lassen sich Beeinträchtigungen einschließlich erheblicher Störungen während der besonders kritischen Phasen der Jungenaufzucht und des Winterschlafes vermeiden. Entsprechend der Verbote des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) erfolgt jedoch nur nach erteilter Befreiung gem. § 67 BNatSchG eine Fällung, Schnitt, Rodung von Gehölzen und/oder Hecken in der Zeit vom 01. März bis 30. September. Somit sind bauvorbereitende Fällungen im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28.02. der Regelfall (vgl. kvM 9). Es werden daher weitere Maßnahmen erforderlich:</p> <p><i>Fledermauskundliche Vorkontrolle:</i></p>	Fledermäuse in Bäumen (Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus)


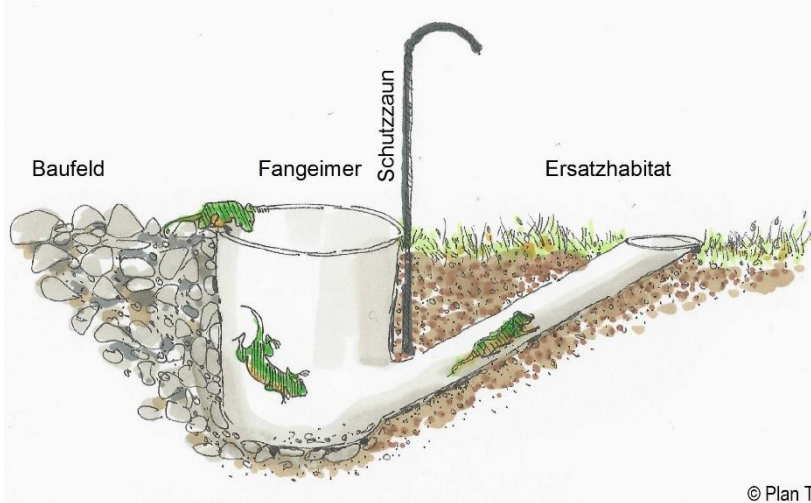
Ifd. Nr.	Maßnahme	Zielart
	<p>Vor der Fällung ist stets eine Kontrolle potenzieller Quartierbäume und nachgewiesener Baumquartierstrukturen durch eine fledermauskundliche Fachkraft durchzuführen. Überprüft werden alle erfassten besiedelten oder als Quartier geeigneten Gehölzstrukturen im Baufeld. Bei der Vorkontrolle ist die witterungsbedingte Aktivität der Fledermäuse zu berücksichtigen. Kriterien dafür sind vor allem Temperatur, Regen und Wind. Fledermäuse verlassen ihre Baumquartiere von Mitte April bis Mitte Oktober. Dabei sollte die Temperatur mindestens 12°C betragen und weder Regen noch starker Wind auftreten. Die Vorkontrolle kann durch Ausflugsbeobachtungen und/ oder der Suche nach am Quartier schwärmender Tiere in der Dämmerung durchgeführt werden. Auch das Verhören von Sozialrufen ist möglich. Mittels automatischer Lautaufzeichnungen lassen sich Schwärmaktivitäten, Aktivitäten zur Ausflugszeit oder Sozialrufe feststellen. Grundsätzlich ist jedoch zu beachten, dass sich die Abwesenheit von Fledermäusen in einem Quartier mittels automatischer Lautaufzeichnung nur bei Platzierung des Mikrofons in unmittelbarer Nähe (< 1 m) des Quartiereingangs und mind. 2-tägiger Erfassung bei geeigneter Witterung belegen lässt. Auch optische Kontrollen von Baumhöhlen (z.B. mittels Endoskop oder Kamera an einer Teleskopstange) oder Rindenplatten kommen zum Einsatz. Auch dieses Vorgehen ermöglicht jedoch nicht immer einen Negativnachweis. Wird jedoch zweifelsfrei festgestellt, dass Höhlen unbesetzt sind, dann sind diese bis zur Fällung zu verschließen bzw. können lockere Rindenplatten entfernt werden.</p> <p>Alle Bäume mit potenziellen Quartierstrukturen werden gekennzeichnet. Diese Bäume sind fachlich durch einen Fledermauskundigen während der Fällung zu begleiten (s. <i>Fachliche Begleitung der Fällung</i>).</p> <p><i>Einwegverschluss von Höhlen:</i></p> <p>Werden im Ergebnis der fledermauskundlichen Vorkontrolle potenzielle Quartierstrukturen festgestellt, so kann bei geeigneter Witterung (s. Punkt <i>Vorkontrolle</i>) und unter Berücksichtigung sensibler Fortpflanzungs- und Ruhezeiten ein Einwegverschluss angebracht werden (vgl. kvM 5).</p> <p><i>Verschiebung der Fällung bei aktuellem Besatz:</i></p> <p>Wird im Zuge der Vorkontrolle bzw. unmittelbar vor dem Fällvorgang (s. Punkt <i>Fachliche Begleitung der Fällung</i>) festgestellt, dass ein Quartier doch besetzt ist, muss sich der Zeitpunkt der Fällung verschieben bis ein geeignetes Zeitfenster aus Sicht der Fledermäuse erreicht worden ist (s. Unterpunkt <i>Fällzeitenregelung</i>). Eine Verschiebung ist erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - während des Winterschlafes (November bis März) betrifft vor allem die kältetoleranten Arten (Abendsegler, Mückenfledermaus, Raauhautfledermaus, Wasserfledermaus) - so lange unselbständige Junge auftreten können (Mai bis August) <p>Können Fällungen aufgrund gewichtiger Gründe nicht verschoben werden, ist als Alternative zur Verschiebung des Fällzeitraumes die Bergung der Individuen vorzunehmen. Eine weitere Möglichkeit ist der Wurzelhalsschnitt mit Stehend-Lagerung im räumlichen Umfeld (s. Punkt <i>Bergung von Quartierstrukturen</i>). Grundsätzlich sind alle Maßnahmen zur Bergung der Tiere oder Quartierstrukturen durch einen Fachgutachter unter Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde durchzuführen.</p> <p><i>Fachliche Begleitung der Fällung:</i></p> <p>Die Fällarbeiten der im Rahmen der Vorkontrolle gekennzeichneten Bäume (ohne sichere Quartiernachweise, vgl. Anhang 3, Tabelle 30) sind zwingend von Fachgutachtern zu begleiten. Der Fachgutachter kontrolliert die zu fällenden Bäume auf besetzte Quartierstrukturen. Es besteht vor allem die Gefahr, dass die Arten Abendsegler, Mücken-, Raauhaut- oder Wasserfledermaus auch während der winterlichen Fällarbeiten in Baumquartieren vorkommen könnten. Es sind geeignete Hilfsmittel (u. a. Hubsteiger) anzuwenden, um mit größtmöglicher Sicherheit besetzte Quartierstrukturen vor den Fällarbeiten zu lokalisieren.</p> <p>Der Umfang der fachlichen Begleitung reduziert sich nur dann, wenn bereits im Vorfeld durch Verschluss <u>alle</u> potenziellen Quartierstrukturen unbrauchbar gemacht worden sind (vgl. kvM 5). Grundsätzlich muss der kurzfristige Einsatz einer Fachkraft bei spontan auftretenden artenschutzrechtlichen Fragen sichergestellt werden.</p> <p><i>Bergung von Quartierstrukturen bei der Fällung:</i></p> <p>Erfolgt im Ausnahmefall die Fällung von besiedelten Quartierstrukturen darf dies nur unter fachlicher Kontrolle eines Fledermausexperten und unter Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde durchgeführt werden. Erreichbare Höhlen sind vorab mit Stoff zu verschließen. Der Baum ist möglichst erschütterungsarm zu bergen und abzulegen. Das abschnittsweise Abtragen des Quartierbaumes birgt ein erhöhtes Verletzungsrisiko und sollte daher sofern</p>	



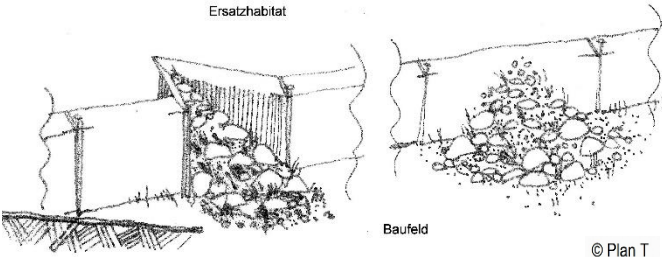
Ifd. Nr.	Maßnahme	Zielart
	möglich vermieden werden. Die geborgenen Quartierstrukturen sind senkrecht an bestehende Altbäume zu fixieren.	
kvM 5	<p>Einwegverschlüsse an Baumhöhlen und Spalten in Bäumen (Fledermäuse)</p> <p>Generell lässt sich die Abwesenheit von Fledermäusen in einem Quartier nicht immer zweifelsfrei belegen. Auch optische Kontrollen von Baumhöhlen, z. B. mittels Endoskops oder Kamera an einer Teleskopstange, erlauben nicht immer zweifelsfreie Negativnachweise, insbesondere bei komplexer Innenstruktur (Spalten und Winkel) mit guten Versteckmöglichkeiten. Im Zusammenhang mit der Fällung von Biotopbäumen ist es jedoch erforderlich, dass alle Fledermäuse aus ihren Quartieren ausgeschlossen werden, um das Verletzungs- oder Tötungsrisiko zu verhindern (KOORDINATIONSSTELLE FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN 2021).</p> <p>Bei zugänglichen Höhlen mit abgrenzbarem Einflugbereich, wie Spechthöhlen oder Ausfaltungen, bietet sich die Anbringung eines Einwegverschlusses am Höhleneingang an. Der Verschluss des Quartiers erfolgt durch je eine Folie bzw. eine Kunststoffröhre, die Fledermäusen das Verlassen des Quartiers gestatten, beim Anflug jedoch die Landung am oder im Höhleneingang verhindern. Das Vorgehen eines Folienverschlusses an Bäumen wird durch folgende Bilderreihe verdeutlicht (vgl. hierzu auch KOORDINATIONSSTELLE FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN, 2021). In dem ersten Arbeitsschritt wird die Folie mit einem randlichen Überhang von ca. 15 cm über der Höhle angebracht (Bild: B). Damit die Tiere ohne Energieeinsatz herausklettern können wird das Ausflugsloch freigeschnitten (Bild: C). Wichtig ist, dass die Folie straff sitzt (Bild: D), damit kein Anlanden und Weiterkrabbeln ermöglicht wird. Auch dürfen die Tiere nicht zwischen die Folie und den Stamm gelangen. Abschließend wird eine zweite Folie (hier blau) über und neben der Öffnung angebracht (Bild: E). Diese Folie muss so locker sein, dass die Tiere sie anheben und wegfiegen können. Der erneute Wiedereinflug wird nach dem Reusenprinzip unterbunden.</p>  <p>Foto 16: Funktionsaufbau eines Einwegverschlusses mit doppelter Folie (Bildquelle: KOORDINATIONSSTELLE FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN 2021)</p> <p>Nach Einschätzung der Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Bayern sind Einwegverschlüsse im Zeitraum zwischen dem April und dem Mai sowie zwischen dem August und dem Oktober vorzusehen. Zeiten, in denen unselbständige Junge vorhanden sein können (Mai bis August) oder während des Winterhalbjahres (Oktober bis April) sind dagegen von der Maßnahme ausgeschlossen. Des Weiteren ist der Einwegverschluss nur bei für Fledermausjagdaktivitäten günstigen Witterungsbedingungen vorzunehmen, d.h. Temperatur bei Sonnenuntergang mindestens 12°C, kein Regen, kein starker Wind. Die Wirksamkeit der Verschlüsse muss über einen Zeitraum von mind. 3 Nächten hinweg funktionsfähig sein (KOORDINATIONSSTELLE FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN 2021).</p> <p>Die Maßnahme eignet sich nicht bei Bäumen mit sehr rauer Borke oder an langen Blitzzinnen am Stamm. Die Durchführung erfolgt durch einen Fledermausfachgutachter. Bei den Maßnahmen ist auf brütende Vögel zu achten; ggf. sind die genannten Zeiten anzupassen (KOORDINATIONSSTELLE FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN 2021).</p> <p>Alternativ kann der Einwegverschluss durch eine glatte Röhre (gewinkeltes Plastikrohr) erfolgen (vgl. hierzu STARRACH et al. 2016).</p>	Fledermäuse in Baumquartieren

lfd. Nr.	Maßnahme	Zielart
kvM 6	<p>Bodenschonende Baufeldberäumung in Lebensraumstrukturen der Zauneidechse/ Fällarbeiten ohne Entnahme der Wurzelstubben</p> <p>Innerhalb des Baufeldes befinden sich nachgewiesene Lebensraumstrukturen der Zauneidechse. Daher sind Gehölzrodungen im Zuge der Baufeldfreimachung (welche zum Schutz der Avifauna im Winter stattfinden – vgl. kvM 9) innerhalb der ausgewiesenen Habitattflächen der Zauneidechse nur oberirdisch durch Wurzelhalsschnitt vorzunehmen. Die Wurzelstubben sind bis nach dem vollständigen Absammeln der Tiere im Baufeld zu belassen und zeitnah nach Beendigung der Zauneidechsenabsammlung (vgl. kvM 7) zu entfernen.</p> <p>Die Fällarbeiten bodenschonend ohne Einsatz von schwerer Technik durchzuführen. Erst nach dem Absammeln der Tiere aus dem Baufeld (vgl. kvM 7) erfolgt die vollständige Beseitigung der Krautschicht bzw. Entnahme der Wurzelstöcke.</p> <p>Die Maßnahme bezieht sich auf folgende Bereiche im Baufeld:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vollständiger Deich von Bauanfang bis Bauende • Zuwegung auf Höhe der Straße „Zur Querfahrt“ • Deichhinterland bis an den Baufeldgrenze bzw. bis an den Graben nördlich der Deeke von Deich-km 0+ 900 bis 1+430 • Deichhinterland bis an den Baufeldgrenze bzw. bis an den Auenwald von Deich-km 1+470 bis Bauende • Deichvorland von Deich-km 1+950 bis Bauende 	Zauneidechse
kvM 7	<p>Absuchen und Absammeln von Reptilien innerhalb des Baufeldes im Frühjahr vor Baubeginn (April/ ca. Sept.) und Umsetzen abgesammelter Exemplare in vorbereitete Ausweichlebensräume</p> <p>Angrenzend an das Baufeld und die sich darin befindenden temporär beeinträchtigten Zauneidechsenhabitate befinden sich keine geeigneten Bereiche zur Schaffung von Ausweichlebensräumen (Feuchtgrünländer, Waldbereiche, Hochwasserschutzanlagen). Eine Vergrämung der Zauneidechsen ist demnach nicht möglich. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen im Eingriffsbereich müssen die Zauneidechsen folglich abgefangen und in neu geschaffene Habitatstrukturen umgesiedelt werden. Die gefangenen Tiere werden umgehend in entsprechend zusätzlich geschaffene Habitattflächen verbracht (vgl. FCS 1).</p> <p>Ziel ist es, so viele Tiere wie möglich umzusiedeln. Da alle Altersklassen und Geschlechter in repräsentativen Anteilen vertreten sein müssen, kann dies nur erreicht werden, wenn sich die Abfangperiode vom Frühjahr (d.h. der Paarungszeit) bis nach dem Schlupf der Jungtiere in den Herbst hinein erstreckt. Dadurch werden die unterschiedlichen Aktivitätsgipfel aller Gruppen einer Population erfasst (s. Abbildung 3). Im zeitigen Frühjahr sollte aufgrund der Nahrungsknappeit noch nicht gefangen werden, vielmehr hat der Fangbeginn mit oder kurz vor der Paarung zu beginnen. Zauneidechsen können an wetterbedingt geeigneten Zeitpunkten ab Mitte April abgesammelt werden. Zwischenzeitlich abnehmende Fangzahlen bzw. fehlende Sichtnachweise sind kein zwingender Hinweis darauf, dass die Population weitestgehend abgefangen worden ist. Der Erfolg der Fangaktion bzw. dessen Ende ist durch ausgewiesene Fachleute einzuschätzen und zu dokumentieren. Erst nach erfolgreichem Abfangen kann das Baufeld freigeräumt werden (SCHNEEWEIß et al. 2014).</p> <p>Abbildung 3: Phänologie der Zauneidechse (SCHNEEWEIß et al. 2014)</p>	Zauneidechse


Ifd. Nr.	Maßnahme	Zielart
	<p>Vor dem Absammeln kann Vegetation im Baufeld gezielt entfernt werden. Dies dient dazu, dass die Zauneidechsen keine oberirdischen Verstecke z.B. in Altgrasfilzen oder Streuauflagen als Rückzugsort vorfinden und somit leichter gefangen werden können. Schlingenfänge gelten als die schonendste Fangmethode; sie werden typischerweise durch Handfänge ergänzt. Da jedoch vor allem beim Kescher- und Handfang für die Eidechsen eine Verletzungsgefahr besteht, ist der Schlingenfang vorzuziehen.</p> <p>Regelmäßig fallen Eidechsen auch in Fangeimer. Daher bieten sich Fangzäune (ggf. auch als Kreuzzäune) an, um die Reptilien gezielt in die Eimer zu treiben (vgl. Foto 17). In besonders schwer begehbaren Bereichen können Eidechsenfallen mit automatischem Schließmechanismus eingesetzt werden (vgl. Foto 18). Aus kleineren Gestrüppansammlungen wo der Handfang extrem schwer möglich ist können mittels Überstülpeimer die Tiere aus ihrer Deckung entnommen werden (vgl. Foto 19).</p> <p>Generell ist eine Kombination verschiedener Fangmethoden vorzusehen.</p>  <p>Foto 17: Fangeimer im Bereich eines Fangzäunes</p>  <p>Foto 18: Eidechsenfalle mit automatischem Schließmechanismus</p>	

Ifd. Nr.	Maßnahme	Zielart
	 <p>Foto 19: Überstülpeimer als schonende Fanghilfe</p> <p>Grundsätzlich darf das Fangen und Umsiedeln der Tiere nur von ausgewiesenen Feldherpetologen mit einschlägiger Erfahrung am Eidechsenfang durchgeführt werden (SCHNEEWEIß et al. 2014). Nach § 44 Abs. 5 (2) BNatSchG liegt das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere (...) dann nicht vor, wenn die Tiere (...) im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung (...) gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.</p> <p>Die Maßnahme bezieht sich auf den gesamten Deichbereich, welcher laut den Kartierungen 2020 (MEP PLAN GMBH 2020) mit hohem Habitatpotenzial für die Zauneidechse bewertet wurde. Zudem ist das Deichvorland hin zur Ho-Fri-Wa vom Baubeginn bis Deich-km 1+980 abzusammeln, da dieser Bereich während der Baudurchführung nicht extra abgezäunt wird (vgl. kvM 8). Im weiteren Deichverlauf bis zum Bauende ist im Deichvorland nur noch der Bereich bis zur Baufeldgrenze/ zum vorgesehenem Reptilienschutzzaun abzusuchen. Ab Deich-km 0+900 ist auch das Deichhinterland bis zur Baufeldgrenze bzw. bis zum Reptilienschutzzaun (inkl. der Zuwegung) abzusammeln. Ausgenommen davon ist das Feuchtgrünland deichabgewandt vom Graben nördlich der Deeke, sowie der bewaldete Bereich südlich des Schöpfwerksgeländes. Diese Angaben lassen sich der Anlage 2 zum ASB noch genauer entnehmen. Insgesamt ist eine Fläche von ca. 6,43 ha abzusammeln. Der Fang ist in Tage-protokollen zu dokumentieren.</p>	
kvM 8	<p>Aufstellen von temporären Reptilienschutzzäunen im Bereich der an das Baufeld angrenzenden potenziellen Habitatflächen zur Verhinderung von Tierverlusten während der Bauzeit durch das Einwandern ins Baufeld</p> <p>Um nach der Umsiedlung der Zauneidechsen das Einwandern von neuen Individuen in das Baufeld und damit eine Schädigung durch Baufahrzeuge oder Maschinen zu verhindern, sind temporäre Schutzzäune für Reptilien während der Bauphase zu errichten. Die Zäune werden mit Beginn des Absammelns und Umsiedelns der Zauneidechsen aufgestellt (vgl. kvM 7). Dabei sind die Zäune in den Bereichen aufzustellen, wo potenzielle Zauneidechsenlebensräume an das Baufeld angrenzen. Hierzu zählen folgende Bereiche entlang der Bau-feldgrenze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • über den Deich am Bauanfang • entlang der Kleingartenanlage „Sonnenschein“ (Deich-km 0+005 bis 0+126) • Strauchweidengebüsch nördlich der Deeke (Deich-km 0+955 bis 1+020) • Grassaum zwischen der Straße „Zur Querfahrt“ und dem unbenannten Graben (Deich-km 1+362 bis 1+372) • Feldgehölz südlich der Auffahrt zur Scheitdammbrücke (Deich-km 1+376 bis 1+435) • Strauchweidengebüsch, Schilfbereiche und Feldgehölz nördlich der Auffahrt zur Scheitdammbrücke (in Höhe der Deich-km 1+395 bis 1+560) • in den Frischwiesenbereichen auf den Schöpfwerksgelände beidseitig es Bau-feldes (Deich-km 1+885 bis 2+020) <p>Zusätzlich ist ein Reptilienschutzzaun um den Lagerplatz an der Schwedter Querfahrt vor-zusehen, da sich die Tiere gern in Ablagerungen wie Stein- oder Sandhaufen ansiedeln. Dabei sind Bereiche, welche aktuell eine Habitateignung für die Art darstellen, wie der be-wachsene Grashügel westlich des Lagerplatzes und der Grassaum entlang des Ufers der</p>	Zauneidechse

lfd. Nr.	Maßnahme	Zielart
	<p>Schwedter Querfahrt (inkl. der Sandhügel nahe dem Ufer) nicht als Lagerplatz nutzbar und auszuzäunen (vgl. Foto 20)</p> <p>Die genauen Bereiche, für welche das Aufstellen eines temporären Reptilienschutzzauns vorgesehen ist, sind auch der Anlage 2 zu entnehmen.</p>  <p>Foto 20: potenzielle Habitatstrukturen der Zauneidechse auf dem Lagerplatz an der Schwedter Querfahrt</p> <p>Analog zu den Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Kleintiere (MAQ 2022) sollten die erforderlichen Schutzeinrichtungen für die Zauneidechsen eine Höhe von 40 cm aufweisen. Zusätzlich benötigt die Schutzeinrichtung für Reptilien einen ca. 10 cm breiten Übersteigschutz. Bewährt hat sich eine Schutzzäunung aus glattem Material (UV-beständige Folie). Lücken am Boden sind durch Eingraben des Zaunes (ca. 10 cm tief) zu vermeiden, sodass sich die Tiere nicht an der Unterkante durchzwängen können. Aufgrund der guten Klettereigenschaften der Reptilien sowie der schnellen Vegetationsentwicklung sollten die Zäune im Regelfall beidseits freistehen, sodass regelmäßige Freihalteschnitte durchgeführt werden können.</p> <p>Um Einzeltieren die Flucht aus dem abgezäunten Baufeld in die Schutzzonen zu ermöglichen, werden sogenannte selbstleerende Fangeimer vorgesehen. Diese Eimer sind eine spezielle Vorrichtung zum Abfangen von Kleintieren an Schutzzäunen. Sie ermöglichen den Tieren das selbständige und stressfreie Verlassen des Baufeldes und gewährleisten ein Durchwandern des Schutzzaunes von der einen auf die andere Seite (vgl. Abbildung 4). Dadurch wird sichergestellt, dass keine Tiere in den Fangeimern einer Gefährdung durch Austrocknung oder Prädatoren unterlegen sind. Die Eimer werden in Abhängigkeit von den angrenzenden Habitatstrukturen ca. alle 50 m innerhalb des Baufeldes mit Ausstieg in die angrenzenden Habitate gesetzt.</p>  <p>© Plan T</p> <p>Abbildung 4: Selbstleerende Fangeimer mit Ausstiegshilfe, verändert nach ORTHAB (2019)</p>	

Ifd. Nr.	Maßnahme	Zielart
	<div style="display: flex; justify-content: space-around;">   </div> <p>Foto 21: Ausstieghilfe eines selbstleerenen Fangeimers</p> <p>Foto 22: Selbstleerer Fangeimer mit artgerechter Schutzäunung</p> <p>Der Einsatz der selbstleerenen Fangeimer setzt jedoch voraus, dass der Untergrund grabfähig ist. Besteht nicht die Möglichkeit des Einbaus von selbstleerenen Fangeimern werden im Abstand von 30 bis 50 m sogenannte Einstiegshilfen geschüttet (vgl. Abbildung 5).</p> <div style="text-align: center;">  <p>Ersatzhabitat</p> <p>Baufeld</p> <p>© Plan T</p> </div> <p>Abbildung 5: Prinzipskizze Einstiegshilfe für Reptilien in angrenzende Habitate</p> <p>Die Nutzung von selbstleerenen Fangeimer bzw. Einstiegshilfen ist für die Reptilienschutz-zäune in den folgenden Bereichen nicht notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grassaum zwischen der Straße „Zur Querfahrt“ und dem unbenannten Graben (Deich-km 1+362 bis 1+372) • am Reptilienschutzzaun um den Lagerplatz an der Schwedter Querfahrt 	
kvM 9	<p>Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung/ Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit der Avifauna</p> <p>Die Baufeldberäumung im Bereich der Grünlandflächen erfolgt im, für die im Planungsraum vorkommenden Arten unkritischem Zeitraum, von 15. September bis 28. Februar.</p> <p>Entsprechend der Verbote des § 39 Abs. 5 Nr. 2 und 3 BNatSchG erfolgt keine Fällung, Schnitt, Rodung von Gehölzen und/oder Hecken und Röhrichtern in der Zeit vom 01. März bis 30. September. Die Baufeldberäumung von Gehölzen, Röhrichtern und krautiger Vegetation muss folglich außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.</p> <p>Durch die Maßnahme wird sowohl die Inanspruchnahme besetzter Nester verhindert als auch eine Brutansiedlungen von u.a. Gehölzbrütern im Baufeld vermieden.</p> <p>Sollte eine Baufeldfreimachung während der Brutzeit (außerhalb der oben genannten Zeiträume) erforderlich werden, so ist im Rahmen einer Vorortbegehung nachzuweisen, dass keine aktuellen Nester von der Baufeldfreimachung betroffen sind. Bei Vorhandensein aktueller Nachweise hat die Baufeldfreimachung (Baubeginn) außerhalb der Brutzeiten zu erfolgen.</p> <p>Erfolgt der Baubeginn im direkten Anschluss an die Baufeldfreimachung bzw. außerhalb der Brutzeit von 15. September bis 28. Februar (gemäß den im Planungsraum vorkommenden Brutvogelarten), wird die Ansiedlung von Bodenbrütern im Baufeld sowie von Brutvögeln</p>	Avifauna

Ifd. Nr.	Maßnahme	Zielart
	<p>innerhalb der Störereichweite der Bautätigkeit verhindert. Da der Deich jedoch in 200 m-Abschnitten stückweise saniert wird, findet mit Baubeginn nicht sofort im gesamten Baufeld Baubetrieb statt. Um eine Brutansiedlung von Vögeln in dem vom Baubetrieb entfernteren Bereichen zu vermeiden, sind Vergrämuungsmaßnahmen vorzusehen (vgl. kvM 10).</p>	
kvM 10	<p>Vermeidung der spontanen Wiederbesiedlung des geräumten Baufeldes und dessen Umfeld (Vergrämuungsmaßnahme)</p> <p>Findet der Baubeginn nicht unmittelbar im Anschluss an die Baufeldräuung statt und fällt auf den Brutzeitraum von 1. März bis 15. September, ist nicht auszuschließen, dass sich einige Vogelarten zwischenzeitlich wieder im Baufeld ansiedeln. Dies trifft besonders für Bodenbrüter zu. Da die Deichsanierung in 200 m-Abschnitten stattfindet, bedeutet der Beginn der Bautätigkeiten nicht gleichzeitig Baubetrieb im gesamten Baufeld, welches aufgrund der Bauzeitenregelung zuvor bereits vollständig beräumt wurde.</p> <p>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind demnach aktive Vergrämuungsmaßnahmen notwendig. Hierdurch wird sichergestellt, dass auf den Bauflächen, Lagerflächen oder Zugewegungen keine Brutplätze angelegt werden (LBV-SH 2016).</p> <p>Wird auf Vergrämuungsmaßnahmen verzichtet, muss bei einer Brutansiedlung mit der Wiederaufnahme der Bautätigkeiten bis zur Beendigung der Brutzeit gewartet werden. Anderenfalls würde der Verbotstatbestand der Tötung ausgelöst werden (LBV-SH 2016).</p> <p>Zu beachten ist außerdem, dass bereits Bauunterbrechungen ab einer Dauer von 5 Tagen für Brutvögel von Bedeutung sein können. Nach einer 5 Tage anhaltenden Baupause sind Vergrämuungsmaßnahmen auch im aktuellen Bauabschnitt erforderlich. Erfolgen keine Vergrämuungsmaßnahmen ist nach einer Baupause von 5 Tagen das Baufeld durch die Umweltbaubegleitung nach Brutvorkommen abzusuchen. Wenn brütende Vögel festgestellt werden, dürfen die Tätigkeiten erst nach Abschluss des Brutgeschäftes fortgesetzt werden (LBV-SH 2016).</p> <p>Die Vergrämuungsmaßnahmen sind nur innerhalb des Baufeldes (sowie der Baustraßen und Zufahrten) durchzuführen, da die Scheuchwirkungen der Maßnahme über das Baufeld hinausstrahlen (LBV-SH 2016). Folglich wird durch die Maßnahme zusätzlich die Ansiedlung von Brutvögel im Umfeld des Baustellenbereichs verhindert, welche durch das Baugeschehen ansonsten ggf. dem Störungstatbestand unterliegen.</p> <p>Gemäß den obigen Angaben ist die Maßnahme für alle Bereiche durchzuführen, in welchen nach Baufeldräuung nicht unmittelbar mit dem Bau begonnen wird und wo der Baubeginn folglich in den Brutzeitraum von 1. März bis 15. September fällt. Ebenso wie in aktuellen Bauabschnitten, in welchen eine Bauunterbrechung von mehr als 5 Tagen stattfindet.</p> <p>Als typische Vergrämuungsmaßnahme im Offenland sind vor Beginn der Brutsaison Pflöcke mit langen rot-weißen Flatterbändern anzubringen (s. Foto 23). Die Flatterbänder sorgen für eine Bewegungsunruhe, so dass eine Verhinderung der Brutansiedlung stattfinden wird. Im Rahmen der aktiven Vergrämuung werden ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) auf dem Deich sowie im Deichvorland, welches zum Baufeld zählt und nicht bestockt ist, errichtet. Die Stangen werden in regelmäßigen Abständen von ca. 20 m angebracht. Zwischen dem aktuell baulich beanspruchten 200 m-Abschnitt und den Pflöcken sollte eine maximale Entfernung von 30 m bestehen. Ergänzend zur visuellen Vergrämuung bietet sich auch eine akustische Vergrämuung (u.a. durch Knistertüten) an.</p> <p>Diese Vergrämuungsmaßnahme wird im Jarssumer Polder u.a. für Kiebitz und Uferschnepfe vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz bereits seit einigen Jahren erfolgreich durchgeführt (NLWKN 2012).</p>	<p>Beutelmeise, Braunkehlchen, Feldlerche, Gänsesäger, Grauammer, Schilfrohrsänger, Brutvögel der offenen Landschaften, Arten der Röhrichte und Uferbereiche, Arten mit besonderer Brutbiologie</p>



Ifd. Nr.	Maßnahme	Zielart
	 <p data-bbox="368 792 1134 846">Foto 23: Vergämung von Bodenbrütern aus einem Kleiabbaugebiet (Quelle: NLWKN 2012)</p>	
kvM 11	<p data-bbox="368 864 576 893">Umweltbaubegleitung</p> <p data-bbox="368 900 1177 1093">Die Umweltbaubegleitung (UBB) ist entsprechend der Vorgaben der „Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau (ELA)“ auszuführen. Aufgabe der UBB ist es, die Vorbereitung und Durchführung der Bauarbeiten hinsichtlich der umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekte beratend zu begleiten. Sie verfolgt somit einen präventiven Ansatz. Leistungen der Umweltbaubegleitung dienen der Vermeidung von ökologischen und ökonomischen Schäden und unterstützen den Auftraggeber beim Umgang in allen umweltrelevanten Fragen.</p> <p data-bbox="368 1099 1177 1402">Das Ziel der UBB ist die Beachtung aller gesetzlichen Umweltvorschriften, Normen und Regelwerke, die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben aus der Baurechtserlangung sowie die Vermeidung von Umweltschäden und den dadurch entstehenden Kosten und Zeitverzögerungen (UI 2018). Die Umweltbaubegleitung hat somit Sorge zu tragen, dass die Belange des Umwelt- und insbesondere des Naturschutzes im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens beachtet und vermeidbare Beeinträchtigungen vermieden werden. Dabei hat die Umweltbaubegleitung eine Pflicht zur Beweissicherung und zur Dokumentation der zulässigen Baudurchführung. Somit kontrolliert und dokumentiert die UBB den Bauablauf, die Bauarbeiten sowie die Fachfirmen. Die UBB umfasst neben der umweltfachlichen Begleitung bei der Errichtung des eigentlichen Vorhabens auch die Begleitung der Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen (NuL 2014).</p> <p data-bbox="368 1408 1177 1601">Die Umweltbaubegleitung übernimmt Abstimmungen und Beratungen mit der Oberbauleitung bzgl. Umweltfragen. Sie kann damit gezielt Einfluss auf einzelne Lebensräume bzw. Lebensraumstrukturen und Artengruppen nehmen. Dadurch werden die Auswirkungen der Baumaßnahmen auf einzelne Lebensräume bzw. Lebensraumstrukturen und Artengruppen vermeiden bzw. minimiert. Die Umweltbaubegleitung ist durch die Oberbauleitung über alle das Tätigkeitsfeld betreffende Maßnahmen frühzeitig zu unterrichten und in die Entscheidungsprozesse mit einzubeziehen.</p>	Alle Arten mit kvM und CEF-Maßnahmen

5.3.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Neben den erforderlichen konfliktvermeidenden Maßnahmen werden zur Sicherung der dauerhaften ökologischen Funktion i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zeitlich vorgezogene CEF-Maßnahmen erforderlich (vgl. Tabelle 8).

Tabelle 8: Erforderliche CEF-Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der im Gebiet vorkommenden europäisch geschützten Arten

lfd. Nr.	Maßnahme	Zielart
CEF 1	<p>Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Sommerquartieren in Bäumen</p> <p>Für Baumhöhlen nutzende Fledermäuse sind bei Rodung von günstigen Quartierbäumen innerhalb des Baufeldes neue Quartierstandorte bereitzustellen. Nachweise über genutzte Fledermausquartiere liegen für das Baufeld nicht vor. Der Gesamtbedarf an Ersatzquartieren begründet sich mit dem Verlust an potenziellen Quartierstrukturen (vgl. Anhang 3, Tabelle 30). Bei Verlust quartiergeeigneter Gehölzstrukturen ohne sicheren Artnachweis an den gefälltten Bäumen sind je nachgewiesener, geeigneter Struktur Ersatz-Quartierhilfen anzubringen (Verhältnis 1:1).</p> <p>Das Anbringen von Ausweichquartieren in Form von Fledermauskästen sichert den Erhalt eines ausreichenden Netzes nutzbarer Quartiere. Der Ausgleichsbedarf für sommerliche Fledermaushöhlen orientiert sich an den zerstörten Quartiertypen (Rund- oder Flachkästen, vgl. auch CEF 2). Die Kästen sollten möglichst nahe zu den verlorenen Quartierstrukturen aufgehängt werden. In jedem Fall sind die artspezifischen Aktionsradien zu beachten. Bei der Anbringung sind u.a. folgende Punkte zu beachten (vgl. ZAHN et al. 2021b):</p> <ul style="list-style-type: none"> - zeitlich vorgezogene Anbringung (vor Beginn der aktiven Jahreszeit) - Anbringung nur an Bäumen, deren Überleben für einen Zeitraum von mind. 20 Jahre gesichert ist, - Einhaltung einer ausreichenden Entfernung zu Stör- und Gefahrenquellen - Anbringung im räumlich engen Kontakt zu den Spaltenquartieren (vgl. CEF 2) - Anbringung in unterschiedlichen Höhen (3 bis 5 Meter) sowie in unterschiedlicher Exposition, - Anbringung von Gruppen (zusammen mit den CEF 2-3) aus 5 bis 10 Quartierhilfen (auf jeweils ca. 500 m²), Abstand zwischen der Kastengruppen von mind. 100 m, - je Kastengruppe Anbringung mind. eines Vogelkastens zur Verringerung der Konkurrenz (vgl. CEF 4) <p>Fledermäuse sind auf einen bewährten Quartierverbund geprägt und finden neue Quartiere nicht immer leicht. Um die Wahrscheinlichkeit der Annahme durch Fledermäuse zu erhöhen, erfolgt daher die Anbringung der Quartiere im Kastenverbund. Die entsprechenden Suchräume, welche für die Anbringung der Kastengruppen vorgesehen sind, sind der Anlage 2 zum ASB zu entnehmen. Insgesamt sind 4 Kastengruppen vorgesehen, in welche jeweils 9 bis 10 Fledermausquartiere/ Vogelkästen kombiniert aufgehängt werden (Kombination von CEF 1-4).</p> <p>Im vorliegenden Fall erfolgte bereits im Zuge der Ortsbegehung eine detaillierte Begutachtung der gefälltten Gehölze (vgl. Anhang 3, Tabelle 30). Bei den meisten verlorengehenden Strukturen handelt es sich um sog. Spaltenstrukturen (vgl. CEF 2). Im Ergebnis der Höhlenbegutachtung konnte festgelegt werden, dass 5 Fledermaushöhlen (sommerliche Quartierstätteneignung) anzubringen sind.</p> <p>Um die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten langfristig zu sichern, werden die Fledermauskästen an geeigneten, möglichst alten Bäumen angebracht. Die Bäume sind als solche rechtlich zu sichern und sorgen im Zuge des natürlichen Alterungsprozesses für die Entstehung natürlicher Quartiere. Die Ersatz-Quartiere sind für die Dauer von mindestens 25 Jahren zu unterhalten und bei Bedarf gleichwertig zu ersetzen.</p> <p>Es erfolgt eine jährliche Wartung und Reinigung der Kastenquartiere. Dies gilt auch für unten offene Quartiertypen. Defekte und abgängige Kästen sind zu ersetzen. Es ist eine jährliche Kontrolle ab Mitte Julis bis Anfang September durch eine fledermauskundliche Fachkraft durchzuführen (ZAHN et al. 2021b).</p> <p>Die Maßnahme ist in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde durchzuführen.</p>	<p>Fledermäuse (Abendsegler, Mückenfledermaus, Rohrfledermaus, Wasserfledermaus)</p>

Ifd. Nr.	Maßnahme	Zielart
	<div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;">  <p>Foto 24: Fledermaushöhle mit doppelter Vorderwand (Quelle: SCHWEGLER o.D.)</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>Foto 25: Kleinfledermaushöhle u.a. für Mückenfledermäuse (Quelle: SCHWEGLER o.D.)</p> </div> </div>	
<p>CEF 2</p>	<p>Bereitstellung von Ausweichquartieren für spaltenbewohnende Fledermausarten bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Spaltenquartieren in Bäumen</p> <p>Bei vorhabenbedingtem Verlust von günstigen Spaltenquartieren sind neue Quartierstrukturen für die spaltenquartierbewohnende Fledermaus bereitzustellen. U.a. Mückenfledermäuse suchen bevorzugt Baumquartiere hinter abgeplatzter Rinde (s. Foto 27) oder in Stammanrissen auf. Klassische Fledermaushöhlen (vgl. CEF 1) werden nicht mit ausreichender Sicherheit angenommen, vielmehr ist bei der Wahl der künstlichen Ersatzquartiere eine spezielle „spaltenquartierfreundliche“ Konstruktion (Fledermausflachkästen) zu wählen.</p> <p>Da im Baufeld eine hohe Anzahl an typischen Spaltenstrukturen verloren geht, sind Flachkästen mit Großraumeignung bereitzustellen. Großraum-Flachkästen mit Eignung als Wochenstubenquartiere kombinieren das von spaltenbewohnenden Arten (speziell Mückenfledermaus) häufig aufgesuchte Spaltenquartier mit einem zusätzlichen, größeren Hangraum (u.a. für Abendsegler). Dieser ermöglicht einen internen Wechsel zwischen den Hangzonen, um z. B. witterungsbedingte Änderungen auszugleichen.</p> <p>Der Bedarf orientiert sich an den Spaltenquartierstrukturen, welche mit der Rodung wegfallen. Dabei handelt es sich bei den meisten verlorengehenden Strukturen im Baufeld um sog. Spaltenstrukturen (vgl. Anhang 3, Tabelle 30). Im Ergebnis der Kontrolle konnte festgelegt werden, dass 10 Spaltenquartiere anzubringen sind.</p> <p>Die notwendigen Ausweichquartiere müssen nach dem Verlust durch Rodung im Zuge der Baufeldfreimachung, jedoch vor Beendigung der Winterruhe zur Verfügung gestellt werden. Damit wird durchgehend eine ausreichende Zahl möglicher sommerlicher Spaltenquartiere angeboten.</p> <p>Beim Anbringen der Spaltenquartiere, sind die Punkte entsprechend den Angaben zu CEF 1 zu beachten. Ebenso sind die notwendigen Unterhaltungsarbeiten und -zeiträume analog den Angaben bezüglich der CEF 1 zu gewährleisten.</p> <p>Die Maßnahme ist in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde durchzuführen.</p>	<p>Spaltenquartierbewohnende Fledermäuse</p>

Ifd. Nr.	Maßnahme	Zielart
	  <p data-bbox="786 584 1177 640">Foto 27: Abgeplatzte Borke mit Spaltenquartiereignung</p> <p data-bbox="368 770 759 826">Foto 26: Großraum-Flachkasten mit Inspektionsluke (Quelle: SCHWEGLER o.D.)</p>	
<p data-bbox="240 842 300 871">CEF 3</p>	<p data-bbox="368 842 1177 898">Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Winterquartieren in Bäumen</p> <p data-bbox="368 904 1177 1072">Für in Baumhöhlen oder -spalten überwinternde Fledermausarten sind bei vorhabenbedingtem Verlust von günstigen Quartierbäumen Fledermaus-Großraum- und Überwinterungshöhlen bereitzustellen. Dabei handelt es sich um Höhlen mit einer speziellen Innengestaltung (gute Isoliereigenschaften durch Doppelwandsystem verbunden mit Dämmmaterialien). Die Großraumhöhlen können zusätzlich im Sommer als Wochenstube oder zur Koloniebildung dienen.</p> <p data-bbox="368 1079 1177 1247">Die Kompensation beim Verlust winterquartiergeeigneter Gehölzstrukturen ohne sicheren Artnachweis an den gefälltten Bäumen (Durchmesser i.d.R. über 45 - 50 cm) erfolgt im Verhältnis 1:1. Die wintergeeigneten Quartierhilfen müssen den betroffenen Populationen möglichst vor Beginn der Winterruhe zur Verfügung stehen. Im Zuge des Vorhabens sind zwei Fledermaus-Großraum- und Überwinterungshöhlen bereitzustellen (vgl. Anhang 3, Tabelle 30).</p> <p data-bbox="368 1254 1177 1444">Die Großraumquartiere werden sehr gerne für große Koloniebildungen, speziell durch den Großen Abendsegler oder die Rauhaufledermaus, beansprucht. Im Gegensatz zu Fledermausflachkästen, weisen die Fledermaus-Großraum- und Überwinterungshöhlen ein deutlich höheres Gewicht auf (ca. 30 kg). Bei der Anbringung ist daher auf ausreichend mächtige, jedoch nicht morsche Bäume zu achten. Die Quartiere sind in Kombination mit anderen Fledermausquartieren sowie Nisthilfen für Vögel gruppenweise entsprechend den Angaben zu CEF 1 anzubringen (Kombination aus CEF 1-4).</p> <p data-bbox="368 1451 1177 1592">Es erfolgt eine jährliche Wartung und Reinigung der Kastenquartiere. Dies gilt auch für unten offene Quartiertypen. Defekte und abgängige Kästen sind zu ersetzen. Mindestens eine jährliche Kontrolle ab Mitte Juli bis Anfang September durch eine fledermauskundliche Fachkraft ist angeraten (ZAHN et al. 2021b). Die Ersatz-Quartiere sind für die Dauer von mindestens 25 Jahren zu unterhalten und bei Bedarf gleichwertig zu ersetzen.</p> <p data-bbox="368 1599 1054 1628">Die Maßnahme ist in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde durchzuführen.</p>  <p data-bbox="368 1951 903 1980">Foto 28: Fledermaus-Großraum- und Überwinterungshöhle</p>	<p data-bbox="1204 842 1353 1095">Fledermäuse mit Überwinterung in Bäumen (Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus)</p>

lfd. Nr.	Maßnahme	Zielart
CEF 4	<p>Bereitstellung von Nistgelegenheiten für Höhlenbrüter</p> <p>Mit der Rodung von Bäumen im Bereich des Baufeldes gehen unter anderem auch potenzielle Bruthöhlen der Avifauna verloren. Einige der im Planungsraum vorkommenden Vogelarten sind aufgrund ihrer Artspezifität nicht in der Lage, eigenständig Bruthöhlen anzulegen. Darüber hinaus ist auch von einem limitierten Höhlenangebot auszugehen. Um einer Vergrämung betroffener Arten entgegenzuwirken, sind künstliche Nisthilfen anzubringen. Diese werden nachweislich durch die Arten angenommen.</p> <p>Nach Absprache mit der Fachbehörde sind die Nisthilfen für die Höhlenbrüter ohne eigenen Höhlenbau vor Baubeginn aufzuhängen. Die Anzahl dieser künstlichen Bruthöhlen orientiert sich an der Anzahl der durch Rodung betroffenen Höhlenbäume. Im Rahmen des Baumgutachtens aus dem Jahr 2020 (MEP PLAN GMBH 2020) sowie einer weiteren Höhlenbaumkartierung zur Prüfung und Aktualisierung der Ergebnisse im Februar 2023 wurden im Baufeld insgesamt 7 Höhlenbäume mit Eignung für Höhlenbrüter festgestellt (vgl. Anhang 3, Tabelle 30).</p> <p>Für jeden im Trassenkorridor festgestellten Höhlenbaum sind im räumlichen und funktionalen Zusammenhang somit 3 künstliche Nisthilfen anzubringen. Gemäß dem 2020 ermittelten Artenspektrum im Untersuchungsgebiet (MEP Plan GmbH 2020) sind 3 Starenhöhlen, 4 Nischenbrüterhöhlen für Halbhöhlenbrüter (u.a. Zaunkönig, Rotkehlchen, Bachstelze) und 14 Nisthöhlen für Höhlenbrüter (u.a. Feldsperling, Haussperling, Kohlmeise) vorgesehen. Die Nistkästen sind für die Dauer von mindestens 10 Jahren zu unterhalten und bei Bedarf gleichwertig zu ersetzen.</p> <p>Die Suchbereiche, in welchen die Nistkästen angebracht werden, sind der Anlage 2 zum ASB zu entnehmen. Insgesamt sind 4 Kastengruppen vorgesehen. Pro Gruppe sind 5 - 6 Nistkästen (auf jeweils ca. 500 m²) anzubringen, sie werden kombiniert mit Fledermausquartieren aufgehängt. Pro Kastengruppe sind in Summe 9 bis 10 Nistkästen/Fledermausquartiere angedacht (Kombination von CEF 1-4). Der Abstand zwischen den Kastengruppen beträgt mindestens 100 m (vgl. auch Angaben CEF 1). Die Maßnahme ist vor Beginn der Brutzeit durchzuführen.</p>	Avifauna (Star, gehölzbrütende Vogelarten)

5.3.3 FCS-Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Population

Da im Falle der Zauneidechse weder durch Vermeidungs- noch durch CEF-Maßnahmen eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote verhindert werden kann, muss geprüft werden, ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG genehmigt werden darf. Dafür müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art und
- keine zumutbaren Alternativen und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen der Zauneidechse

Im Zuge der dritten Anforderung an die Zulassung einer Ausnahme wird der Erhaltungszustand der betroffenen Population der Zauneidechse beurteilt. Nach § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur dann erteilt werden, wenn sich hierdurch „der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert“. Dies wäre der Fall, wenn sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der Population verringert, wenn die Größe oder Qualität der Habitate deutlich abnimmt oder wenn sich die Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern würden (SCHNEEWEIß et al. 2014).

Während gemäß den Verbotstatbestand des § 44 Abs 1 Nr. 2 BNatSchG der Erhaltungszustand der durch das Vorhaben beeinträchtigten **lokalen** Population zu beurteilen ist, ist im Rahmen der Ausnahmeprüfung eine **gebietsbezogene Gesamtbetrachtung** entscheidend, welche auch die anderen (Teil-)Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in den Blick nimmt (BVERWG, Urteil vom 09.06.2010 – 9 A 25.09). Dabei ist die Population in der biogeografischen Region (d.h. in der Vollzugspraxis in der Regel das jeweilige Bundesland) zu beurteilen (SCHNEEWEIß et al. 2004).

In Brandenburg ist die Zauneidechse in fast allen Teilen des Landes zu finden und damit die am weitesten verbreitete Eidechsenart des Bundeslandes. Auch wenn individuenreiche Vorkommen der Art Großteils fehlen (SCHNEEWEIß et al. 2014), kann in Brandenburg angesichts des Bestandes und

der weiten Verbreitung davon ausgegangen werden, dass die Betroffenheit durch den Deichbau nicht dazu beiträgt, den Erhaltungszustand der Population auf Landesebene zu verschlechtern.

Mit Umsetzung des Vorhabens geht ein einzelner Siedlungsraum der Art verloren. Großräumig betrachtet ist davon auszugehen, dass die Population als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet als lebensfähiges Element erhalten bleibt. Um den Verlust der Lebensstätte auszugleichen und den Erhaltungszustand der betroffenen Art zu stabilisieren, ist es demnach nicht zwingend erforderlich, dass die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen, die sog. FCS-Maßnahmen (FCS = favourable conservation status), am Ort des Eingriffs stattfinden (BVERWG, Urteil vom 09.06.2010 – 9 A 25.09). Dies unterscheidet sie von den CEF-Maßnahmen, welche direkt an der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ansetzen (SCHNEEWEIß et al. 2014). Die anzustellende gebietsbezogene Betrachtung im Zuge der Ausnahmenprüfung erlaubt es das natürliche Verbreitungsgebiet der betroffenen Art großräumiger in den Blick zu nehmen und auch solche Orte für Ausgleichsmaßnahmen zu wählen, die keine unmittelbaren Rückwirkungen auf den durch das Vorhaben betroffenen Siedlungsraum erwarten lassen. Es ist von daher jeder Standort innerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes der Art, welcher einen Kompensationserfolg herbeiführen kann, als geeignet anzusehen. Begrenzend wirkt hierbei lediglich der jeweilige Zuständigkeitsbereich der Planfeststellungsbehörde, welche für die Umsetzung der Maßnahme zuständig ist (BVERWG, Urteil vom 09.06.2010 – 9 A 25.09).

Geeignete FCS-Maßnahmen sind u.a. (SCHNEEWEIß et al. 2014):

- Anlage einer neuen Lebensstätte ohne direkte funktionale Verbindung zur betroffenen Lebensstätte,
- Umsiedlung einer lokalen Population.

Auch FCS-Maßnahmen sollten bereits vor dem Eingriff realisiert und wirksam sein. Um sicherzustellen, dass es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Zauneidechsenpopulation kommen wird, ist folgende FCS-Maßnahme vorgesehen:

Tabelle 9: Erforderliche FCS-Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Population

Ifd. Nr.	Maßnahme	Zielart
FCS 1	<p>Anlage eines Zauneidechsenhabitates</p> <p>Baubedingt kommt es zu einer Inanspruchnahme von Lebensraumstrukturen der Zauneidechse. Zum Schutz vor Verletzung und Tötung der Individuen werden die Zauneidechsen vor Baubeginn aus dem Baufeld abgesammelt und in neu geschaffene Lebensräume umgesiedelt (vgl. KvM 7). Um die Ersatzlebensstätten für die betroffenen Zauneidechsen in optimaler Qualität bereitzustellen, findet eine zeitlich vorgezogene Entwicklung der neuen Lebensraumstrukturen statt.</p> <p>Im Bereich des Untersuchungsgebietes bzw. angrenzend an das Baufeld besteht aufgrund der räumlichen Gegebenheiten (Feuchtgrünland, Hochwasserschutzanlagen, Siedlungslage etc.) nicht die Möglichkeit der Aufwertung oder Entwicklung von Zauneidechsenhabitaten. Folglich sind die Tiere vollständig in einen neuen Ganzjahreslebensraum in einiger Entfernung zum Vorhaben umzusiedeln. Zur Kompensation des in Anspruch genommenen Lebensraums ist ein Ersatzhabitat mit einer Größe von 3 ha bereitzustellen (vgl. Konfliktblatt zur Zauneidechse), wobei es sich um ein Optimalhabitat für die Zauneidechse handeln sollte.</p> <p>Die dafür vorgesehene Maßnahmenfläche befindet sich im NSG „Piepergrund“, im Eigentum der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe. Dort liegt ein verbuschter Trockenhang, für welchen eine zeitnahe Entbuschung durch den Naturschutzfond zur Freilegung des Trockenrasens geplant ist. Anschließend ist eine Beweidung der Fläche mit Schafen vorgesehen. Der Trockenhang besitzt eine Flächengröße von knapp 2 ha, weshalb für die Entwicklung des Zauneidechsenhabitats noch etwa 1 ha des angrenzenden Grünlandes in Anspruch genommen werden. Das Grünland befindet sich im Südosten des Trockenhangs und liegt ebenso im Eigentum der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe. Auch für das Grünland ist eine Beweidung durch die Schafe sowie Mahd angedacht.</p> <p>Zur Entwicklung eines Optimalhabitats der Zauneidechse muss die Fläche Eiablageplätze, Sonnenplätze, Tagesverstecke und Winterquartiere umfassen. Die Zauneidechse bevorzugt mosaikartige Habitatstrukturen mit einer unterschiedlich hohen Vegetation, aber einer weitgehend geschlossenen Krautschicht und mit eingestreuten Freiflächen. Eingestreute Gehölze, deren Verbuschungsgrad nicht mehr als 25% beträgt, sind als positive Habitatrequisiten zu werten. Eine hohe Anzahl an Verstecken ist von großer Bedeutung für die Habitateignung (MUGV 2014). Folglich ist das Anlegen von punkt- und linienförmigen Zauneidechsenhabitatelementen, bestehend aus Totholz (Sonnenplatz, Tagesversteck), Steinen (Sonnenplatz, Tagesversteck, Winterquartier) und/oder Sandlinsen (Eiablageplatz), vorgesehen (siehe auch Abbildung 6 und Abbildung 7).</p> <p>Folgende Hinweise sind dabei u.a. zu beachten (Vorgaben entnommen aus KARCH 2011a/b, 2012):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für das Einbringen der Sandlinsen sind ca. 20 cm des Oberbodens abzutragen. Die Sandlinsen sind reliefartig einzubauen. • Totholzhaufen sollten eine Größe von 3 m³ nicht unterschreiten. Als Material sind Totholzbestände aller Art geeignet, jedoch muss beachtet werden, dass einige Hölzer sich sehr schnell zersetzen und daher der Aufwand der Neuaufschichtung entsprechend hoch ist. Vor allem dickere und dünnere Äste, aber auch größere Holzscheite, Teile von Stämmen oder Wurzelteller sind zu verwenden. • Rund 80 % des Volumens des verwendeten Steinmaterials muss einen Durchmesser von 20 – 40 cm aufweisen, der Rest kann fein oder gröber sein. • Es sind keine gebietsfremden Materialien in die Fläche einzubringen. • Durch die Kombination der verschiedenen Strukturen wird eine regelmäßige Kontrolle und ggf. Pflege erforderlich, da sonst die Habitateignung durch Verbuschung/Verfilzung verloren gehen kann. Die Totholzhaufen und Sandlinsen sind bei Bedarf nachzuschichten. <p>Je nach Lage der einzelnen Elemente kann der Aufbau variieren. Am Trockenhang wird auf den Einbau von Sandlinsen verzichtet, da dort grabbares Material für die Eiablage bereits vorhanden ist.</p>	Zauneidechse

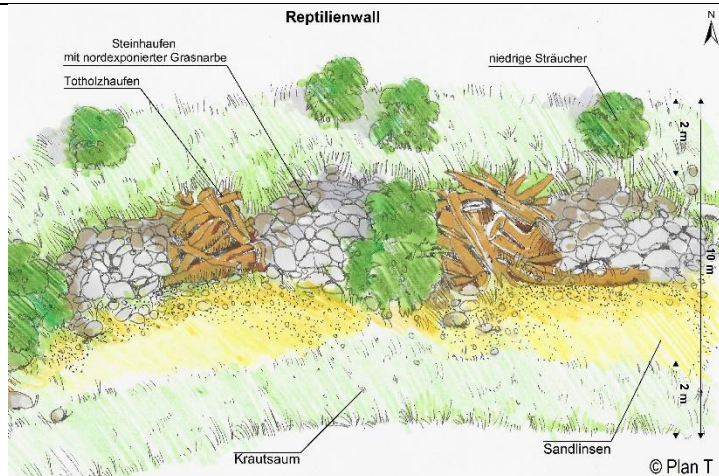


Abbildung 6: Linienförmige Ausbildung der Strukturelemente für die Zauneidechse auf dem Grünland (im vorliegenden Fall entfallen die Strauchpflanzungen)

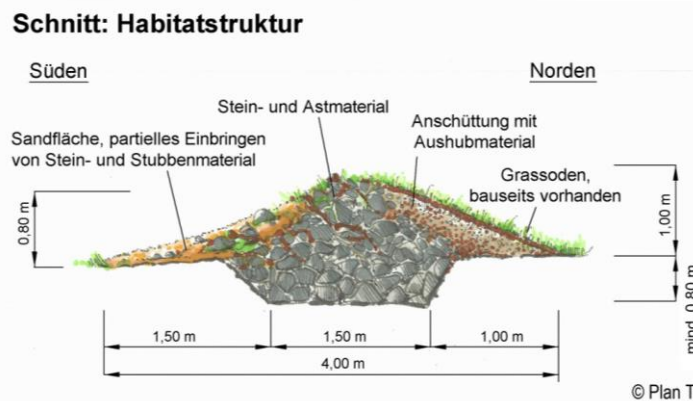


Abbildung 7: Schnitt Zauneidechsenhabitatstruktur

In Bezug auf die Eignung als Winterquartier ist darauf zu achten, dass die Kleinstrukturen für eine Frostsicherheit genügend tief ins Erdreich eingelassen werden müssen. Zudem ist eine ausreichende Mächtigkeit der Steinhaufen und Holzbeigen wichtig (siehe Abbildung 7). Um als Winterquartier geeignet zu sein, muss die minimale Tiefe der Steinhaufenmulden 80 bis 100 cm betragen (vgl. Abbildung 7). Auch die Mulden der Holzhaufen sind entsprechend tief einzubringen. Zusätzlich ist auf eine Abdeckung durch eine Grasnarbe zu achten (vgl. Abbildung 7).

Die **Anlage 2** zum ASB zeigt den angedachten Aufbau des Zauneidechsenhabitats. Bei der Darstellung handelt es sich jedoch nicht um feste Standorte der Habitatelemente. Im Bereich des Trockenhangs und Grünlands befinden sich stellenweise noch wertvolle Trockenrasenstrukturen, welche zu erhalten sind. Die Platzierung der Habitatelemente erfolgt somit mit Rücksicht auf die Trockenrasenbereiche abseits dieser. Nach Möglichkeit sind die Habitatelemente in der Nähe von bestehenden Gehölzen und Sträucher anzulegen, damit diese den Zauneidechsen gerade im Hochsommer Schatten spenden und für Deckung sorgen. Zwischen den Strukturelementen ist ein maximaler Abstand von 30 m einzuhalten. Die punktförmigen Elemente nehmen eine Fläche von ca. 20 m² ein.

Die einzelnen Habitatelemente müssen nicht ausgekoppelt werden, da durch die Schafe von Trittschäden auszugehen ist. Jedoch ist das Habitat vorübergehend reptiliensicher einzuzäunen, um das Abwandern der ausgesetzten Tiere zu verhindern. Dabei ist die Lage des Reptilienschutzzauns außerhalb des Weidezauns der Schafe vorzusehen. Um Zugang für die Schafe zu gewährleisten, besteht die Möglichkeit bei Bedarf ein bis zwei Öffnungen im Reptilienschutzzaun vorzusehen, die bei Nichtgebrauch wieder geschlossen werden können. Die Dauer der Zäunung richtet sich nach dem Zeitraum der Umsiedlung. Die temporären Schutzzaune sind etwa einen Monat nach dem Einsetzen der letzten Tiere wieder rückzubauen (SCHNEEWEIß et al. 2014).

Für den dauerhaften Erhalt des Ausgleichhabitats ist im Zuge der regelmäßigen Kontrolle und Pflege der Strukturelemente auch der Gebüschaufwuchs, der durch die Schafe ggf. nicht verbissen wurde, auf der gesamten Habitatfläche zu entfernen.

6 Zusammenfassung

Das Landesamt für Umwelt Brandenburg, Abteilung W 2 Flussgebietsmanagement, Referat W 21 Hochwasserschutz plant für das Teilobjekt 15, Baulos 66 eine Ertüchtigung des ca. 2 km langen linksseitigen Deiches der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße (Ho-Fri-Wa) im Bereich des Schlosswiesenspolders nordöstlich von Schwedt/ Oder im Landkreis Uckermark. Der Deichabschnitt erstreckt sich von der Kleingartenanlage „Sonnenschein“ am östlichen Stadtrandbereich bis hin zum Gelände der LEIPA Papierfabrik im Industriegebiet Kuhheide.

Grund für die Deichsanierung sind ungünstige Untergrundverhältnisse und ungeeignete Deichbaumaterialien, wodurch sich während des Extremhochwassers 1997 Quellstellen mit starken Durchsickerungen am Deich des Schlosswiesenspolders feststellen ließen. Standsicherheitsberechnungen ergaben, dass der betroffene Deichabschnitt in seinem jetzigen Zustand nicht standsicher und daher extrem gefährdet ist. Bei einem Bruch des Deiches ergeben sich Gefahren für Menschen, Tiere und Sachwerte, denn der Deich schützt die Stadt Schwedt und den Schlosswiesenspolder vor weit reichenden Überschwemmungen. Das Vorhaben ist als Maßnahme des Hochwasserschutzes gemäß § 95 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) eine öffentlich-rechtliche Aufgabe und dient dem Wohl der Allgemeinheit. Es ist Teil des Programmes „Sicherheit und Zukunft für die Oderregion“, welches im Sommer 1997 durch die Landesregierung auf den Weg gebracht wurde.

Das Vorhaben unterliegt den artenschutzrechtlichen Anforderungen der §§ 44 und 45 BNatSchG. Die artenschutzrechtliche Prüfung wird für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV lit. a) der FFH-RL sowie alle nach der VSchRL geschützten europäischen Vogelarten durchgeführt.

Vorkommen europarechtlich geschützter Pflanzenarten wurden nicht nachgewiesen. Die Prüfung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in Bezug auf Pflanzenarten des Anhangs IV ist damit nicht erforderlich.

Die Prüfung erfolgt hinsichtlich folgender Verbotstatbestände:

- Nachstellung, Fang, Verletzung oder Tötung der Arten oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie
- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Der Untersuchungsraum wird durch den von Trockenrasen bewachsenen Deich geprägt, an welchen landseitig großflächige Grünlandbereiche angrenzen. Die Grünländer werden gegliedert von mit Schilf-Röhricht bewachsenen naturnahen Bächen und Gräben. Unter anderem befindet sich auch die Deeke, ein Altarm mit Schwimmblatt- und Unterwasserpflanzengesellschaften, im Bereich des Deichhinterlandes. Das Gewässer ist von Schilfbeständen und Gehölzen umgeben. Zudem prägen einzelne Feldgehölze, Strauchweidengebüsche sowie kleinräumige Waldbestände nasser oder feuchter Standorte den Untersuchungsraum. Wasserseitig grenzt die Ho-Fri-Wa an den Deich. Der Kanal wird von gewässerbegleitenden Strukturen gesäumt. Im Norden des Untersuchungsgebietes befindet sich das Schöpfwerkgelände mit einem von Schilf umgebenem Teich. Im Süden reichen Kleingartenanlagen in den Untersuchungsraum hinein.

Insgesamt sind im Rahmen des Artenschutzbeitrags im Untersuchungsgebiet 221 nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützte Vogelarten sowie 52 nach Anhang IV lit. a) der FFH-Richtlinie geschützte Tierarten zu prüfen. Für 79 Arten konnte im Ergebnis der Betroffenheitsanalyse das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht vollständig ausgeschlossen werden. Darunter fallen 66 Arten der Vogelschutzrichtlinie sowie 9 Säugetierarten, 3 Amphibienarten und eine Reptilienart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Mit dem Vorhaben sind bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen, baubedingte akustische und visuelle Störeinflüsse sowie baubedingte Trenn- und Zerschneidungswirkungen von Teillebensräumen verbunden. Im Rahmen des Artenschutzbeitrags werden die bau- und anlagebedingten

Betroffenheiten der europäisch geschützten Arten beschrieben und bewertet. Gegenüber der Vorbelastung veränderte betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich im Zuge des Vorhabens für den Untersuchungsraum nicht.

Für den **Biber** und **Fischotter** existieren aktuelle Nachweise im Untersuchungsraum. Eine Inanspruchnahme von Kernhabitaten des Fischotters lässt sich jedoch ausschließen. Im Zuge der Erfassungen konnte kein Nachweis über Fortpflanzungs- und Ruhrstätten der Art erbracht werden. Im Ergebnis der Konfliktanalyse wurde nachgewiesen, dass potenzielle Habitatstrukturen bereits aktuell gewissen Störwirkungen unterliegen und folglich nicht als Fortpflanzungs- und Ruhstätte durch den Fischotter genutzt werden. Der Untersuchungsraum dient der Art lediglich als Migrations- und Nahrungsgebiet.

Anders verhält es sich für den Biber, der über eine Biberburg im Bereich des Schöpfwerksgelände verfügt. Ebenso liegen Altnachweise von Biberburgen für den Bereich der Deeke vor. Da sich die Biberbauten in ausreichender Entfernung zum Baufeld befinden (mind.50 m), kann eine Beschädigung und Zerstörung im Zuge der Baufeldfreimachung ausgeschlossen werden. Durch den Baubeginn außerhalb der Jungenaufzuchtzeit, in den entsprechenden Bereichen, lassen sich zudem baubedingte Beeinträchtigungen während der Jungenaufzucht vermeiden.

Da sich Wechsel- und Migrationsbewegungen beider Arten während der gesamten Bauphase im kompletten Baubereich nicht ausschließen lassen, sind weitere konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen. Baugruben werden u.a. so gesichert, dass sie für die Tiere nicht zur Falle werden. Zudem ist in den für den Biber stöempfindlichen Bereichen auf nächtliche Baumaßnahmen zu verzichten sowie im restlichen Baubereich störungsarme nächtliche Baustellenbeleuchtung vorzusehen.

Im Ergebnis der Konfliktanalyse der Artengruppe **Fledermäuse** kann ein potenzieller Verlust von Quartierstrukturen durch Baumfällungen im Zug der Sanierung des Deiches nicht ausgeschlossen werden. Zudem besteht durch die notwendigen baubedingten Rodungsarbeiten von Gehölzen mit Quartierstätteneignung eine Verletzungsgefahr für die verschiedenen gehölzgebundenen Fledermausarten. Es werden Maßnahmen zur Vermeidung eines Verstoßes gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erforderlich.

Das Bereitstellen von Ausweichquartieren sichert bei Bedarf ein gleichbleibendes Quartierangebot und erhält die Funktion potenziell betroffener Lebensstätten. Die Bauzeitenregelung verhindert zudem den Verlust von Wochenstubenquartieren während der empfindlichen Fortpflanzungszeit. Individuenverluste von Fledermäusen in Baumquartieren während der Winterphase werden durch vorherige Kontrollen potenzieller Quartiere, ggf. das Anbringen von Einwegverschlüssen an geeigneten Höhlen und Spalten sowie Schutzvorkehrungen während der Rodung unterbunden. Die Vermeidungsmaßnahmen sowie die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen verhindern einen Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 und 5 BNatSchG.

Da die Fledermausarten, welche das Untersuchungsgebiet als bedeutsame Transferstrecken nutzen, nur mäßig empfindlich gegenüber Licht reagieren, ist von keiner vollständigen Meidung der Flugroute während der Bauzeit auszugehen. Hinweise, dass Fledermäuse Flugrouten aufgrund von baubedingten Lärmbeeinträchtigungen meiden, liegen nicht vor.

Artenschutzrechtliche Konflikte in Form von baubedingten Störungen (Licht, Lärm) sind für die Artengruppe der Fledermäuse somit auszuschließen.

Betroffenheiten der Artengruppe **Amphibien** ergeben sich im Ergebnis der Wirkungsprognosen nicht. Als Gewässerlebensraum bzw. Laichhabitat stellt die Deeke das einzige Gewässer mit Habitat-eignung im Untersuchungsgebiet dar. In die Deeke findet vorhabenbedingt kein baulicher Eingriff statt. Auch Gefährdungen im Landlebensraum lassen sich für den Kammmolch, den Moorfrosch und die Rotbauchunke ausschließen, da der Deich aufgrund seiner Trockenheit und Kurzrasigkeit kein geeignetes Habitat darstellt. Entsprechende Gehölzbereiche, welche den Amphibienarten ggf. als Winterquartier dienen, werden vom Baufeld nur randlich tangiert. Im Rahmen der konfliktvermeidenden Maßnahmen für die Zauneidechse findet die Baufeldräumung im Winter schonend statt und Wurzelstubben werden nicht im Winterhalbjahr gezogen. Folglich besteht auch keine Beeinträchtigung für Amphibien während der Winterruhe.

Wanderbewegungen einzelner Tiere über den Deich hinweg ins Deichvorland sind nicht gänzlich auszuschließen. Im Zuge der Vermeidungsmaßnahmen für die Zauneidechse, sowie Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind für die entsprechenden Bereiche allerdings Amphibien-

und Reptilienschutzzäune vorgesehen, sodass eine Gefährdung durch das Einwandern ins Baufeld unterbunden wird.

Betroffenheiten der **Zauneidechse** ergeben sich aus der baubedingten Inanspruchnahme von nachgewiesenen Habitatflächen und dem damit verbundenen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Verletzungs- und Tötungsgefahr.

Der Lebensraumverlust der Zauneidechse wird durch die vorgezogene Neuentwicklung eines Reptilienhabitats kompensiert. Um das Verletzungs- und Tötungsrisiko zu vermeiden, werden die Tiere aus dem Bereich des Baufeldes abgesammelt und in das neu geschaffene Habitat umgesiedelt. Um das Einwandern neuer Tiere in das Baufeld zu unterbinden, sind in entsprechenden Bereichen Reptilienschutzzäune vorzusehen. Die Gehölzrodungen sind ohne die Entnahme der Wurzelstuppen sowie bodenschonend durchzuführen, um eine Schädigung von Zauneidechsen während der Winterruhe zu unterbinden.

Da sich im räumlichen Umfeld zum Eingriffsort ausschließlich Habitate befinden, welche keine Eignung für die Zauneidechse darstellen (zu stark bestockt oder zu feucht) oder für die Anlage eines Reptilienhabitats aufgrund des Hochwasserschutzes nicht genutzt werden dürfen (Einbringen von Habitatelementen auf angrenzenden Deichen nicht möglich) können keine vorhabennahen Ausweichlebensräume hergestellt werden. Das vorgesehene neu zu entwickelnde Reptilienhabitat befindet sich im Naturschutzgebiet Piepergrund, ca. 21 km entfernt zum Vorhaben. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang kann für den aktuell genutzten Zauneidechsenlebensraum während der Bauphase nicht gewahrt werden. Zusätzlich wird ein Großteil der lokalen Population entnommen, sodass eine Stabilität und Wahrung des Erhaltungszustandes nicht mehr sicher gegeben ist. Somit lässt sich im Falle der Zauneidechse das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht ausschließen. Das Vorhaben ist jedoch im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zulässig.

Im Ergebnis der Konfliktanalyse zur Artengruppe der **Avifauna** wurde nachgewiesen, dass es vorhabenbedingt zur Inanspruchnahme und Betroffenheit von Gehölzbeständen (vereinzelte Feldgehölze, kleiner Waldbestände, Feuchtgebüsche und Heckenstrukturen), von (Halb-)Offenlandflächen (Feucht- und Frischwiesen, Trockenrasen, Grünlandbrachen) sowie vereinzelt Saumstrukturen und Gewässerlebensräumen mit Lebensraumfunktion für europäisch geschützte Vogelarten kommen wird. Folglich werden Brutreviere von Arten der Offenlandschaften (u.a. Braunkehlchen, Feldlerche) sowie Halboffenlandschaften (u.a. Bluthänfling, Grauammer, Neuntöter) baubedingt in Anspruch genommen bzw. angrenzende Habitate durch baubedingte Störungen temporär in ihrer Qualität gemindert. Zudem unterliegen auch Schilf- und Gebüschbereiche, die insbesondere von gewässergebundenen Arten besiedelt werden (u.a. Schilfrohrsänger, Beutelmeise), baubedingten Störwirkungen. Durch die Rodungsarbeiten während der Baufeldfreimachung kommt es zum (potenziellen) Verlust von Bruthöhlen (u.a. Star). Da neben der Inanspruchnahme auch baubedingte Störwirkungen zu prognostizieren sind, werden für die ausgewählten Vogelarten vorgezogene Artenschutzmaßnahmen erforderlich.

Neben der Inanspruchnahme und Störung besteht im Zuge der Baufeldfreimachung die Gefahr der Tötung und Verletzung von Individuen. Verletzung oder Tötung von Nestlingen während der Baufeldräumung werden durch die Bauzeitenregelung sowie die Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des geräumten Baufeldes durch Vergrämuungsmaßnahmen unterbunden. Zudem werden für Höhlenbrüter im Vorhabenumfeld künstliche Bruthilfen vor Beginn der Rodungsarbeiten zur Unterbindung einer quantitativen Verschlechterung des Niststättenangebotes ausgebracht. Mithilfe der Vermeidungsmaßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme lässt sich auch für die Artengruppe der Avifauna ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG verhindern.

Unter Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Vermeidung/zum Schutz der europäisch geschützten Arten sowie durch entsprechende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) wird ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG bis auf die Zauneidechse für die betrachteten Arten verhindert.

Mit Ausnahme der Zauneidechse kann sichergestellt werden, dass die ökologische Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Raumes für die betrachteten Vogelarten sowie Arten des

Anhangs IV der FFH-RL gewahrt bleibt. Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung ist auch für die Zauneidechse eine Genehmigungsfähigkeit gegeben.

7 Quellenverzeichnis

7.1 Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und Erlasse

- BARTSCHV – VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILDLEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- BBGWG – BRANDENBURGISCHES WASSERGESETZ in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), in der derzeit gültigen Fassung.
- BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit gültigen Fassung.
- BVERWG 9 A 14.07 (BUNDESVERWALTUNGSGERICHT): Urteil Bau einer Autobahn Nordumgehung von Bad Oeynhausen. Verkündet am 09.07.2008.
- BVERWG 9 A 20.08 (BUNDESVERWALTUNGSGERICHT): Urteil zum Neubau der Autobahn 44 (A 44) von der Anschlussstelle Universitätsstraße bis ca. 510 m östlich der Schattbachstraße im Stadtgebiet von Bochum. Verkündet am 9. Juni 2010.
- BVERWG 9 A 25.09 (BUNDESVERWALTUNGSGERICHT): Präklusion von Einwendungen bei Verzicht der Anhörungsbehörde in einem Planergänzungsverfahren auf eine Auslegung der Planergänzung; Gelegenheit zur Einsichtnahme in die der Planergänzung zugrunde liegenden Unterlagen und ursprünglichen Planunterlagen; Hinweis auf die Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen. Urteil verkündet am 09.06.2010
- BVERWG 9 A 4.13 (BUNDESVERWALTUNGSGERICHT): Urteil zum Neubau der Bundesautobahn A 14 im Abschnitt B 189 nördlich Colbitz bis Dolle/L 29 einschließlich Streckenabschnitt 1.2N (VKE 1.3/1.2N). Verkündet am 08.01.2014.
- BVERWG, Urteil vom 14.04.2010 - 9 A 5.08 [ECLI:DE:BVerwG:2010:140410U9A5.08.0]. Urteil zum Neubau der Bundesautobahn A 44 Kassel - Herleshausen im Teilabschnitt Anschlussstelle Hessisch Lichtenau-Ost bis Hasselbach (VKE 32).
- EUARTSCHV / EG-VO-A – EUROPÄISCHE ARTENSCHUTZVERORDNUNG: Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels vom 9. Dezember 1996 (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 750/2013 der Kommission vom 29. Juli 2013 (ABl. L 212 vom 17.8.2013) geändert worden ist.
- FFH-RL – FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206/7), geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42), angepasst durch den Beschluss 95/1/EG vom 1.1.1995, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (Amtsblatt EG Nr. L 363 vom 20.12.2006).
- MUGV – MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2014): Maßnahmen zur sogenannten „Vergrämung“ von Zauneidechsen. Allgemeine Weisung gemäß § 31 BbgNatSchAG i.V.m. § 121 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BbgKVerf. Potsdam, 10.07.2014.
- OVG – OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG (2007): OVG 11 S 19.07, 7L 19/07 Frankfurt (Oder) (sog. Höhlenurteil). Beschluss vom 05.03.2007.
- VSCHRL – VOGELSCHUTZRICHTLINIE: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), geändert durch Art. 1 ÄndRL 2008/102/EG vom 19. 11. 2008 (ABl. Nr. L 323 S. 31), zuletzt geändert durch

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

WHG – WASSERHAUSHALTSGESETZ vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5) geändert worden ist.

7.2 Literaturverzeichnis

ARGE Fledermäuse und Verkehr (2023): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Bestandserfassung – Wirkungsprognose – Vermeidung / Kompensation. Bearbeitet durch FÖA – Ausgabe 2023, Hrsg. BMDV - Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Abteilung Bundesfernstraße.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (HRSG.) (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1: Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. 2. vollst. überarb. Auflage. Aula-Verlag/Wiebelsheim.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (HRSG.) (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 2: Passeriformes - Sperlingsvögel. 2. vollst. überarb. Auflage. AULA-Verlag/Wiebelsheim.

BERGER, G.; PFEFFER, H. & KALETTKA, TH. [Hrsg.] (2011): Amphibienschutz in kleingewässerreichen Ackerbaugebieten. – Natur & Text, Rangsdorf: 384 S.

BfN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Verbreitungskarte *Anisus vorticulus* (Zierliche Teller-schnecke). Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Nationaler FFH-Bericht 2019. Datengrundlagen: Verbreitungsdaten der Bundesländer und des BfN. Berichtsjahr 2019, Stand: August 2019. Elektronisch veröffentlicht unter der URL <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>, abgerufen am 08.02.2023.

BfN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2023a): Artenportraits *Lutra lutra* – Fischotter. Digital abgerufen im Januar 2023 unter dem Link: <https://www.bfn.de/artenportraits/lutra-lutra>.

BfN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2023b): Artenportraits *Castor fiber* – Biber. Digital abgerufen im Januar 2023 unter dem Link: <https://www.bfn.de/artenportraits/castor-fiber>.

BLAB, J. (1986): Biologie, Ökologie und Schutz von Amphibien. 3. erweiterte und neubearbeitete Auflage. Bonn - Bad Godesberg. KILDA-Verlag, 150 S.

BMUB – BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, BAU UND REAKTORSICHERHEIT (2017): Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes - häufig gestellte Fragen. Digital abgerufen unter dem Link: http://www.bmub.bund.de/service/buengerforum/haeufige-fragen-faq/faq-detailansicht/?no_cache=1&tx_irfaq_pi1%5bcac%5d=55.

BMVBS – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2009): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau. Gutachten zum LBP-Leitfaden. F+E Projekt Nr.02.0233/2003/LR erarbeitet durch Smeets & Damaschek, Bosch & Partner, FÖA Landschaftsplanung und Dr. Gassner. Oktober 2008. Bonn.

BOYE, P. & C. MEYER-CORDS (2004): *Pipistrellus nathusii* (KEYSERLING & BLASIUS, 1839). In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANEK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.

- BOYE, P. & M. DIETZ (2004): *Nyctalus noctula* (SCHREBER, 1774). In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.
- BRAASCH, D.; HENDRICH, L.; BALKE, M. (2000): Rote Liste und Artenliste der Wasserkäfer des Landes Brandenburg (Coleoptera: Hydradeptera, Hydrophiloidea part., Dryopoidea part. und Hydraenidae). Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 9 (3) (Beilage)
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C. & W. SCHORCHT (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 146 Seiten.
- BUND - BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND (2018): Ein Luchs erobert die Lausitz. Elektronisch abgerufen unter: <https://www.bund.net/themen/aktuelles/detail-aktuelles/news/ein-luchs-erobert-die-lausitz/>, abgerufen am 03.04.2019.
- BUNDESREGIERUNG (2007): Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes. Gesetzentwurf der Bundesregierung. Deutscher Bundestag Drucksache 16/5100 6. Wahlperiode. 25.04.2007. Elektronische Vorab-Fassung einschließlich Begründung.
- BVERWG 9 A 14.07 (BUNDESVERWALTUNGSGERICHT): Urteil zum Planfeststellungsbeschluss vom 2. Januar 2007 für den Bau einer Autobahn-Nordumgehung von Bad Oeynhausen. Verkündet am 09.07.2008.
- CEREMA – CENTRE D'ETUDES ET D'EXPERTISE SUR LES RISQUES, L'ENVIRONNEMENT, LA MOBILITÉ ET L'AMÉNAGEMENT (2016): Chiroptères et infrastructures de transport. Guide méthodologique
- DGHT – DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HERPETOLOGIE UND TERARIENKUNDE E.V. (2023a): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands. Verbreitungskarte Kleiner Wasserfrosch im Zeitraum 2000 - 2018. Elektronisch veröffentlicht unter der URL [http://www.feldherpetologie.de/atlas/maps.php?art=Kleiner%20Wasserfrosch%20\(Pelophylax%20lessonae\)&zeitschnitt=2000-2018&raster=mtbq](http://www.feldherpetologie.de/atlas/maps.php?art=Kleiner%20Wasserfrosch%20(Pelophylax%20lessonae)&zeitschnitt=2000-2018&raster=mtbq), digital abgerufen am 03.02.2023.
- DGHT – DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HERPETOLOGIE UND TERARIENKUNDE E.V. (2023b): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands. Verbreitungskarte Europäische Sumpfschildkröte im Zeitraum 1900 - 2018. Elektronisch veröffentlicht unter der URL [http://www.feldherpetologie.de/atlas/maps.php?art=Europaeische%20Sumpfschildkroete%20\(Emys%20orbicularis\)&zeitschnitt=1900-2018&raster=mtb](http://www.feldherpetologie.de/atlas/maps.php?art=Europaeische%20Sumpfschildkroete%20(Emys%20orbicularis)&zeitschnitt=1900-2018&raster=mtb), digital abgerufen am 06.02.2023.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas (Biologie, Kennzeichen, Gefährdung). Kosmos.
- DIETZ, M. & P. BOYE (2004): *Myotis daubentonii* (KUHLE, 1817). In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.
- DOLCH, D. & D. HEIDECHE (2004): *Castor fiber* (LINNAEUS, 1758). In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.

- DOLCH, D. (1992): Rote Liste Säugetiere. In: Gefährdete Tiere im Land Brandenburg (MUNR, 1992)
- DOLCH, D., T. DÜRR, J. HAENSEL, G. HEISE, M. PODANY, A. SCHMIDT, J. TEUBNER & K. THIELE (1992): Rote Liste. Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. In: BfN - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1). Bonn-Bad-Godesberg: 115-153
- ECHOLOT GBR (o.D.): Digital abgerufen unter der Homepage: www.buero-echolot.de. Münster.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Guidance Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the `Habitats` Directive 92/43/EEC (FINAL VERSION, Februar 2007). - Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2021): Mitteilung der Kommission. Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie. C (2021) 7301 final. Oktober 2021.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag/Eching.
- FÜNFSTÜCK, H.-J., EBERT, A. & I. WEIß (2010): Taschenlexikon der Vögel Deutschlands. Quelle & Meyer Verlag Wiebelsheim.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ - Ausgabe 2010. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen bearbeitet von KIfL – Kieler Institut für Landschaftsökologie.
- GASSNER, WINKELBRANDT & BERNOTAT (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. C.F. Müller Verlag, Heidelberg.
- GEISER, R. (1998): Rote Liste der Käfer (Coleoptera). - In: Binot, M., Bless, R., Boye, P., Grutke, H. & P. Pretscher (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Bonn-Bad Godesberg (Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55.
- GELBRECHT, J. (2001): Gesamtartenliste und Rote Liste der Schmetterlinge (Macrolepidoptera) des Landes Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 3. LUA Brandenburg (Hrsg.), 62. S.
- GLANDT, D. (2015): Die Amphibien und Reptilien Europas – Alle Arten im Porträt. Quelle & Meyer Verlag GmbH & Co., Wiebelsheim.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. M. BAUER (2001a): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 9: Columbiformes - Piciformes (Tauben, Kuckucke, Eulen, Ziegenmelker, Segler, Racken, SPECHTE). AULA-VERLAG/WIESBADEN.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. M. BAUER (2001b): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 5, Galliformes – Gruiformes: Hühnervögel, Rallen- und Kranichvögel). AULA-Verlag Wiesbaden.

- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. M. BAUER (2001c): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 12 – I, Passeriformis (3. Teil): Sylviidae (Zweigsänger, Seidensänger, Schwirle, Spötter). AULA-Verlag Wiesbaden
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. M. BAUER (2001d): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 13 - I, Passeriformes (4. Teil) Muscicapidae – Paridae (Fliegenschnäpper, Drosselmeisen, Schwanzmeisen, Meisen). AULA-Verlag Wiesbaden.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. M. BAUER (2001e): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 14 - III, Passeriformes (5. Teil) Emberizidae – Icteridae (Ammern, Stärlinge). AULA-Verlag Wiesbaden.
- GÖRNER, M. (Hrsg., 2009): Atlas der Säugetiere Thüringens. – Jena.
- GÖRNER, M. (HRSG.;2009): Atlas der Säugetiere Thüringens. – Jena.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag/Jena.
- HAUER, S., ANSORGE, H., ZÖPHEL, U. (2009): Atlas der Säugetiere Sachsens. Hrsg. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.
- HERDAM, V. & ILLIG, J. (1992): Weichtiere (Mollusca, Gastropoda & Bivalvia) - Rote Liste der gefährdeten Tierarten im Land Brandenburg. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg. S. 39-48.
- HERMANN, G. & J. TRAUTNER (2010): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer „unsteten“ Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (10), 2011, 293-300.
- JUNGBLUTH, J.H. & KNORRE, D. (2010): Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln) Deutschlands, in: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3, BfN (Hrsg). S. 647-708
- KAIPF, I. & A. TRUBE (2007): Fledermausarten und ihre Lichtempfindlichkeit. Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz. LNV-Info 12/2017.
- KARCH KOORDINATIONSSTELLE FÜR AMPHIBIEN- UND REPTILIENSCHUTZ IN DER SCHWEIZ (2011a): Praxismerkblatt Kleinstrukturen Holzhaufen und Holzbeigen. Fassung vom 20. Dezember 2011.
- KARCH KOORDINATIONSSTELLE FÜR AMPHIBIEN- UND REPTILIENSCHUTZ IN DER SCHWEIZ (2011b): Praxismerkblatt Kleinstrukturen Steinhaufen und Steinwälle. Fassung vom 20. Dezember 2011.
- KARCH KOORDINATIONSSTELLE FÜR AMPHIBIEN- UND REPTILIENSCHUTZ IN DER SCHWEIZ (2012): Praxismerkblatt Einheimische Reptilien schützen und fördern. Fassung vom 23. September 2012
- KLAWITTER, J., ALTENKAMP, R., KALLASCH, C., KÖHLER, D., KRAUß, M., ROSENAU, S. & TEIGE, T. 2005: Rote Liste Und Gesamtartenliste Der Säugetiere (Mammalia) Von Berlin. In: Der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege / Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen und Tiere von Berlin.
- KOORDINATIONSSTELLE FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN [HRSG.] (2021): Empfehlungen für die Anbringung von Einwegverschlüssen an Fledermausquartieren. 5 S. Download unter Aktuelles auf: <https://www.tierphys.nat.fau.de/fledermausschutz/>.

KÜHNEL, K-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., SCHLÜPFMANN, M. (Bearb.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.

LAI - Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (2012): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen. Beschluss der LAI vom 13.09.2012, 28 S. https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lichtthinweise-2015-11-03mit-formelkorrektur_aus_03_2018_1520588339.pdf, Zugriff 10.06.2021.

LANA - LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29. Mai 2006 und gemäß dem Beschluss der 67. UMK vom 26./27. Oktober im Hinblick auf die in Fn. 3 zitierten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts ergänzt.

LANA - LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, Stand 13.03.2009.

LANA - LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2010A): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht vom ständigen Ausschuss „Arten- und Biotopschutz“ überarbeitet (Stand: 19.11.2010)

LANA - LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2010b): StA „Arten- und Biotopschutz“: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Januar 2010.

LANA & BMU (LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG & BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT) (2009): Hinweise zur Auslegung und Anwendung der durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 geänderten Vorschriften der §§ 42 ff. BNatSchG. Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft 12.10.2009.

LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (2008): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. Heft 2, 3 2008.

LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2018): Künstliche Außenbeleuchtung – Tipps zur Vermeidung und Verminderung störender Lichtimmissionen. LANUV-Info 42, 30 S. https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/1_infoblaet-ter/LANUV_Info42_Lichtverschmutzung_2017_WEB-gesichert.pdf, Zugriff 10.06.2021.

LBV-SH (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN) (Hrsg.) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Kiel. 85. S + Anlagen.

LEWANZIK, D. & C. C. VOIGT (2016): Transition from conventional to light-emitting diode street lighting changes activity of urban bats. *Journal of Applied Ecology*, 2016.

LFU – LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): Rote Liste der Libellen (Odanata) des Landes Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 26 (4) 2017, Potsdam.

LFU – LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG (2023a): Schutzprojekt Europäische Sumpfschildkröte in Brandenburg. Digital abgerufen im Januar 2023 unter dem Link: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/tiere-und-pflanzen/amphibien-und-reptilien/europaeische-sumpfschildkroete/#>.

- LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2023b): Rasterverbreitungskarte der Einzelarten in Brandenburg. Elektronisch veröffentlicht unter der URL: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/naturschutzfachdaten/kartenanwendung/kartenanwendung-naturschutzfachdaten/>, abgerufen im Juli 2023
- LFUG– LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE SACHSEN (2005): Rotbauchunke (*Bombina bombina*) - Kartier- und Bewertungsschlüssel von FFH-Anhang II-Arten in SCI. Offiziellen Arbeitsmaterialien für die Erstellung von Managementplänen.
- LFUG– LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE SACHSEN (2006): Kammolch (*Triturus cristatus*) - Kartier- und Bewertungsschlüssel von FFH-Anhang II-Arten in SCI. Offiziellen Arbeitsmaterialien für die Erstellung von Managementplänen.
- LS – LANDESBETRIEB STRAßENWESEN (2021): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB). Stand: 11/2021.
- LUA – LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (2002, Hrsg.): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege, Heft 1. 2 2002, Potsdam.
- LUA - LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (2009): Liste von im Land Brandenburg wildlebend vorkommenden besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten - Stand 04-2009. Veröffentlicht unter der url: <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.310292.de>.
- LÜTTMANN, J. (2007): Artenschutz und Straßenplanung. Spannungsfeld zwischen rechtlicher Norm und praktischer Umsetzung. Naturschutz und Landschaftsplanung, 39 (8): 236-242.
- MEINIG, H. & P. BOYE (2004a): *Pipistrellus pipistrellus* (SCHREBER, 1774). In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.
- MEINIG, H. & P. BOYE (2004b): *Pipistrellus pygmaeus* (LEACH, 1825). In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MEINING, H., BOYE, P., HUTTERER, R. (Bearb.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.
- METZING, D., GARVE, E. & G. MATZKE-HAJEK (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Tracheophyta) Deutschlands. Stand 28.02.2018. In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 7: Pflanzen. Bonn- Bad Godesberg, BfN. S. 13-358
- MEYER, F. (2004): *Triturus cristatus* (LAURENTI, 1768). In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.
- MIL – MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG DES LANDES BRANDENBURG (Hrsg.) (2022): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei

Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB). Im Auftrag des Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg – LS. Stand: 08/2022.

- MLUK – MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (2023a): Informationen zu Vorkommen der Wildkatze in Brandenburg. Elektronisch veröffentlicht unter der URL <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/aktuelles/presseinformationen/detail/~04-02-2022-landesamt-fuer-umwelt-startet-monitoringsaison>, online abgerufen am 27.01.2023.
- MLUK – MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (2023b): Bestätigte Wolfsvorkommen in Brandenburg für das Wolfsjahr 2021/22. Elektronisch veröffentlicht der der URL <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/woelfe-in-brandenburg/wolfsbestand-brandenburg/>, online abgerufen am 20.01.2023.
- MLUV – MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (2007a): Schreiben an die Unteren Naturschutzbehörden vom 31.07.2007: Zuständigkeiten im Artenschutz.
- MLUV – MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (2007b): Schreiben an die Unteren Naturschutzbehörden vom 02.11.2007: Vollzug des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in BB heimischen Vogelarten, Reichweite der Begriffe Fortpflanzungs- und Ruhestätte“.
- MLUV – MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (2007c): Schreiben an die Unteren Naturschutzbehörden vom 07.11.2007: Vollzug des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Übersicht „Schutz von Baumhöhlen“.
- MLUV – MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (2008): Schreiben an die Unteren Naturschutzbehörden vom 30.04.2008: Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007, Änderung der Rechtslage.
- MUNR – MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (1999): Artenschutzprogramm Elbebiber und Fischotter. - Bearbeitung: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Abteilung Naturschutz & Landesumweltamt, Abteilung Naturschutz. Potsdam.
- NITSCHKE, K.-A. (1987): Beobachtungen zum Fluchtverhalten des Elbebibers. Mitteldeutsche Zoologische Gesellschaft Braunau, Band 5, Nr.1/4, S. 23-25.
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2012): Vergrämung von Bodenbrütern aus einem Kleiabbaugebiet. Digital abgerufen unter dem Link: http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=7903&article_id=103875&psmand=26.
- NuL – NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN BRANDENBURG (2002): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg, Heft 1,2 2002.
- NuL - NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPLANUNG (2014): Positionen zur Umweltbaubegleitung. Artikel vom Bund Deutscher Landschaftsarchitekten. Zeitschrift für angewandte Ökologie. 01/2014, Band 46.

- ORTHAB (2019): Selbstleerende Fangeimer zur Umsiedlung von Kleintieren aus zukünftigen Baustellen. Digital abgerufen unter dem Link: https://ortlieb-natur.de/wp-content/uploads/2018/11/Flyer_Eimer_web-1.jpg.
- OTT, J., CONZE, K.-J., GÜNTHER, A., LOHR, M., MAUERSBERGER, R., ROLAND, H.-J. & F. SUHLING (2015): Rote Liste der Libellen Deutschlands 2015. In: Libellula, Supplement 14, Atlas der Libellen Deutschlands, GdO e.V. 2015.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 1.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.
- PÖYRY DEUTSCHLAND GMBH (2014): Landschaftspflegerischer Begleitplan mit artenschutz-rechtlichem Fachbeitrag zur Oderdeichsanierung, Teilobjekt 15, Baulos 66, Schlosswiesenspolder, Deich-km 0+000 - 2+044
- RASSMUS, J., C. HERDEN, I. JENSEN, H. RECK & K. SCHÖPS (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Schriftenreihe Angewandte Landschaftsökologie 51.
- RBB24 - RUNDFUNK BERLIN-BRANDENBURG (2018): Luchs wandert Rekordstrecke aus dem Harz. Elektronisch abgerufen unter: <https://www.rbb24.de/studiocottbus/panorama/2018/04/luchs-aus-dem-harz-nach-zwei-jahren-in-lausitz-aufgetaucht.html>, abgerufen am 03.04.2019.
- REDEKER SELLNER DAHS (2017): Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes BT-Drucksache 18/11939 am 17. Mai 2017 - Stellungnahme von Dr. Frank Fellenberg, LL.M. (Cambridge) Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht. Berlin 12.05.2017.
- REINHARD, R., HARPKE, A., CASPARI, S., DOLEK, M., KÜHN, E., MUSCHE, M., TRUSCH, R., WIEMERS, M. & J. SETTELE (2020): Verbreitungsatlas der Tagfalter und Widderchen Deutschlands. Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.
- REINHARDT, R. & R. BOLZ (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. Stand Dezember 2008 (geringfügig ergänzt Dezember 2010). In: BfN - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (3). Bonn-Bad-Godesberg: 167 – 194.
- RENNWALD, E., SOBCZYK T. & A. HOFMANN (2007): Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges s.l.) Deutschlands. Stand Dezember 2007 (geringfügig ergänzt Dezember 2010). In: BfN - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (3). Bonn-Bad-Godesberg: 243 – 283.
- RISTOW, M.; HERRMANN, A.; ILLIG, H.; KLEMM, G.; KUMMER, V.; KLÄGE, H.-C.; MACHATZI, B.; RÄTZEL, S.; SCHWARZ, R. & F. ZIMMERMANN (2006): Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 15(4), Beiheft.

- ROSENAU, S. & P. BOYE (2004): *Eptesicus serotinus* (SCHREBER, 1774). In: Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebiets-system Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- RUNGE, H., SIMON, M. & T. WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- RUNGE, K., SCHOMERUS, T., GRONOWSKI, L., MÜLLER, A., RICKERT, C. (2021): Hinweise und Empfehlungen bei Erdkabelvorhaben. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (FKZ 3518 86 0700). BfN-Skripten 606.
- RYSLAVY, T. (2013): Zur Bestandssituation ausgewählter Vogelarten in Brandenburg – Jahresbericht 2009 & 2010. Unter Mitarbeit von M. Thoms, B. Litzkow und A. Stein. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. Heft 1/2013. 22 (1) 2013.
- RYSLAVY, T., HAUPT, H. & R. BESCHOW (2012): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin - Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. In: ABBO - Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (Hrsg.): Zeitschrift für Ornithologie und Avifaunistik in Brandenburg und Berlin. Band 19 – 2011, Sonderheft.
- RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz, 57: 13-112.
- RYSLAVY, T.; JURKE, M. & MÄDLow, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage, 232 S.
- SCHAUB, A.; OSTWALD, J. & B. M. SIEMERS (2008): Foraging bats avoid noise. Journal of Experimental Biology 211, 3174-3180 (2008).
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNE & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- SCHNEEWEIB, N., A. KRONE & R. BAIER (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg.- Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 13(4), Beilage.
- SCHNEEWEIB, N., BLANKE, I.; KLUGE, E.; HASTEDT, U. & R. BAIER (2014): "Zauneidechse im Vorhabensgebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun?" Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23(1): 11.
- SCHOKNECHT, T. & F. ZIMMERMANN (2015): Der Erhaltungszustand von Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie in Brandenburg in der

Berichtsperiode 2007 – 2012. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 24 (2):
4-17.

SCHULZE, M. & F. MEYER (2004): *Rana arvalis* (NILSSON, 1842). In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebiets-system Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.

SCHWEGLER (o.D.): Digital abgerufen unter der Homepage: <https://www.schwegler-natur.de/>.
Schorndorf.

SIEMERS, B.M. & A. SCHAUB (2011): Hunting at the highway: traffic noise reduces foraging efficiency in acoustic predators. *Proceedings of the Royal Society B* 278, 1646-1652 (2011).

SIMON, M. & P. BOYE (2004): *Myotis myotis* (BORKHAUSEN, 1797). In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebiets-system Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.

SPITZENBERG, F., DONFRITTMANN, E., HENDRICH, L., HESS, M. & U. HECKES (2013): Rote Liste und Gesamtartenliste der wasserbewohnenden Käfer (Coleoptera aquaticae) Deutschlands. 3. Fassung, Stand Mai 2013. In: BfN - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (4). Bonn-Bad-Godesberg: 207 – 246.

STARRACH, M., BUSSE, P. & MEIER-LAMMERLING, B. (2016): Einwegeverschluss für Baumhöhlen. – *Nyctalus* NF 18, 401-402.

STONE, E. L., JONES, G. & S. HARRIS (2009): Street lighting disturbs Commuting bats.

STONE, E.L. (2013): Bats and Lighting: Overview of current evidence and mitigation guidance.

STUBBE, M. & F. KRAPP (Hrsg.) (1993): Handbuch der Säugetiere Europas, Band 5: Raubsäuger - Carnivora (Fissipedia) Teil I. AULA-Verlag, Wiesbaden.

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Mugler-Verlag, Radolfzell.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, Berichte zum Vogelschutz, Heft Nr. 44 (2007)

SY, T. (2004): *Bombina bombina* (LINNAEUS, 1761). In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.

TEUBNER, J. & J. TEUBNER (2004): *Lutra lutra* (LINNAEUS, 1758). In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebiets-system Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2.

TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & HEISE, G. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 2,3 (17).

TLUG – THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2009): Artensteckbriefe Thüringen 2009. Digital abgerufen am 30.07.2012 unter dem Link: http://www.tlug-jena.de/de/tlug/umweltthemen/natur_und_landschaft/artenschutz/.

UI - UMWELTINSTITUT OFFENBACH AKADEMIE FÜR ARBEITSSICHERHEIT UND UMWELTSCHUTZ (2018): Informationen zur Umweltbaubegleitung. Digital abgerufen unter dem Link: <https://www.umweltinstitut.de/themen/050/Bauwesen/341/Umweltbaubegleitung.html>.

ZAHN, A., HAMMER, M. & B. PFEIFFER (2021a): Hinweisblatt zu artenschutzrechtlichen Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausquartiere. Anliegen Natur 43(2), 2021.

ZAHN, A., HAMMER, M. & B. PFEIFFER (2021b): Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausbaumquartiere. Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern, 23 S. Download unter Aktuelles auf: <https://www.tierphys.nat.fau.de/fledermausschutz/>.

ZÖPHEL, U. & R. STEFFENS (2002): Atlas der Amphibien Sachsens. Hrsg.: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie. Redaktionsschluss Juni 2002. Dresden.

7.3 Gutachten und Planungen

BEHL, S. (2007a): „Oderdeichsanierung, Teilobjekt 15 - Baulos 66, Schlosswiesenspolder, Deich-km 0+000 - 2+044“ – Vogelerfassung.

BEHL, S. (2007b): „Oderdeichsanierung, Teilobjekt 15 - Baulos 66, Schlosswiesenspolder, Deich-km 0+000 - 2+044“ - Lurch- und Kriechtiererfassung.

BEHL, S. (2007c): „Oderdeichsanierung, Teilobjekt 15 - Baulos 66, Schlosswiesenspolder, Deich-km 0+000 - 2+044“ – Fischotter- und Bibererfassung.

BEHL, S. (2007d): „Oderdeichsanierung, Teilobjekt 15 - Baulos 66, Schlosswiesenspolder, Deich-km 0+000 - 2+044“ – Fledermausquartiersuche.

FROELICH & SPORBECK (2001a): Umweltverträglichkeitsstudie zur Oderdeichsanierung zwischen Stützkow und Gartz. Gutachten im Auftrag des Landesumweltamtes Brandenburg, Abteilung W/ Referat W6

FROELICH & SPORBECK (2001b): Verträglichkeitsuntersuchung nach § 19c BNatSchG zur Oderdeichsanierung zwischen Stützkow und Gartz. Gutachten im Auftrag des Landesumweltamtes Brandenburg, Abteilung W/ Referat W6

GASSNER, DR. E.; WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, 2010.

GUTACHTERBÜRO MARTIN BAUER (2007a): „Oderdeichsanierung, Teilobjekt 15 -Baulos 66, Schlosswiesenspolder, Deich-km 0+000 - 2+044“ – Vegetationskundliche Erhebung inkl. Anhang

GUTACHTERBÜRO MARTIN BAUER (2007b): „Oderdeichsanierung, Teilobjekt 15 - Baulos 66, Schlosswiesenspolder, Deich-km 0+000 - 2+044“ - Erfassung und Bewertung der Heuschreckenfauna sowie faunistische Bewertung der Habitateignung für den Großen Feuerfalter

INGENIEURGESELLSCHAFT WTU GMBH (2022): Teilobjekt 15 - Baulos 66, Schlosswiesenspolder Schwedt, Unterlage I – Technische Planung, Bad Liebenwerda

MEP – MEP PLAN GMBH (2020): Deichbau, Hochwasserschutz Schwedt, Schlosswiesenspolder (Landkreis Uckermark): Faunistische und Floristische Kartierungen 2020.

PÖYRY DEUTSCHLAND GMBH (2014): Landschaftspflegerischer Begleitplan mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag zur Oderdeichsanierung, Teilobjekt 15, Baulos 66, Schlosswiesenspolder, Deich-km 0+000 - 2+044.

WASY (2001): Gesellschaft zur wasserwirtschaftlichen Planung und Systemforschung mbH. Umweltverträglichkeitsstudie Ausbau der Havel-Oder Wasserstraße. Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße Ho-Frie-Wa von km 125,7 bis km 135,0. Gutachten im Auftrag des Wasser- und Schifffahrtsamtes Eberswalde.

7.4 Fachdaten, Expertengespräche und schriftliche Mitteilungen

LFU – LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG (2022b): Informationen zu Fischotter- und Biber-, Fledermaus und Molluskenvorkommen im Untersuchungsgebiet, per E-Mail vom 18.10.2022.

LFU – LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG (2022c): Informationen Insektenvorkommen im Untersuchungsgebiet, per E-Mail vom 10.08.2022.

NATIONALPARK UNTERES ODERTAL (2022): Informationen zu Brutvögeln, Zug- und Rastvögeln sowie Säugetieren (Fischotter, Biber) im Untersuchungsgebiet, per E-Mail vom 25.07.2022.

8 Anhang 1: Relevanzprüfung – Tabellen

8.1 Bodengebundene Säuger

Tabelle 10: Nachgewiesene und potenziell vorkommende bodengebundene Säugetiere im Untersuchungsgebiet und mögliche Betroffenheit

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Erhaltungszustand Bbg	Lebensraum / Habitatkomplexe	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Biber	<i>Castor fiber</i>	S (FFH-II, FFH-IV)	V	1	hervorragend	Gewässer	x	x	-
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	S (FFH-IV)	1	1	ex (ausgestorben)	Offenland	-	-	Der Feldhamster gilt in Brandenburg und Deutschland als vom Aussterben bedroht. Zudem liegen im Untersuchungsraum keine geeigneten Habitate für die Art. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	S (FFH-II, FFH-IV, EG-VO-A)	3	1	hervorragend	Gewässer	x	x	-
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	S (FFH-II, FFH-IV, EG-VO-A)	1	-	-	Wald	-	-	Für Brandenburg wurden bisher lediglich im Jahr 2018 für den Bereich des Tagebaus Welzow-Süd (an der Landesgrenze zu Sachsen) Sichtnachweise eines (laut Ohrmarke aus dem Harz) eingewanderten Individuums erbracht (BUND 2018, RBB24 2018). Weitere Nachweise sind bislang aus Brandenburg nicht bekannt. Zudem stellt das Untersuchungsgebiet keine Habitat-eignung für den Luchs dar. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	S (FFH-IV)	3	-	-	Wald	-	-	Das Land Brandenburg liegt am nordöstlichen Verbreitungsrand der Wildkatze. Hier gibt es inzwischen Belege für Vorkommen, darunter ein Verkehrstopfer aus dem Jahr 2018 und sechs genetisch bestätigte Nachweise aus dem Jahr 2020. Momentan ist davon auszugehen, dass sich die Wildkatze im Bereich Fläming,

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Erhaltungszustand Bbg	Lebensraum / Habitatkomplexe	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
									Sperenberg-Wünsdorf und in der Schorfheide etablieren könnte (MLUK 2023a). Diese Gebiete liegen deutlich außerhalb des UG. Zudem kommt die Art vor allem in strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit Lichtungen und Waldwiesen vor. Derartige Habitatkomplexe sind im UG nicht vorhanden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Wolf	<i>Canis lupus</i>	S (FFH-II, FFH-IV)	3	0	mittel bis schlecht	Wald, Offenland	x	-	Das Revier des Rudels Parstein-Oderberg liegt nur wenige Kilometer südlich von Schwedt (MLUK 2023b). Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wolf das Gebiet zumindest als Streifgebiet nutzt. Aufgrund der Vorhabencharakteristik sind jedoch keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
<p>Schutzstatus: S - streng geschützt; FFH-II - Anhang II FFH-Richtlinie, FFH-IV - Anhang IV FFH-Richtlinie, EG-VO-A - EG-Artenschutzverordnung, Anhang A RL D - Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020), RL Bbg – Rote Liste Brandenburg (KLAWITTER et al. 2005): 0 - Ausgestorben oder verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste, G – Gefährdung anzunehmen, * - ungefährdet Erhaltungszustand Bbg gemäß SCHOKNECHT & ZIMMERMANN (2015)</p> <p>Gebietsnutzung: - keine Gebietsnutzung feststellbar / zu erwarten, x = Nachweis, p = potenziell vorkommend, MTB = Nachweis im Messtischblatt 2951</p> <p>Abkürzungen: UG - Untersuchungsgebiet</p>									

8.2 Fledermäuse

Tabelle 11: Nachgewiesene und potenziell vorkommende Fledermausarten im Untersuchungsgebiet und mögliche Betroffenheit

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Erhaltungszustand Bbg	Lebensraum / Habitatkomplexe	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	S (FFH-IV)	V	3	gut	Wald, Feldgehölz, Hecken, Siedlung, Offenland, Gewässer Aktionsraum bis 10 km um Quartier, bei Wanderungen bis 100 km pro Nacht	x	x	-
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	S (FFH-II, FFH-IV)	2	1	mittel bis schlecht	Wald, Feldgehölz, Hecken Aktionsraum unter 1 km bis 1,5 km, selten bis 3,5 km	p (Artengruppe Myotis)	-	Die Bechsteinfledermaus ist in Brandenburg nur inselartig verbreitet, Vorkommen im Messtischblatt 2951 sind nicht bekannt (LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG 2008, LFU 2023b). Im Zuge der aktuellen Erfassungen wurden Individuen der Artengruppe Mausohrfledermäuse (<i>Myotis spec.</i>) festgestellt, die nicht bis auf Artniveau bestimmt werden konnten (MEP PLAN GMBH 2020). Die Art ist eine typische Waldfledermaus. Da im UG keine Waldbiotopie vorhanden sind und es sich außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes in Brandenburg befindet, kann ein Vorkommen im UG ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	S (FFH-IV)	3	3	hervorragend	Wald, Feldgehölz, Hecken, Siedlung Aktionsraum bis 3 km um Quartier	MTB	-	Vorkommen des Braunen Langohrs sind aus dem MTB 2951 bekannt (LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG 2008, LFU 2023b). Im Zuge der aktuellen Erfassungen wurde die Art jedoch nicht nachgewiesen (MEP PLAN GMBH 2020). Das Braune Langohr gilt als typische Art verschiedener Waldbiotopie. Derartige Habitatstrukturen sind im UG nicht vorhanden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	S (FFH-IV)	3	3	mittel bis schlecht	Wald, Feldgehölz, Hecken, Siedlung	x	x	-

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Erhaltungszustand Bbg	Lebensraum / Habitatkomplexe	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
						Aktionsraum 1-12 km um Quartier			
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	S (FFH-IV)	*	2	gut	Wald, Feldgehölz, Hecken, Siedlung, Offenland, Gewässer Aktionsraum bis 1,5 km um Quartier, vereinzelt auch mehr	p (Artengruppe Myotis)	-	Aktuelle Vorkommen der Fransenfledermaus sind aus dem MTB 2951 nicht bekannt (LFU 2023b). Die Art gehört zu der Rufgruppe Myotis, welche im Zuge der Erfassung 2020 auf Gruppenebene nachgewiesen wurde (vgl. MEP PLAN GMBH 2020). Somit kann ein potenzielles Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da die Fransenfledermaus jedoch i. d. R. über akustische Erfassungen gut auf Artebene zu bestimmen ist, kann eine regelmäßige Gebietsnutzung als unwahrscheinlich angenommen werden. Zudem werden mögliche Beeinträchtigungen (u. a. im Zuge der Baufeldfreimachung) durch nachweislich vorkommende Arten (u.a. Zwergfledermaus) beschrieben und bewertet, so dass sich die Fransenfledermaus bereits auf Ebene der Relevanztabelle ausschließen lässt.
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	S (FFH-IV)	1	2	gut	Wald, Feldgehölz, Hecken, Siedlung, Offenland, Gewässer Aktionsraum bis 5,5 km um Quartier	-	-	Aktuelle Vorkommen des Grauen Langohrs sind aus dem MTB 2951 nicht bekannt (LFU 2023b). Die Art wurde auch im Zuge der aktuellen Erfassung (MEP PLAN GMBH 2020) nicht nachgewiesen. Als typische Gebäudefledermaus befinden sich zudem keine Quartierstrukturen im Eingriffsbereich. Eine Betroffenheit des Grauens Langohrs ist ausgeschlossen.
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	S (FFH-IV)	*	2	gut	Wald, Feldgehölz, Hecken, Siedlung Aktionsraum bis 100 km ²	p (Artengruppe Myotis)	-	Aktuelle Vorkommen der Großen Bartfledermaus sind aus dem MTB 2951 nicht bekannt (LFU 2023b). Die Art gehört zu der Rufgruppe Myotis, welche im Zuge der Erfassung auf Gruppenebene nachgewiesen wurde (vgl. MEP PLAN GMBH 2020). Somit kann ein potenzielles Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da keine Hinweise auf ein mögliches Vorkommen von Bartfledermäusen vorliegen, kann jedoch eine regelmäßige Gebietsnutzung als unwahrscheinlich erachtet

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Erhaltungszustand Bbg	Lebensraum / Habitatkomplexe	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
									werden. Zudem werden mögliche Beeinträchtigungen (u. a. im Zuge der Baufeldfreimachung) durch nachgewiesene Arten (u. a. Wasserfledermaus, Abendsegler) beschrieben und bewertet, sodass die Große Bartfledermaus bereits auf Ebene der Relevanztabelle ausgeschlossen werden kann.
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	S (FFH-II, FFH-IV)	*	1	gut	Wald, Feldgehölz, Hecken, Siedlung, Offenland Aktionsraum bis 30 km um Quartier, vereinzelt auch über 100 km	x	x	-
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	S (FFH-IV)	*	1	unbekannt	Wald, Feldgehölz, Hecken, Siedlung, Gewässer Aktionsraum bis 600 m vom Quartier	p (Artengruppe Myotis)	-	Analog den Ausführungen zur Großen Bartfledermaus liegen keine Hinweise auf Vorkommen vor. Somit kann die Kleine Bartfledermaus bereits auf Ebene der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden.
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	S (FFH-IV)	D	2	gut	Wald, Offenland, Siedlung, Gewässer Aktionsraum bis 17 km um Quartier	p (Artengruppe Nyctaloid)	-	Im Zuge der aktuellen Erfassungen wurden Individuen der Artengruppe Nyctaloid Fledermäuse (<i>Eptesicus</i> et <i>Nyctalus</i> et <i>Vespertilio</i> species) festgestellt, die nicht bis auf Artniveau bestimmt werden konnten (MEP PLAN GMBH 2020). Aktuelle Vorkommen des Kleinabendseglers sind aus dem MTB 2951 nicht bekannt (LFU 2023b). Da das UG zudem außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Brandenburg liegt (LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG 2008), ist ein Vorkommen der Art im UG nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	S (FFH-II, FFH-IV)	2	1	mittel bis schlecht	Wald Aktionsraum 600 m bis 15 km	(MTB)	-	Aktuelle Vorkommen sind aus dem MTB 2951 nicht bekannt (LFU 2023b), allerdings liegen Altnachweise vor (LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG 2008). Die Mopsfledermaus ist eine Art der Wälder und waldreicher Gebiete. Der Lebensraum der Art ist somit weitgehend auf Wälder beschränkt, sie kommt jedoch auch in waldnahen Gärten und Heckengebieten vor (DIETZ et al. 2007). Derartige Habitatstrukturen sind im UG nicht vorhanden. Da die Art im Zuge der aktuellen Erfassung

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Erhaltungszustand Bbg	Lebensraum / Habitatkomplexe	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
									(MEP PLAN GMBH 2020) zudem nicht festgestellt wurde, kann ein Vorkommen im UG ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	S (FFH-IV)	*	-	unbekannt	Gewässer, Wald, Feldgehölz, Siedlung Aktionsraum bis 2 km um Quartier	x	x	-
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	S (FFH-IV)	3	1	mittel bis schlecht	Wald, Gewässer, Offenland, Siedlung Aktionsraum 8-10 km um Quartier	-	-	Das UG liegt deutlich außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Brandenburg. Vorkommen der Nordfledermaus sind aus dem MTB 2951 nicht bekannt (LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG 2008, LfU 2023b). Da die Art im Zuge der aktuellen Erfassung (MEP PLAN GMBH 2020) nicht festgestellt wurde, kann ein Vorkommen im UG ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	S (FFH-IV)	*	3	gut	Wald, Gewässer, Offenland Aktionsraum bis 6,5 km um Quartier	x	x	-
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	S (FFH-II, FFH-IV)	G	1	unbekannt	Gewässer, Offenland, Wald, Feldgehölz Aktionsraum 10-15 km um Quartier	p (Artengruppe Myotis)	-	Aktuelle Vorkommen der Teichfledermaus sind aus dem MTB 2951 nicht bekannt (LfU 2023b). Die Art gehört zu der Rufgruppe Myotis, welche im Zuge der Erfassung auf Gruppenebene nachgewiesen worden ist (vgl. MEP PLAN GMBH 2020). Somit kann ein potenzielles Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da keine aktuellen Hinweise auf ein mögliches Vorkommen der Teichfledermaus existieren, kann jedoch eine regelmäßige Gebietsnutzung als unwahrscheinlich erachtet werden. Teichfledermäuse nutzen (wie Zwergfledermäuse) eher Gebäude als Quartierstrukturen. Mögliche Beeinträchtigungen (u. a. im Zuge der Baufeldfreimachung) werden daher durch Fledermäuse mit vergleichbaren Quartierpräferenzen beschrieben und bewertet.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Erhaltungszustand Bbg	Lebensraum / Habitatkomplexe	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
									Die Teichfledermaus lässt sich somit bereits auf Ebene der Relevanzabschätzung ausschließen.
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	S (FFH-IV)	*	4	hervorragend	Gewässer, Offenland, Wald, Feldgehölz Aktionsraum bis 8 km um Quartier	x	x	-
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	S (FFH-IV)	D	1	gut	Gewässer, Offenland, Siedlung Aktionsraum durchschnittl. 1,5 km um Quartier	x	-	Im Untersuchungsraum wurde die Zweifarbfledermaus nur über die Detektorerfassung ermittelt. Es wurden weder regelmäßig genutzte Transferstrecken noch Nahrungshabitate für die Art ermittelt (vgl. MEP PLAN GMBH 2020). Da die Art zudem eine reine Gebäudefledermaus ist, besteht auch keine Betroffenheit im Zuge der Fällarbeiten. Aufgrund der sporadischen Gebietsnutzung, der Quartierpräferenz sowie der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren kann eine Betroffenheit der Zweifarbfledermaus bereits auf Ebene der Relevanzabschätzung ausgeschlossen werden.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	S (FFH-IV)	*	4	hervorragend	Gewässer, Offenland, Wald, Feldgehölz, Siedlung Aktionsraum bis 2 km um Quartier	x	x	-
<p>Schutzstatus: S - streng geschützt; FFH-II - Anhang II FFH-Richtlinie, FFH-IV - Anhang IV FFH-Richtlinie RL D - Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020), RL Bbg – Rote Liste Brandenburg (KLAWITTER et al. 2005): 0 - Ausgestorben oder verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, V - Vorwarnliste, R - extrem selten, G - Gefährdung anzunehmen, D - Daten unzureichend, u - ungefährdet, nb - nicht bewertet Erhaltungszustand Bbg gemäß SCHOKNECHT & ZIMMERMANN (2015)</p> <p>Gebietsnutzung: - keine Gebietsnutzung feststellbar / zu erwarten, x = Nachweis, p = potenziell vorkommend, MTB = Nachweis im Messtischblatt 2951</p> <p>Abkürzungen: UG - Untersuchungsgebiet</p>									

8.3 Amphibien

Tabelle 12: Nachgewiesene und potenziell vorkommende Amphibien im Untersuchungsgebiet und mögliche Betroffenheit

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Erhaltungszustand Bbg	Lebensraum / Habitatkomplexe	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	S (FFH-II, FFH-IV)	3	3	gut	Gewässer; Wald, Offenland Aktionsradius teilweise nur 15-20 m (130 m.). Wanderkorridore bis zu 800 m um die Laichgewässer	x (Altnachweis 2007)	x	-
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	S (FFH-IV)	G	3	gut	Gewässer; Wald Aktionsradius bis 15 km	-	-	In Brandenburg ist die Verbreitung des Kleinen Wasserfrosches lückenhaft. Vorkommen des Kleinen Wasserfrosches sind aus dem MTB 2951 nicht bekannt (DGHT 2023a). Da die Art auch im Zuge der aktuellen Erfassungen nicht nachgewiesen wurde, ist ein Vorkommen im UG nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	S (FFH-IV)	3	u	gut	Gewässer; Offenland Aktionsradius bis 1.200 m	MTB	-	Vorkommen der Knoblauchkröte sind aus dem MTB 2951 bekannt (DGHT 2023). Das UG weist aufgrund der Biotopausstattung ein Habitatpotenzial für die Art auf. Da die Knoblauchkröte im Zuge der aktuellen Erfassungen jedoch nicht nachgewiesen wurde, kann ein Vorkommen im UG ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	S (FFH-IV)	2	3	gut	Gewässer; Offenland Aktionsradius von 3 bis 5 km, Art mit hohem Ausbreitungspotenzial.	-	-	Vorkommen der Kreuzkröte sind aus dem MTB 2951 nicht bekannt (DGHT 2023). Da die Art im Zuge der aktuellen Erfassungen jedoch nicht nachgewiesen wurde, ist ein Vorkommen im UG nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Erhaltungszustand Bbg	Lebensraum / Habitatkomplexe	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	S (FFH-IV)	3	2	mittel bis schlecht	Gewässer; Wald, Offenland, Feldgehölze/Hecken Aktionsradius von 800 bis 4.100 m, gilt als wanderfreudige Art.	MTB	-	Vorkommen des Laubfrosches sind aus dem MTB 2951 bekannt (DGHT 2023). Das UG weist aufgrund der Biotopausstattung ein Habitatpotenzial für die Art auf. Da der Laubfrosch im Zuge der aktuellen Erfassungen allerdings nicht nachgewiesen wurde, kann ein Vorkommen im UG ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	S (FFH-IV)	3	u	hervorragend	Gewässer; Wald, Offenland Aktionsradius bis 1.000 m	x (Altnachweis 2007)	x	-
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	S (FFH-II, FFH-IV)	2	2	mittel bis schlecht	Gewässer; Offenland Aktionsradius bis 500 m, Landlebensräume bis ca. 200 m neben den Laichgewässern (LFUG 2005)	x	x	-
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	S (FFH-IV)	V	R	gut	Gewässer; Wald, Offenland, Feldgehölze/Hecken Aktionsradius bis 1.000 m	-	-	Vorkommen der Kreuzkröte sind aus dem MTB 2951 nicht bekannt (DGHT 2023). Da die Art im Zuge der aktuellen Erfassungen nicht nachgewiesen wurde, ist ein Vorkommen im UG nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	S (FFH-IV)	2	3	gut	Gewässer; Offenland Aktionsradius bis 1.000 m.	-	-	Vorkommen der Wechselkröte sind aus dem MTB 2951 nicht bekannt (DGHT 2023). Da die Art im Zuge der aktuellen Erfassungen nicht nachgewiesen wurde, ist ein Vorkommen im UG nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Schutzstatus:	S - streng geschützt; FFH-II - Anhang II FFH-Richtlinie, FFH-IV - Anhang IV FFH-Richtlinie RL D - Rote Liste Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b)), RL Bbg – Rote Liste Brandenburg (SCHNEEWEIß et al. 2004): 0 - Ausgestorben oder verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste, R - extrem selten, G - Gefährdung anzunehmen, u – ungefährdet Erhaltungszustand Bbg gemäß SCHOKNECHT & ZIMMERMANN (2015)								
Gebietsnutzung:	- keine Gebietsnutzung feststellbar / zu erwarten, x = Nachweis, p = potenziell vorkommend, MTB = Nachweis im Messtischblatt 2951								
Abkürzungen:	Bbg – Brandenburg, UG - Untersuchungsgebiet								

8.4 Reptilien

Tabelle 13: Nachgewiesene und potenziell vorkommende Reptilien im Untersuchungsgebiet und mögliche Betroffenheit

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Erhaltungszustand Bbg	Lebensraum / Habitatkomplexe	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	S (FFH-II, FFH-IV)	1	1	mittel bis schlecht	Verlandungsmoore von Seen und Kleingewässern, lichtdurchflutete Riedgesellschaften, Röhrichte und auch sonnenexponierte Randlagen der Erlenbrüche	-	-	Die Sumpfschildkröte erreicht im norddeutschen Tiefland ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze. Im Nordosten Deutschlands haben Sumpfschildkröten bis heute nur in den naturnahen und gewässerreichen Jungmoränen-Landschaften überdauert. Sie besiedeln hier abgelegene und kaum zugängliche Verlandungsmoore von Seen und Kleingewässern (LFU 2023a). Derartige Habitatstrukturen sind im UG nicht vorhanden. Das UG befindet sich zwar im rezenten Verbreitungsgebiet der Art in Brandenburg, Nachweise aus dem MTB 2951 liegen jedoch nicht vor (DGHT 2023b). Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Glattnatter (Schlingnatter)	<i>Coronella austriaca</i>	S (FFH-IV)	3	2	gut	Sommerhabitat: Wald, Offenland, Feldgehölze/Häcker Winterhabitat: Offenland Aktionsradius bis etwa 480 m	-	-	Die Glattnatter ist im Norden Brandenburgs nur sehr spärlich verbreitet. Vorkommen der Art im MTB 2951 sind nicht bekannt (DGHT 2023). Da die Glattnatter im Zuge der aktuellen Erfassungen nicht nachgewiesen wurde (MEP PLAN GMBH 2020), kann ein Vorkommen im UG ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	S (FFH-IV)	1	1	mittel bis schlecht	Sommerhabitat: Wald, Offenland	-	-	Die Art ist noch mit wenigen Vorkommen in der ostbrandenburgischen Sander- und Seentallandschaft im Städtedreieck Lieberose, Cottbus und Guben anzutreffen (BfN 2015f). Vorkommen der Art im MTB 2951 sind nicht bekannt (DGHT 2023). Da die Art im Zuge der aktuellen Erfassungen nicht nachgewiesen wurde (MEP PLAN GMBH 2020), kann ein Vorkommen im UG ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Erhaltungszustand Bbg	Lebensraum / Habitatkomplexe	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	S (FFH-IV)	V	3	gut	Sommerhabitat (Fortpflanzungsstätte/Sonnenplätze): Offenland Winterhabitat: Offenland Aktionsradius bis 300 m (max. 4 km).	x	x	-
<p>Schutzstatus: S - streng geschützt; FFH-IV - Anhang IV FFH-Richtlinie RL D - Rote Liste Deutschland (Quelle: ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a), RL Bbg – Rote Liste Brandenburg (SCHNEEWEIß et al. 2004): 0 - Ausgestorben oder verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V – Vorwarnliste Erhaltungszustand Bbg gemäß SCHOKNECHT & ZIMMERMANN (2015)</p> <p>Gebietsnutzung: - keine Gebietsnutzung feststellbar / zu erwarten, x = Nachweis, p = potenziell vorkommend, MTB = Nachweis im Messtischblatt 2951</p> <p>Abkürzungen: Bbg – Brandenburg, UG – Untersuchungsgebiet</p>									

8.5 Mollusken

Tabelle 14: Nachgewiesene und potenziell vorkommende Mollusken im Untersuchungsgebiet und mögliche Betroffenheit

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Erhaltungszustand Bbg	Lebensraum / Habitatkomplexe	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Kleine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	S (FFH-II, FFH-IV)	1	1	mittel bis schlecht	Gewässer	x	-	Im Zuge der aktuellen faunistischen Erfassungen wurden zwei Nachweise der Artengruppe Flussmuscheln (<i>Unio spec.</i>) erbracht (MEP PLAN GMBH 2020). Weiterhin sind aus dem Unterlauf der Welse (nördlich des Schöpferkes – ca. 40 m außerhalb des Baufeldes) Vorkommen der Kleinen Flussmuschel bekannt (LFU 2022). Beeinträchtigungen der Art bzw. ihrer Wirtsfische durch baubedingte Sedi- menteinschwemmungen können daher nicht sicher ausgeschlossen werden. Gemäß der im LBP festgelegten eingriffsmindernden Maßnahmen, ist allerdings ein sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während des Baubetriebs vorgesehen (vgl. V 3 LBP). In den Unterlauf der Welse, mit bekanntem Vorkommen der Art, findet zudem kein Eingriff ins Gewässer statt. Eine Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Zuge des vorliegenden ASB wird nicht erforderlich.
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	S (FFH-II, FFH-IV)	1	2	hervorragend	Gewässer	-	-	Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke sind aus dem MTB 2951 nicht bekannt (BfN 2019). Da die Art auch im Zuge der aktuellen Erfassungen nicht nachgewiesen wurde (MEP PLAN GMBH 2020), ist ein Vorkommen im UG nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Schutzstatus:	S - streng geschützt; FFH-II - Anhang II FFH-Richtlinie, FFH-IV - Anhang IV FFH-Richtlinie RL D - Rote Liste Deutschland (JUNGBLUTH & KNORRE 2010), RL Bbg – Rote Liste Brandenburg (HERDAM & ILLIG 1992): 0 - Ausgestorben oder verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste, R - extrem selten Erhaltungszustand Bbg gemäß SCHOKNECHT & ZIMMERMANN (2015)								
Gebietsnutzung:	- keine Gebietsnutzung feststellbar / zu erwarten, x = Nachweis, p = potenziell vorkommend, MTB = Nachweis im Messtischblatt 2951								
Abkürzungen:	Bbg – Brandenburg, UG – Untersuchungsgebiet								

8.6 Libellen

Tabelle 15: Nachgewiesene und potenziell vorkommende Libellenarten im Untersuchungsgebiet und mögliche Betroffenheit


Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Erhaltungszustand Bbg	Lebensraum / Habitatkomplexe	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Asiatische Flussjungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	S (FFH-IV)	-	V	gut	Gewässer	MTB	-	Die Asiatische Keiljungfer zeigt in Brandenburg besonders individuenreiche Vorkommen an der Oder. So liegen auch Nachweise der Art aus dem MTB 2951 vor (LFU 2016). Da die Art im Zuge der aktuellen Erfassungen jedoch nicht nachgewiesen wurde (MEP PLAN GMBH 2020), ist ein Vorkommen im UG nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	S (FFH-II, FFH-IV)	3	*	gut	Gewässer	-	-	Vorkommen der Großen Moosjungfer sind aus dem MTB 2951 nicht bekannt (LFU 2016), das UG liegt somit außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes der Art in Brandenburg. Da die Art auch im Zuge der aktuellen Erfassungen auch nicht nachgewiesen wurde (MEP PLAN GMBH 2020), ist ein Vorkommen im UG nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Grüne Flussjungfer (Grüne Keiljungfer)	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	S (FFH-II, FFH-IV)	*	*	gut	Gewässer	MTB	-	Nachweise der Grünen Flussjungfer sind aus dem MTB 2951 bekannt (LFU 2016). Da die Art im Zuge der aktuellen Erfassungen jedoch nicht nachgewiesen wurde (MEP PLAN GMBH 2020), ist ein Vorkommen im UG nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	S (FFH-IV)	2	3	gut	Gewässer	-	-	Vorkommen der Großen Moosjungfer sind aus dem MTB 2951 nicht bekannt (LFU 2016), das UG liegt somit außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes der Art in Brandenburg. Da die Art im Zuge der aktuellen Erfassungen auch nicht nachgewiesen wurde (MEP PLAN GMBH 2020), ist ein Vorkommen im UG nicht zu erwarten.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Erhaltungszustand Bbg	Lebensraum / Habitatkomplexe	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
									Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	S (FFH-IV)	2	V	gut	Gewässer, Feldgehölze / Hecken	-	-	Vorkommen der Östlichen Moosjungfer sind aus dem MTB 2951 nicht bekannt (LFU 2016), das UG liegt somit außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes der Art in Brandenburg. Da die Art im Zuge der aktuellen Erfassungen auch nicht nachgewiesen wurde (MEP PLAN GMBH 2020), ist ein Vorkommen im UG nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	S (FFH-IV)	1	G	mittel bis schlecht	Gewässer	-	-	Vorkommen der Sibirischen Winterlibelle sind aus dem MTB 2951 nicht bekannt (LFU 2016), das UG liegt somit außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes der Art in Brandenburg. Da die Art im Zuge der aktuellen Erfassungen auch nicht nachgewiesen wurde (MEP PLAN GMBH 2020), ist ein Vorkommen im UG nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	S (FFH-IV)	3	*	hervorragend	Gewässer	-	-	Vorkommen der Zierlichen Moosjungfer sind aus dem MTB 2951 nicht bekannt (LFU 2016), das UG liegt somit außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes der Art in Brandenburg. Da die Art im Zuge der aktuellen Erfassungen auch nicht nachgewiesen wurde (MEP PLAN GMBH 2020), ist ein Vorkommen im UG nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Schutzstatus:	S - streng geschützt; BArt-3 - Bundesartenschutzverordnung Anlage 1 Spalte 3, FFH-II - Anhang II FFH-Richtlinie, FFH-IV - Anhang IV FFH-Richtlinie Erhaltungszustand Bbg gemäß SCHOKNECHT & ZIMMERMANN (2015)								
Gebietsnutzung:	- keine Gebietsnutzung feststellbar / zu erwarten, x = Nachweis, p = potenziell vorkommend, MTB = Nachweis im Messtischblatt 2951								
Abkürzungen:	Bbg – Brandenburg, UG – Untersuchungsgebiet								

8.7 Schmetterlinge

Tabelle 16: Nachgewiesene und potenziell vorkommende Schmetterlinge im Untersuchungsgebiet und mögliche Betroffenheit

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Erhaltungszustand Bbg	Lebensraum / Habitatkomplexe	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i> (<i>Glaucopsyche nausithous</i> , <i>Maculinea nausithous</i>)	S (FFH-II, FFH-IV)	V	1	gut	Biotopanspruch: Offenland Raupenhabitat: Großer Wiesenknopf, Nest der Wirtsameise <i>Myrmica rubra</i> .	-	-	Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind aus dem MTB 2951 nicht bekannt (REINHARD et al. 2020), das UG liegt somit außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes der Art in Brandenburg. Da die Art im Zuge der aktuellen Erfassungen auch nicht nachgewiesen wurde (MEP PLAN GMBH 2020), ist ein Vorkommen im UG nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	S (FFH-II, FFH-IV)	3	2	hervorragend	Biotopanspruch: Offenland, Gewässer Raupenhabitat: Teich-Ampfer.	x	-	Im Zuge der Faltererfassung 2020 (MEP PLAN GMBH 2020) wurden am Graben nördlich des Altgewässers Deeke an einem Exemplar des Fluss-Ampfers Eier des Großen Feuerfalters festgestellt. Darüber hinaus liegen Nachweise des Feuerfalters in räumlicher Nähe des Nachweises von MEP Plan seitens des Landesamtes für Umwelt vor. Es handelt sich dabei um die Erfassungsergebnisse eines FFH-Monitorings (LFU 2022b). Alle drei Nachweispunkte befinden sich außerhalb des Baufeldes des geplanten Vorhabens.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artnamen	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Erhaltungszustand Bbg	Lebensraum / Habitatkomplexe	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
									<p>Im Eingriffsbereich ist der Graben mit dichtem Schilf bestanden. Potenzielle Raupenfutterpflanzen sind nicht vorhanden.</p>  <p>Foto 29: Schilfbestand im Eingriffsbereich Da im Eingriffsbereich keine Habitateignung für die Raupen vorhanden ist und die Art gegenüber Störeinflüssen (Lärm, visuelle Reize etc.) nicht empfindlich ist, kann eine Betroffenheit bereits auf Ebenen der Relevanzabschätzung ausgeschlossen werden.</p>
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i> (<i>Glaucopsyche teleius</i> , <i>Maculinea teleius</i>)	S (FFH-II, FFH-IV)	2	1	gut	Biotopanspruch: Offenland Raupenhabitat: Großer Wiesenknopf, Nest der Wirtsameise <i>Myrmica scabrinodis</i>	-	-	Vorkommen des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind aus dem MTB 2951 nicht bekannt (REINHARD et al. 2020), das UG liegt somit außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes der Art in Brandenburg. Da die Art im Zuge der aktuellen Erfassungen nicht nachgewiesen wurde (MEP PLAN GMBH 2020), ist ein Vorkommen im UG nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	S (FFH-IV)	-	V	unbekannt	Biotopanspruch: Offenland, Gewässer Raupenhabitat: Weidenröschenarten, Nachtkerze	p	-	Der Nachtkerzenschwärmer tritt in Brandenburg oft nur lokal oder sporadisch auf. Im Zuge der aktuellen Erfassungen wurden keine Nachweise des Nachtkerzenschwärmers erbracht (MEP PLAN GMBH 2020).

Deutscher Art-name	Wissenschaftlicher Artnamen	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Erhaltungszu-stand Bbg	Lebensraum / Habitatkom-plexe	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
									<p>Weiterhin liegen keine Hinweise der Behörden zu dieser Art im UG vor (LfU 2022).</p> <p>Die Raupe des Nachtkerzenschwärmers ist oligophag an Wirtspflanzen der Familie Onagraceae gebunden, insbesondere Weidenröschen- und Nachtkerzen-Arten. Die meisten dieser Arten sind Störstellenpioniere, sodass das Habitatspektrum des Nachtkerzenschwärmers eine Vielzahl anthropogen geprägter bis überformter Biotope umfasst (u. a. Ruderalfluren, Acker- und Feuchtwiesenbrachen, Grabenränder, Bahn- und Straßenbegleitflächen, Kahlschläge, Materialablagerungen, Gärten) (HERMANN & TRAUTNER 2010). Derartige Störstellen/Pionierstandorte sind im UG nur vereinzelt und kleinflächig vorhanden. Im Zuge der aktuellen floristischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, Plan T 2022 u. 2023) konnten zudem keine Raupenfutterpflanzen der Art festgestellt werden. Ein Vorkommen von Entwicklungsformen der Art (Eier, Raupen) sind im Eingriffsbereich somit nicht zu erwarten.</p> <p>Die adulten Falter sind auf ein geeignetes Vorkommen an Nektarpflanzen angewiesen, u. a. Natternkopf, Wiesensalbei, verschiedenen Nelken. Ein derartiges floristisches Arteninventar ist im Bereich des Deichkörpers vorhanden (Trockenrasen aus Heide- und Grasnelken). Der Deichkörper stellt somit ein potenzielles Habitat adulter Nachtkerzenschwärmer dar. Da es sich jedoch um eine hochmobile Art handelt, die jederzeit in der Lage ist, neu entstandene Habitate zu nutzen (PETERSEN et al. 2003), sind durch die Inanspruchnahme der Deichflächen keine erheblichen Beeinträchtigungen adulter Falter zu erwarten. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.</p>

Deutscher Art-name	Wissenschaftlicher Artnamen	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Erhaltungszu-stand Bbg	Lebensraum / Habitatkom-plexe	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Schutzstatus:	S - streng geschützt; FFH-II - Anhang II FFH-Richtlinie, FFH-IV - Anhang IV FFH-Richtlinie								
	RL D - Rote Liste Deutschland (REINHARDT & BOLZ 2008, RENNWALD et al. 2007, RL Bbg – Rote Liste Brandenburg (GELBRECHT et al. 2001): 0 - Ausgestorben oder verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V – Vorwarnliste								
	Erhaltungszustand Bbg gemäß SCHOKNECHT & ZIMMERMANN (2015)								
Gebietsnutzung:	- keine Gebietsnutzung feststellbar / zu erwarten, x = Nachweis, p = potenziell vorkommend, MTB = Nachweis im Messtischblatt 2951								
Abkürzungen:	Bbg – Brandenburg, UG – Untersuchungsgebiet								

8.8 Käfer

Tabelle 17: Nachgewiesene und potenziell vorkommende Käferarten im Untersuchungsgebiet und mögliche Betroffenheit

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Erhaltungszustand Bbg	Lebensraum / Habitatkomplexe	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	S (FFH-II, FFH-IV)	1	1	gut	Larvenhabitat: Gewässer Verpuppung in Erdhöhlen an Land	-	-	Isolierte Vorkommen in Brandenburg. Kein Nachweis im MTB 2951 sowie keine weiteren Hinweise zum Vorkommen der Art. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Eremit (Juchtenkäfer)	<i>Osmoderma eremita</i>	S (FFH-II, FFH-IV)	2	2	gut	Wald, Feldgehölze/Hecken	p	-	Im Zuge der aktuellen Erfassungen wurde eine Silberweide nordöstlich des Schöpfwerkes festgestellt, die aufgrund des Alters, Stammumfanges und Mulmkörpers einen potenziellen Habitatbaum/Brutbaum für den Eremiten darstellt. Im Zuge der Kontrollen des potenziellen Habitatbaums im Juli und August 2020 wurden jedoch keine Hinweise auf ein Vorkommen des Eremiten festgestellt (MEP PLAN GMBH 2020). Da sich die Silberweide ca. 6 m außerhalb des Eingriffsbereiches befindet, kann der Baum erhalten werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	S (FFH-II, FFH-IV)	1	1	mittel bis schlecht	Feldgehölze/Hecken	-	-	Vorkommen des Heldbocks sind aus dem MTB 2951 nicht bekannt (LUA 2002), das UG liegt somit außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes der Art in Brandenburg. Da die Art im Zuge der aktuellen Erfassungen nicht nachgewiesen wurde (MEP PLAN GMBH 2020), ist ein Vorkommen im UG nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	S (FFH-II, FFH-IV)	3	1	gut	Larvenhabitat: Gewässer Verpuppung in Erdhöhlen an Land	-	-	Einzelne Vorkommen im südöstlichen Brandenburg. Kein Nachweis im MTB 2951 sowie keine weiteren Hinweise zum Vorkommen der Art. Potenziell geeignete Habitate stellen die Stillgewässer und Verlandungsarme im UG dar. In derartige

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Erhaltungszustand Bbg	Lebensraum / Habitatkomplexe	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
									Habitatstrukturen wird im Zuge des Vorhabens jedoch nicht eingegriffen. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
<p>Schutzstatus: S - streng geschützt; FFH-II - Anhang II FFH-Richtlinie, FFH-IV - Anhang IV FFH-Richtlinie RL D - Rote Liste Deutschland (GEISER 1998, SPITZENBERG et al. 2013), RL Bbg – Rote Liste Brandenburg (BRAASCH et al. 2000): 0 - Ausgestorben oder verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste, R - extrem selten Erhaltungszustand Bbg gemäß SCHOKNECHT & ZIMMERMANN (2015)</p> <p>Gebietsnutzung: - keine Gebietsnutzung feststellbar / zu erwarten, x = Nachweis, p = potenziell vorkommend, MTB = Nachweis im Messtischblatt 2951</p> <p>Abkürzungen: Bbg – Brandenburg, UG – Untersuchungsgebiet</p>									

8.9 Farn- und Samenpflanzen

Tabelle 18: Nachgewiesene und potenziell vorkommende Farn- und Samenpflanzen im Untersuchungsgebiet und mögliche Betroffenheit

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Erhaltungszustand Bbg	Lebensraum/Habitatkomplexe	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	S (FFH-II, FFH-IV)	3	1	mittel bis schlecht	Buchenwälder auf kalkreichen Böden	-	-	Vorkommen des Frauenschuhs sind aus dem MTB 2951 nicht bekannt (LUA 2002), das UG liegt somit außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes der Art in Brandenburg. Da die Art im Zuge der aktuellen Erfassungen auch nicht nachgewiesen wurde (MEP PLAN GMBH 2020) und keine geeigneten Standorte im UG vorhanden sind, ist ein Vorkommen im UG nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Kriechender Scheiberich	<i>Apium repens</i>	S (FFH-II, FFH-IV)	2	2	gut	Ufer, Spülsäume	-	-	Vorkommen des Kriechenden Scheiberichs sind aus dem MTB 2951 nicht bekannt (LUA 2002), das UG liegt somit außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes der Art in Brandenburg. Da die Art im Zuge der aktuellen Erfassungen auch nicht nachgewiesen wurde (MEP PLAN GMBH 2020), ist ein Vorkommen im UG nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	S (FFH-II, FFH-IV)	2	1	mittel bis schlecht	Offene Sandflächen	-	-	Vorkommen der Sand-Silberscharte sind aus dem MTB 2951 nicht bekannt (LUA 2002), das UG liegt somit außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes der Art in Brandenburg. Da die Art im Zuge der aktuellen Erfassungen auch nicht nachgewiesen wurde (MEP PLAN GMBH 2020) und keine geeigneten Standorte im UG vorhanden sind, ist ein Vorkommen im UG nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Erhaltungszustand Bbg	Lebensraum/Habitatkomplexe	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	S (FFH-II, FFH-IV)	2	1	mittel bis schlecht	Gewässer	-	-	Vorkommen des Schwimmenden Froschkrauts sind aus dem MTB 2951 nicht bekannt (LUA 2002), das UG liegt somit außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes der Art in Brandenburg. Da die Art im Zuge der aktuellen Erfassungen auch nicht nachgewiesen wurde (MEP PLAN GMBH 2020), ist ein Vorkommen im UG nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	S (FFH-II; IV)	2	1	mittel bis schlecht	Niedermoorstandorte	-	-	Vorkommen des Sumpf-Engelwurz sind aus dem MTB 2951 nicht bekannt (LUA 2002), das UG liegt somit außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes der Art in Brandenburg. Da die Art im Zuge der aktuellen Erfassungen auch nicht nachgewiesen wurde (MEP PLAN GMBH 2020), ist ein Vorkommen im UG nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Sumpf-Glanzkraut (Glanzorchis)	<i>Liparis loeselii</i>	S (FFH-II; IV)	2	1	mittel bis schlecht	Flach- und Zwischenmoore	-	-	Vorkommen des Sumpf-Glanzkrautes sind aus dem MTB 2951 nicht bekannt (LUA 2002), das UG liegt somit außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes der Art in Brandenburg. Da die Art im Zuge der aktuellen Erfassungen auch nicht nachgewiesen wurde (MEP PLAN GMBH 2020) und keine geeigneten Standorte im UG vorhanden sind, ist ein Vorkommen im UG nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	S (FFH-II; IV)	1	1	mittel bis schlecht	Heiden, Sand-Magerrasen	-	-	Vorkommen des Vorblattlosen Leinblatts sind aus dem MTB 2951 nicht bekannt (LUA 2002), das UG liegt somit außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes der Art in Brandenburg. Da die Art im Zuge der aktuellen Erfassungen auch nicht nachgewiesen wurde (MEP PLAN GMBH 2020), ist ein Vorkommen im UG nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Erhaltungszustand Bbg	Lebensraum/Habitatkomplexe	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit	Begründung Ausschluss
Wasserfalle	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	S (FFH-II, FFH-IV)	0	1	ex (ausgestorben)	Huminsäurehaltige Gewässer	-	-	Die Art gilt in Deutschland als ausgestorben. In Brandenburg ist sie wahrscheinlich ebenfalls ausgestorben (SCHOKNECHT & ZIMMERMANN 2015). In LUA (2002) werden noch Vorkommen im Nordosten Brandenburgs angegeben, die sich jedoch außerhalb des MTB 2951 befinden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
<p>Schutzstatus: S - streng geschützt; FFH-II - Anhang II FFH-Richtlinie, FFH-IV - Anhang IV FFH-Richtlinie RL D - Rote Liste Deutschland (METZING et al. 2018), RL Bbg – Rote Liste Brandenburg (RISTOW et al. 2006): 0 - Ausgestorben oder verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste, R - extrem selten Erhaltungszustand Bbg gemäß SCHOKNECHT & ZIMMERMANN (2015)</p> <p>Gebietsnutzung: - keine Gebietsnutzung feststellbar / zu erwarten, x = Nachweis, p = potenziell vorkommend, MTB = Nachweis im Messtischblatt 2951</p> <p>Abkürzungen: Bbg – Brandenburg, UG – Untersuchungsgebiet</p>									

8.10 Avifauna

Tabelle 19: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet und mögliche Betroffenheit

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Lebensraum / Habitatkomplexe	Fluchtdistanz ¹	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit möglich	Begründung Ausschluss
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	S (BArt-3)	1	1	Wald	Fd: 150 m	-	-	Die Art gilt in Brandenburg als vom Aussterben bedroht. In den letzten 10 Jahren gab es keine Brutnachweise des Auerhuhns in Brandenburg. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	S (EG-VO-A)	3	1	Wald, Offenland, Gewässer, Feldgehölze/Hecken	Fd: 200 m	MTB	-	Nachweise des Baumfalcken sind aus dem MTB 2951 bekannt (RYSILAVY et al. 2012). Da die Art im Zuge der aktuellen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020) sowie früheren Erfassungen (BEHL 2007a) nicht nachgewiesen wurde, ist ein Vorkommen im UG nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	S (BArt-3)	1	1	Offenland, Gewässer	Fd: 50 m	x	-	Die Art wurde während der Brutzeit im April 2020 einmalig im Bereich der großflächigen Feuchtwiese im Süden des UG in der Nähe des Altgewässers Deeke während der Nahrungssuche beobachtet. Ein Brutnachweis erfolgte nicht. Aufgrund der einmaligen Erfassung als Nahrungsgast kann keine Betroffenheit essenzieller Nahrungs- und Rastgebiete abgeleitet werden. Zudem befinden sich keine typischen Bruthabitate in Form von Feuchtwiesen oder Mooren/Sümpfen mit dichter Vegetation im Untersuchungsgebiet.

¹ GASSNER et al. 2010

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Lebensraum / Habitatkomplexe	Fluchtdistanz ¹	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit möglich	Begründung Ausschluss
									Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	B (Eur-Vog)	1	V	Gewässer	Fd: 10 m	x	x	-
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	S (BArt-3)	-	R	Offenland	Fd: 120 m	-	-	Sehr seltener Brutvogel in Brandenburg, kein Nachweis im MTB 2951 (RYSLAVY et al. 2012). In den letzten Jahren nur vereinzelte Durchzugs- und Brutzeitbeobachtungen. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	S (BArt-3)	2	0	Wald, Offenland, Feldgehölze/Hecken	Fd: 300 m	-	-	Extrem seltener Brutvogel, tatsächlicher aktueller Brutstatus unklar. Letzter Brutnachweis 1994, seitdem regelmäßige Meldungen (1 bis 4 Individuen pro Jahr) aus der Zschornoer Heide/Muskauer Faltenbogen. Bei sehr optimistischer Wertung Bestandsschätzung auf 3-6 Individuen. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	S (BArt-3)	-	V	Gewässer (Offenland)	Fd: 30 m	MTB	-	Nachweise des Blaukehlchens sind aus dem MTB 2951 bekannt (RYSLAVY et al. 2012). Da die Art im Zuge der aktuellen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020) sowie im Zuge früherer Erfassungen (BEHL 2007a) nicht nachgewiesen wurde, ist ein Vorkommen im UG nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Blauracke	<i>Coracias garrulus</i>	S (BArt-3)	0	0	Offenland	-	-	-	Die Art gilt in Brandenburg als ausgestorben. In den letzten 30 Jahren keine Brutnachweise (zuletzt 1990). Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	B	3	3	Offenland,	Fd: 15 m	x	x	-

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Lebensraum / Habitatkomplexe	Fluchtdistanz ¹	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit möglich	Begründung Ausschluss
		(Eur-Vog)			Feldgehölze/Hecken				
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	S (BArt-3)	1	1	Offenland	Fd: 40 m	MTB	-	Nachweise des Brachpiepers sind aus dem MTB 2951 bekannt (RYS LAVY et al. 2012). Da die Art im Zuge der aktuellen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020) sowie früherer Erfassungen (BEHL 2007a) nicht nachgewiesen wurde, ist ein Vorkommen im UG nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	B (Eur-Vog)	2	2	Offenland	Fd: 40 m	x	x	-
Dohle	<i>Corvus monedula</i> (<i>Coloeus monedula</i>)	B (Eur-Vog)	-	2	Wald, Siedlungen, Feldgehölze/Hecken	Fd: 20 m	MTB	-	Nachweise der Dohle sind aus dem MTB 2951 bekannt (RYS LAVY et al. 2012). Da die Art im Zuge der aktuellen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020) sowie früherer Erfassungen (BEHL 2007a) nicht nachgewiesen wurde, ist ein Vorkommen im UG nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Doppelschnepfe	<i>Gallinago media</i>	S (BArt-3)	0	0	Feuchtgebiete, Moore	-	-	-	Die Art gilt in Brandenburg als ausgestorben. In den letzten 10 Jahren keine Brutnachweise. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	S (BArt-3)	-	-	Offenland, Gewässer	Fd: 30 m	x	x	-
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	S (BArt-3)	-	-	Gewässer	Fd: 80 m	x	x	-
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	B (Eur-Vog)	-	3	Wald	Fd: 10 m	-	-	Vorkommen des Erlenzeisigs sind aus dem MTB 2951 nicht bekannt (RYS LAVY et al. 2012). Im Zuge

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Lebensraum / Habitatkomplexe	Fluchtdistanz ¹	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit möglich	Begründung Ausschluss
									der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) wurden keine Nachweise der Art erbracht. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B (Eur-Vog)	3	3	Offenland	Fd: 20 m	x	x	-
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	B (Eur-Vog)	2	V	(Halb)Offenland	Fd: 20 m	x (Altnachweise 2001, 2007)	-	Altnachweise als Brutvogel/Brutverdachtsvogel im UG aus den Jahren 2001 (FROELICH & SPORBECK 2001a) und 2007 (BEHL 2007a). Im Zuge der aktuellen Erfassungen konnte jedoch kein Nachweis der Art mehr erbracht werden (MEP PLAN GMBH 2020). Eine Betroffenheit aktuell genutzter Bruthabitate oder essenzieller Nahrungshabitate der Art ist ausgeschlossen.
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	S (EG-VO-A)	3	-	Wald, Offenland, Gewässer	Fd: 500 m	MTB	-	Vorkommen des Fischadlers sind im MTB 2951 vorhanden (RYSILAVY et al. 2012). Im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) konnte die Art allerdings nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	S (BArt-3)	V	1	Offenland, Gewässer	Fd: 30 m	MTB	-	Vorkommen des Flussregenpfeifers sind im MTB 2951 vorhanden (RYSILAVY et al. 2012). Im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) konnte die Art jedoch nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Flusseeeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	S (BArt-3)	2	3	Offenland, Gewässer	Fd: 100 m	x	-	Die Flusseeeschwalbe wurde über den Feuchtwiesen im UG als Gastvogel festgestellt. Ein

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Lebensraum / Habitatkomplexe	Fluchtdistanz ¹	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit möglich	Begründung Ausschluss
									Brutnachweis der Art gelang im Erfassungsjahr nicht (MEP PLAN GMBH 2020). Die Art lebt gemäß SÜDBECK et al. (2005) in Flusssauen und Flussmündungen mit Sand- und Kiesbänken, aber auch an künstlichen Brutflößen, Strombauwerken und künstlichen Inseln. Derartige Habitats sind im UG nur vereinzelt und sehr kleinflächig vorhanden (vegetationsarme Sandfläche auf Höhe der Straße „Zur Schwedter Querfahrt“ zwischen dem bestehenden Deichverteidigungsweg und dem landseitigen Deichfuß). Aufgrund der geringen Größe des potenziell für eine Brutansiedlung geeigneten Bereiches und vorhandener Störwirkungen (Straßenverkehr, Spaziergänger) ist auch in der Zukunft nicht von einer Brutansiedlung auszugehen. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	S (BArt-3)	2	3	Offenland, Gewässer	Fd: 100 m	-	-	Vorkommen des Flussuferläufers sind aus dem MTB 2951 nicht bekannt (RYSILAVY et al. 2012). Nachweise der Art konnten im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) auch nicht erbracht werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Gänsegeier	<i>Gyps fulvus</i>	S (EG-VO-A)	0	n.b.	Offenland (trocken, steinig), Felsen	-	-	-	Der Gänsegeier gilt in Deutschland als ausgestorben. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	B (Eur-Vog)	3	3	Gewässer	Fd: 200 m	x	x	-
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	B	-	3	Wald, Feldgehölze/Hedden, Siedlungen	Fd: 10 m	x (Altnachweise)	-	Altnachweise als Brutvogel / Brutverdachtsvogel im UG aus den Jahren 2001 (FROELICH & SPORBECK

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Lebensraum / Habitatkomplexe	Fluchtdistanz ¹	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit möglich	Begründung Ausschluss
		(Eur-Vog)					2001, 2007)		2001a) und 2007 (BEHL 2007a). Im Zuge der aktuellen Erfassungen konnte allerdings kein Nachweis der Art mehr erbracht werden (MEP PLAN GMBH 2020). Betroffenheiten aktuell genutzter Bruthabitate oder essenzieller Nahrungshabitate der Art sind ausgeschlossen.
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	S (BArt-3)	1	n.b.	Offenland (Grünland)	Fd: 100 m	-	-	Der Goldregenpfeifer kommt deutschlandweit vorwiegend als Durchzügler vor und nutzt den Oderbruch als Rastgebiet. Nachweise der Art konnten im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) nicht erbracht werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Graumammer	<i>Miliaria calandra</i> (syn. <i>Emberiza calandra</i>)	S (BArt-3)	V	-	Offenland	Fd: 40 m	x	x	-
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	S (BArt-3)	2	R	Wald, Offenland, Feldgehölze/ Hecken, Siedlungen	Fd: 60 m	-	-	Vorkommen des Grauspechts sind aus dem MTB 2951 nicht bekannt (RYSILAVY et al. 2012). Nachweise der Art konnten im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) nicht erbracht werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	S (BArt-3)	1	1	Offenland, Gewässer	Fd: 200	-	-	Vorkommen des Großen Brachvogels sind aus dem MTB 2951 nicht bekannt (RYSILAVY et al. 2012). Nachweise der Art konnten im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) auch nicht erbracht werden.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Lebensraum / Habitatkomplexe	Fluchtdistanz ¹	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit möglich	Begründung Ausschluss
									Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Großtrappe	<i>Otis tarda</i>	S (EG-VO-A)	1	1	Offenland	Fd: 600 m	-	-	Das Vorkommen der Art ist nur in den Belziger Landschaftswiesen, im Havelländischen Luch und im Fiener Bruch bekannt. Nachweise der Art konnten im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) nicht erbracht werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	S (BArt-3)	-	-	Wald, Offenland, Feldgehölze/Hecken, Siedlungen	Fd: 60 m	x	x	-
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	S (EG-VO-A)	-	V	Wald, Feldgehölze/Hecken, Gewässer	Fd: 200 m	MTB	-	Vorkommen des Habichts sind im MTB 2951 vorhanden (RYSILAVY et al. 2012). Im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) konnte die Art jedoch nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i> (syn. <i>Tetrastes bonasia</i>)	B (Eur-Vog)	2	0	Wald, Feldgehölze/Hecken	Fd: 150 m	-	-	Die Art gilt in Brandenburg als ausgestorben. In den letzten 10 Jahren keine Brutnachweise. Lokales Wiederansiedlungsprogramm seit 1994 in der Prignitz. Kaum Aussicht auf dauerhafte Wiederansiedlung. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	S (BArt-3)	1	2	Offenland, Siedlungen	Fd: 10 m	MTB	-	Vorkommen der Haubenlerche sind im MTB 2951 vorhanden (RYSILAVY et al. 2012). Im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) konnte die Art jedoch nicht nachgewiesen werden.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Lebensraum / Habitatkomplexe	Fluchtdistanz ¹	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit möglich	Begründung Ausschluss
									Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	B (Eur-Vog)	-	2	Gewässer, Bergbaubiotope	Fd: 100 m	MTB	-	Vorkommen des Haubentauchers sind im MTB 2951 vorhanden (RYS LAVY et al. 2012). Im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) konnte die Art jedoch nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	S (BArt-3)	V	V	Wald, Offenland	Fd: 20 m	MTB	-	Vorkommen der Heidelerche sind im MTB 2951 vorhanden (RYS LAVY et al. 2012). Im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) konnte die Art jedoch nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	S (BArt-3)	1	0	Offenland (Niederungen)	Fd: 100 – 250 m	-	-	Die Art gilt in Brandenburg als ausgestorben. Im Jahr 2006 konnte zum letzten Mal ein Brutverdacht bei Warnau im Havelland registriert werden (RYS LAVY et al. 2012). Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	S (BArt-3)	V	1	Halbopenland, Wald, Gewässer	Fd: 20 m	MTB	-	Vorkommen des Karmingimpels sind im MTB 2951 bekannt (RYS LAVY et al. 2012). Im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) konnte die Art jedoch nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	S (BArt-3)	2	2	Offenland, Gewässer	Fd: 100 m	MTB	-	Vorkommen des Kiebitz sind im MTB 2951 bekannt (RYS LAVY et al. 2012). Im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Lebensraum / Habitatkomplexe	Fluchtdistanz ¹	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit möglich	Begründung Ausschluss
									konnte die Art jedoch nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Kleintralle / Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	S (BArt-3)	3	3	Gewässer	Fd: 40 m	x	x	-
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	B (Eur-Vog)	3	-	Wald	-	MTB	-	Vorkommen des Kleinspechts sind im MTB 2951 bekannt (RYS LAVY et al. 2012). Im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) konnte die Art jedoch nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	S (EG-VO-A)	1	1	Gewässer	Fd: 120 m	MTB	-	Vorkommen der Knäkente sind im MTB 2951 bekannt (RYS LAVY et al. 2012). Im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) konnte die Art jedoch nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	S (EG-VO-A)	1	0	Offenland	Fd: 200 m	-	-	Die Art gilt in Brandenburg als ausgestorben. In den letzten 10 Jahren keine Brutnachweise.
Kranich	<i>Grus grus</i>	S (EG-VO-A)	-	-	Wald, Offenland, Gewässer	Fd: 500 m	x	x	-
Krickente	<i>Anas crecca</i>	B (Eur-Vog)	3	3	Gewässer	Fd: 120 m	MTB	-	Vorkommen der Krickente sind im MTB 2951 bekannt (RYS LAVY et al. 2012). Im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) konnte die Art jedoch nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Lebensraum / Habitatkomplexe	Fluchtdistanz ¹	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit möglich	Begründung Ausschluss
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	B (Eur-Vog)	3	1	Gewässer	Fd: 120 m	MTB	-	Vorkommen der Löffelente sind im MTB 2951 bekannt (RYSLAVY et al. 2012). Im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) konnte die Art jedoch nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	S (EG-VO-A)	-	V	Wald, Offenland, Feldgehölze/Hecken	Fd: 100 m	x	-	Der Mäusebussard ließ sich im Untersuchungsgebiet lediglich als Nahrungsgast beobachten (MEP PLAN GMBH 2020). Brutplätze im Wirkraum des Vorhabens sind nicht bekannt. Beeinträchtigungen im Bereich von Nahrungshabitaten sind nur dann planungsrelevant, wenn dadurch die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig verfallen könnte. In unmittelbarer Nähe zum Untersuchungsgebiet (z. B. im angrenzenden Nationalpark Unteres Odertal) befinden sich allerdings ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Nahrungssuche für den Mäusebussard. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i> (Syn. <i>Delichon urbica</i>)	B (Eur-Vog)	3	-	Offenland, Siedlungen	Fd: i. d. freien Landschaft 20 m	x (Altnachweis 2007)	-	Die Mehlschwalbe wurde 2007 als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (BEHL 2007a). Potenzielle Bruthabitate stellen das Schöpfwerk im Norden sowie der Bereich der Kleingartenanlage im Süden des UG dar. Ein Nachweis im Zuge der aktuellen avifaunistischen Erfassungen wurde jedoch nicht erbracht (MEP PLAN GMBH 2020). Da es sich nur um wenige Altnachweise als Nahrungsgast handelt und kein aktueller Nachweis auf Anwesenheit der Art im UG erbracht wurde, ist nicht von einer Betroffenheit

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Lebensraum / Habitatkomplexe	Fluchtdistanz ¹	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit möglich	Begründung Ausschluss
									von essenziellen Nahrungshabitaten der Art auszugehen. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	S (BArt-3)	-	-	Wald, Feldgehölze/Hecken	Fd: 40 m	-	-	Vorkommen des Mittelspechts sind aus dem MTB 2951 nicht bekannt (RYSILAVY et al. 2012). Nachweise der Art konnten im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) auch nicht erbracht werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	S (BArt-3, EG-VO-A)	1	0	Gewässer	Fd: 120 m	-	-	Über Brandenburg erstreckt sich die westliche Arealgrenze der Moorente. Es liegen jedoch nur Brutnachweise für Südbrandenburg aus den Jahren 1999 und 2000 vor. Nachweise der Art konnten im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) ebenso nicht erbracht werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Mornellregenpfeifer	<i>Charadrius morinellus</i> (<i>Eudromias morinellus</i>)	S (BArt-3)	0	n.b.	Offenland (trocken, steinig)	-	-	-	Früher galt die Art als ausnahmsweiser Brutvogel. Der letzte Brutnachweis stammt von 1827. Es liegen keine Nachweise von Durchzüglern im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) vor. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	S (BArt-3)	2	0	Gewässer	Fd: 200 m	-	-	Die Art gilt in Brandenburg als ausgestorben. In den letzten 10 Jahren wurden keine Brutnachweise ermittelt. Nachweise der Art konnten im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) zudem nicht erbracht werden.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Lebensraum / Habitatkomplexe	Fluchtdistanz ¹	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit möglich	Begründung Ausschluss
									Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	B (Eur-Vog)	-	3	Offenland, Feldgehölze/Hecken	Fd: 30 m	x	x	-
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	S (BArt-3)	2	3	Feldgehölze/Hecken, Offenlandschaft	Fd: 40 m	-	-	Vorkommen des Ortolans sind aus dem MTB 2951 nicht bekannt (RYSILAVY et al. 2012). Nachweise der Art konnten im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) auch nicht erbracht werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	B (Eur-Vog)	R	0	Gewässer	Fd: 120 m	-	-	Die Art gilt in Brandenburg als ausgestorben. Ende der 1970er und Anfang der 1980er Jahre wurden noch Brutverdachte bzw. Brutzeitbeobachtungen im Bereich der Unteren Oder registriert, seitdem konnte kein Brutverdacht mehr festgestellt werden. Nachweise der Art konnten im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) ebenso nicht erbracht werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	S (BArt-3)	R	-	Gewässer, Offenland	Fd: 200 m	-	-	Purpurreiher sind äußerst seltene Brutvögel in Deutschland, gelegentlich kann man sie als Durchzügler beobachten (FÜNFSTÜCK et al. 2010). Nachweise der Art konnten im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) nicht erbracht werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	S (BArt-3)	1	V	Offenland, Feldgehölze/Hecken	Fd: 150 m	-	-	Vorkommen des Raubwürgers sind aus dem MTB 2951 nicht bekannt (RYSILAVY et al. 2012). Nachweise der Art konnten im Zuge der avifaunistischen

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Lebensraum / Habitatkomplexe	Fluchtdistanz ¹	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit möglich	Begründung Ausschluss
									Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) auch nicht erbracht werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	B (Eur-Vog)	V	V	Offenland, Gewässer, Siedlungen	Fd: 10 m	x	-	Die Rauchschwalbe ließ sich im Untersuchungsgebiet lediglich als Nahrungsgast beobachten (MEP PLAN GMBH 2020). Gebäudebrutplätze im Eingriffsbereich bzw. Wirkraum des Vorhabens sind nicht bekannt (Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): <10 m). Beeinträchtigungen im Bereich von Nahrungshabitaten sind nur dann planungsrelevant, wenn dadurch die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig verfallen könnte. Im unmittelbaren Umfeld zum Untersuchungsgebiet befinden sich allerdings ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Nahrungssuche für die Rauchschwalbe. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	S (EG-VO-A)	-	-	Wald	Fd: 80 m	-	-	Vorkommen des Raufußkauzes sind aus dem MTB 2951 nicht bekannt (RYSILAVY et al. 2012). Nachweise der Art konnten im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) auch nicht erbracht werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	B (Eur-Vog)	2	1	Offenland	Fd: 100 m	MTB	-	Vorkommen des Rebhuhns sind im MTB 2951 bekannt (RYSILAVY et al. 2012). Im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) konnte die Art jedoch nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Lebensraum / Habitatkomplexe	Fluchtdistanz ¹	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit möglich	Begründung Ausschluss
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	S (BArt-3)	3	V	Gewässer	Fd: 80 m	x (Altnachweis 2005)	-	Die Rohrdommel wurde im Februar 2005 einmalig in den Brachflächen des Schlosswiesenspolders als Wintergast festgestellt. Nach Einschätzung der Nationalparkverwaltung kommt dem Schlosswiesenspolder im Vergleich zu den angrenzenden Poldern eine eher untergeordnete Bedeutung als Rast- und Nahrungshabitat für Durchzügler und Wintergäste zu (BEHL 2007a). Zudem stehen im Vorhabenumfeld zahlreiche Rastflächen für die Art zur Verfügung. Somit handelt es sich im Bereich des Schlosswiesenspolders nicht um essenzielle Rast- und Nahrungshabitate. Im Zuge der aktuellen Erfassungen konnte die Art nicht erneut festgestellt werden (MEP PLAN GMBH 2020). Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	S (BArt-3)	-	-	Gewässer	Fd: 20 m	x	x	-
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	S (EG-VO-A)	-	3	Offenland, Gewässer	Fd: 200 m	x	-	Die Rohrweihe ließ sich im Untersuchungsgebiet lediglich als Nahrungsgast beobachten (MEP PLAN GMBH 2020). Brutplätze im Wirkraum des Vorhabens sind nicht bekannt. Beeinträchtigungen im Bereich von Nahrungshabitaten sind nur dann planungsrelevant, wenn dadurch die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig verfallen könnte. Im angrenzenden Nationalpark Unteres Odertal befinden sich in unmittelbarer Nähe allerdings ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Nahrungssuche für die Rohrweihe. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Lebensraum / Habitatkomplexe	Fluchtdistanz ¹	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit möglich	Begründung Ausschluss
Rotfußfalke	<i>Falco vespertinus</i>	S (EG-VO-A)	n.b.	n.b.	Offenland,	-	-	-	Der Rotfußfalke ist in Brandenburg ein sehr seltener Brutvogel. Vorkommen der Art sind im MTB 2951 nicht bekannt (RYSILAVY et al. 2012). Im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) konnte die Art nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	S (BArt-3)	-	1	Gewässer	Fd: 100 m	MTB	-	Vorkommen des Rothalstauers sind im MTB 2951 bekannt (RYSILAVY et al. 2012). Im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) konnte die Art nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	S (BArt-3)	1	0	(Halb-) Offenland		-	-	Die Art gilt in Brandenburg als ausgestorben. In den letzten 10 Jahren keine Brutnachweise. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	S (EG-VO-A)	-	-	Wald, Offenland, Gewässer, Feldgehölze/Hecken	Fd: 300 m	x	-	Der Rotmilan ließ sich im Untersuchungsgebiet lediglich als Nahrungsgast beobachten (MEP PLAN GMBH 2020). Brutplätze im Wirkraum des Vorhabens sind nicht bekannt. Beeinträchtigungen im Bereich von Nahrungshabitaten sind nur dann planungsrelevant, wenn dadurch die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig verfallen könnte. In unmittelbarer Nähe zum Untersuchungsgebiet (z.B. im angrenzenden Nationalpark Unteres Odertal) befinden sich allerdings ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Nahrungssuche für den Rotmilan.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Lebensraum / Habitatkomplexe	Fluchtdistanz ¹	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit möglich	Begründung Ausschluss
									Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	S (BArt-3)	2	1	Offenland, Gewässer	Fd: 100 m	MTB	-	Vorkommen des Rotschenkels sind im MTB 2951 bekannt (RYSLAVY et al. 2012). Im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) konnte die Art jedoch nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	S (BArt-3)	V	-	Gewässer	-	-	-	Der Säbelschnäpper ist in Brandenburg nur ausnahmsweise Brutvogel. Vorkommen der Art sind im MTB 2951 nicht bekannt (RYSLAVY et al. 2012). Im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) konnte die Art auch nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	S (BArt-3)	1	1	Küsten	-	-	-	Inzwischen unregelmäßiger Brutvogel; isolierte Binnenlandvorkommen an der südl. Arealgrenze; regelmäßiger Brutvogel bis in die 1930er Jahre (z. B. Havel, Oder); dann erst wieder ab 1983-2000 mind. 11 Brutnachweise und 8x Brutverdacht, davon 3 Brutnachweise und 4x Brutverdacht im Zeitraum 1996-2000; nach 2000 jedoch kein weiterer Brutnachweis bekannt. Vorkommen des Sandregenpfeifers sind aus dem MTB 2951 nicht bekannt (RYSLAVY et al. 2012). Nachweise der Art konnten im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) ebenso nicht erbracht werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Lebensraum / Habitatkomplexe	Fluchtdistanz ¹	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit möglich	Begründung Ausschluss
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	S (BArt-3)	-	3	Gewässer, (Offenland)	Fd: 20 m	x (Altnachweise 2001, 2007)	x	-
Schlangenadler	<i>Aquila clanga (Circetus gallicus)</i>	S (EG-VO-A)	0	0	(Halb-) Offenlandschaft, Wälder, Moore	-	-	-	Die Art gilt in Deutschland und Brandenburg als ausgestorben. Aus den letzten 10 Jahren sind keine Brutnachweise bekannt. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	S (EG-VO-A)	-	1	Offenland, Siedlungen	Fd: 20 m	MTB	-	Vorkommen der Schleiereule sind im MTB 2951 bekannt (RYSILAVY et al. 2012). Im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) konnte die Art nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	S (EG-VO-A)	1	1	(Halb-) Offenlandschaft, Wälder	Fd: 300 m	-	-	Brutnachweise liegen aus den Landkreisen Uckermark, Barnim und Oberhavel vor. Vorkommen des Schreiadlers sind im MTB 2951 jedoch nicht bekannt (RYSILAVY et al. 2012). Im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) konnte die Art auch nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	S (BArt-3)	3	1	Gewässer	Fd: 100 m	MTB	-	Vorkommen des Schwarzhalstauchers sind im MTB 2951 bekannt (RYSILAVY et al. 2012). Im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) konnte die Art jedoch nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Lebensraum / Habitatkomplexe	Fluchtdistanz ¹	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit möglich	Begründung Ausschluss
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	S (EG-VO-A)	-	-	Wald, Offenland, Gewässer, Feldgehölze/Hecken	Fd: 300 m	x	-	Der Schwarzmilan ließ sich im Untersuchungsgebiet lediglich als Nahrungsgast beobachten (MEP PLAN GMBH 2020). Brutplätze im Wirkraum des Vorhabens sind nicht bekannt. Beeinträchtigungen im Bereich von Nahrungshabitaten sind nur dann planungsrelevant, wenn dadurch die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig verfallen könnte. In unmittelbarer Nähe zum Untersuchungsgebiet (z. B. im angrenzenden Nationalpark Unteres Odertal) befinden sich allerdings ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Nahrungssuche für den Schwarzmilan. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	S (BArt-3)	-	-	Wald, Feldgehölze/Hecken	Fd: 60 m	MTB	-	Vorkommen des Schwarzspechts sind im MTB 2951 bekannt (RYSILAVY et al. 2012). Im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) konnte die Art jedoch nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Schwarzstirnwürger	<i>Lanius minor</i>	S (BArt-3)	0	0	(Halb-)Offenlandschaft	-	-	-	Der Schwarzstirnwürger gilt in Brandenburg bzw. Deutschland als ausgestorben. In den letzten 10 Jahren keine Brutnachweise. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	S (EG-VO-A)	-	1	Wald, Offenland, Gewässer	Fd: 500 m	-	-	Vorkommen des Schwarzstorches sind aus dem MTB 2951 nicht bekannt (RYSILAVY et al. 2012). Nachweise der Art konnten im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) auch nicht erbracht werden.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Lebensraum / Habitatkomplexe	Fluchtdistanz ¹	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit möglich	Begründung Ausschluss
									Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	S (EG-VO-A)	-	-	Wald, Gewässer	Fd: 500 m	x	-	Der Seeadler wurde einmalig als Überflieger festgestellt. Ein Horst wurde innerhalb des UG nicht erfasst (MEP PLAN GMBH 2020). Der Seeadler brütet in wenig frequentierten ausgedehnten Waldgebieten in gewässerreichen Landschaften (SÜDBECK et al. 2005). Ausgedehnte Wälder sind innerhalb oder im Umfeld des UG nicht vorhanden, sodass eine Brutansiedlung oder eine regelmäßige Nutzung des UG als Nahrungshabitat nicht zu erwarten sind. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	S (BArt-3)	1	1	Seggenbestände, Niedermoore	-	MTB	-	Extrem seltene Vogelart. Im Jahr 2010 wurden 3 singende Männchen im Unteren Odertal erfasst (RYS LAVY 2013). Vorkommen des Seggenrohrsängers sind im MTB 2951 bekannt (RYS LAVY et al. 2012). Im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) konnte die Art jedoch nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	S (EG-VO-A)	R	-	Gewässer, Offenland, Bergbaulandschaften	Fd: 200 m	x	-	Der Silberreiher konnte einmal überfliegend am Altgewässer Deeke festgestellt werden (MEP PLAN GMBH 2020). Die Art bevorzugt ausgedehnte, ungestörte Schilfbestände; sein Nest legt er im Schilf an, selten auch auf höheren Bäumen (SÜDBECK et al. 2005). Derartige Habitatstrukturen sind im UG zwar vorhanden, bilden jedoch vergleichsweise schmale Schilfgürtel entlang der Gewässerufer. Ausgedehnte größere Schilffelder mit einer

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Lebensraum / Habitatkomplexe	Fluchtdistanz ¹	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit möglich	Begründung Ausschluss
									Eignung als Bruthabitat sind vor allem außerhalb des UG vorhanden. Aufgrund der Entfernung vom Bauvorhaben und der Vorhabencharakteristik sind keine Beeinträchtigungen des Silberreiher zu erwarten. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	S (BArt-3)	-	R	Offenland, Gewässer	Fd: 100 m	-	-	Vorkommen des Singschwans sind aus dem MTB 2951 nicht bekannt (RYSLAVY et al. 2012). Nachweise der Art konnten im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) nicht erbracht werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	S (EG-VO-A)	-	3	Wald, Offenland, Feldgehölze/Hecken	Fd: 150 m	MTB	-	Vorkommen des Sperbers sind im MTB 2951 bekannt (RYSLAVY et al. 2012). Im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) konnte die Art jedoch nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	S (BArt-3)	1	2	Offenland, Feldgehölze/Hecken	Fd: 40 m	x (Altnachweis 2007)	-	Altnachweis als Brutverdachtsvogel im UG aus dem Jahr 2007 (BEHL 2007a). Im Zuge der aktuellen Erfassungen konnte kein Nachweis der Art mehr erbracht werden (MEP PLAN GMBH 2020). Eine Betroffenheit aktuell genutzter Bruthabitate oder essenzieller Nahrungshabitate der Art ist ausgeschlossen.
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	S (EG-VO-A)	-	-	Wald, Offenland	Fd: 10 m	-	-	Vorkommen des Sperlingskauzes sind aus dem MTB 2951 nicht bekannt (RYSLAVY et al. 2012). Nachweise der Art konnten im Zuge der

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Lebensraum / Habitatkomplexe	Fluchtdistanz ¹	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit möglich	Begründung Ausschluss
									avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) auch nicht erbracht werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Spießente	<i>Anas acuta</i>	B (Eur-Vog)	2	1	Gewässer	Fd: 200 m	MTB	-	Extrem seltene Vogelart. Brutnachweise liegen für das Untere Odertal (MTB 2951) sowie Brutzeitbeobachtungen für die Untere Havelniederung vor. Nachweise der Art konnten im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) jedoch nicht erbracht werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B (Eur-Vog)	3	-	Offenland, Feldgehölze/Hecken, Siedlungen	Fd: 15 m	x	x	-
Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	S (EG-VO-A)	R	0	(halb-)offene Landschaften, Felsen	Fd: 400 m	-	-	Die Art gilt in Brandenburg als ausgestorben. In den letzten 10 Jahren keine Brutnachweise. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	S (EG-VO-A)	V	2	Offenland, Feldgehölze/Hecken	Fd: 100 m	-	-	Vorkommen des Steinkauzes sind aus dem MTB 2951 nicht bekannt (RYS LAVY et al. 2012). Nachweise der Art konnten im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) auch nicht erbracht werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	B (Eur-Vog)	1	1	Offenland	Fd: 30 m	MTB	-	Vorkommen des Steinschmätzers sind im MTB 2951 bekannt (RYS LAVY et al. 2012). Im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) konnte die Art jedoch nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Lebensraum / Habitatkomplexe	Fluchtdistanz ¹	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit möglich	Begründung Ausschluss
Steinwälzer	<i>Arenaria interpres</i>	S (BArt-3)	0	n.b.	Küste	Fd: 250 m	-	-	Die Art brüdet nur ausnahmsweise in Brandenburg. 2010 mit Brutversuch im Unteren Odertal. Im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) konnte die Art nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>	S (BArt-3)	n.b.	-	Gewässer	Fd: 100 m	-	-	Der Stelzenläufer ist in Brandenburg nur ausnahmsweise Brutvogel. Im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) konnte die Art nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	S (EG-VO-A)	1	1	Feuchtgebiete und Moore	Fd: 100 m	-	-	Die Sumpfohreule besitzt gegenwärtig kein regelmäßig besiedeltes Verbreitungsgebiet. Vorkommen der Art sind aus dem MTB 2951 nicht bekannt (RYSILAVY et al. 2012). Nachweise der Art konnten im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) auch nicht erbracht werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	B (Eur-Vog)	V	1	Gewässer	Fd: 120 m	MTB	-	Vorkommen der Tafelente sind im MTB 2951 bekannt (RYSILAVY et al. 2012). Im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) konnte die Art jedoch nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	S (BArt-3)	V	-	Gewässer	Fd: 40 m	MTB	-	Vorkommen der Teichralle sind im MTB 2951 bekannt (RYSILAVY et al. 2012). Im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Lebensraum / Habitatkomplexe	Fluchtdistanz ¹	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit möglich	Begründung Ausschluss
									2007a) konnte die Art jedoch nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	B (Eur-Vog)	3	-	Wald	Fd: 20 m	MTB	-	Vorkommen des Trauerschnäppers sind im MTB 2951 bekannt (RYSILAVY et al. 2012). Im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) konnte die Art jedoch nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	S (BArt-3)	3	3	Offenland, Gewässer	Fd: 100 m	MTB	-	Vorkommen der Trauerseeschwalbe sind im MTB 2951 bekannt (RYSILAVY et al. 2012). Im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) konnte die Art jedoch nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Triel	<i>Burhinus oedicephalus</i>	S (BArt-3)	1	0	Offenland (trocken, steinig)	-	-	-	Die Art gilt in Brandenburg als ausgestorben. Für die letzten 10 Jahre liegen keine Brutnachweise vor. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Tüpfelsumpfhuhn (Tüpfelralle)	<i>Porzana porzana</i>	S (BArt-3)	3	1	Gewässer	Fd: 60 m	MTB	-	Vorkommen des Tüpfelsumpfhuhns sind im MTB 2951 bekannt (RYSILAVY et al. 2012). Im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) konnte die Art nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	S (EG-VO-A)	-	3	Wald, Offenland, Feldgehölze/Hecken	Fd: 100 m	x	-	Der Turmfalke wurde im UG nur als Gastvogel festgestellt, der das Altgewässer Deeke überflog (MEP PLAN GMBH 2020). Der Turmfalke bevorzugt nach

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Lebensraum / Habitatkomplexe	Fluchtdistanz ¹	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit möglich	Begründung Ausschluss
									SÜDBECK et al. (2005) halboffene und offene Landschaften, er brütet in Feldgehölzen oder Waldrändern. In Siedlungen brütet der Turmfalke an ausreichend großen Gebäuden, auch in der freien Landschaft kann er an Einzelbauwerken beobachtet werden. Derartige Bruthabitatstrukturen sind im UG nicht vorhanden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	S (EG-VO-A)	2	2	Wald, Offenland, Feldgehölze/Hecken	Fd: i. d. freien Landschaft 25 m	MTB	-	Vorkommen der Turteltaube sind im MTB 2951 bekannt (RYSLAVY et al. 2012). Im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) konnte die Art nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	S (BArt-3)	1	1	Grünland, Niederungen	Fd: 100 m	-	-	Sehr seltener Brutvogel, aktuell noch in der Mittleren Oderniederung, der mittleren Havelniederung sowie in der Malxeniederung vorkommend. Vorkommen der Art sind aus dem MTB 2951 nicht bekannt (RYSLAVY et al. 2012). Nachweise der Art konnten im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) ebenso nicht erbracht werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	S (BArt-3)	-	2	Offenland, Gewässer	Fd: 10 m	MTB	-	Vorkommen der Uferschwalbe sind im MTB 2951 bekannt (RYSLAVY et al. 2012). Im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) konnte die Art jedoch nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	S	-	-	Wald, Offenland	Fd: 100 m	-	-	Vorkommen des Uhus sind aus dem MTB 2951

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Lebensraum / Habitatkomplexe	Fluchtdistanz ¹	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit möglich	Begründung Ausschluss
		(EG-VO-A)							nicht bekannt (RYSILAVY et al. 2012). Nachweise der Art konnten im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) auch nicht erbracht werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	S (BArt-3)	1	2	Offenland	Fd: 50 m	MTB	-	Vorkommen des Wachtelkönigs sind im MTB 2951 bekannt (RYSILAVY et al. 2012). Im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) konnte die Art nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	S (EG-VO-A)	-	-	Wald, Offenland, Feldgehölze/Hecken	Fd: 20 m	x (Altnachweis 2007)	-	Ein Altnachweis als Nahrungsgast liegt m UG aus dem Jahr 2007 (BEHL 2007a) vor. Im Zuge der aktuellen Erfassungen konnte kein Nachweis der Art mehr erbracht werden (MEP PLAN GMBH 2020). Eine Betroffenheit aktuell genutzter Bruthabitate oder regelmäßig genutzter Nahrungshabitate der Art ist ausgeschlossen.
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	S (EG-VO-A)	-	-	Wald, Offenland, Feldgehölze/Hecken	Fd: 20 m	MTB	-	Vorkommen der Waldohreule sind im MTB 2951 bekannt (RYSILAVY et al. 2012). Im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) konnte die Art jedoch nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	S (BArt-3)	-	V	Wald, Gewässer	Fd: 250 m	MTB	-	Vorkommen des Waldwasserläufers sind im MTB 2951 bekannt (RYSILAVY et al. 2012). Im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) konnte die Art nicht

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Lebensraum / Habitatkomplexe	Fluchtdistanz ¹	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit möglich	Begründung Ausschluss
									nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	S (EG-VO-A)	-	3	Wald, Offenland, Gewässer	Fd: 200 m	MTB	-	Vorkommen des Wanderfalcken sind im MTB 2951 bekannt (RYSILAVY et al. 2012). Im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) konnte die Art jedoch nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Weißflügelseeschwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>	S (BArt-3)	R	-	Gewässer	-	MTB	-	Brutnachweise im Unteren Odertal an der Mittleren Oder sowie in der Unteren Havelniederung. (RYSILAVY 2013). Vorkommen der Weißflügelseeschwalbe sind im MTB 2951 bekannt (RYSILAVY et al. 2012). Im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) konnte die Art jedoch nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotos</i>	S (BArt-3)	2	0	Wald	Fd: 30 m	-	-	Die Art gilt in Brandenburg als ausgestorben. In den letzten 10 Jahren keine Brutnachweise. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	S (BArt-3)	V	3	Offenland, Gewässer, Siedlungen	Fd: 100 m	x	-	Der Weißstorch ließ sich im Untersuchungsgebiet lediglich als Nahrungsgast beobachten (MEP PLAN GMBH 2020). Brutplätze im Wirkraum des Vorhabens sind nicht bekannt. Beeinträchtigungen im Bereich von Nahrungshabitaten sind nur dann planungsrelevant, wenn dadurch die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig verfallen könnte. Im angrenzenden Nationalpark Unteres Odertal befinden sich in unmittelbarer Nähe allerdings ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Lebensraum / Habitatkomplexe	Fluchtdistanz ¹	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit möglich	Begründung Ausschluss
									Nahrungssuche für den Weißstorch. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	S (BArt-3)	3	2	Offenland, Wald, Streuobst	Fd: 50 m	MTB	-	Vorkommen des Wendehalses sind im MTB 2951 bekannt (RYSILAVY et al. 2012). Im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) konnte die Art jedoch nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Wespenussard	<i>Pernis apivorus</i>	S (EG-VO-A)	V	3	Wald, Offenland, Feldgehölze/Hecken	Fd: 200 m	-	-	Vorkommen des Wespenbussards sind aus dem MTB 2951 nicht bekannt (RYSILAVY et al. 2012). Nachweise der Art konnten im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) auch nicht erbracht werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	S (BArt-3)	3	3	Offenland, Feldgehölze/Hecken	Fd: 100 m	-	-	Vorkommen des Wiedehopfs sind aus dem MTB 2951 nicht bekannt (RYSILAVY et al. 2012). Nachweise der Art konnten im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) auch nicht erbracht werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	B (Eur-Vog)	2	2	Offenland	Fd: 20 m	x (Altnachweis 2007)	-	Es existiert ein Altnachweis als wahrscheinlicher Brutvogel im UG aus dem Jahr 2007 (BEHL 2007a). Im Zuge der aktuellen Erfassungen konnte kein Nachweis der Art mehr erbracht werden (MEP PLAN GMBH 2020). Eine Betroffenheit aktuell genutzter Bruthabitate oder regelmäßig genutzter Nahrungshabitate der Art ist ausgeschlossen.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Lebensraum / Habitatkomplexe	Fluchtdistanz ¹	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit möglich	Begründung Ausschluss
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	S (EG-VO-A)	2	2	Offenland	Fd: 200 m	-	-	Vorkommen der Wiesenweihe sind aus dem MTB 2951 nicht bekannt (RYS LAVY et al. 2012). Nachweise der Art konnten im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) nicht erbracht werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	B (Eur-Vog)	-	2	Wald	Fd: 5 m	MTB	-	Vorkommen des Wintergoldhähnchens sind im MTB 2951 bekannt (RYS LAVY et al. 2012). Im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) konnte die Art jedoch nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	S (BArt-3)	3	3	Wald, Offenland	Fd: 40 m	-	-	Vorkommen des Ziegenmelkers sind aus dem MTB 2951 nicht bekannt (RYS LAVY et al. 2012). Nachweise der Art konnten im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) auch nicht erbracht werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	S (BArt-3)	3	3	Gewässer	Fd: 50 m	-	-	Vorkommen der Zwergdommel sind aus dem MTB 2951 nicht bekannt (RYS LAVY et al. 2012). Nachweise der Art konnten im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) auch nicht erbracht werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>	S (BArt-3)	n.b.	n.b.	Feuchtgebiete und Moore	Fd: 15 m	-	-	Evtl. ehemaliger Brutvogel in Brandenburg. Vorkommen der Zwergschnepfe sind aus dem MTB 2951 nicht bekannt (RYS LAVY et al. 2012). Nachweise der Art konnten im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Lebensraum / Habitatkomplexe	Fluchtdistanz ¹	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit möglich	Begründung Ausschluss
									auch nicht erbracht werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	S (BArt-3)	V	3	Wald	Fd: 20 m	MTB	-	Vorkommen des Zwergschnäppers sind im MTB 2951 bekannt (RYSLAVY et al. 2012). Im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) konnte die Art jedoch nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	S (BArt-3)	1	1	Gewässer	Fd: 50 m	-	-	Vorkommen der Zwergseeschwalbe sind aus dem MTB 2951 nicht bekannt (RYSLAVY et al. 2012). Nachweise der Art konnten im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) auch nicht erbracht werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	B (Eur-Vog)	-	2	Gewässer, Bergbaulandschaft	Fd: 100 m	MTB	-	Vorkommen des Zwergtauchers sind im MTB 2951 bekannt (RYSLAVY et al. 2012). Im Zuge der avifaunistischen Erfassungen (MEP PLAN GMBH 2020, BEHL 2007a) konnte die Art jedoch nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Zwergtrappe	<i>Tetrax tetrax</i>	S (EG-VO-A)	0	-	Gras- und Kulturlandschaften	-	-	-	Die Art ist in Deutschland ausgestorben. (Früher) ausnahmsweise Brutvogel; nur zwei sichere Brutnachweise aus den Jahren 1883 und 1889 sind bekannt. Eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen.
Schutzstatus: B - besonders geschützt, S - streng geschützt; Eur-Vog - Europäische Vogelart, BArt-3 - Bundesartenschutzverordnung Anlage 1 Spalte 3, EG-VO-A - EG-Artenschutzverordnung, Anhang A RL D - Rote Liste Deutschland (RYSLAVY et al. 2020), RL Bbg – Rote Liste Brandenburg (RYSLAVY et al. 2019):									

Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenpolder, Baulos 66, Deich-km 0+000 – 2+044

Artenschutzbeitrag

Stand: 08. November 2023

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL D	RL Bbg	Lebensraum / Habitatkomplexe	Fluchtdistanz ¹	Vorkommen im Gebiet	Betroffenheit möglich	Begründung Ausschluss
<p>0 - Ausgestorben oder verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste, R - extrem selten, n.b. – nicht betrachtet</p> <p>Gebietsnutzung: A – Anwesend, B – Brutverdacht, C – Brutvogel, NG – Nahrungsgast, DZ – Durchzügler / Rastvogel, WG - Wintergast, MTB – Vorkommen im Messtischblatt 2951, - Vorkommen der Art kann ausgeschlossen werden</p> <p>Abkürzungen: Bbg – Brandenburg, UG – Untersuchungsgebiet</p>									

Tabelle 20: Nachgewiesene ubiquitäre Vogelarten (Gildenprüfung) und deren mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben

Geprüfte Gilde	Artnachweise im Untersuchungsgebiet	Gebietsnutzung	Betroffenheit möglich	Ausschlussgründe für die Gilde
Gehölz- und Bodenbrüter verschiedener Gehölzstrukturen (u. a. Waldrandbiotop, Baumgruppen, Feldgehölze, Feldhecken, Gebüsche, Siedlunggehölze, Ufergehölze, Wälder)	Aaskrähe (Nebelkrähe, Rabenkrähe), Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Elster, Feldsperling, Fitis, Gartengrasmücke, Girlitz, Goldammer, Grauschnäpper, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Kolkrabe, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Pirol, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfmehleise, Wacholderdrossel, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp	x	x	-
Gebäudebrüter (Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter)	Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler	x	x	-
Brutvögel der offenen und halboffenen Landschaften	Fasan, Schafstelze, Sumpfrohrsänger	x	x	-
Gewässergebundene Arten	Bachstelze, Bartmeise, Graugans, Graureiher, Höckerschwan, Kormoran, Lachmöwe, Rohrammer, Schnatterente, Stockente, Teichrohrsänger, Schellente	x	x	-
Arten mit besonderer Brutbiologie	Kuckuck	x	x	-

9 Anhang 2: Prüfung der Verbotstatbestände – Formblätter

9.1 Bodengebundene Säuger

Die Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG der bodengebundenen Säuger erfolgt gemäß Tabelle 21.

Tabelle 21: Ermittlung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote der geschützten Säugetiere

Beschreibung der Wirkprozesse	Verbotstatbestand einschlägig
Vollständiger Verlust oder Entwertung der Lebensräume (Quartiere, Baue) oder der durch die Art genutzten Flächen (Nahrungsräume) bzw. vollständige Isolation überlebenswichtiger Teillebensräume. Die Abwanderung aus dem Gebiet oder ein Auslöschen des lokalen Vorkommens ist unausweichlich.	ja
Das Vorhaben zerstört große Teile der Teillebensräume oder löst qualitative Veränderungen aus, die die Teillebensräume der Art deutlich entwerten. Teillebensräume sind nur unter erheblichen Schwierigkeiten (Stresssituationen) oder mit großen Verlusten zu erreichen. Die verringerte Habitatqualität senkt den Reproduktionserfolg der Art und führt zu einer deutlichen Dezimierung des lokalen Vorkommens.	
Teile der Reproduktionshabitats der Art werden durch das Vorhaben zerstört oder durch hohe Wirkintensitäten stark beeinträchtigt. Ein Ausweichen in benachbarte Gebiete ist auf Grund der innerartlichen Konkurrenz nicht möglich. Durch die dauerhaften Beeinträchtigungen der Vorkommen im Gebiet ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht auszuschließen.	
Die Störungen im Gebiet erreichen nur zeitlich begrenzt hohe Wirkintensitäten oder sind auf kleine Teilbereiche beschränkt. Ein Ausweichen in ausreichend große, unbeeinträchtigte Teilbereiche ist für die Arten möglich. Es werden nur untergeordnete Austauschbeziehungen bzw. Wanderbewegungen durch Störungen unterbrochen, während wichtige Wanderbewegungen und Austauschbeziehungen zwischen den Teillebensräumen nicht beeinträchtigt werden. Die Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes bleiben gewahrt.	nein
Die Beeinträchtigungen sind zeitlich und räumlich begrenzt oder sind in ausreichender Entfernung zu den Wohnstätten, so dass nur geringe Wirkintensitäten auftreten. Das Vorhaben löst nur punktuelle Betroffenheiten aus, die keine negative Entwicklung des Bestands hervorrufen. Der günstige Erhaltungszustand bleibt vollständig gewahrt.	
Die Wohnstätten bleiben in vollem Umfang und voller Leistungsfähigkeit erhalten. Es erfolgen keine Beeinträchtigungen.	

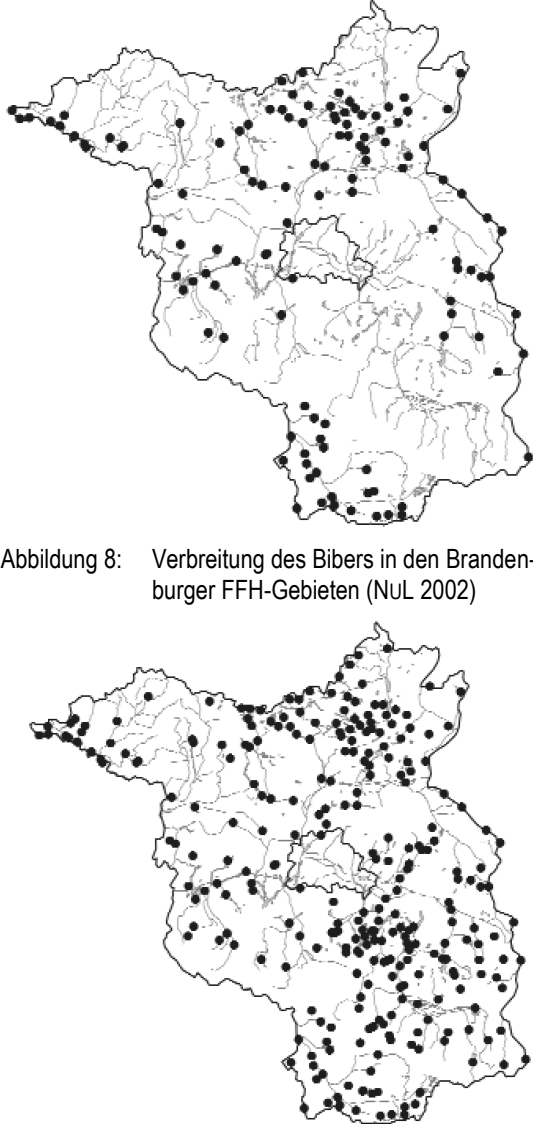
9.1.1 Biber und Fischotter

Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG – Biber und Fischotter

Formblatt Artenschutz																																																					
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Biber (<i>Castor fiber</i>) Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)																																																			
1. Schutz und Gefährdungstatus																																																					
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO (Fischotter) <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV																																																					
Gefährdungstatus <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. V: Biber, Kat. 3: Fischotter) <input checked="" type="checkbox"/> RL Brandenburg (Kat. 1: Biber u. Fischotter)	Einstufung Erhaltungszustand in Brandenburg <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend (Biber u. Fischotter) <input type="checkbox"/> U 1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig / schlecht																																																				
2. Bestand und Empfindlichkeit																																																					
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraum:</u> Der Biber bevorzugt große Flussauen mit ausgedehntem Uferbewuchs, in denen er hauptsächlich Weichholzauen und Altarme besiedelt. Des Weiteren werden Seen sowie kleinere Fließgewässer genutzt, zuweilen auch Sekundärlebensräume wie Teichanlagen und Restlöcher in Tagebaufolgelandschaften. Von Bedeutung sind gute Äsungsbedingungen, also ein Vorrat an Seerosen, Wasserpflanzen und Weichhölzern, eine ausreichende Wasserführung sowie grabbare und damit für die Bauanlage geeignete Ufer. Falls der Wasserstand doch zu flach ist (< 30 bis 50 cm) oder der Wasserspiegel zu starken Schwankungen unterliegt, ist eine aktive Regulierung durch den Bau von Dämmen möglich. Eine weitere wichtige Habitateigenschaft ist die Grabbarkeit des Ufermaterials. Als Fortpflanzungsstätte dienen meist unterirdische Baue im Uferbereich (Biberburg). Der Biber nutzt v. a. einen 10 bis 20 m (teilweise auch 300 m) breiten Uferstreifen zum Nahrungserwerb (PETERSEN et al. 2004, TLUG 2009). Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind die Wurf- und Schlafbaue, beim Biber zusätzlich das selbst angestaute Wohngewässer in der näheren Umgebung um den Bau/die Burg (LANA 2009).																																																					
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Monate</th> <th>I</th> <th>II</th> <th>III</th> <th>IV</th> <th>V</th> <th>VI</th> <th>VII</th> <th>VIII</th> <th>IX</th> <th>X</th> <th>XI</th> <th>XII</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Paarungszeit</td> <td style="background-color: #f4a460;"></td> <td style="background-color: #f4a460;"></td> <td style="background-color: #f4a460;"></td> <td style="background-color: #f4a460;"></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: #f4a460;"></td> </tr> <tr> <td>Wurfzeit</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: #ffff00;"></td> <td style="background-color: #ffff00;"></td> <td style="background-color: #ffff00;"></td> <td style="background-color: #ffff00;"></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Winterschlaf / Winterruhe</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Monate	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	Paarungszeit													Wurfzeit													Winterschlaf / Winterruhe												
Monate	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII																																									
Paarungszeit																																																					
Wurfzeit																																																					
Winterschlaf / Winterruhe																																																					
Phänologie des Bibers (Quelle: GÖRNER 2009)																																																					
Der dämmerungs- bzw. nachtaktive <u>Fischotter</u> kommt in allen vom Wasser beeinflussten Lebensräumen vor, sowohl in Bächen und Flüssen als auch in Seen und Teichen. Neben naturnahen Gewässern besiedelt er auch anthropogene Gewässer, wie Bergbaufolgelandschaften und Teichwirtschaften. Der Otter bevorzugt aber störungsarme, naturnahe, klare Fließgewässer mit ausreichendem Nahrungsangebot und vielfältigen Deckungsmöglichkeiten an den Ufern. Eine besondere Bedeutung kommt dabei den abwechslungsreich strukturierten Uferbereichen zu, mit z. B. Röhricht- und Schilfzonen, Hochstaudenfluren, Sand- und Kiesbänken sowie Uferunterspülungen und -auskolkungen (auch als Reproduktionshabitat) (TEUBNER & TEUBNER 2004). Durch seine große ökologische Anpassungsfähigkeit kann er auch anthropogen stärker beeinflusste Gebiete nutzen. Voraussetzung dafür ist aber das Einhalten wesentlicher Rahmenbedingungen wie ausreichend Ufer- und Biotopverbundstrukturen, Ruhezonen, Nahrungsangebot und eine geringe Schadstoffbelastung (TLUG 2009). Fischotter sind sehr mobile																																																					

Formblatt Artenschutz																																																																
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044				Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21				Betroffene Art Biber (<i>Castor fiber</i>) Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)																																																								
<p>Tiere, die innerhalb ihrer Reviere ständig ihren Hauptaufenthaltort wechseln und Verstecke selten länger als einen Tag nutzen. Dabei werden Versteckmöglichkeiten etwa alle 1.000 m entlang von Gewässern angelegt (STUBBE & KRAPP 1993).</p> <p>Die Fortpflanzungsstätte des Fischotters ist der Wurfbau sowie eine störungsarme Zone mit einem Radius von mindestens 200 m bzw. mit mindestens 200 m Uferlänge beidseits eines Baues. Als Schlafplatz und Tagesverstecke dienen auch Baue anderer Arten (Biber, Fuchs, Dachs, Bism). Hinzu kommt, dass Anhäufungen von Pflanzmaterial, Steinhäufen, Buschwerk oder Strauchwerk im Wald als Ruhestätten genutzt werden, welche jedoch überwiegend gewässernah liegen (RUNGE et al. 2010).</p>																																																																
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Monate</th> <th>I</th> <th>II</th> <th>III</th> <th>IV</th> <th>V</th> <th>VI</th> <th>VII</th> <th>VIII</th> <th>IX</th> <th>X</th> <th>XI</th> <th>XII</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Paarungszeit</td> <td colspan="12">Ranzzeit kein fester Termin.</td> </tr> <tr> <td>Wurfzeit</td> <td colspan="12">Tragzeit zwischen 58 und 63 Tagen.</td> </tr> <tr> <td>Winterschlaf / Winterruhe</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>													Monate	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	Paarungszeit	Ranzzeit kein fester Termin.												Wurfzeit	Tragzeit zwischen 58 und 63 Tagen.												Winterschlaf / Winterruhe												
Monate	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII																																																				
Paarungszeit	Ranzzeit kein fester Termin.																																																															
Wurfzeit	Tragzeit zwischen 58 und 63 Tagen.																																																															
Winterschlaf / Winterruhe																																																																
<p>Phänologie des Fischotters (Quelle: GÖRNER 2009)</p> <p><u>Mobilität/Ausbreitungspotenzial:</u></p> <p><u>Biber</u> sind dämmerungs- und nachtaktive Tiere, die eine vermehrte Tagaktivität während der Frühlings- und Herbstmonate aufweisen können. Revierbesitzende Tiere weisen einen Aktionsradius von etwa 1 bis 5 km auf. Die Reviergröße ist vom Nahrungsangebot abhängig: je üppiger die Nahrung, desto kleiner das Revier. Das Aufsuchen neuer Reviere nach dem Verlassen der Elternquartiere ist mit Wanderungen von durchschnittlich 25 km verbunden. Eine Ausbreitung kann, obwohl sie meist entlang von Gewässern stattfindet, auch über Land erfolgen (PETERSEN et al. 2004, TLUG 2009).</p> <p>Als guter Schwimmer und Taucher ist der <u>Fischotter</u> eng an großräumig vernetzte Gewässersysteme gebunden. Der Fischotter gilt als eine sehr mobile Art und benötigt daher große Reviere. Die Hauptaktivitätsphasen liegen in der Dämmerung und in der Nacht. Bei nächtlichen Wanderungen kann er Strecken bis zu 20 km Länge zurücklegen. Sein Aktivitätsmaximum unterliegt saisonalen, sexuellen und sozialen Einflüssen. Die Wanderungen finden zum größten Teil im Wasser statt. Der Fischotter ist aber auch in der Lage längere Strecken über Land zu wechseln (TEUBNER & TEUBNER 2004, TLUG 2009).</p> <p><u>Lokale Population:</u></p> <p>Weil der <u>Biber</u> nur in geringen Dichten vorkommt, haben Einzelvorkommen eine eigenständige Bedeutung. Die Abgrenzung einer lokalen Population erfolgt hilfsweise bei Fließgewässern über eine Uferstrecke von mindestens 10 km Länge um einen Nachweis bzw. Nachweisraum (Trittsiegel, Markierungen/Lösungen, Sichtbeobachtungen, Bau) herum. Örtliche Teichgruppen und -gebiete mit einer Ausdehnung von mindestens 5 km² werden ebenfalls als lokale Population definiert (BFN 2023b).</p> <p>Da der <u>Fischotter</u> nur in geringen Dichten vorkommt, haben Einzelvorkommen eine eigenständige Bedeutung. Die Abgrenzung einer lokalen Population erfolgt hilfsweise bei Fließgewässern über eine Uferstrecke von mindestens 10 km Länge um einen Nachweis bzw. Nachweisraum (Trittsiegel, Markierungen/Lösungen, Sichtbeobachtungen, Bau) herum. Örtliche Teichgruppen und -gebiete mit einer Ausdehnung von mindestens 5 km² werden ebenfalls als lokale Population definiert (BFN 2023a).</p>																																																																
<p><u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u></p> <p>Der <u>Biber</u> ist u. a. gefährdet durch Landschaftsfragmentierung, direkte Verfolgung, Gewässerausbau, Nutzungsänderung der einstigen Auen mit Auswirkungen auf die Gewässerdynamik (Hochwasserereignisse) sowie Aufhebung der Durchgängigkeit von Fließgewässern (PETERSEN et al. 2004). Insbesondere die Trennung von Gewässern und Landlebensräumen (Wald, Brachen, Grünland) durch Verkehrsstraßen oder Bebauung (Straßen- und Bahnverkehrsofper, v. a. während der Wanderphase) birgt ein hohes Gefährdungspotenzial (TLUG 2009). Der Biber weist eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Störungen u.a. durch intensive Naherholung (z.B. Anlage von Badestränden, Wassersportanlagen, Bootsverkehr) auf. Auch Beunruhigungen (u. a. durch Lärm und Einsatz von Jagdhunden) und (indirekte) Gefährdung durch (Wasser-)Jagd, insbesondere im direkten Umfeld der Biberburg,</p>																																																																

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Biber (<i>Castor fiber</i>) Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)
<p>stellen eine Gefährdung dar (TLUG 2009). Die Fluchtdistanz des Bibers gegenüber dem Menschen beträgt in störungsarmen Regionen etwa 40 m (NITSCHKE 1987).</p> <p>Zu den Gefährdungsursachen des <u>Fischotters</u> gehören die fortlaufende Zerschneidung und Zerstörung von großräumig naturnahen und miteinander vernetzten Landschaftsteilen sowie die Verschlechterung der Lebensbedingungen durch technischen Gewässerausbau, Entwässerung und Uferbefestigung (TEUBNER & TEUBNER 2004, TLUG 2009). Der Straßenverkehr bildet den Schwerpunkt bei der Gefährdung des Fischotters (Ausbau des Straßennetzes, erhöhtes Verkehrsaufkommen). Dabei bergen vor allem Verkehrswege, die ein Gewässer kreuzen und keine artenschutzgerecht gestalteten Kreuzungsbauwerke aufweisen, ein hohes Gefährdungspotenzial (TEUBNER & TEUBNER 2004, TLUG 2009). Auch Störungen u.a. durch die touristische Erschließung von Gewässern, Angelfischerei und Jagd schränken die Habitataignung für den Fischotter ein (TEUBNER & TEUBNER 2004).</p>		
<p>2.2 Verbreitung</p> <p>Deutschland:</p> <p>Der Verbreitungsschwerpunkt der Unterart des <u>Bibers</u> <i>C. f. albicus</i> liegt in Nordostdeutschland. In der Eifel wurden Osteuropäische Biber und in Bayern Biber aus Skandinavien und Osteuropa angesiedelt (DOLCH & HEIDECHE 2004).</p> <p>Das Vorkommen des <u>Fischotters</u> nimmt von Osten nach Westen auffällig ab. Großflächig zusammenhängende Vorkommen sind nur noch in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, im Osten Sachsens und in Sachsen-Anhalt östlich der Elbe zu finden. Es ist eine Ausbreitungstendenz entlang der Elbe und ihrer Nebenflüsse zu beobachten. In Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern ist der Fischotter nur kleinflächig vertreten (TEUBNER & TEUBNER 2004).</p>		

Formblatt Artenschutz		
<p>Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044</p>	<p>Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21</p>	<p>Betroffene Art Biber (<i>Castor fiber</i>) Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)</p>
<p>Brandenburg: Der <u>Biber</u> besiedelt dabei die Untere Havel und Obere Havel sowie den Havelkanal. Weiterhin zählen die Rhin und die Dosse sowie Schwarze Elster und Elbe mit ihren Einzugsgebieten zum Verbreitungsgebiet in Brandenburg. Es finden sich Vorkommen von der Uckermark über die Schorfheide bis an die Oder (MUNR 1999). Mittlerweile gibt es wieder über 3000 Tiere in Brandenburg (LFU 2023b).</p> <p>Der <u>Fischotter</u> hat auf Landesgebiet aufgrund seiner fast flächendeckenden Verbreitung noch stabile Vorkommen. Es sind zahlreiche Schwerpunkte zu nennen wie Spree mit ihrem Einzugsgebiet und Nebenflüssen sowie dem Spreewald, die Obere Havel, Rhin und Untere Havel, die Grenzflüsse Elbe und Oder sowie zahlreiche kleinere Flüsse wie die Welse, Uecker, Stepenitz, Nuthe/Nieplitz und Elster/Pulsnitz (MUNR 1999).</p>		 <p>Abbildung 8: Verbreitung des Bibers in den Brandenburger FFH-Gebieten (NuL 2002)</p> <p>Abbildung 9: Verbreitung des Fischotters in den Brandenburger FFH-Gebieten (NuL 2002)</p>

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenpolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Biber (<i>Castor fiber</i>) Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)

2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum

- Vorkommen nachgewiesen Vorkommen potenziell möglich

(Quelle: MEP PLAN GMBH 2020, LFU 2022b, NATIONALPARK UNTERES ODERTAL 2022, BEHL 2007c)

Der Biber konnte im Zuge der aktuellen faunistischen Erfassungen durch indirekte Nachweise (Fraßspuren und Biberburg) erfasst werden. Der Schwerpunkt der Nachweise konzentriert sich dabei auf das Schöpfwerk im Norden vom UG. Die Biberburg ist in diesem Bereich direkt am Speicherbecken zu finden. Weitere teilweise deutlich ältere Fraßspuren sind entlang der Ho-Fri-Wa bis zu den Kleingartenanlagen erkennbar. Auch am nördlichen Ufer des Altgewässers Deeke konnten Fraßspuren gefunden werden. Aufgrund des großen Aktionsradius der Art könnten diese Besiedlungsspuren denselben Individuen zuzuordnen sein. Jedoch sind weitere Biberburgen im Untersuchungsgebiete und dessen Umfeld, insbesondere in dem Schilfgebiet westlich des Altgewässers Deeke, nicht auszuschließen (MEP PLAN GMBH 2020). Bestätigt wird diese Annahme durch Altdaten zu Bibervorkommen im UG. Demnach wurde der Biber im Jahr 2007 an allen Gewässeruferrn im UG nachgewiesen. Im Altwasser Deeke besaß der Biber zu diesem Zeitpunkt eine Biberburg sowie einen abgedeckten Erdbau (Mittelburg). Die angrenzenden Gräben und die Ho-Fri-Wa dienten zur Nahrungssuche (BEHL 2007c). Daten der Fachbehörden zufolge sind zudem im Fittesee (außerhalb des UG am gegenüberliegenden Ufer der Ho-Fri-Wa) zwei Biberreviere ausgewiesen. Die Revierzentren befinden sich jeweils am Nord- bzw. Südeinde des Altwassers (NATIONALPARK UNTERES ODERTAL 2022).

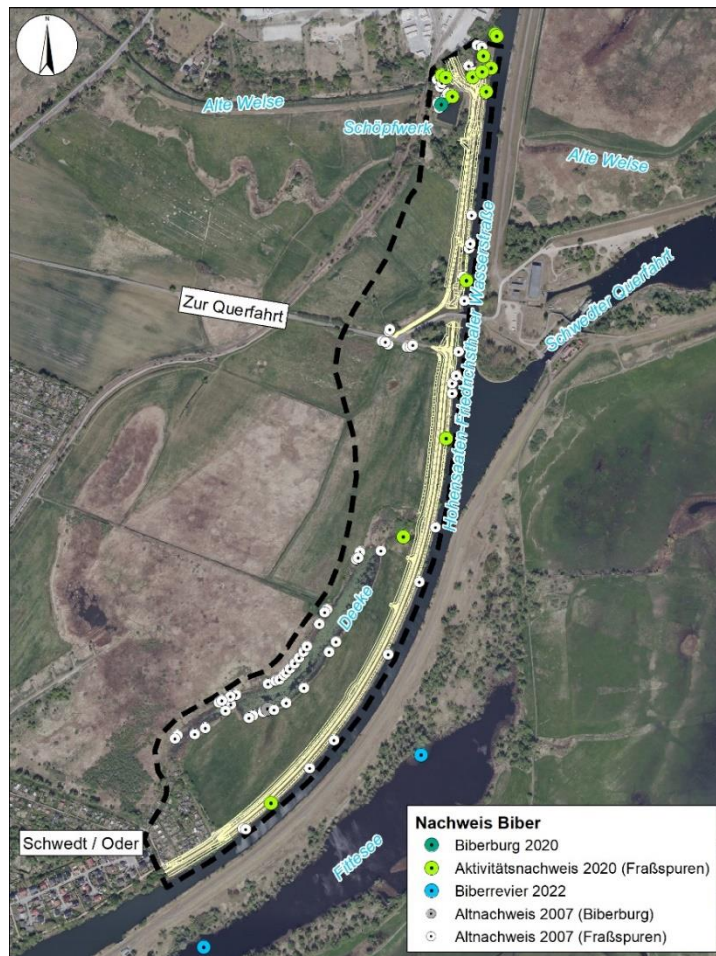


Abbildung 10: Nachweise des Bibers im Vorhabenumfeld (MEP PLAN GMBH 2020, LFU 2022b, BEHL 2007c)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Biber (<i>Castor fiber</i>) Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)

Im Zuge der aktuellen faunistischen Erfassungen konnte ein direkter Nachweis (Sichtbeobachtung) des Fischotters an der Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße in der Nähe der Kleingartenanlage im Süden des UG erbracht werden. In diesem Bereich findet der Fischotter ideale Habitatvoraussetzungen. Die „Ho-Fri-Wa“ bietet ein gutes Nahrungsangebot und einen strukturreichen Uferbereich, an dem der Fischotter sowohl seine Höhlen anlegen als auch jagen kann (MEP PLAN GMBH 2020). Weiterhin liegen Behörden Daten vor: Demnach liegen an allen innerhalb und in der Nähe des UG liegenden Kontrollpunkten des landesweiten Fischottermonitorings Positivnachweise der Art vor – der Letzte aus dem Zeitraum 2015-2017. Außerdem sind Totfunde des Fischotters innerhalb des Untersuchungsgebietes und angrenzend an dieses dokumentiert (LFU 2022b). Darüber hinaus liegen zahlreiche Altnachweise (Losung) nahe der Ho-Fri-Wa sowie dem Altgewässer Deeke und der Mündung der Alten Welse aus dem Jahr 2007 vor. Damals wurde angenommen, dass die Hoh-Fri-Wa und die angrenzenden Gräben aufgrund der Habitatausstattung und zahlreicher Störwirkungen durch den Fischotter vor allem als Migrationsachsen genutzt werden (BEHL 2007c).



Abbildung 11: Nachweise des Fischotters im Vorhabenumfeld (MEP PLAN GMBH 2020, LFU 2022b, BEHL 2007c)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Biber (<i>Castor fiber</i>) Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <p><i>Baubedingte Gefährdung:</i> Aktuelle Nachweise von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fischotters konnten im Rahmen der faunistischen Bestandserfassung im Untersuchungsraum nicht erbracht werden. Der Biber verfügt über eine Biberburg am Schöpfwerk in ausreichender Entfernung zum Baugeschehen (ca. 50 m) (vgl. MEP PLAN GMBH 2020). Die Schädigung von Jungtieren innerhalb ihrer Mutterbaue kann im Zuge der Baufeldfreimachung ausgeschlossen werden (vgl. Punkt c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).</p> <p>Durch das Bauvorhaben werden bei Deich-km 1+000 bis 1+360 ein naturnaher Graben sowie Schilf-Röhrichtbestände am landseitigen Deichfuß bauzeitlich beansprucht. Dieser Graben weist jedoch einen stark begradigten Verlauf und kaum Versteckstrukturen auf. Im Bereich der Grabenstruktur besteht im Zuge der Baufeldfreimachung keine Gefahr einer Schädigung oder Tötung von Individuen der beiden Säuger.</p> <p>Im Zuge der Bautätigkeit wird bei Deich-km 1+270 bis 1+320 auf einer Strecke von ca. 50 m in die Uferstrukturen der Ho-Fri-Wa eingegriffen (Rückbau und Verfüllung der ehemaligen Panzerabfahrt gegenüber der Schwedter Querfahrt). Weitere bauliche Eingriffe in Uferstrukturen finden am Bauanfang auf Höhe der Kleingartenanlage statt (Deich-km 0+050 bis 0+150). Hier werden Ufergehölze sowie deren Wurzeln entnommen. Die Uferstrukturen verfügen vor allem über eine Funktion als potenzielle Ruhestätte des Fischotters (vgl. hierzu Punkt c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Schädigungen von Individuen im Zuge der Baufeldfreimachung (Rodung der Gehölze, Entnahme der krautigen Vegetation) können im Bereich der Tagesverstecke jedoch ausgeschlossen werden, da die mobilen Tiere während der Bauzeiten weniger gestörte Bereiche abseits des Baufeldes als Ruhestätten aufsuchen werden.</p> <p>Während der Bauaktivitäten kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Tiere während der Nacht in die Baustelle einwandern. Bei unzureichender Sicherung von Baugruben besteht dann die Gefahr, dass Individuen in die Baugruben gelangen und diese nicht mehr selbstständig verlassen können oder sich verletzen. Es sind daher Maßnahmen zu ergreifen, um Verletzungen von Tieren in Baugruben zu verhindern.</p>		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen: - konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Sicherung von Baugruben für Biber und Fischotter / Bereitstellung von Ausstiegshilfen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahmen zur Vermeidung:</u> Um für den Biber und Fischotter eine Fallenwirkung durch Baugruben zu verhindern, sind diese durch stabile Schutzzäune oder Abdeckungen zu sichern. Um eine Beeinträchtigung des Baubetriebes zu vermeiden, sind transportable Schutzzäune zu verwenden. Diese können während des Baubetriebes (tagsüber) abgebaut werden und sind beim Verlassen der Baustelle (nachts) zur Sicherung der Baugruben aufzustellen. Alternativ können im Bereich der Baugruben Ausstiegshilfen, z. B. in Form von schräg stehenden Brettern als Ausstiegsrampe vorgesehen		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Biber (<i>Castor fiber</i>) Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)
werden. Sollte dies z. B. aufgrund der Tiefe der Baugruben nicht möglich sein, muss eine transportable Schutzzäunung/ Abdeckung vorgesehen werden. Die Maßnahme dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen der beiden überwiegend dämmerungs- und nachtaktiven Arten während der Aktivitätszeiten.		
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Potenzielle betriebsbedingte Wirkungen sind solche, die durch Betrieb und Unterhaltung hervorgerufen werden. Grundsätzlich wird die betriebliche Frequentierung das Maß der derzeitigen Belastung nicht übersteigen. Im Vergleich zur Vorbelastung finden keine nutzungs- und wartungsbedingten Änderungen statt.		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt		
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Baubedingte Störung:</i> Die Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße, die Alte Welse und die Gräben im UG weisen für Biber und Fischotter eine Funktion als regelmäßig genutzte Wander- und Austauschkorridore, als Transitgewässer sowie als Nahrungshabitat auf, was durch die zahlreichen Fraßspuren des Bibers bzw. Losungen des Fischotter im gesamten UG belegt wird. Im Zuge der Baufeldfreimachung und der Bautätigkeiten können die angestammten Wanderkorridore und Nahrungshabitate nur eingeschränkt nutzbar sein. Für die beiden vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiven Arten können Lärm- und Lichtemissionen im Zuge nächtlicher Störungen durch den Baubetrieb zu erheblichen Irritationen der Tiere führen, sodass Änderungen der Migrationsrouten nicht ausgeschlossen werden können. Für den Fischotter liegen keine Hinweise über eine vorhabennahe Reproduktionsstätte vor. Besonders störfähig ist jedoch das Kernhabitat des Bibers im Bereich des Schöpfwerkes. Da es sich im Umfeld des Vorhabens befindet, kommt es zu einer eingeschränkte Raumverfügbarkeit, welche zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Revierpaar) führen kann. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um die Raumnutzung von Biber und Fischotter auch während der Bauphase zu gewährleisten. <i>Anlage- und betriebsbedingte Störungen:</i> Da es sich um die Sanierung eines Deiches im bestehenden Verlauf handelt sind Störungen über das vorhandene Maß hinaus nicht abzuleiten.		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Biber (<i>Castor fiber</i>) Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> - Baubeginn im Bereich vom Schöpfwerk außerhalb der Jungenaufzuchtzeit (kvM 1) - Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen/störungsarme Baustellenbeleuchtung (kvM 2)		
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u> <i>Baubedingte Störung:</i> Durch den Baubeginn außerhalb der Jungenaufzuchtzeit (April bis Juli) kann sichergestellt werden, dass innerhalb des Zeitraums kein plötzlicher Anstieg der bauzeitlichen Störungen im Bereich der Biberburg stattfindet. Sofern bereits vor Beginn der Jungenaufzuchtzeit baubedingte Störungen am Schöpfwerk zu verzeichnen sind, kann davon ausgegangen werden, dass die Fortpflanzungsstätte frühzeitig verlagert oder die Störto-leranz des Biberpaares nicht überschritten wird. Durch das nächtliche Bauverbot sowie die störungsarme Baustellenbeleuchtung kann zudem sichergestellt werden, dass Biber und Fischotter ihre Revierstrukturen während ihrer Hauptaktivitätszeiten (nachts) ebenso zur Bauzeit der Deichinstandsetzung problemlos nutzen können. <i>Anlage- und betriebsbedingte Störungen:</i> entfällt		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten:</i> Im Zuge der faunistischen Erfassungen wurde aktuell eine Biberburg im Bereich des Speicherbeckens am Schöpfwerk festgestellt. Weiterhin sind zwei Biberreviere im Bereich des Fittesees (außerhalb des UG) bekannt. Weitere Biberbauten im UG und dessen Umfeld, insbesondere in den Schilfbeständen westlich des Altwassers Deeke können nicht ausgeschlossen werden. Im Bereich um die Deeke liegen unter anderem auch Altnachweise von Biberbauten vor. Alle bisher bekannten Biberbaue liegen somit deutlich außerhalb des Baufeldes (mindestens 50 m entfernt). Im Zuge der Erfassungen konnte innerhalb des Untersuchungsgebietes kein aktueller Nachweis von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fischotters erbracht werden. Jedoch bietet die Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße (Ho-Fri-Wa) nach Einschätzung des Fachgutachters (MEP PLAN GMBH 2020) ein gutes Nahrungsangebot und strukturreiche Uferbereiche. Somit weist das Gewässer eine potenzielle Eignung als Revierstruktur für den Fischotter auf. Es finden bauliche Eingriffe auch in Gewässerstrukturen statt. Im Bereich der ehemaligen Panzerabfahrt wird die Zufahrt auf einer Länge von ca. 50 m zurückgebaut. Derzeit stocken in diesem Bereich keine im Wasser wurzelnden Altbäume. Das Ufer ist durch eine Steinschüttung gesichert (vgl. Foto 30 und Foto 31). Der Panzerweg eignet sich aktuell zur guten Erreichbarkeit des Wassers, so das von verstärkten Störungen auszugehen ist. Der Uferabschnitt bietet jedoch weder dem Biber noch dem Fischotter das Potenzial zur Anlage von Wurfbauen des Fischotters / Biberburgen. Weiterhin finden bauliche Eingriffe in Uferstrukturen durch die Entnahme einer Gehölzreihe auf Höhe der Kleingartenanlage zwischen Deich-km 0+050 und 0+150 statt. Der Bereich weist einen deutlich höheren Bestand an Gehölzen sowie kleine Schilfbuchten auf. Auch hier ist jedoch das Ufer durch Steinschüttungen gesichert. Unterspülte Wurzelteller sind trotz ufernaher Gehölze nicht vorhanden. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung von Seiten		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Biber (<i>Castor fiber</i>) Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)
<p>des Deiches und der Kleingärten kann ebenfalls die Eignung für Wurfbaue des Fischotters / Biberburgen ausgeschlossen werden.</p> <p>Weitere Eingriffe finden in den Gräben nördlich der Decke statt. Der stark verschlammte Wassergraben eignet sich allerdings nicht für die Anlage von Fortpflanzungsstätten. Somit kann im Zuge des Vorhabens der Verlust von Fortpflanzungsstätten des Bibers und des Fischotters ausgeschlossen werden.</p> <p><i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Ruhestätten:</i> Anders sieht es jedoch mit dem Verlust von Ruhestätten aus. Fischotter sind sehr mobile Tiere, die innerhalb ihrer Reviere (etwa 7,5 km²) ständig ihren Hauptaufenthaltsort wechseln und Verstecke selten länger als einen Tag nutzen. Dabei werden Versteckmöglichkeiten etwa alle 1.000 m entlang von Gewässern angelegt (STUBBE & KRAPP 1993). Da Fischotter ihre Aufenthaltsorte ständig wechseln, sind ihre Ansprüche bezüglich der Abgeschiedenheit weniger hoch als bei den Fortpflanzungsstätten. Es besteht daher die Möglichkeit, dass im Bereich der Panzerstraßenzufahrt sowie gegenüber der Kleingartenanlage Ruhestätten des Fischotters am Ufer vorhanden sind. Daher sind Beschädigungen von Ruhestätten während der Bauphase nicht vollständig auszuschließen.</p>		
		
Foto 30: ehemalige Panzerabfahrt (baulicher Eingriff in Uferstrukturen)	Foto 31: mit Steinschüttung gesicherte Uferpartien	
		
Foto 32: gerodete Baumreihe auf Höhe der Kleingartenanlage (baulicher Eingriff durch Wurzelentnahme)	Foto 33: Blick vom anderen Ufer auf die zu rodende Gehölzreihe am Ufer auf Höhe der Kleingartenanlage	
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt		
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u> <i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten:</i> keine		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Biber (<i>Castor fiber</i>) Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)
<p><i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Ruhestätten:</i> Im Anschluss an den Rückbau der Panzerstraße wird erneut eine Steinschüttung aufgebracht. Es ist davon auszugehen, dass sich nach und nach wieder krautige Vegetation entwickelt, sodass auch langfristig die bestehenden Versteckstrukturen wieder vorhanden sind. Auch auf Höhe der Kleingartenanlage kann sich ein krautiger Streifen entlang der Ho-Fri-Wa neu etablieren. Der aktuell vorhandene Gehölzsaum mit seiner hohen Abschirmwirkung wird jedoch nicht mehr zur Verfügung stehen. Da der Fischotter bei der Wahl seiner Ruhestätten allerdings flexibel ist und im Umfeld des Vorhabens ausreichend vergleichbare Versteckmöglichkeiten dauerhaft verbleiben, führt der punktuelle Verlust von deckungsbietendem Gehölzen nicht zur Minderung der Ruhestättenfunktion im räumlichen Zusammenhang.</p>		
<p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)</p>		
<p>4. Fazit</p>		
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.</p>		
<p><input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst;</p>		
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.</p>		
<p>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</p>		

9.2 Fledermäuse

Die Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG der Fledermausarten erfolgt gemäß Tabelle 22.

Tabelle 22: Ermittlung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote der geschützten Fledermausarten

Beschreibung der Wirkprozesse	Verbotstatbestand einschlägig
<p>Nahezu vollständiger Verlust der Wochenstuben-, Sommer- oder Winterquartiere durch Überbauung, ohne dass die Möglichkeit zur Schaffung von Ersatzquartieren besteht</p> <p>und/oder</p> <p>Die lokalen Vorkommen im Gebiet werden zur Abwanderung gezwungen oder so dezimiert, dass ein Erlöschen der Art unausweichlich ist.</p>	ja
<p>Starke Beeinträchtigung der Wochenstubenquartiere mit deutlich negativem Einfluss auf den Reproduktionserfolg der Art oder Verlust zahlreicher Wander- und Zwischenquartiere, ohne dass ausreichend Möglichkeiten zur Erschaffung von Ersatzquartieren bestehen</p> <p>Die lokalen Vorkommen werden deutlich beeinträchtigt.</p>	
<p>Verlust oder Beeinträchtigung verschiedener Quartiere; Ausweichquartiere können nur in begrenztem Umfang oder größerer Entfernung geschaffen werden, sodass eine erfolgreiche Umsiedlung und die Annahme der Quartiere nicht gewährleistet ist</p> <p>und/oder</p> <p>Betroffenheit von Flugrouten mit besonderer Bedeutung; qualitative Veränderung der Flugrouten durch nachhaltige Veränderung der Verbundfunktion (Verlust linearer Strukturen).</p> <p>Der Verlust von Teilquartieren/die verminderte Erreichbarkeit von essentiellen Lebensraumstrukturen können den Bestand so reduzieren, dass die Stabilität der lokalen Population nicht gewährleistet bleibt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art auf lokaler Ebene ist nicht auszuschließen.</p>	
<p>Keine Beeinträchtigung von Wochenstuben bzw. Neuschaffung von Wochenstubenquartieren möglich, für die die Annahme durch die Art gewährleistet ist; Verluste von Tagesquartieren, für die im Gebiet ausreichend gesicherte Ausweichquartiere zur Verfügung stehen bzw. vor dem Eingriff geschaffen werden</p> <p>und/oder</p> <p>ausschließlich Störung von Flugrouten untergeordneter Bedeutung, sodass keine verminderte Erreichbarkeit von essentiellen Lebensraumstrukturen besteht.</p> <p>Die Quartierbedingungen bleiben insgesamt erhalten, wichtige Flugbewegungen und Austauschbeziehungen zwischen Teillebensräumen werden nicht beeinträchtigt. Die Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Art auf lokaler Ebene bleiben gewahrt.</p>	nein
<p>Räumlich und zeitlich eng begrenzte Betroffenheit von einem kleinen Teil der Quartiere; Ausweichquartiere stehen natürlicherweise ausreichend zur Verfügung bzw. werden in ausreichender Zahl geschaffen</p> <p>und/oder</p> <p>temporäre Störung maximal untergeordneter Flugrouten</p> <p>Die punktuelle Betroffenheit eines Teilbereiches löst keinerlei negative Entwicklungen bei den lokalen Vorkommen aus. Der günstige Erhaltungszustand der Art auf lokaler Ebene bleibt vollständig gewahrt.</p>	
<p>Die Wohnstätten (Quartiere, Wochenstuben) bleiben in vollem Umfang und voller Leistungsfähigkeit erhalten. Flugrouten werden nicht beeinträchtigt.</p>	

Bildung von Artengruppen/Gilden

Im Rahmen der Konfliktdanalyse werden 7 Fledermausarten berücksichtigt. Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgt i. d. R. eine Art-für-Art-Betrachtung, es sei denn, die Bestands- und Betroffenheitssituation ist bei mehreren Arten sehr ähnlich (vgl. LS 2022). Aufgrund der projektspezifischen Eigenschaften bieten sich die Quartierpräferenzen zur Gruppenbildung an.

Im vorliegenden Planungsfall handelt es sich um die Sanierung des Deiches im bestehenden Verlauf. Daher sind für die Artengruppe der Fledermäuse vor allem die baubedingten Störungen im Rahmen der Sanierungsarbeiten sowie der Verlust von quartiergeeigneten Einzelbäumen von Bedeutung. Da weder Betrieb noch Wartung des Deiches noch mögliche Zerschneidungseffekte durch die Sanierung für die Fledermäuse mit negativen Effekten verbunden sind, erfolgt für die Artengruppe der Fledermäuse eine Gruppenbetrachtung in Abhängigkeit der Quartiernutzung in Gehölzen.

Folgende Tabelle 23 umfasst die planungsrelevanten Fledermäuse sowie ihre jahreszeitlichen Quartierpräferenzen:

Tabelle 23: Quartierpräferenz und Quartierwechselverhalten der im planungsraum relevanten Fledermausarten

Art	Quartierpräferenzen (gem. ARGE FLEDERMÄUSE UND VERKEHR 2023 bzw. ECHO-LOT GBR)			Zuordnung zu Gruppe
	Präferenz WsQ	Sommerquartiertyp (Wochenstube/Zwischenquartier)	Winterquartier	
Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	W / (S)	große Baumhöhlen (auch Schwarzspechthöhlen) und -spalten vornehmlich Laubholz, große Nistkästen, ab 4 m Höhe, frei zugänglich/selten Spalten an Gebäuden	Baumhöhlen, Felsspalten, Spalten an Gebäuden und Brücken	2
Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	S	Spalten in und an Gebäuden (Spalten und Hohlräume im Dachbereich, unter Firstziegeln, Zwischendecken, Dach- und Wandverschalungen usw.; Einzeltiere (meist Männchen) selten in Fledermausflachkästen oder Baumhöhlen	in Zwischendecken in Gebäuden, Felsspalten	1
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	S	Quartiere auf Dachböden. Männchenquartiere separat auf Dachböden, in Spaltenverstecken am und im Haus, auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen	Höhlen, Stollen, Bunker, Bergkeller, Felsspalten	1
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	S/W	Fassadenspalten, unter Dachverschalungen/in Vogel- und Fledermauskästen	Gebäude, Baumquartiere, Fledermauskästen	2
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	W/S	Baumquartiere (v. a. Spalten), Nistkästen (Spalten und Höhlen), eher kleine Kästen ab 4 m Höhe	Baumhöhlen, Holzstapel, Spalten an Gebäuden und Felswänden	2
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	W/S	Baumhöhlen, geräumige Nistkästen	Höhlen, Stollen, Bunker, Keller, Baumhöhlen, Felsspalten	2
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	S	Spalten an Gebäuden (u. U. auch Baumhöhlen u. Nistkästen)	Gebäude, Felsspalten, Keller, Tunnel, Höhlen	1
Quartierpräferenz: WsQ = Wochenstubenquartier; W = Wald; S = Siedlung Gruppenzuordnung: 1 = Fledermäuse mit Sommerquartieren in/an Bäumen (Präferenz oder Nebenvorkommen möglich) 2 = Fledermäuse mit Sommer- und Winterquartieren in Bäumen (Ganzjahresnutzung möglich)				

9.2.1 Fledermäuse mit Sommerquartieren/Zwischenquartieren in Bäumen (Gruppe 1)

Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Zwergfledermaus
1. Schutz und Gefährdungstatus		
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungstatus <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. 3: Breitflügelfledermaus) <input checked="" type="checkbox"/> RL Brandenburg (Kat. 1: Gr. Mausohr; Kat. 3: Breitflügelfledermaus; Kat. 4: Zwergfledermaus)		Einstufung Erhaltungszustand in Brandenburg <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus) <input checked="" type="checkbox"/> U 1 ungünstig / unzureichend (Gr. Mausohr) <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig / schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraum:</u> Die <u>Breitflügelfledermaus</u> jagt überwiegend über offenen Flächen, welche in den Randbereichen Gehölzstrukturen aufweisen. Dazu zählen Waldränder, Grünlandflächen mit Hecken und Gewässerufer. Im Siedlungsbereich werden außerdem Parkanlagen, Hinterhöfe, Sportplätze und Straßenlaternen genutzt. Die Sommerquartiere befinden sich hauptsächlich in Spalten oder kleineren Hohlräumen an Gebäuden. Die Quartiere werden unterschiedlich genutzt. Manche Wochenstubengesellschaften nutzen ein einzelnes Gebäudequartier über die ganze Aufzuchtperiode, andere Gesellschaften nutzen neben einem Hauptquartier noch eine Vielzahl von Nebenquartieren im Dorf und wechseln beinahe täglich zwischen den Quartieren des Verbundes. Als Winterquartiere dienen Keller, Stollen und Höhlen sowie vereinzelt oberirdische Spaltenquartiere (ROSENAU & BOYE 2004, TLUG 2009). Die Jagdgebiete des <u>Großen Mausohrs</u> liegen zu über 75 % in geschlossenen Waldbeständen, insbesondere in Laubwäldern. Ebenfalls bejagt werden Obstgärten, Äcker und frisch gemähte Wiesen. Große Mausohren sind vorzugsweise gebäudebewohnende Fledermäuse. Die Sommerquartiere befinden sich hauptsächlich auf Dachböden und in Gebäudespalten, vereinzelt nutzt die Art auch Quartiere in Baumhöhlen und Nistkästen. Nistkästen und Hohlräume in Brücken werden auch als Männchen- und Paarungsquartier genutzt. Als Winterquartiere dienen unterirdische Höhlen, Stollen und Keller (SIMON & BOYE 2004, TLUG 2009). Die <u>Zwergfledermaus</u> ist eine sehr flexible Art des Siedlungsbereiches, die sowohl in der Innenstadt als auch im ländlichen Bereich anzutreffen ist. Vorkommensschwerpunkt der Zwergfledermaus ist der Siedlungsraum, darunter auch die Zentren von Großstädten. Wenn vorhanden, so ist die Zwergfledermaus in der Nähe von Wäldern und Gewässern zu finden. Zur Jagd werden Gebiete in der Nähe von Grenzstrukturen (Hecken, Wege oder Waldränder) bevorzugt, sie jagt aber auch über Gewässern und an Straßenbeleuchtungen. Die Sommerquartiere befinden sich in Zwischendächern sowie Spaltenquartieren (im Bereich von Flachdachabschlüssen, Wandverkleidungen, Dachkästen oder Fensterläden). Von Einzeltieren und Wochenstubenkolonien werden jedoch auch Baumhöhlen und Nistkästen genutzt. Typische Winterquartiere sind trockene Stollen und Höhlen z. B. in Steinbrüchen sowie trockene Gewölbe von Burgen, Schlössern oder großen Kirchen (MEINIG & BOYE 2004a, TLUG 2009). Die Fortpflanzungsstätten für alle Fledermausarten sind die Wochenstuben, als Ruhestätten sind die Tagesverstecke und Winterquartiere anzusehen (LANA 2009).		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Zwergfledermaus
<p><u>Wanderverhalten:</u></p> <p>Die <u>Breitflügelfledermaus</u> gilt als ortstreue Art. Die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartier liegt bei unter 50 km. Die Art hat zumeist einen bedächtigen Flug (20 km/h) in einer Höhe von ca. 10-15 m und orientiert sich dabei an bestimmten Flugstraßen. Ihre Jagdgebiete liegen durchschnittlich in einem Radius von 6,5 km (bis 12 km) um das Quartier. Pro Nacht werden mehrere (2 bis 6 Jagdgebiete) angefliegen (BRINKMANN et al. 2012, ROSENAU & BOYE 2004, TLUG 2009).</p> <p>Das <u>Große Mausohr</u> wird als Mittelstreckenwanderer eingestuft. Die Art kann Distanzen bis zu 200 km zwischen Sommer- und Winterquartier überwinden. Trotz der hohen Bindung an die Geburtswochenstube kann doch ein regelmäßiger Individuenaustausch zwischen Wochenstuben mit Entfernungen bis zu 30 km beobachtet werden. In der Regel werden Aktionsräume in einem Radius von bis zu 15 km um die Wochenstube beobachtet. Die Aktionsräume der Männchen sind kleiner als die der Weibchen, große Wochenstubenkolonien beanspruchen in Landschaften mit mindestens 40 % Waldanteil einen Aktionsraum von mindestens 800 km². Bei der Bodenjagd (z. B. auf Laufkäfer) fliegen Große Mausohren recht langsam (ca. 15 km/h) in 0,5-3 m Höhe über dem Boden. Transferflüge und Jagdflüge um Baumkronen werden in einem schnellen Streckenflug (bis zu 50 km/h) durchgeführt (BRINKMANN et al. 2012, SIMON & BOYE 2004, TLUG 2009).</p> <p>Die <u>Zwergfledermaus</u> ist sehr ortstreu und Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier unter 20 km sind die Regel. Es wurden Jagdgebietenentfernungen bis zu 2 km und Aktionsraumgrößen zwischen 50 und 92 ha beobachtet. Die Zwergfledermaus jagt mit einer Geschwindigkeit von etwa 10 - 15 km/h. Bejagt werden vor allem Grenzstrukturen, an denen die Tiere in einigen Metern Höhe entlang patrouillieren und im freien Luftraum kleine und kleinste Insekten erbeuten (MEINIG & BOYE 2004a, TLUG 2009).</p>		
<p><u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u></p> <p>Die <u>Breitflügelfledermaus</u> ist vor allem empfindlich gegenüber fledermausfeindlichen Gebäudesanierungen und Pestizideinsätzen. Durch die an den Menschen gebundene Lebensweise wird die Art auch häufig Opfer des Straßenverkehrs (ROSENAU & BOYE 2004). Die Art ist auf Flugrouten mäßig und im Nahrungshabitat gering empfindlich gegenüber Licht. Lärm spielt für die Art keine Rolle (ARGE FLEDERMÄUSE UND VERKEHR 2023).</p> <p>Den bedeutsamsten Gefährdungsfaktor beim <u>Großen Mausohr</u> stellt die Dezimierung bzw. Vergiftung der Nahrungstiere durch Pestizideinsatz im Obstbau und in der Forstwirtschaft dar. Die Konzentration in großen bis sehr großen Wochenstubenkolonien, die meist große Dachräume als Quartier benötigen, führt bei der Sanierung von Gebäuden zu Populationsverlusten. Zudem können Mausohren auch von mutwilliger Vertreibung oder Verletzung betroffen sein (SIMON & BOYE 2004). Die Art ist auf Flugrouten und im Nahrungshabitat hoch empfindlich gegenüber Licht. Als besonders lärmempfindlich gilt das Große Mausohr während der Jagd (ARGE FLEDERMÄUSE UND VERKEHR 2023).</p> <p>Die <u>Zwergfledermaus</u> weist Empfindlichkeiten gegenüber Pestizidanwendungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie in Hausgärten auf, da diese eine Verringerung des Nahrungsangebotes zur Folge haben. Die Sanierung von Gebäuden, der Verschluss von Quartieren sowie die Verwendung von Holzschutzmitteln stellen weitere Bedrohungen für die Art dar (MEINIG & BOYE 2004a). Die Art ist auf Flugrouten mäßig und im Nahrungshabitat gering empfindlich gegenüber Licht. Lärm spielt für die Art keine Rolle (ARGE FLEDERMÄUSE UND VERKEHR 2023).</p>		
<p>2.2 Verbreitung</p> <p>Deutschland:</p> <p>In Nordwestdeutschland kommt die <u>Breitflügelfledermaus</u> nicht selten vor und ist vor allem in Dörfern und Städten zu finden. In den Mittelgebirgen ist sie seltener als im Tiefland (ROSENAU & BOYE 2004).</p> <p>Das <u>Große Mausohr</u> ist in Deutschland weit verbreitet, wobei der Schwerpunkt in den südlichen Bundesländern liegt. Die Hauptvorkommen liegen in wärmebegünstigten Mittelgebirgsbereichen (SIMON & BOYE 2004).</p> <p>Die <u>Zwergfledermaus</u> ist in ganz Deutschland verbreitet und kommt besonders in Siedlungsbereichen zum Teil sehr häufig vor (MEINIG & BOYE 2004a).</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Zwergfledermaus
Brandenburg: Für das Brandenburger Gebiet kann von einer flächendeckenden Verbreitung der <u>Breitflügelfledermaus</u> ausgegangen werden. Fehlende Vorkommen werden auf Erfassungsdefizite zurückgeführt, nicht auf das Fehlen der Art selbst (TEUBNER et al. 2008). Das <u>Große Mausohr</u> hat keine gleichmäßige Verbreitung in Brandenburg, insbesondere was die Sommervorkommen und Wochenstuben betrifft. In den Landkreisen Elbe-Elster und Oberspreewald-Lausitz finden sich einige Wochenstubenvorkommen. Im Norden des Landes ist hingegen eine Ausdünnung der Wochenstuben zu beobachten (TEUBNER et al. 2008). Die <u>Zwergfledermaus</u> ist im gesamten Brandenburger Gebiet häufig. Es finden sich Wochenstuben wie auch Winterquartiere (TEUBNER et al. 2008).		
2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Im Rahmen der aktuellen Erfassung konnten Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr und Zwergfledermaus mittels BatCorder-Erfassungen und Detektorbegehungen im UG belegt werden (vgl. MEP PLAN GMBH 2020). Im Zuge der Begehungen wurde der gesamte Bereich entlang der Deichtrasse und somit entlang der uferbegleitenden Gehölze als Flugtransferstrecke genutzt. Die Transferstrecke wird überwiegend von der Zwergfledermaus frequentiert. Vereinzelt konnten auch Große Mausohren erfasst werden. Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebietes wird zur Nahrungssuche genutzt. Die Uferbereiche und die Deichtrasse werden von der Breitflügelfledermaus, dem Großen Mausohr und der Zwergfledermaus bejagt. Das Altgewässer Deeke wird zusätzlich von der Zwergfledermaus als Nahrungshabitat genutzt (MEP PLAN GMBH 2020).		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Baubedingte Gefährdung:</i> Im Zuge der Baufeldfreimachung kommt es im Bereich des Baufeldes zu Gehölzrodungen. Vor allem Paarungs- oder auch Zwischenquartiere der hier betrachteten Fledermausarten befinden sich unter anderem auch im Bereich von Baumhöhlen/-spalten. Es können daher bei Baufeldfreimachung und Fällungsarbeiten einzelne Individuen der hier betrachteten Arten verletzt oder auch getötet werden. Im Zuge der faunistischen Erfassungen im Jahr 2020 erfolgte eine Kartierung der Habitatstrukturen der Bäume im Untersuchungsraum (vgl. MEP PLAN GMBH 2020). Aufgrund der Erweiterung des Untersuchungsraumes wurden im Rahmen der Ortsbegehung im Jahr 2023 weitere Gehölze bezüglich ihrer Quartierstätteneignung überprüft. Alle potenziellen Quartierbäume im Eingriffsbereich sind dem Anhang 3 der Tabelle 30 zu entnehmen. Es konnten 11 zumeist mehrstämmige Weiden im Eingriffsbereich lokalisiert werden, welche potenzielle Quartierstrukturen in Form von Höhlung, Spalten oder Rindentaschen aufweisen. Durch den baubedingten Verlust der potenziellen Quartierbäume besteht die Gefahr, dass es im Zuge der Rodungsarbeiten zu einer Schädigung von Fledermäusen innerhalb ihrer Quartierstrukturen kommen kann.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen: - konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Zwergfledermaus
<input type="checkbox"/> die Bauzeiten beschränken sich auf den Zeitraum außerhalb der Aktivitätsphasen <input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt (Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Fortpflanzungszeit (1. Oktober bis 28. Februar))		
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahmen zur Vermeidung:</u> Die Bauzeitenregelung verhindert ein mögliches Töten oder Verletzen der Fledermausarten während der empfindlichen Fortpflanzungszeit. Es sind keine weiteren konfliktvermeidenden Maßnahmen während der Bauphase notwendig, da Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr und Zwergfledermaus allenfalls während der aktiven Jahreszeit Baumquartiere nutzen (keine Winterquartiere in Baumquartieren).		
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Potenzielle betriebsbedingte Wirkungen sind solche, die durch Betrieb und Unterhaltung hervorgerufen werden. Grundsätzlich wird die betriebliche Frequentierung das Maß der derzeitigen Belastung nicht übersteigen. Im Vergleich zur Vorbelastung finden keine nutzungs- und wartungsbedingten Änderungen statt.		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt		
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Baubedingte Störung:</i> Baubedingte Störungen treten vor allem im Zuge der Baufeldfreimachung auf. Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass einzelne Tiere der hier betrachteten Fledermausarten innerhalb der Sommerquartiere durch die Rodungsarbeiten beeinträchtigt werden. Hinweise, dass Fledermäuse Flugrouten aufgrund von Lärmbeeinträchtigungen meiden, liegen nicht vor. Lärm bei der Nahrungssuche kann beim Großen Mausohr eine Rolle spielen (ARGE FLEDERMÄUSE UND VERKEHR 2023). Zwar bejagt das Große Mausohr auch die Deichtrasse, jedoch führen Beeinträchtigungen im Bereich von Nahrungsflächen nur im Ausnahmefall zu artenschutzrechtlichen Konflikten. Dies wäre dann der Fall, wenn essenzielle Nahrungshabitate als Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu schützen sind. Das Große Mausohr bejagt		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Zwergfledermaus
<p>vorzugsweise hallenwaldartige Bestände, daher kann eine obligate Nutzung der Deichtrasse ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen durch bauzeitliche Lärmbelastungen spielen daher für die hier betrachteten Fledermäuse keine Rolle.</p> <p>Der Deich wird überwiegend von der Zwergfledermaus als Transferstrecke genutzt. Vereinzelt konnte auch das Große Mausohr belegt werden (MEP PLAN GMBH 2020). Die Zwergfledermaus ist auf Flugrouten mäßig empfindlich gegenüber Licht. Dagegen gilt das Große Mausohr auf Flugrouten als hoch empfindlich gegenüber Licht (ARGE FLEDERMÄUSE UND VERKEHR 2023). Vor allem Lichtreize (Beleuchtung der Baustelle / Sicherung der Baustelle) können daher im Falle des Großen Mausohrs und der Zwergfledermaus zu Irritationen innerhalb der Habitatfläche führen. Diese Störungen können, vor allem bezogen auf das Große Mausohr, zumindest zeitweise eine Meidung von Habitatflächen bewirken. Da jedoch keine bedeutsame Transferstrecke des Großen Mausohrs durch die Deichsanierung betroffen ist und die Zwergfledermaus wiederum nur mäßig empfindlich ist, treten mit möglichen baubedingten Lichtirritationen keine erheblichen Störungen der Arten ein. Es werden somit keine Maßnahmen zur Reduzierung des Störpotenzials durch Licht erforderlich.</p> <p><i>Anlagen- und betriebsbedingte Störungen:</i> Es handelt sich um die Sanierung eines Deiches im Bestand. Die Vorhabensspezifik ist nicht dazu geeignet, zusätzliche über die Vorbelastung heraus anlage- und betriebsbedingte Störungen mit erheblichem Störpotenzial für Fledermäuse zu verursachen.</p>		
Beschreibung der Maßnahmen:		
- Bauzeitenregelung (kvM 4)		
Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:		
<p><i>Baubedingte Störung:</i> Störungen im Bereich der zur Rodung vorgesehen Gehölze während der störepfindlichen Wochenstubezeit werden durch die zeitlich festgelegte Baufeldfreimachung vollständig unterbunden. Darüber hinaus sind keine bewertungsrelevanten Störungen abzuleiten.</p>		
<p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:		
<p><i>Bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme:</i> Im Zuge der Untersuchung durch MEP PLAN GMBH (2020) konnten keine nachweislich genutzten Baumquartiere innerhalb des Baufeldes lokalisiert werden. Potenzielle Quartierstrukturen sind jedoch vorhanden und ein Verlust findet im Zuge der Rodungsarbeiten statt. Beim Großen Mausohr und der Zwergfledermaus ist bekannt, dass deren Quartiere zumeist in Siedlungsbereichen liegen, beide Arten verfügen jedoch auch über Nebenvorkommen im Bereich von Gehölzen. Die Breitflügelfledermaus wird sogar noch deutlich seltener in Baumquartieren aufgefunden. Auch sie ist eine typische Gebäudefledermaus. Durch die Rodung von Bäumen besteht die Gefahr, dass es zur dauerhaften Beseitigung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten der hier betrachteten Arten kommt. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass keine besiedelten Quartierstrukturen beansprucht werden.</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Zwergfledermaus
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung (kvM 4)		
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u> <i>Bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme:</i> Durch die Bauzeitenregelung wird gewährleistet, dass keine aktuell besetzten Quartierstrukturen während der aktiven Jahreszeit verloren gehen. Potenzielle Winterquartierstrukturen der hier betrachteten Arten sind vom Vorhaben nicht betroffen. Alle drei Arten weisen im Sommer eine deutliche Quartierpräferenz für Siedlungslagen auf (vgl. Tabelle 23). Der Verlust von Nebenquartieren (Zwischenquartiere) erfordert i. d. R. keinen Kompensationsbedarf, sofern davon ausgegangen werden kann, dass die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Aufgrund der nachgeordneten Bedeutung von Baumquartieren für die hier betrachteten Arten sowie den punktuellen Verlust von potenziellen Quartierstrukturen kann auf die Bereitstellung von Ersatzquartieren für Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr und Zwergfledermaus verzichtet werden.		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügbaren Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst;		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

9.2.2 Fledermäuse mit ganzjähriger Quartiernutzung in Bäumen (Gruppe 2)

Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus
1. Schutz und Gefährdungstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungstatus		Einstufung Erhaltungszustand in Brandenburg
<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. V: Großer Abendsegler) <input checked="" type="checkbox"/> RL Brandenburg (Kat. 3: Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus; Kat. 4: Wasserfledermaus)		<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U 1 ungünstig / unzureichend (alle Arten) <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig / schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraum:</u>		
<p>Der <u>Große Abendsegler</u> ist stark an den Lebensraum Wald gebunden. Wichtigstes Requisit in besiedelten Wäldern ist ein hoher Anteil an Alt- und Totholz. Als Jagdgebiete werden insektenreiche Landschaften genutzt, sofern diese einen hindernisfreien Flugraum bieten, z. B. große Wasserflächen, Talwiesen, lichte Wälder, abgeerntete Felder und beleuchtete Flächen im Siedlungsbereich. Nadelwälder werden dabei unterproportional und Gewässer und Auwälder überproportional als Jagdhabitats aufgesucht. Die Sommerquartiere befinden sich in Baumhöhlen (insbesondere Spechthöhlen) und Nistkästen. Vereinzelt werden auch Hohlräume hinter Gebäudeverkleidungen oder in Gebäuden als Quartiere genutzt. Die Quartiere werden alle 2 bis 3 Tage gewechselt, so dass im Jahresverlauf von einer Population bis zu 60 Höhlenbäume genutzt werden. Als Mindestquartierdichte werden 8 regelmäßig aufgesuchte Höhlenbäume pro 1 km² angegeben. Die Anfang August bezogenen Balzhöhlen befinden sich in 8 bis 12 m Höhe, hauptsächlich in Bäumen/Felsspalten an Stellen (z. B. Waldrand, Alleen, Felswände), an denen die Weibchen entlang patrouillieren können. Baumquartiere finden sich im Allgemeinen bevorzugt in Waldrandnähe oder längs von Wegen. Als Winterquartiere dienen Fels- und Mauerspalten sowie Baumhöhlen (BOYE & DIETZ 2004, TLUG 2009).</p> <p>Die <u>Mückenfledermaus</u> ist an wassernahe Lebensräume gebunden, z. B. Auenwälder, Waldränder, Parks, Laubwaldbestände mit Teichen, Niederungen und Gewässer. Landwirtschaftliche Nutzflächen und Grünland werden dagegen gemieden. Vor allem während der Jungenaufzucht werden Gewässer und ihre Randbereiche als hauptsächliche Jagdgebiete angenommen, während außerhalb der Fortpflanzungszeit auch Heckenstrukturen oder Waldränder bejagt werden. Die Mückenfledermaus jagt meist unter überhängenden Ästen an Gewässern, in eng begrenzten Vegetationslücken im Wald oder über Kleingewässern und nutzt Gebiete, die bis zu ca. 1,7 km vom Quartier entfernt liegen. Die Sommerquartiere befinden sich in Außenverkleidungen von Häusern, Flachdachverkleidungen, Zwischendächern und Hohlwänden sowie in Baumhöhlen und Fledermauskästen. Paarungsquartiere haben oft exponierte Standorte. Winternachweise sind bislang spärlich und stammen meist aus Gebäuden, Baumhöhlen und Fledermauskästen (BRINKMANN et al. 2012, DIETZ et al. 2007, TLUG 2009).</p> <p>Die Vorkommen der <u>Rauhautfledermaus</u> liegen in naturnahen, reich strukturierten Waldhabitats und Parklandschaften, oft in der Nähe von Gewässern (DIETZ et al. 2007). Die Rauhautfledermaus jagt an Gewässern, Waldrändern, über Schilfflächen und Feuchtwiesen, seltener auch in lichten Altholzbeständen. Die Sommerquartiere befinden sich in Baumhöhlen, Holzspalten, Stammrissen und Fledermauskästen. Es werden auch Wochenstuben an Holzverkleidungen von Scheunen und Häusern gefunden. Einzel- und Paarungsquartiere finden sich vor allem</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Art
Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus
<p>in Baumhöhlen und -spalten, aber auch in Felsspalten oder in Dehnungsfugen von Brücken. Paarungsquartiere werden an exponierten Stellen wie Alleen oder am Flussufer/Waldrand oder einzeln stehenden Bauwerken und Gebäuden aufgesucht. Die Überwinterung erfolgt einzeln oder in kleinen Gruppen. Als Winterquartiere dienen Spalten an Gebäuden und in Holzstapeln sowie Höhlen und Spalten in Wald- und Parkbäumen (BOYE & MEYER-CORDS 2004, TLUG 2009).</p> <p>Die <u>Wasserfledermaus</u> ist eine anpassungsfähige Fledermausart. Als Jagdgebiete werden überwiegend offene Wasserflächen, langsam fließende Bäche und kleinere Flüsse genutzt, gelegentlich auch wasserferne Stellen. Einzelne Tiere konnten aber auch in Wäldern, Parks oder (Streuobst-)Wiesen beobachtet werden. Für Wasserfledermäuse haben Wälder als Quartierstandorte eine große Bedeutung, insbesondere wenn sie sich in Gewässernähe befinden. Hauptsächlich ist die Wasserfledermaus eine baumhöhlenbewohnende Art, aber gelegentlich werden Wochenstuben auch in Spalten (z. B. unter Brücken), an Fassaden oder selten auch unterirdisch in Kellern gefunden. Die wichtigsten Quartiergebiet sind dennoch gewässerbegleitende Gehölzstreifen oder gewässernahe Wälder. Zur Wochenstubenzeit werden meist typische Spechtbäume genutzt. Die meiste Zeit des Sommers wechseln die Mitglieder eines Wochenstubenverbandes ihre Quartiere beinahe täglich und benötigen 40 bis 50 Baumhöhlen in der Wochenstubenzeit. Als Winterquartiere dienen relativ warme und feuchte Höhlen, Bergwerke und Keller (BRINKMANN et al. 2012, DIETZ & BOYE 2004, TLUG 2009).</p> <p><u>Mobilität/Ausbreitungspotenzial/Flugverhalten:</u></p> <p>Der <u>Große Abendsegler</u> ist eine sehr mobile Fledermausart und ein sehr schneller Flieger. Seine Transferflüge können bis zu 1.600 km betragen. Der Große Abendsegler jagt meist über den Baumkronen. Als Jagdgebiete werden in Wipfelhöhe und wahrscheinlich im Bereich bis mehrere hundert Meter über dem Boden nahezu alle Landschaftstypen bejagt, wobei Jagdflüge mehr als 10 km vom Quartier wegführen können. Es wurden jedoch auch schon Quartierwechsel über Entfernungen von über 20 km beobachtet (BOYE & DIETZ 2004, TLUG 2009). Meistens finden die schnellen Jagdflüge jedoch in einer Höhe von 10 bis 40 m statt. Die Art gilt durch ihre hohen Überflüge als wenig strukturgebunden (BRINKMANN et al. 2012).</p> <p>Über die Entfernung von Sommer- und Winterquartieren und das Wanderungsverhalten der <u>Mückenfledermaus</u> liegen bisher kaum gesicherte Erkenntnisse vor (DIETZ et al. 2007). Das Auftreten von Paarungsgruppen in Gebieten, in denen die Art im Sommer nicht gefunden wurde, spricht für zumindest kleinräumige Wanderungen. Die Jagd erfolgt bei der Mückenfledermaus insgesamt kleinräumiger, aber auf einem größeren Gesamtareal als bei der Zwergfledermaus. Das Flugverhalten ist durch einen schnellen und wendigen Flug zwischen Bodennähe und Baumkronenhöhe sowie vegetationsnah und im freien Luftraum charakterisiert (BRINKMANN et al. 2012). Es handelt sich um eine bedingt strukturgebundene Art (BRINKMANN et al. 2012).</p> <p>Die <u>Rauhautfledermaus</u> gilt als saisonaler Weitstrecken-Wanderer und legt dabei Strecken zwischen 1.000 und 2.000 km zurück (DIETZ et al. 2007). Die Jagdgebiete können bis 6,5 km weit vom Quartier entfernt sein. Die Orientierung während des Jagdfluges erfolgt häufig an Leitstrukturen, es können aber auch - insbesondere bei Transferflügen - große offene Flächen überflogen werden. Die Rauhautfledermaus jagt in schnellem geradlinigem Flug an linearen Elementen, selten auch in lichten Altholzbeständen in Höhen von 3 bis 20 m (BOYE & MEYER-CORDS 2004, BRINKMANN et al. 2012, TLUG 2009). Die Art gilt als bedingt strukturgebunden (BRINKMANN et al. 2012).</p> <p>Die <u>Wasserfledermaus</u> ist eine sehr mobile Art. Als wanderfähige Fledermaus legt sie zwischen Sommer- und Winterquartier Strecken von bis zu 100 km zurück. Die Entfernung zwischen Jagdgebiet und Quartier beträgt 7 bis 8 km. Der Flug der Wasserfledermaus ist recht langsam (10 - 18 km/h) und erfolgt meist entlang markanter Landschaftsstrukturen oder dicht über der Wasseroberfläche. Bei entsprechender Landschaftsausstattung liegen die Jagdgebiete jedoch meist nicht weiter als 3 km von den Quartieren entfernt. Wird über Flüssen gejagt, entfernen sich die Tiere in einer Nacht auch über 20 km vom Quartier (DIETZ & BOYE 2004, TLUG 2009). Die Wasserfledermaus gilt als strukturgebundene (bis bedingt strukturgebundene) Fledermausart (BRINKMANN et al. 2012).</p> <p><u>Lokale Individuengemeinschaft:</u></p> <p>Die Fortpflanzungsstätten sind die Wochenstuben, Ruhestätten die Winterquartiere oder Zwischenquartiere von Fledermäusen (MIL 2022).</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Art
Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus
<p><u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u></p> <p>Durch die Abhängigkeit der Wochenstubenkolonien von höhlenreichen Baumbeständen, die Brutortstreue der Weibchen und die spezifische Überwinterungsstrategie besitzt der <u>Große Abendsegler</u> ein hohes Gefährdungspotenzial. Frieren Quartiere durch, können große Winterverluste auftreten. Quartiersverluste entstehen außerdem durch forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie durch Fällung und Baumpflegemaßnahmen (BOYE & DIETZ 2004). Die Art ist auf Flugrouten gering empfindlich gegenüber Licht. In Nahrungshabitaten wird Licht (Insektenanflug) genutzt. Lärm spielt für die Art keine Rolle (ARGE FLEDERMÄUSE UND VERKEHR 2023).</p> <p>Als Hauptursachen für die relative Seltenheit der <u>Mückenfledermaus</u> in Deutschland sind die Lebensraumvernichtung durch die Land- und Forstwirtschaft sowie ein naturschutzfachlich nicht sachgerechter Gewässerausbau und Hochwasserschutz mit Trockenlegung und Vernichtung von Auenwäldern anzusehen. Zudem weist die Art Empfindlichkeiten gegenüber der Ausbringung von Pestiziden auf (MEINIG & BOYE 2004b). Die Art ist auf Flugrouten mäßig empfindlich gegenüber Licht. In Nahrungshabitaten wird Licht (Insektenanflug) genutzt. Lärm spielt für die Art keine Rolle (ARGE FLEDERMÄUSE UND VERKEHR 2023).</p> <p>Die Bindung an Baumhöhlen als Quartiere, die Konzentration der Flugwege und Paarungsgebiete in Auwaldgebieten der größeren Flüsse und die sehr weiten saisonalen Wanderungen haben ein hohes Gefährdungspotenzial für die <u>Rauhautfledermaus</u> zur Folge (BOYE & MEYER-CORDS 2004). Die Art ist auf Flugrouten und im Nahrungshabitat gering empfindlich gegenüber Licht. Lärm spielt für die Art keine Rolle (ARGE FLEDERMÄUSE UND VERKEHR 2023).</p> <p>Die <u>Wasserfledermaus</u> leidet unter Quartierverlusten infolge der Abholzung von geeigneten Quartierbäumen und des Verschlusses von Höhleneinflugmöglichkeiten. Höhlentourismus und die damit verbundene Störung der Tiere im Winterquartier stellt einen weiteren Gefährdungsgrund dar (DIETZ & BOYE 2004). Die Art ist auf Flugrouten hoch empfindlich gegenüber Licht. Im Bereich der Nahrungshabitats gilt sie als gering empfindlich. Lärm spielt für die Art keine Rolle (ARGE FLEDERMÄUSE UND VERKEHR 2023).</p>		
<p>2.2 Verbreitung</p> <p>Deutschland:</p> <p>Der <u>Große Abendsegler</u> ist in ganz Deutschland verbreitet, kommt jedoch aufgrund seiner Zugaktivität saisonal in unterschiedlicher Dichte vor. Wochenstubenkolonien sind vorwiegend in Norddeutschland, vor allem in Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Brandenburg, aber auch in Sachsen-Anhalt und Sachsen zu finden. In den übrigen Bundesländern sind Wochenstuben sehr selten (BOYE & DIETZ 2004).</p> <p>Am Oberrhein und in Auwaldgebieten ist die Art nicht selten. Bisher konnte die <u>Mückenfledermaus</u> nur in BB, BW, BY, HE, NI, NW, RP, SH und SN nachgewiesen werden (MEINIG & BOYE 2004b).</p> <p>Vorkommen der <u>Rauhautfledermaus</u> sind aus fast ganz Deutschland bekannt, wobei sich die Wochenstuben weitgehend auf Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern beschränken. Viele Regionen sind scheinbar lediglich Durchzugs- und Paarungsgebiete (z.B. Bodensee, Isartal, Mittlere Elbe, Unterelbe) (BOYE & MEYER-CORDS 2004).</p> <p>Deutschland: Die <u>Wasserfledermaus</u> ist in ganz Deutschland verbreitet (DIETZ & BOYE 2004).</p>		
<p>Brandenburg:</p> <p>Das gesamte Land Brandenburg dient dem <u>Großen Abendsegler</u> als Reproduktionsgebiet. Zudem findet eine Entwicklung der Art hin zum Teilzieher statt, es konnten wiederholt größere überwinternde Gruppen in Berlin, Potsdam, Eberswalde und den Kalksteinbrüchen bei Rüdersdorf nachgewiesen werden. Die Siedlungsdichte des großen Abendseglers ist abhängig von der Naturlausstattung, sodass Lücken im Verbreitungsgebiet des Landes entstehen. Diese sind teilweise jedoch auch auf die Erfassungsmethodik zurückzuführen (TEUBNER et al. 2008).</p> <p>Die <u>Mückenfledermaus</u> ist insbesondere im Norden und Nordosten des Landes häufiger. Die Nachweise belaufen sich vor allem auf Wochenstuben, nur ein Winterquartier konnte nachgewiesen werden (TEUBNER et al. 2008).</p> <p>Das gesamte Brandenburger Gebiet ist gegenwärtig Reproduktionsgebiet der <u>Rauhautfledermaus</u>. Insbesondere der Norden und Osten weisen dabei kopfstärke Wochenstuben auf. Weiterhin ist Brandenburg bedeutend für Durchzügler der Art aus Nordosteuropa. Nachgewiesene Winterquartiere begrenzen sich auf Berlin und Potsdam und betreffen nur einzelne Tiere (TEUBNER et al. 2008).</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus
Nachweise für Brandenburg liegen aus dem gesamten Landesgebiet vor. Stellenweise tritt die <u>Wasserfledermaus</u> dabei häufiger auf (TEUBNER et al. 2008).		
2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Im Rahmen der aktuellen Erfassung konnten alle vier hier betrachteten Fledermausarten mittels BatCorder-Erfassungen und Detektorbegehungen im UG belegt werden (vgl. MEP PLAN GMBH 2020). Im Zuge der Begehungen wurde der gesamte Bereich entlang der Deichtrasse und somit entlang der uferbegleitenden Gehölze als Flugtransferstrecke genutzt. Die Transferstrecke wird überwiegend von der Mückenfledermaus frequentiert. Vereinzelt konnten auch Abendsegler, Rauhautfledermäuse und Wasserfledermäuse erfasst werden. Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebietes wird zur Nahrungssuche genutzt. Die Uferbereiche und die Deichtrasse werden von Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Wasserfledermaus bejagt. Das Altgewässer Deeke wird zusätzlich von Abendsegler, Mückenfledermaus sowie Rauhautfledermaus als Nahrungshabitat genutzt (MEP PLAN GMBH 2020).		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Baubedingte Gefährdung:</i> Im Zuge der Baufeldfreimachung kommt es im Bereich des Baufeldes zu Gehölzrodungen. Unter anderem befinden sich Sommer- und Winterquartierstrukturen der hier betrachteten Fledermausarten im Bereich von Baumhöhlen/-spalten. Es ist daher nicht auszuschließen, dass bei Baufeldfreimachung und den Fällungsarbeiten einzelne Individuen der hier betrachteten Arten verletzt oder getötet werden. Wie bereits im Konfliktblatt der „Fledermäuse mit Sommerquartieren/Zwischenquartieren im Bäumen (Gruppe 1)“ beschrieben, ergaben die Vorkontrollen zwar keinen Nachweis über Quartierbäume innerhalb des Baufeldes, jedoch wurden 11 Weiden (teils mehrstämmig) lokalisiert, welche über potenzielle Habitateignung verfügen. Aufgrund des Habitatpotenzials der Weiden ist ein möglicher Verlust von Baumquartieren und somit eine Schädigung von Fledermäusen innerhalb ihrer Quartierstrukturen nicht auszuschließen.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen: - konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (kvM 4) Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt (Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Fortpflanzungszeit (1. Oktober bis 28. Februar)) <input checked="" type="checkbox"/> potenzielle Ruhestätten (Sommer- und Winterquartiere) der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft (Um sicherzustellen, dass keine Tiere während der Baufeldfreimachung im Winterquartier getötet werden, sind alle festgestellten oder auch potenziellen Baumquartiere im Herbst vor dem Eingriff auf möglichen Besatz zu prüfen und zu kennzeichnen) <input checked="" type="checkbox"/> ggf. Verschluss oder Entwertung von unbesetzten Quartieren		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus
<p>(Im Einzelfall, wenn mit vollständiger Sicherheit festgestellt wurde, dass ein potenzielles Quartier unbesiedelt ist, wird dieses im Anschluss der Besatzkontrolle verschlossen, um einen Wiedereinflug vor der Baufeldfreimachung zu verhindern. Durch eine entsprechende Vorkehrung wird gewährleistet, dass die Tiere die Höhle zwar verlassen, aber nicht mehr einfliegen können (sog. „One-Way-Pass“). Als Zeitpunkt des Verschlusses ist der Herbst (September/Oktober) vorzusehen, da zu diesem Zeitpunkt Fledermäuse die Quartiere nicht mehr als Wochenstube und noch nicht als Winterquartier nutzen)</p> <p><u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahmen zur Vermeidung:</u> Die Bauzeitenregelung verhindert ein mögliches Töten oder Verletzen der Fledermausarten während der empfindlichen Fortpflanzungszeit. Durch die Kontrolle potenzieller Quartierbäume wird das Risiko vermieden, dass überwinternde Tiere durch die Rodungsarbeiten verletzt oder getötet werden. Tiere, deren Quartierstandort erst während der Rodungsarbeiten lokalisiert wird, sind in Obhut von kundigem Fachpersonal zu überwintern. Somit wird die Gefahr von Individuenverlusten während der Winterruhe vermieden.</p>		
<p>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Potenzielle betriebsbedingte Wirkungen sind solche, die durch Betrieb und Unterhaltung hervorgerufen werden. Grundsätzlich wird die betriebliche Frequentierung das Maß der derzeitigen Belastung nicht übersteigen. Im Vergleich zur Vorbelastung finden keine nutzungs- und wartungsbedingten Änderungen statt.</p>		
<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt</p>		
<p>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</p>		
<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Baubedingte Störung:</i> Baubedingte Störungen treten vor allem im Zuge der Baufeldfreimachung auf. Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass einzelne Tiere der hier betrachteten Fledermausarten innerhalb ihrer Quartierstrukturen durch die Rodungsarbeiten beeinträchtigt werden.</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus
<p>Hinweise, dass Fledermäuse Flugrouten aufgrund von Lärmbeeinträchtigungen meiden, liegen nicht vor. Lärm bei der Nahrungssuche spielt bei den hier betrachteten Arten keine Rolle (ARGE FLEDERMÄUSE UND VERKEHR 2023), sodass im weiteren bauzeitliche Lärmbelastungen nicht zu bewerten sind.</p> <p>Der Deich wird überwiegend von der Mückenfledermaus als Transferstrecke genutzt. Vereinzelt wurden auch die anderen drei Fledermausarten auf Transferflügen beobachtet (MEP PLAN GMBH 2020). Da für Abendsegler, Rauhautfledermaus und Wasserfledermaus allenfalls lichtbedingte Störungen an einer Flugroute mit untergeordneter Bedeutung möglich sind, können erhebliche bauzeitliche Störungen für diese Arten ausgeschlossen werden. Lichtreize (Beleuchtung der Baustelle/Sicherung der Baustelle) können im Falle der Mückenfledermaus zu Irritationen entlang der regelmäßig beflogenen Transferstrecke führen. Diese Störungen können zumindest zeitweise eine Minderung der Eignung als Flugkorridor bewirken. Die Mückenfledermaus ist auf Flugrouten mäßig empfindlich gegenüber Licht (ARGE FLEDERMÄUSE UND VERKEHR 2023), daher ist von keiner vollständigen Meidung auszugehen. Es werden somit keine Maßnahmen zur Reduzierung des Störpotenzials durch Licht erforderlich.</p> <p><i>Anlagen- und betriebsbedingte Störungen:</i> Es handelt sich um die Sanierung eines Deiches im Bestand. Die Vorhabensspezifik ist nicht dazu geeignet, zusätzliche über die Vorbelastung heraus anlage- und betriebsbedingte Störungen mit erheblichen Störpotenzial für Fledermäuse zu verursachen.</p>		
<p><u>Beschreibung der Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung (kvM 4) - Herbstliche Vorkontrolle aller potenziellen Quartierstrukturen im Baufeld (kvM 4) - Verschluss oder Entwertung von unbesetzten Quartieren (kvM 5) 		
<p><u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u></p> <p><i>Baubedingte Störung:</i> Störungen im Bereich der zur Rodung vorgesehen Gehölze während der störepfindlichen Wochenstubenzeit werden durch die zeitlich festgelegte Baufeldfreimachung unterbunden. Die Kontrolle der zu fallenden Bäume bzw. bei Bedarf das Bergen überwinternder Individuen sind notwendige konfliktvermeidende Maßnahmen, um das (schwerwiegendere) Tötungsverbot zu umgehen. Da die Störung einzelner Individuen während der Rodungsarbeiten nicht auszuschließen, wird die Arbeit von geschultem Fachpersonal begleitet. Dadurch werden Störungen der Tiere auf ein Minimum reduziert. Insgesamt ist das Risiko, dass Tiere im Bereich der Gehölze geborgen werden müssen aufgrund der wenigen Bäume im Baufeld mit Quartierstätteneignung als niedrig einzustufen. Durch die mögliche Störung von lediglich wenigen Tiere sind keine Auswirkungen auf die lokalen Populationen der hier betrachteten Arten abzuleiten.</p> <p>Im Ergebnis lassen sich keine bewertungsrelevanten Störungen ableiten.</p>		
<p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</p>		
<p>Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p>Im Zuge der Untersuchung durch MEP PLAN GMBH (2020) konnten keine nachweislich genutzten Baumquartiere innerhalb des Baufeldes lokalisiert werden. Potenzielle Quartierstrukturen sind jedoch vorhanden und ein Verlust findet im Zuge der Rodungsarbeiten statt. Alle hier betrachteten Arten suchen sowohl in Wäldern wie auch in Siedlungslagen sommerliche Quartierstrukturen auf. Zudem können die Arten in Gehölzen überwintern (vgl. Tabelle 26).</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus
Durch die Rodung von Bäumen besteht ganzjährig die Gefahr, dass es zur dauerhaften Beseitigung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse kommt. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass keine besiedelten Quartierstrukturen beansprucht werden.		
<u>Beschreibung der Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung (kvM 4) - Herbstliche Vorkontrolle aller potenziellen Quartierstrukturen im Baufeld (kvM 4) - Verschluss oder Entwertung von unbesetzten Quartieren (kvM 5) - Bereitstellung von sommer- und winterlichen Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust geeigneter Baumquartiere (CEF 1-3)		
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u> <i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Durch die Bauzeitenregelung wird gewährleistet, dass keine aktuell besetzten Fortpflanzungsstätten während der empfindlichen Wochenstubenzeit verloren gehen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ggf. besetzte Ruhestätten während der Winterruhe zerstört werden. Durch den Verschluss oder die Entwertung unbesetzter Quartiere wird der Wiedereinflug der Fledermäuse vor Beginn der Winterruhe weitestgehend unterbunden. Damit wird gewährleistet, dass zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung potenzielle Quartiere unbesiedelt sind. Abendsegler, Mückenfledermaus und Wasserfledermaus gehören zu den Fledermausarten, die als typische Waldarten einen häufigen Quartierwechsel vornehmen. Die Rauhautfledermaus wechselt dagegen seltener ihre Quartierstrukturen. Speziell für den Abendsegler werden Quartierwechsel alle 2-3 Tage genannt, für die Mückenfledermaus alle 2-4 Wochen und für die Wasserfledermaus alle 2-4 Tage (ARGE FLEDERMÄUSE UND VERKEHR 2023). Somit sind die Arten nicht auf spezielle Bäume angewiesen, jedoch auf einen Verbund an zur Verfügung stehenden Quartieren. Der Ausgleichsbedarf für die Baumquartierverluste orientiert sich an den gerodeten potenziellen Quartierbäumen (vgl. CEF 1-3). Die Ausweichquartiere müssen unmittelbar nach den Rodungsarbeiten, bereits während der Winterruhe zur Verfügung gestellt werden. Durch die vorgezogene Bereitstellung von Quartierhilfen wird eine quantitative Verschlechterung des Quartierstättenangebotes verhindert.		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst;		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

9.3 Amphibien

Die Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG der Amphibien erfolgt gemäß Tabelle 24.

Tabelle 24: Ermittlung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote der geschützten Amphibien

Beschreibung der Wirkprozesse	Verbotstatbestand einschlägig
<p>Nahezu vollständige Zerstörung des Laichgewässers oder des Landlebensraumes (Sommer- und Winterquartiere) durch Überbauung. Die lokalen Vorkommen im Gebiet werden deutlich dezimiert oder ausgelöscht.</p> <p>Essentielle Austauschbeziehungen werden dauerhaft unterbunden.</p> <p>Eine Dezimierung des Vorkommens bis zum Erlöschen der lokalen Population ist absehbar.</p>	ja
<p>Die Beeinträchtigung löst qualitative Veränderungen aus, die eine Degradation des Habitats der Amphibien einleiten kann. Eine Verschlechterung wesentlicher Habitatqualitäten mit negativer Rückkopplung auf den Bestand bzw. den Reproduktionserfolg der Art auf lokaler Ebene.</p> <p>Ein Großteil der Population wird daran gehindert, das Laichgewässer zu erreichen. Das Vorkommen wird deutlich beeinträchtigt.</p>	
<p>Die Laichgewässer liegen zum überwiegenden Teil innerhalb hoher Wirkintensitäten oder werden teilweise in Anspruch genommen, ein Ausweichen in benachbarte Gebiete ist aufgrund fehlender Ersatzhabitats in ausreichender Qualität nicht möglich.</p> <p>Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Lebensräumen. Austauschbeziehungen zwischen elementaren Teillebensräumen werden ohne Möglichkeiten zur Vermeidung stark gestört.</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht auszuschließen.</p>	
<p>Im Gebiet verbleiben bei zeitlich begrenzten Störungen ausreichend große, unbeeinträchtigte Teilräume, die ein Ausweichen für Arten ermöglichen. Ausweichlebensräume stehen zur Verfügung bzw. können kurzfristig vor dem Eingriff geschaffen werden.</p> <p>Unterbrechungen von Austauschbeziehungen untergeordneter Bedeutung sind möglich. Die wichtigen Wander- und Austauschbeziehungen zwischen Teillebensräumen werden allenfalls gering eingeschränkt.</p> <p>Das zu erwartende Kollisionsrisiko überschreitet nicht die sozialadäquaten Risiken der Art (z. B. unabwendbare Tierkollisionen abseits zentraler Migrationsrouten).</p> <p>Die Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Art auf lokaler Ebene bleiben gewahrt.</p>	nein
<p>Die Beeinträchtigungen sind zeitlich begrenzt und räumlich in ausreichender Reichweite zu den Laichgewässern, die punktuelle Betroffenheit eines Teilbereiches löst keinerlei negative Entwicklungen bei den lokalen Vorkommen aus.</p>	
<p>Laichgewässer und Landlebensräume bleiben in vollem Umfang und voller Leistungsfähigkeit erhalten. Teillebensräume werden nicht zerschnitten.</p>	

9.3.1 Kammolch

Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG - Kammolch

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)
1. Schutz und Gefährdungstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungstatus		Einstufung Erhaltungszustand in Brandenburg
<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. 3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Brandenburg (Kat. 3)		<input type="checkbox"/> FV günstig /hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U 1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig / schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Kammolch bevorzugt Teiche und Altwässer sowie Abgrabungsgewässer von Ton-, Kies- und Sandgruben und Steinbrüchen. Eine große Bedeutung spielen strukturreiche Agrarlandschaften und grünlandreiche Flussaunen als genutzte Landschaftstypen. Im Siedlungsbereich werden auch betonierte Löschteiche, Schwimmbassins oder Regenrückhaltebecken besiedelt. Von Bedeutung sind dabei eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation, ein hoher Besonnungsgrad, ein reich strukturierter Bodengrund sowie Fischfreiheit. Saisonal werden hier verschiedene Mikrohabitate genutzt. So werden im Frühjahr die zentralen, stark bewachsenen Gewässerbereiche, im Sommer dagegen die ufernahen Freiwasserbereiche bevorzugt. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Wälder, Gebüsche und Hecken, die meist in Nähe der Laichgewässer gelegen sind. Die Landhabitate zeichnen sich durch Strukturreichtum aus, z. B. Totholz. Weiterhin handelt es sich um Kleinsäugerbauten sowie Wurzelbereiche von Bäumen. Die Überwinterung erfolgt in Erdhöhlen, morschen Baumstämmen, unter Steinen und Steinhaufen und kann auch bis in tiefere Bodenschichten reichen. Einzelne Tiere (v. a. Männchen) können auch im Gewässer überwintern (MEYER 2004, TLUG 2009, BERGER et al. 2011).</p> <p><u>Wanderverhalten:</u> Beim Vorhandensein geeigneter Landlebensräume in der Nähe der Laichgewässer werden nur geringe Wanderungen zwischen 10 und 50 m als Tagesstrecken zurückgelegt. Sommer- und Winterquartiere sind in der Regel wenige bis einige hundert Meter (in der Regel bis 100 m, selten bis 1 km) vom Laichgewässer entfernt (GLANDT 2015, GÜNTHER 1996, MEYER 2004). Die Ausbreitung von Jungtieren wird mit max. 860 m angegeben (TLUG 2009).</p> <p><u>Phänologie:</u> Im Februar und März verlassen die Tiere ihre Winterquartiere und wandern nachts zu den Laichgewässern. Ende März bis Juli erfolgt die Paarung bzw. Eiablage, wobei der Laich in einer Wassertiefe von 25-50 cm und in vorrangig sonnenexponierter Lage abgelegt wird. Nach der reproduktiven Phase verlässt ein Großteil der Tiere das Gewässer. In den Monaten Oktober bis November werden die Winterquartiere aufgesucht (TLUG 2009, BERGER et al. 2011).</p> <p><u>Lokale Individuengemeinschaft:</u> Da sich die Winterlebensräume im Umkreis von bis zu 1 km um das Gewässer befinden und der Kammolch eine starke Bindung an das Laichgewässer zeigt, werden die Tiere im Laichgewässer und dem genannten Umkreis als lokale Individuengemeinschaft definiert (RUNGE et al. 2010).</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)
<p><u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u></p> <p>Der Kammolch reagiert empfindlich auf die Zerstörung von Laichgewässern und Landlebensräumen durch wasserbauliche Maßnahmen, Ackerbau, Flurbereinigung und Rekultivierung von Abbaugeländen. Gewässerverschmutzung, Pestizidanwendung und Eutrophierung durch die Landwirtschaft stellen weitere Gefährdungsursachen dar (MEYER 2004).</p> <p>Eine weitere Gefährdung ist die Zerschneidung der Lebensräume und Wander- bzw. Ausbreitungskorridore durch Straßen- und Wegebau, Siedlungen oder ähnliche flächenhafte Baumaßnahmen. Der Verlust wandernder Tiere durch den Straßenverkehr und Abwasserkanäle ist bekannt (MEYER 2004, TLUG 2009).</p> <p>In Deutschland prognostiziert man einen langfristigen Bestandstrend mit starkem Rückgang der Kammolchpopulation, kurzfristig wird mit mäßigen Abnahmen gerechnet, obwohl das Ausmaß nicht abzuschätzen ist (BERGER et al. 2011).</p>		
<p>2.2 Verbreitung</p> <p>Deutschland: Der Kammolch ist in Deutschland in der planaren bis collinen Höhenstufe weit, jedoch nicht geschlossen verbreitet. Limitierend wirken sich Gewässerarmut, geschlossene Waldgebiete sowie Höhenlagen oberhalb der 1000-m-Grenze auf das Vorkommen aus (MEYER 2004).</p>		
<p>Brandenburg: Der Kammolch zeigt eine weitläufige Verbreitung in Brandenburg. Lücken lassen sich auch auf Erfassungsdefizite zurückführen, sodass die tatsächliche Verbreitung noch nicht vollständig erfasst ist (Schneeweiß et al. 2004).</p>		
<p>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Im Rahmen der 2007 durchgeführten Kartierungen wurden insgesamt 3 Kammolche in der Deeke nachgewiesen. Dabei wird sowohl eine Unterschätzung des Bestandes als auch ein entsprechendes Lebensraumdefizit vermutet. (BEHL 2007b). Im Jahr 2020 erfolgte im Zuge der erneuten Kartierungen kein weiterer Nachweis der Art (MEP PLAN GMBH 2020).</p>		
<p>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</p>		
<p>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p>		
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Baubedingte Gefährdung:</i></p> <p>Das einzige für den Kammolch nutzbare Laichgewässer im UG stellt die Deeke dar. Der nördlich an die Deeke angrenzende Graben, welcher im Zuge der Baudurchführung verlegt werden soll, ist fast vollständig von Schilfröhricht bewachsen und nur geringfügig mit Wasser gefüllt. Am Teich auf dem Schöpfwerkgelände ist die Ufer- und Unterwasservegetation nicht stark genug ausgeprägt. Demnach sind diese Gewässer nicht als Laichhabitat für den Kammolch geeignet. Artnachweise liegen ebenso nur für die Deeke vor (BEHL 2007b). Als Sommerlebensraum sind v. a. die stauden- und schilfreichen Grünlandbrachen um die Deeke bzw. die angrenzenden Gehölze sowie evtl. auch die weiter nördlich liegenden Gehölzgruppen interessant. Die Gehölzstrukturen dienen zudem als</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)
<p>potenzielle Winterquartiere, wobei auch die Gebäude der angrenzenden Kleingartensiedlung frostfreie Überwinterungsplätze bieten können.</p> <p>Da der Kammmolch nach Möglichkeit nur geringfügige Wanderbewegungen vom Laichgewässer aus durchführt, ist im Bereich des Baufeldes kaum mit dem Vorkommen der Art zu rechnen. Die Deeke befindet sich in ca. 50 m Entfernung zum Vorhaben, in das Gewässer findet kein Eingriff statt. Zudem werden die entsprechenden Gehölzbereiche mit Winterquartiereignung durch den Bau lediglich randlich tangiert. Aufgrund dessen und da der Kammmolch im Rahmen der aktuellen Kartierungen im Jahr 2020 nicht mehr im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden konnte (MEP PLAN GMBH 2020), ist nicht von einer baubedingten Tötung/ Verletzung der Art auszugehen. Das verbleibende Restrisiko bei einem Aufenthalt im Winterquartier (Gehölzstrukturen) wird durch die konfliktvermeidenden Maßnahmen für die Zauneidechse abgedeckt. Jene sieht eine bodenschonende Baufeldräumung im Winterhalbjahr, ohne Ziehen von Baumstuppen während der Rodungsarbeiten im Winter, vor (vgl. kvM 6). Folglich sind auch Gefahren für den Kammmolch im Winterquartier gänzlich auszuschließen.</p> <p>Der eigentliche Deichkörper stellt aufgrund seiner Kurzrasigkeit und der trockenen Biotopausstattung keine geeigneten Habitatbedingungen dar. Somit ist auch nicht mit Wanderbewegungen des Kammmolches über den Deich zu rechnen. Das verbleibende Restrisiko wird zudem im Rahmen der konfliktvermeidenden Maßnahmen für die Zauneidechse unterbunden. In den entsprechenden Bereichen ist das Aufstellen von Reptilienschutzzäunen entlang der Baufeldgrenze vorgesehen (vgl. kvM 8). Zusätzlich sind im Rahmen des LBP's im Bereich der entsprechenden Abschnitte Amphibienschutzzäune als Vermeidungsmaßnahme angedacht (vgl. Maßnahme V9 im LBP). Ein Einwandern in das Baufeld ist somit für den Kammmolch gänzlich ausgeschlossen.</p> <p>Da die Ho-Fri-Wa aufgrund des fehlenden Strukturreichtums in Kombination mit dem hohem Fischbesatz keinen geeigneten Lebensraum für den Kammmolch darstellt, entfällt ebenso die Gefahr der Tötung durch den Eintrag von baubedingten Schadstoffen. Die Deeke mit Habitatsignung für die Art befindet sich in ausreichend Entfernung zum Vorhaben (ca. 50 m). Zudem wird die Gefahr der Havarie und des baubedingten Schafstoffeintrags in Gewässer auf Ebene der Eingriffsregelung mittels Vermeidungsmaßnahme V 3 (vgl. LBP) gemindert.</p>		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen: - konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Mit Umsetzung des Vorhabens sind keine über das derzeitige Maß der Vorbelastung hinausgehenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt		
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)
gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Baubedingte Störung:</i> Bauzeitlich bedingte Störungen in Form von Bewegung, Lärm oder Licht stellen für den Kammmolch keine Beeinträchtigung dar und sind folglich nicht relevant. Da der Deich keine Teillebensräume des Kammmolchs voneinander trennt, besitzt er keine Barrierewirkung. Eine Störung durch die Zerschneidung eines Lebensraumes ist somit ebenfalls ausgeschlossen. <i>Betriebsbedingte Störung:</i> Im Vergleich zur Vorbelastung findet im Zuge des Vorhabens keine Veränderung der betriebsbedingten Störwirkungen statt. Der Deich besitzt keine veränderte Barrierewirkung für den Kammmolch.		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> keine		
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u> entfällt		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme:</i> Durch das Vorhaben kommt es zu kleinflächigen (z. T. temporären) Zerstörungen von Landlebensräumen (Feuchtbrachen, Gehölze) und Winterquartieren (Gehölze). Da im Zuge der Sanierung jedoch nur ein sehr geringer Teil der im Untersuchungsgebiet entwickelten Feuchtbrachen und Gehölzbestände in Anspruch genommen werden (ausschließlich im Bereich des Deichkörpers und innerhalb eines 5-8 m breiten Streifens entlang des landseitigen Deichfußes), ist davon auszugehen, dass ein ausreichend großes Angebot an Landlebensräumen und Winterquartieren im Lebensraum des Kammmolches erhalten bleibt. Eine Gefahr der Havarie und des baubedingten Schadstoffeintrags in Gewässer wird im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V3 des LBP's gemindert. Zudem befindet sich die Deeke als typisches Laichgewässer in ausreichend Entfernung (ca. 50 m) zum Vorhaben. Damit bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Umfeld gewährleistet und es liegt kein Verbotstatbestand vor.		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt		
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u> keine		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügbaren Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)
<p>Eine weitere Gefährdung stellt die Zerschneidung der Lebensräume und Wanderkorridore durch Straßen- und Wegebau (z. B. Forstwege), Siedlungen oder ähnliche flächenhafte Baumaßnahmen dar. Dabei kann es zum Verlust wandernder Tiere durch den Straßenverkehr kommen (TLUG 2009).</p> <p>In Deutschland prognostiziert man einen langfristigen Bestandstrend mit starkem Rückgang der Moorfroeschpopulation, kurzfristig wird ebenfalls mit starken Abnahmen gerechnet (BERGER et al. 2011).</p>		
2.2 Verbreitung		
<p>Deutschland: Der Moorfrosch kommt in Ost- und Norddeutschland gebietsweise noch flächendeckend vor. Im Süden, Westen und in der Mitte Deutschlands weist die Verbreitung jedoch große Lücken auf (SCHULZE & MEYER 2004).</p>		
<p>Brandenburg: Der Moorfrosch ist eine der häufigsten Amphibienarten in Brandenburg, wobei vielerorts hohe Populationsdichten erreicht werden (SCHNEEWEIS et al. 2004).</p>		
2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Im Rahmen der 2007 durchgeführten Kartierungen wurden für die Deeke Moorfrösche inklusive Laich nachgewiesen, wobei sich aus den vielen Laichballen nur wenige Kaulquappen entwickelten. Dies kann mit dem hohen Fischbesatz in der Deeke zusammenhängen. Generell war die Art eher unterdurchschnittlich vertreten (BEHL 2007b).</p> <p>Im Jahr 2020 erfolgte im Zuge der erneuten Kartierungen kein weiterer Nachweis des Moorfrosches (MEP PLAN GMBH 2020).</p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>		
<p>Baubedingte Gefährdung: Im Gegensatz zu den anderen Gewässern weist die Deeke Flachwasserzonen auf und stellt damit das einzige für den Moorfrosch geeignete Laichgewässer im Untersuchungsgebiet dar. Auch Nachweise der Art erfolgten lediglich im Bereich der Deeke (Behl 2007b). Aufgrund eines hohen Fischbesatzes sind die Entwicklungsbedingungen für den Moorfrosch jedoch ungünstig, im Jahr 2020 konnte die Art nicht nachgewiesen werden (MEP Plan GmbH 2020). Als Landlebensräume werden alle an die Deeke angrenzenden Feuchtlebensräume genutzt. Auch die Winterquartiere befinden sich in der Regel in unmittelbarer Nähe des Laichgewässers. Der Moorfrosch legt nach Möglichkeit nur kurze Strecken zwischen Laichgewässer und Winterquartier zurück. Da die Ho-Fri-Wa sowie das extrem schmale, kurzrasige und mit nur wenigen Gehölzen bestandene Deichvorland keine geeigneten Lebensräume für den Moorfrosch darstellen, ist eine Wanderung der Tiere über den Deich nicht zu erwarten. Eine Tötung im Rahmen von Wanderbewegungen ist daher unwahrscheinlich. Das verbleibende Restrisiko wird im Rahmen der konfliktvermeidenden Maßnahmen für die Zauneidechse unterbunden. In den entsprechenden Bereichen ist das Aufstellen von Reptilienschutzgittern entlang der Baufeldgrenze vorgesehen (vgl. kvM 8). Zusätzlich sind im Rahmen des</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)
<p>LBP im Bereich der entsprechenden Abschnitte Amphibienschutzzäune als Vermeidungsmaßnahme angedacht (vgl. Maßnahme V9 im LBP). Ein Einwandern in das Baufeld ist somit für den Moorfrosch gänzlich ausgeschlossen. Aufgrund der Trockenheit und Kurzrasigkeit auf dem Deich ist im Baufeld weitestgehend nicht mit dem Vorkommen der Art zu rechnen. Nur randlich liegt der Eingriffsbereich in den Feuchtwiesen und den entsprechend feuchten Gehölzbeständen nahe der Deeke, welche der Moorfrosch als Lebensraum nutzen kann. Da für den Untersuchungsraum jedoch lediglich Altnachweise der Art vorliegen und der Eingriff in entsprechende Landlebensräume nur sehr geringfügig und entfernt vom Gewässer erfolgt, ist nicht von einer Tötung/Verletzung von Individuen des Moorfroschs auszugehen. Das verbleibende Restrisiko wird durch die konfliktvermeidenden Maßnahmen für die Zauneidechse abgedeckt. Ein Einwandern in entsprechende Sommerlebensräume wird durch die Amphibien- und Reptilienschutzzäunungen, wie bereits beschrieben, verhindert. Eine Gefahr im Bereich der Winterquartiere (Gehölzbestände) wird durch eine bodenschonende Baufeldräumung im Winterhalbjahr, ohne Ziehen von Baumstuppen, während der Rodungsarbeiten im Winter, vermieden (vgl. kvM 6). Folglich sind Gefahren für den Moorfrosch in den Landlebensräumen gänzlich auszuschließen.</p> <p>Eine Schädigung der Art durch den Eintrag von baubedingten Schadstoffen ist ebenfalls nicht gegeben, da sich die Deeke als einziges geeignetes Laichgewässer im Untersuchungsgebiet in ausreichender Entfernung (ca. 50 m) zum Vorhaben befindet. Zudem wird die Gefahr der Havarie und des baubedingten Schafstoffeintrags in Gewässer auf Ebene der Eingriffsregelung mittels Vermeidungsmaßnahme V 3 (vgl. LBP) gemindert.</p>		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen: - konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Mit Umsetzung des Vorhabens sind keine über das derzeitige Maß der Vorbelastung hinausgehenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt		
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> Baubedingte Störung: Bauzeitlich bedingte Störungen in Form von Bewegung, Lärm oder Licht stellen für den Moorfrosch keine Beeinträchtigung dar und sind folglich nicht relevant. Da der Deich keine Teillebensräume des Moorfroschs voneinander trennt, besitzt er keine Barrierewirkung. Eine Störung durch die Zerschneidung eines Lebensraumes ist somit ebenfalls ausgeschlossen. Betriebsbedingte Störung: Im Vergleich zur Vorbelastung findet im Zuge des Vorhabens keine Veränderung der betriebsbedingten Störwirkungen statt. Der Deich besitzt keine veränderte Barrierewirkung für den Moorfrosch.		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> keine		
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u> entfällt		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vermeidungsmaßnahmen ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> Bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme: Durch das Vorhaben kommt es zu kleinflächigen (z. T. temporären) Zerstörungen von Landlebensräumen (Feuchtbrachen, Gehölze) und Winterquartieren (Gehölze). Da im Zuge der Sanierung jedoch nur ein sehr geringer Teil der im Untersuchungsgebiet entwickelten Feuchtbrachen und Gehölzbestände in Anspruch genommen werden (ausschließlich im Bereich des Deichkörpers und innerhalb eines 5-8 m breiten Streifens entlang des landseitigen Deichfußes), ist davon auszugehen, dass ein ausreichend großes Angebot an Landlebensräumen und Winterquartieren im Lebensraum des Moorfrosches erhalten bleibt. Eine Gefahr der Havarie und des baubedingten Schadstoffeintrags in Gewässer wird im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V3 des LBPs gemindert. Zudem befindet sich die Deeke als typisches Laichgewässer in ausreichender Entfernung (ca. 50 m) zum Vorhaben. Damit bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Umfeld gewährleistet und es liegt kein Verbotstatbestand vor.		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt		
<u>Bewertung der Maßnahmen/ Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u> keine		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

9.3.3 Rotbauchunke

Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG - Rotbauchunke

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art <i>Rotbauchunke</i> (<i>Bombina bombina</i>)
1. Schutz und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		Einstufung Erhaltungszustand in Brandenburg
<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. 2) <input checked="" type="checkbox"/> RL Brandenburg (Kat. 2)		<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U 1 ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U 2 ungünstig / schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraum:</u>		
<p>Die Rotbauchunke bevorzugt stehende, sonnenexponierte Flachgewässer mit reicher Ausstattung an Tauch- und Schwimmpflanzen, z. B. Feldsölle, überschwemmtes Grünland, Flachwasserbereiche von Seen sowie verlandende Kiesgruben, ehemalige Tonstiche und andere Kleingewässer. Hierbei sind grünlandreiche Flussauengebiete als genutzte Landschaftsraumtypen wichtig. Die Gewässer liegen meist im offenen Agrarland. Landhabitate sucht die Art nur bei Austrocknung des Gewässers und zur Winterruhe auf (SY 2004, ZÖPHEL & STEFFENS 2002, BERGER et al. 2011).</p> <p>Als Laichgewässer und Sommerlebensräume werden flache, gut besonnte, mindestens stellenweise reich mit Tauch- und Schwimmpflanzen ausgestattete, mittelgroße bis große Standgewässer bevorzugt, bei welchen möglichst eine starke jahreszeitliche Wasserstandsschwankung mit Überschwemmungs- und Austrocknungsphasen gewährleistet ist. Als Sommerlebensraum bevorzugen Jung- und Alttiere unterschiedliche Lebensräume. Die adulten Rotbauchunken befinden sich etwa 1-2 m vom Ufer entfernt im Gewässer, während die Jungtiere am Ufer bzw. an Land verweilen. Nicht selten trocknen die Laichgewässer im Hochsommer aus. Nach Austrocknung der Wohngewässer verlassen die Unken das Gewässer und verbringen den Tag in Verstecken wie Mäuse- oder Maulwurfsgängen, unter Brettern oder Steinhäufen. Die Winterquartiere befinden sich meist in Gewässernähe. Als Unterschlupf dienen Nagerbauten, Erdspalten, Baumwurzeln, Feldsteinhäufen und geräumige Hohlräume im Erdreich (ZÖPHEL & STEFFENS 2002, GÜNTHER 1996, BERGER et al. 2011).</p>		
<u>Wanderverhalten:</u>		
<p>Die Rotbauchunke legt Strecken von bis zu 800 m im Lebensraumkomplex zurück, um zwischen Winterquartier, Laichgewässer und Sommerquartier zu wechseln. Bei der Fernausbreitung sind Entfernungen von bis zu 2,7 km bei Adulten und Juvenilen möglich (BERGER et al. 2011).</p>		
<u>Phänologie:</u>		
<p>Nur ausnahmsweise ist die Rotbauchunke bereits im Januar oder Februar in den Gewässern anzutreffen. Normalerweise werden die Winterquartiere von Ende September bis Mitte Oktober aufgesucht und von Mitte März bis Anfang April wieder verlassen. Die Fortpflanzung fällt vorwiegend in den Mai und Juni, seltener werden laichende Paare im April, Juli oder August angetroffen (GÜNTHER 1996).</p>		
<u>Lokale Individuengemeinschaft:</u>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art <i>Rotbauchunke</i> (<i>Bombina bombina</i>)
Laichplätze, welche bis zu 500 m entfernt voneinander liegen, können als verbunden im Sinne einer Metapopulation betrachtet werden (GÜNTHER 1996).		
<u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u> Die Rotbauchunke zählt heute zu den am stärksten gefährdeten Amphibienarten Mitteleuropas, was insbesondere auf zahlreiche anthropogene Ursachen zurückzuführen ist, u. a. Flussregulierung und Grundwasserabsenkung, Entwässerung und Vernichtung von Kleingewässern und Feuchtgebieten, Flächenverbrauch im Bereich der Flussauen sowie Intensivierung der Land- und Teichwirtschaft (SY 2004, ZÖPHEL & STEFFENS 2002). Da die Art kaum in der Lage ist, geeignete Lebensräume durch Wanderungen über größere Entfernungen auf dem Landweg neu zu besiedeln, besteht mit einer zunehmenden Isolierung der Vorkommen ein regional erhöhtes Aussterberisiko (ZÖPHEL & STEFFENS 2002). In Deutschland prognostiziert man einen langfristigen Bestandstrend mit starkem Rückgang der Rotbauchunkenpopulation, kurzfristig wird ebenfalls mit starken Abnahmen gerechnet (BERGER et al. 2011).		
2.2 Verbreitung Deutschland: In Deutschland ist die Rotbauchunke westlich bis in die Elbniederung verbreitet. Die westlichsten Fundorte befinden sich in Niedersachsen zwischen Ilmenau und Elbe sowie im Ostholsteinischen Seengebiet. In Sachsen kommt sie westlich bis zur Weißen Elster und in Sachsen-Anhalt bis zur Oder vor (SY 2004). Brandenburg: Die Verbreitung der Rotbauchunke in Brandenburg wird als eher lückig angesehen. Individuenreiche Vorkommen finden sich in der Uckermark, der Elbaue und in den Niederlausitzer Teichgebieten, diese sind jedoch zum Teil isoliert. Die Rotbauchunke ist in der Prignitz, dem Westbarnim sowie der Teltower Platte nahezu vollständig verschollen (SCHNEEWEIß et al. 2004).		
2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Im Rahmen der Erfassungen 2020 ließ sich eine Rotbauchunke an einem Graben nahe der Bahnstrecke zur LEIPA – Papierfabrik in ca. 500 m Entfernung zum Untersuchungsgebiet nachweisen (MEP PLAN GMBH 2020)		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <u>Baubedingte Gefährdung:</u> Auch für die Rotbauchunke eignet sich die Deeke als einziges potenzielles Laichgewässer im Untersuchungsgebiet, da die Art besonnte und vegetationsreiche Gewässer bevorzugt. Der nördlich an die Deeke angrenzende Graben, welcher im Zuge der Baudurchführung verlegt werden soll, ist fast vollständig von Schilfröhricht bewachsen und nur geringfügig mit Wasser gefüllt. Am Teich auf dem Schöpfwerkgelände ist die Ufer- und Unterwasservegetation nicht stark genug ausgeprägt. Zudem ist der Teich teilweise beschattet. Im Sommer und während der Laichzeit hält sich die Art im Wasser oder direkt am Ufer der entsprechenden Gewässer auf. Eine Gefährdung in den Bereichen des		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art <i>Rotbauchunke</i> (<i>Bombina bombina</i>)
<p>Wasserlebensraums findet aufgrund der Entfernung für die Rotbauchunke jedoch nicht statt. Die Deeke liegt in einem Abstand von ca. 50 m zum Vorhaben.</p> <p>Landlebensräume werden durch die Art nur bei Austrocknung der Gewässer oder zur Winterruhe aufgesucht. Potenzielle frostfreie Winterquartiere findet die Rotbauchunke insbesondere in den mit Schilf und Gehölzen bewachsenen Bereichen um die Deeke. Der eigentliche Deichkörper, welcher einen großen Teil des Eingriffsbereiches ausmacht, stellt aufgrund seiner Kurzrasigkeit und Trockenheit keinen geeigneten Landlebensraum dar. Folglich wird nur randlich und sehr geringfügig in mögliche Landlebensräume der Art (Gehölzstrukturen) im Deichhinterland eingegriffen. Da die Rotbauchunke zudem nur außerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen wurde, ist nicht von einer baubedingten Tötung/Verletzung auszugehen. Das verbleibende Restrisiko wird durch die konfliktvermeidenden Maßnahmen für die Zauneidechse abgedeckt. Jene sieht eine bodenschonende Baufeldräumung im Winterhalbjahr, ohne Ziehen von Baumstuppen während der Rodungsarbeiten im Winter, vor (vgl. kvM 6). Folglich sind auch Gefahren für die Rotbauchunke im Winterquartier gänzlich auszuschließen.</p> <p>Da sich die Ho-Fri-Wa und somit auch das angrenzende Deichvorland nicht als Lebensraum für die Rotbauchunke eignen, ist nicht davon auszugehen, dass Wanderbewegungen über den Deich und somit in das Baufeld hinein stattfinden. Zusätzlich ist im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen des LBP (vgl. Maßnahme V 9) sowie des ASBs (vgl. kvM 8) das Aufstellen von Reptilien- und Amphibienschutzzäunen in den entsprechenden Bereichen vorgesehen. Jene verhindern auch das Einwandern der Rotbauchunke ins Baufeld, sodass auch das Restrisiko abgedeckt wird. Eine Gefährdung der Art durch Einwandern ins Baufeld lässt sich folglich ausschließen.</p> <p>Auch eine Schädigung der Art durch den Eintrag von baubedingten Schadstoffen ist ausgeschlossen, da sich die Deeke als einziges geeignetes Laichgewässer im Untersuchungsgebiet in ausreichend Entfernung (ca. 50 m) zum Vorhaben befindet. Zudem wird die Gefahr der Havarie und des baubedingten Schafstoffeintrags in Gewässer auf Ebene der Eingriffsregelung mittels Vermeidungsmaßnahme V 3 (vgl. LBP) gemindert.</p>		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen: - konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Mit Umsetzung des Vorhabens sind keine über das derzeitige Maß der Vorbelastung hinausgehenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt		
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art <i>Rotbauchunke</i> (<i>Bombina bombina</i>)
die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Baubedingte Störung:</i> Bauzeitlich bedingte Störungen in Form von Bewegung, Lärm oder Licht stellen für die Rotbauchunke keine Beeinträchtigung dar und sind folglich nicht relevant. Da der Deich keine Teillebensräume der Rotbauchunke voneinander trennt, besitzt er keine Barrierewirkung. Eine Störung durch die Zerschneidung eines Lebensraumes ist somit ebenfalls ausgeschlossen. <i>Betriebsbedingte Störung:</i> Im Vergleich zur Vorbelastung findet im Zuge des Vorhabens keine Veränderung der betriebsbedingten Störwirkungen statt. Der Deich besitzt keine veränderte Barrierewirkung für die Rotbauchunke.		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> keine		
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u> entfällt		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vermeidungsmaßnahmen ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme:</i> Durch das Vorhaben kommt es zu kleinflächigen (z. T. temporären) Zerstörungen von eventuellen Landlebensräumen und Winterquartieren (Gehölze). Da im Zuge der Sanierung jedoch nur ein sehr geringer Teil der im Untersuchungsgebiet entwickelten Feuchtbereiche und Gehölzbestände in Anspruch genommen werden (ausschließlich im Bereich des Deichkörpers und innerhalb eines 5-8 m breiten Streifens entlang des landseitigen Deichfußes), ist davon auszugehen, dass ein ausreichend großes Angebot an Landlebensräumen und Winterquartieren im Lebensraum der Rotbauchunke erhalten bleibt. Eine Gefahr der Havarie und des baubedingten Schadstoffeintrags in Gewässer wird im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V3 des LBP's gemindert. Zudem befindet sich die Deeke als typisches Laichgewässer in ausreichend Entfernung (ca. 50 m) zum Vorhaben. Damit bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Umfeld gewährleistet und es liegt kein Verbotstatbestand vor.		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt		
<u>Bewertung der Maßnahmen/ Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u> keine		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art <i>Rotbauchunke</i> (<i>Bombina bombina</i>)
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

9.4 Reptilien

Die Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG der Reptilien erfolgt gemäß Tabelle 25.

Tabelle 25: Ermittlung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote der geschützten Reptilien

Beschreibung der Wirkprozesse	Verbotstatbestand einschlägig
Die Lebensräume der Art werden nahezu vollständig zerstört oder Teilhabitate so voneinander isoliert, sodass ein Überleben der Art im Raum nicht mehr möglich ist. Die lokalen Vorkommen der Art werden deutlich dezimiert oder ausgelöscht.	ja.
Das Vorhaben löst dauerhafte qualitative Verschlechterungen der Lebensräume einer Art aus, von denen ein Großteil des lokalen Vorkommens betroffen ist oder die Habitate werden auf Restflächen reduziert, die lediglich kleine, instabile Populationen beherbergen können. Austauschbeziehungen zu anderen Vorkommen werden bis auf Ausnahmen unterbunden, Migrationsversuche führen zu regelmäßigen Verlusten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist wahrscheinlich.	
Ein Teil des Lebensraumes der Art wird durch das Vorhaben dauerhaft beeinträchtigt, ohne dass Ausweichflächen in ausreichender Zahl oder Qualität zur Verfügung stehen oder geschaffen werden können. Der Lebensraum wird durchschnitten, sodass die verbleibenden Flächen keine langfristig stabilen Populationen mehr beherbergen können. Der Austausch zu anderen Populationen wird gestört, so dass Wiederbesiedlungsversuche erschwert werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Artvorkommen im Gebiet ist nicht auszuschließen.	
Störungen im Gebiet sind zeitlich begrenzt und gestatten eine Rückkehr der Art nach den Baumaßnahmen oder es stehen ausreichend große, unbeeinträchtigte Teilräume zur Verfügung bzw. werden kurzfristig geschaffen, die ein Ausweichen für die Art ermöglichen. Wichtige Wander- und Austauschbeziehungen zwischen Teillebensräumen werden nicht unterbrochen, können jedoch eingeschränkt werden. Eine Unterbrechung von Korridoren mit untergeordneter Bedeutung ist möglich. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang jedoch aufrecht erhalten. Die Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes bleiben gewahrt.	nein
Beeinträchtigungen sind zeitlich begrenzt oder erfolgen räumlich in ausreichender Reichweite zu den Wasser- und Landhabitaten; punktuelle Beeinträchtigungen haben keinen negativen Einfluss auf die Bestandsentwicklung des lokalen Vorkommens. Wichtige Wander- und Austauschbeziehungen zwischen Teillebensräumen werden auch zeitweise nicht unterbrochen.	
Die Wohn- und Zufluchtstätten (Eiablageplätze, Versteckmöglichkeiten, Sonnplätze) bleiben in vollem Umfang und voller Leistungsfähigkeit erhalten.	

9.4.1 Zauneidechse

Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG - Zauneidechse

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
1. Schutz und Gefährdungstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungstatus		Einstufung Erhaltungszustand in Brandenburg
<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Brandenburg (Kat. 3)		<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U 1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U 2 ungünstig / schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraum:</u>		
<p>Die Zauneidechse bewohnt relativ offene, reich strukturierte Lebensräume mit einem Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Als typischer Vertreter wärmebegünstigter Standorte werden Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen und Brachen besiedelt. Sekundär nutzt die Art auch anthropogene Lebensräume wie Gärten, Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen (ELLWANGER 2004). Das Habitatschema der Zauneidechse kann man wie folgt zusammenfassen: Die besiedelten Flächen weisen eine sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigung max. 40 °), ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen, spärliche bis mittelstarke Vegetation, wobei entscheidend die Stratifizierung, Vegetationshöhe und -deckung, weniger die Pflanzenarten sind, und das Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steine, Totholz usw. als Sonnplätze auf (TLUG 2009).</p> <p>Die Eiablage erfolgt an sonnenexponierten und vegetationsarmen Stellen in selbst gegrabenen Röhren, in flachen, anschließend mit Sand und Pflanzenresten verschlossenen Gruben, unter Steinen, Brettern oder ähnlichem. Da die Paarung aber auch die Eiablage an einer beliebigen Stelle im Lebensraum erfolgt, muss der gesamte besiedelte Habitatkomplex als Fortpflanzungsstätte angesehen werden. Die Tages-, Nacht- oder Häutungsverstecke liegen ebenfalls an beliebigen Stellen im Lebensraum. Die Winterverstecke liegen üblicherweise ebenfalls im Sommerlebensraum und werden im Sommer auch als Unterschlupf und während der Häutung aufgesucht. Als Überwinterungsquartiere werden Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten sowie selbstgegrabene Röhren genutzt (ELLWANGER 2004, RUNGE et al. 2010, TLUG 2009).</p>		
<u>Wanderverhalten:</u>		
<p>Im Allgemeinen wird die Art als ortstreu eingestuft und zeigt nur eine geringe Wanderfreudigkeit. Studien zur Raumnutzung zufolge, wandert die Mehrzahl der Tiere lediglich 10 bis 20 m. Experten gehen davon aus, dass sich die Mehrzahl der Zauneidechsen lebenslang nicht weiter als 30 m von ihrem Schlupfort entfernt. Ortsverlagerungen über 100 m sind nur sehr selten zu beobachten. Entsprechend werden neu geschaffene Lebensräume sehr langsam besiedelt – wenn sie überhaupt erreicht werden (DGHT 2020). Am wanderfreudigsten sind Zauneidechsen kurz nach Erreichen der Geschlechtsreife. Schmale Vernetzungsstrukturen (u. a. Bahnstrecken, Straßenböschungen) ermöglichen den Austausch über weitere Distanzen (RUNGE et al. 2010, TLUG 2009).</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
<u>Phänologie:</u> Der Beginn der jährlichen Aktivitätsphase wird von klimatischen Bedingungen beeinflusst. In Mitteleuropa verlassen die Tiere meist Ende März bis Anfang April die Winterquartiere. Dabei erscheinen die Weibchen meist etwa drei Wochen später als die männlichen Tiere. Die Paarungszeit beginnt gegen Ende April und erstreckt sich bis Mitte Juni, der Schwerpunkt liegt im Mai. Die Eiablage erfolgt hauptsächlich im Verlauf des Junis sowie Anfang Juli. Bei Eiablagen im deutlich späteren Jahresverlauf handelt es sich entweder um Gelege von spät erschienenen Weibchen oder um Zweitgelege, zu welchen es in Jahren mit günstigem Witterungsverlauf und Nahrungsangebot kommen kann. Die ersten Schlüpflinge sind ab Mitte Juli zu beobachten, die meisten Tiere schlüpfen allerdings Mitte August bis Anfang September. Während die Jungtiere z. T. bis Mitte Oktober aktiv sind, ziehen sich die adulten Tiere nach erfolgter Häutung im Herbst bereits ab Ende August bis Anfang Oktober in ihre Winterquartiere zurück (TLUG 2009, DGHT 2020).		
<u>Lokale Individuengemeinschaft:</u> Die Mindestgröße für einen Zauneidechsenlebensraum wird mit ungefähr 1 ha angegeben. In diesem Bereich können je nach Lebensraum 65-130 Individuen siedeln. Als lokale Individuengemeinschaft werden alle Zauneidechsen eines nach Geländebeschaffenheit und Strukturausstattung räumlich klar abgrenzbaren Gebietes bezeichnet. Wenn dieses Gebiet mehr als 1 km vom nächsten besiedelten Bereich entfernt liegt oder von diesem durch unüberwindbare Strukturen (verkehrsreiche Straßen, intensive Ackerkulturen etc.) unterbrochen wird, ist von getrennten lokalen Populationen auszugehen (RUNGE et al. 2010).		
<u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u> Die Zauneidechse ist empfindlich gegenüber Überbauung, Zerstörung von Erdaufschlüssen und Ruderalflächen sowie einer Nutzungsintensivierung von Ackerrainen und Kleingärten. Zudem wirkt auf Heidegebieten und anderen Lebensräumen der Art ein starker Freizeitdruck (ELLWANGER 2004). Der gesamte Komplex des Um- und Ausbaus von Verkehrs- und Wirtschaftswegen geht oft zu Lasten der Zauneidechse. Als kritisch ist vor allem der Ausbau von Waldwegen zu breiten „Forststraßen“ zu sehen. Auch der Ausbau von Feldwegen oder der Um- bzw. Rückbau von Bahnstrecken und Gleisanlagen bzw. deren Umgestaltung zu Radwegen hat negative Folgen für die Art (MUGV 2014). Die Randbereiche von Verkehrswegen (Bahnanlagen, Straßen und Autobahnen) bieten oft letzte Lebensräume. Eine zunehmende Verbuschung, der Einsatz von Bioziden sowie Ausbau oder Instandhaltung und die Errichtung von Lärmschutzwänden bedrohen die dortigen Bestände. Auch unwirksame Schutzmaßnahmen, z. B. Umsiedlungen in nicht geeignete oder bereits besiedelte Flächen, Ersatzlebensräume in geringerer Qualität und Größe stellen einen Gefährdungsfaktor dar (GÜNTHER 1996, DGHT 2020). Ein erhöhtes Kollisionsrisiko konnte für die Zauneidechse auch bei der Besiedlung von Straßenböschungen nicht ermittelt werden, jedoch stellen Zerschneidung und Fragmentierung der Lebensräume und Wanderkorridore durch Straßen- und Wegebau, Siedlungen oder ähnliche flächenhafte Baumaßnahmen eine hohe Populationsgefährdung dar (TLUG 2009). Siedlungsnahе Zauneidechsenvorkommen können durch Katzen, Hühner oder auch Ratten erheblich dezimiert werden (MUGV 2014).		

Formblatt Artenschutz		
<p>Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044</p>	<p>Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21</p>	<p>Betroffene Art Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</p>
<p>2.2 Verbreitung</p> <p>Deutschland: Die Zauneidechse ist in ganz Deutschland verbreitet und in allen Bundesländern anzutreffen. Die Höhenverbreitung erstreckt sich von den Küsten der Ost- und Nordsee bis auf etwa 1.000 m (in Ausnahmefällen sogar bis 1.700 m) in den bayerischen Alpen. In den westlichen Mittelgebirgen überschreitet die Art kaum Gebiete mit einer Höhe von 300 m, in den südwestlichen Mittelgebirgen 800 m und in den östlichen Mittelgebirgen 600 bis 700 m. Das Hauptvorkommen liegt im Flach- und Hügelland. Während im Norden insbesondere wärmebegünstigte Standorte besiedelt sind, werden die Habitate weiter südlich immer vielfältiger. Entsprechend wirkt die Verbreitung in Süddeutschland mehr oder minder geschlossen und wird nach Norden zunehmend lückenhaft. Siedlungsschwerpunkte liegen im Osten Deutschlands in den Sandergebieten, der Lausitz, dem Leipziger Raum und den Vorbergen des Thüringer Waldes (ELLWANGER 2004, DGHT 2020).</p>		
<p>Brandenburg: Die Zauneidechse ist in fast allen Teilen des Landes zu finden und damit die am weitesten verbreitete Eidechsenart des Landes Brandenburg. Trotzdem fehlen individuenreiche Vorkommen der Art großteils (SCHNEEWEIS et al. 2004).</p>		

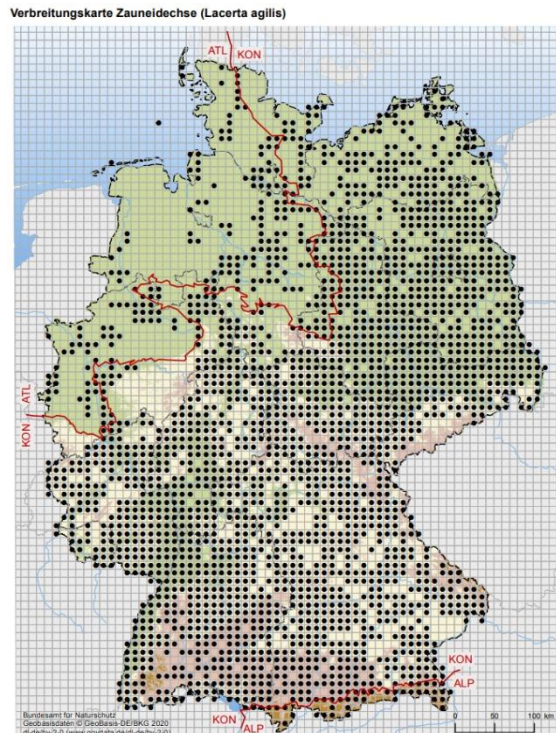


Abbildung 12: Verbreitung der Zauneidechse in Deutschland (BFN 2019)

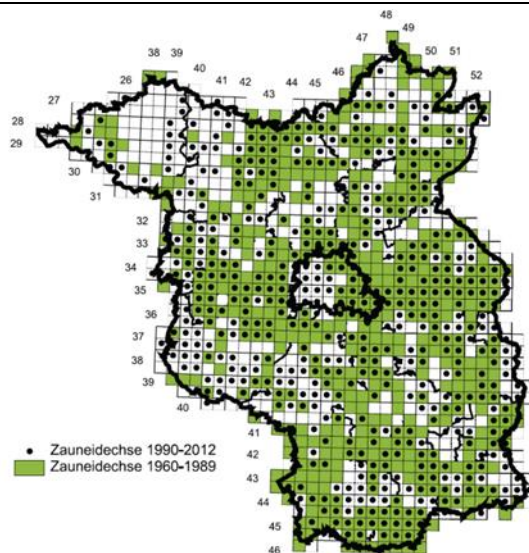


Abbildung 13: Verbreitung der Zauneidechse im Land Brandenburg und Berlin (SCHNEEWEIS 2014)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)

2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum

- Vorkommen nachgewiesen Vorkommen potenziell möglich

Im Rahmen der im Jahr 2020 durchgeführten Kartierungen (MEP PLAN GMBH 2020), ließ sich die Zauneidechse zwischen April und September im Untersuchungsgebiet nachweisen. Die Erfassung von Reptilien erfolgte entlang des Deiches über das komplette Untersuchungsgebiet. Außerdem wurden Beobachtungen der Art während der sonstigen Erfassungen im UG mit aufgenommen.

Der überwiegende Anteil der Zauneidechsen konnte entlang der Böschungskante des Deiches in ihren Verstecken oder auf den Blocksteinen der Uferbefestigung der Ho-Fri-Wa gesichtet werden. Ein weiteres Individuum wurde am Saumbiotop des Speicherbeckens auf dem Schöpfwerkgelände erfasst. Zudem wurde eine Zauneidechse auf der Jagd in den Feuchtwiesen beobachtet. Insgesamt wurden 37 Zauneidechsen unterschiedlicher Altersstufen erfasst. Aufgrund der kleinräumigen Ausstattung von sonnenexponierten Stellen und Versteckmöglichkeiten (Blocksteine und hohe Vegetation am Böschungsfuß) sowie grabfähigem Substrat im gesamten Bereich des Deiches, ist der gesamte Deich als Hauptaufenthaltsgebiet der Art zu werten. Eine Reproduktion gilt aufgrund der Funde von Jungtieren und dem kleinen Aktionsradius der Art im Untersuchungsgebiet als sicher (MEP PLAN GMBH 2020).

Der komplette Deich entlang der Ho-Fri-Wa zählt demnach im Untersuchungsraum als Kernhabitat der Zauneidechse. Im Jahr 2022 wurden zudem die Zuwegungsfläche und die Lagerfläche nördlich der Straße „Zur Querfahrt“ auf das Vorkommen der Art untersucht. Hierbei ließen sich keine Nachweise erbringen. Die Fläche lässt sich mit mittlerem Habitatpotenzial einstufen (WEBER 2022).

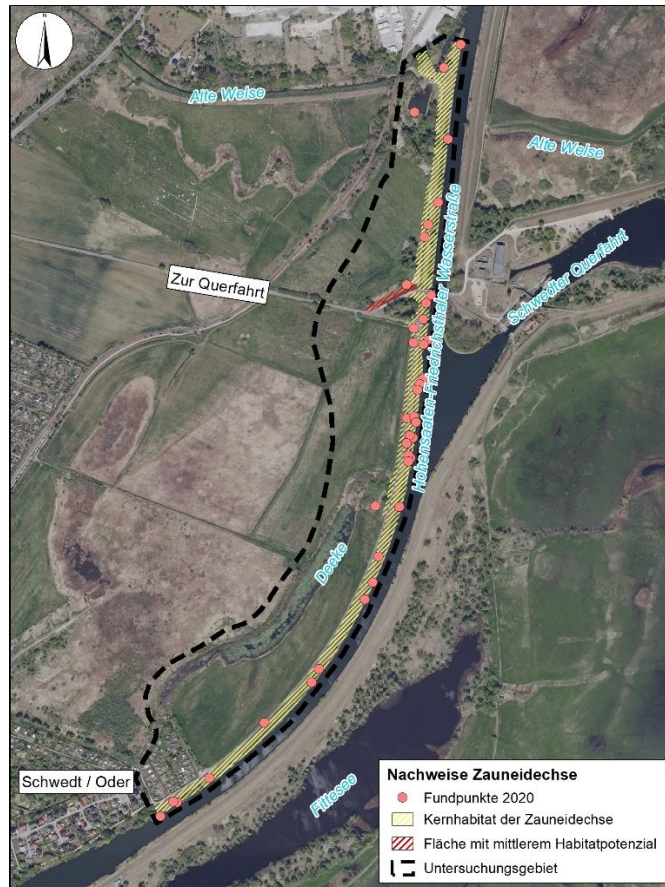


Abbildung 14: Nachweise der Zauneidechse im Vorhabenumfeld (MEP PLAN GMBH 2020)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Baubedingte Gefährdung:</i> Der gesamte Bereich des Deiches und demnach eine Fläche von ca. 6,58 ha stellt den Erfassungen zufolge ein Habitat der Zauneidechse dar. Insbesondere die mosaikartigen Strukturen entlang der Böschungskanten werden von der Art genutzt. Im Zuge der Deichsanierung wird es zu baulichen Eingriffen in die Habitatflächen auf dem Deich kommen (Kernhabitatflächen), wobei insgesamt ca. 6,07 ha Lebensraum (weitestgehend temporär) in Anspruch genommen werden. Durch die damit einhergehende Baufeldfreimachung bzw. den Oberbodenabtrag sind Verletzungen und Tötungen von Individuen der Zauneidechse insbesondere innerhalb der unterirdischen Verstecke möglich. Ebenso besteht die Gefahr, dass nach erfolgter Baufeldfreimachung attraktive Bereiche geschaffen werden (Rohbodenbereiche, Materialablagerungen), in welche die Tiere einwandern und folglich durch das Baugeschehen gefährdet sind. Vermeidungsmaßnahmen, die die Verletzung und das Töten von Zauneidechsen während der Bauvorbereitung sowie Bauzeit verhindern, sind dementsprechend notwendig. Vereinzelt ließen sich Individuen der Zauneidechse auch in den Polderbereichen bzw. am Speicherbecken auf dem Schöpfwerkgelände erfassen. Hierbei handelt es sich allerdings nicht um die Hauptaufenthaltsgebiete bzw. Kernhabitate der Art im Untersuchungsraum. In diesen Bereichen findet keine baubedingte Gefährdung statt, allerdings ist das Einwandern ins Baufeld von dort nicht ausgeschlossen. Entsprechend sind Schutzvorkehrungen zu treffen, um das Einwandern in das Baufeld zu unterbinden.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen: - konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Schadensminimierung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Bodenschonende Baufeldberäumung in Lebensraumstrukturen der Zauneidechse/Fällarbeiten ohne Entnahme der Wurzelstuppen <input type="checkbox"/> Vergrämung aus dem Baufeld und Anlockung der im Baufeld vorkommenden Zauneidechsen in angrenzende zuvor neu geschaffene Habitatflächen (wo möglich und sinnvoll) <input checked="" type="checkbox"/> Absuchen und Absammeln der Zauneidechsen innerhalb des Baufeldes vor Baubeginn (April bis ca. Sept.) und Umsetzen abgesammelter Exemplare in vorbereitete Ausweichlebensräume <input checked="" type="checkbox"/> Errichtung von temporären Schutzzäunen in ausgewählten Abschnitten, um das erneute Einwandern in das Baufeld zu unterbinden <input type="checkbox"/> Vermeidung der spontanen Wiederbesiedlung des geräumten Baufeldes durch Errichtung von Schutzzäunen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahmen zur Vermeidung:</u> Das Baufeld wird durch die Reduktion des Strukturreichtums in der Lebensraumeignung für die Zauneidechse vor Baubeginn vorsichtig entwertet. Eingriffe in den Boden (u. a. bei den erforderlichen Fällarbeiten) sind innerhalb der Habitatflächen der Zauneidechsen bis nach Beendigung der Umsiedlung zu vermeiden. Wurzelstuppen werden erst nach Freigabe durch den Fachgutachter gezogen.		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
<p>Angrenzend an die temporär beeinträchtigten Zauneidechsenhabitate befinden sich Feuchtgrünländer, das Deichvorland, stark bestockte Flächen oder Bereiche, welche aufgrund des Hochwasserschutzes in ihrer Struktur nicht verändert werden dürfen (Ausschlussfläche für die Bereitstellung von CEF-Flächen). Folglich besteht nicht die Möglichkeit geeignete Habitate für die Zauneidechse im direkten Umfeld des Vorhabens zu schaffen oder zu optimieren um anschließend Vergärungsmaßnahmen für die Art durchzuführen. Somit ist es notwendig, die Tiere im Baufeld zu fangen und in zuvor hergerichtete Ersatzlebensräume weiter entfernt vom Vorhaben umzusiedeln (vgl. Punkt 3c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Hierfür ist eine Fläche im Naturschutzgebiet Piepergrund ca. 21 km entfernt vorgesehen. Durch das Absammeln und Umsiedeln der Zauneidechsen vor Beginn der Bauarbeiten werden vorhersehbare Tötungsrisiken unterbunden. Unvermeidbare Verluste einzelner Exemplare, welche trotz umfassender Absammelmaßnahmen auf der Fläche verbleiben, fallen nicht unter das Tötungs- und Verletzungsverbot des Artenschutzes.</p> <p>Um ein Einwandern von Individuen ins Baufeld aus benachbarten Strukturen zu unterbinden, erfolgt eine Schutzzaunung während der Bauzeit in gekennzeichneten Bereichen.</p>		
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Im kompletten Untersuchungsgebiet finden im Vergleich zur Vorbelastung keine nutzungs- und wartungsbedingten Änderungen statt. Betriebsbedingte Gefährdung, welche das Maß der Vorbelastung übersteigen, sind daher auszuschließen.</p>		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt		
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?</p> <p>Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich?</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden?</p>		
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Baubedingte Störung:</i> Durch vorheriges Absammeln und Umsetzen der Individuen im Bereich der Bauflächen (vgl. Punkt 3 a)) kommt es zu Störungen von Zauneidechsen im Baufeld. Jedoch handelt es sich um erforderliche und fachgerecht durchgeführte Maßnahmen, welche die Tiere vor dem schwerwiegenderem Tötungs- oder Verletzungsgebot bewahren und kein Zugriffsverbot darstellen. Das Einwandern neuer Tiere wird durch entsprechende Maßnahmen</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
<p>unterbunden (temporäre Reptilienschutzzäune – vgl. kvM 8). Die dadurch verursachten Einschränkungen der Raumbewegungen fallen ebenfalls nicht unter das Störungsverbot.</p> <p>Während der Bauphase gehen vom Baustellenbereich jedoch Lärm, Erschütterungen und visuelle Störreize aus, die auch in ggf. besiedelte Habitatstrukturen nahe des Baufeldes hineinwirken können. Lärm ist als Störquelle für die Zauneidechse weniger relevant, visuelle Störreize (insbesondere durch Bewegungen) oder Bodenerschütterungen können jedoch auch zu Störungen von Populationen und zum Ausweichen in benachbarte Strukturen führen. Der Fluchtaufwand reduziert die für die Reproduktion zur Verfügung stehende Zeit und Energie.</p> <p>Die baubedingten Störungen führen jedoch zu keiner nachhaltigen Verschlechterung der Habitatstätteneignung nahe des Baufeldes. Zum einen ist das Habitatpotenzial der an den Baubereich angrenzenden Flächen für die Zauneidechse als gering anzusehen, zum anderen handelt es sich lediglich um zeitlich befristete Störungen, während der Bauphase. Auch ist die Zauneidechse so weit mobil, um bei Bedarf ungestörtere Habitatflächen aufzusuchen. Bei lokalen Störungen ist demnach ein Ausweichen betroffener Individuen möglich.</p> <p>Anlagenbedingte Störung: Es finden keine anlagenbedingten Störungen in Bezug auf die Zauneidechse statt. Nach der Sanierung ist der Deich wieder als Habitatstruktur für die Art nutzbar.</p> <p>Betriebsbedingte Störung: Im Vergleich zur Vorbelastung findet im Zuge des Vorhabens keine Veränderung betriebsbedingter Störwirkungen statt.</p>		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt		
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u> keine		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme: Paarung und Eiablage der Zauneidechse erfolgen an beliebigen Stellen innerhalb der Habitatfläche. Auch die Ruhestätten verteilen sich über den gesamten besiedelten Lebensraum. Von daher muss der gesamte Habitatkomplex als Fortpflanzungs- und Ruhestätte angesehen werden (RUNGE et al. 2010). Im Zuge der Baufeldfreimachung werden etwa 6,07 ha an Habitatflächen der Zauneidechse (Kernhabitatflächen) beansprucht und sind temporär für die Art nicht mehr nutzbar. Nach Beendigung der Baumaßnahmen stehen der Deich und damit auch die Habitatflächen für die Zauneidechsen allerdings fast vollständig wieder zur Verfügung. Lediglich ca. 4.844 m ² des aktuell genutzten Zauneidechsenlebensraums gehen durch Versiegelung für die Anlage des Deichverteidigungsweges verloren. Neuversiegelt werden mit Umsetzung des Vorhabens lediglich etwa 3.781 m ² (Neuversiegelung abzüglich Entsiegelung im Bereich des Deichschutzstreifens). Etwa 5,59 ha des aktuellem Zauneidechsenhabitats werden demzufolge nur temporär im Rahmen der Bauzeit in Anspruch genommen. Tiere, welche aktuell die Deichflächen besiedeln, werden aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (siehe auch Punkt 3a)) auf entfernt liegende Ausweichhabitate dauerhaft umgesiedelt. Nach Abschluss der Bautätigkeiten kann eine erneute Besiedlung durch angrenzende Zauneidechsenvorkommen stattfinden, allerdings verliert die		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
ursprüngliche lokale Population ihren Lebensraum bezug. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann nicht ausgeschlossen werden, sodass von einem Eintritt des Beschädigungsverbotes auszugehen ist.		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> - Vorgezogene Schaffung neuer Habitatstrukturen (Ausweichlebensräume) (FCS 1) - Bodenschonende Baufeldräumung in Lebensraumstrukturen der Zauneidechse/Fällarbeiten ohne Entnahme der Wurzelstuppen (kvM 6) - Absuchen und Absammeln der Zauneidechsen innerhalb des Baufeldes vor Baubeginn (April bis ca. Sept.) und Umsetzen abgesammelter Exemplare in vorbereitete Ausweichlebensräume (kvM 7) 		
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u>		
<u>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</u>		
<p>Durch das Absammeln und Umsetzen der Zauneidechsen und die zuvor durchgeführte bodenschonende Baufeldräumung ohne Entnahme von Wurzelstuppen wird sichergestellt, dass sich die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf möglichst unbesiedelte Habitatstrukturen beschränkt. Die benötigten Strukturen für die Ersatzlebensräume werden bereits vor Baubeginn bereitgestellt. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten findet die Anlage der neuen Lebensstätte ohne direkte funktionale Verbindung zur betroffenen Lebensstätte statt (siehe auch Punkt 3a)). Daher wird eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 (7) BNatSchG erforderlich.</p>		
Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Zauneidechse:		
<p>In Summe ist für das Vorhaben ein Ausweichlebensraum von 3 ha bereit zu stellen. Die Flächengröße berechnet sich auf Grundlage der 35 Zauneidechsen, welche im Rahmen der 2020 durchgeführten Kartierungen auf dem Deich erfasst wurden (MEP PLAN GMBH 2020). Da sich lediglich am wasserseitigen Deichfuß zur Ho-Fri-Wa hin eine Hochstaudenflur befindet und der restliche Bereich des ausgewiesenen Zauneidechsenhabitats von einem Trockenrasen bewachsen ist, wird die Anzahl der Tiere mit einem mittleren Hochrechnungsfaktor von „10“ berechnet. Gerade die Trockenrasenbereiche sind in Bezug auf die Kartierungen im Gegensatz zur Hochstaudenflur sehr gut einsehbar und die Tiere damit gut zu erfassen, sodass der Hochrechnungsfaktor nicht höher angesetzt werden muss. Folglich ergibt sich eine Anzahl von 350 Tieren für den gesamten Deichbereich, was auf den ca. 6,07 ha eine Menge von 58 Tieren/ha ausmacht. Dies zeigt, dass aufgrund von fehlenden Kleinstrukturen im Bereich der Deichkrone (keine Gebüsche, kein hoher Grasbewuchs, kein Totholz usw. als Versteck der Tiere) die Fläche nicht mit der maximal möglichen Individuenzahl besiedelt ist. Gemäß RUNGE et al. (2010) siedeln in Deutschland durchschnittlich 65 bis 130 Individuen der Zauneidechse auf einem ha Fläche. Eine Kompensation der Habitatfläche von 1:1 ist aus diesem Grund nicht notwendig, weshalb für die im Eingriffsbereich ermittelten 350 Individuen Ausweichlebensräume von 3 ha vorgesehen werden. Daraus ergibt sich für das Ersatzhabitat eine Bestandsdichte von 116 Individuen pro ha. Dieser Wert liegt im oberen Bereich der bereits genannten typischen Bestandsgröße nach RUNGE et al. (2010) und zeigt, dass eine Flächengröße von 3 ha zur Kompensation der temporär in Anspruch genommenen Baufläche ausreichend ist. Als Voraussetzung gilt in diesem Zusammenhang das Herstellen von optimalen Habitatstrukturen für die Art im Bereich des Ersatzhabitats.</p>		
<p>Wie bereits unter Punkt 3 a) erläutert, befinden sich in direkter Vorhabennähe keine geeigneten Flächen zur Errichtung von Ausweichlebensräumen für die Zauneidechse. Das zu errichtende Ersatzhabitat liegt demnach in einiger Entfernung zum Vorhaben im Naturschutzgebiet Piepergrund nördlich von Petershagen. Für das NSG ist die Entbuschung eines etwa 2 ha großen Trockenhanges mit anschließender Beweidung durch Schafe geplant. Der Trockenhang sowie etwa 1 ha des angrenzenden Grünlandes werden als Optimalhabitat für die Zauneidechse hergerichtet und können als Ausgleichfläche genutzt werden.</p>		
<p>Nach Abschluss der Bauarbeiten steht weitestgehend der komplette Deich wieder als Lebensraum für die Zauneidechsen zur Verfügung und es ist davon auszugehen, dass der Deich durch Einwanderung im Laufe der Zeit durch die Art wiederbesiedelt wird. Insbesondere durch den linearen Verlauf der Deich hierbei nicht nur als Lebensraum, sondern auch als Verbundstruktur. Im Zeitraum des baulichen Eingriffs, welcher sich über 2-3 Jahre erstreckt, ist die ökologische Funktionalität des Deiches im räumlichen Zusammenhang nicht gegeben, da sich das</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Ersatzhabitat auch nicht nahe dem Eingriffsort befindet. Aus diesem Grund und da auch eine Rückwanderung betroffener Individuen nach dem Absammeln und Umsiedeln nicht mehr möglich ist und so eine Stabilität der lokalen Population nicht gegeben ist, wird eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 (7) BNatSchG erforderlich.		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? <input type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input checked="" type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

9.5 Avifauna

Die Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG der europäisch geschützten Vogelarten erfolgt gemäß Tabelle 26:

Tabelle 26: Ermittlung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote der geschützten Vogelarten

Beschreibung der Wirkprozesse	Verbotstatbestand einschlägig
<p>Obligate Niststandorte gehen verloren. Vollständiger bzw. nahezu vollständiger Verlust der Bruthabitate durch Überbauung, Verlust der Funktion als Brutgebiet im Gebiet durch sehr hohe Zunahme des Störungspegels (artspezifisch bei Lärmbelastungen über 52 dB(A)tags bzw. 47 dB(A)nachts anzunehmen). Aufgabe essenzieller Brutplätze von Arten mit hoher Lärmempfindlichkeit bzw. hohe prozentuale Abnahme der Bruthabitateignung durch sehr starke Lärmbeeinträchtigungen. Bei lärmempfindlicheren Arten kann es bereits bei diesen Lärmpegeln zu einem vollständigen Verlust des Lebensraumes kommen (u. a. Große Rohrdommel, Wachtelkönig, Raufußkauz). Die lokalen Vorkommen im Gebiet werden deutlich dezimiert. Eine deutliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art auf lokaler Ebene ist gegeben.</p> <p>Traditionelle Rastflächen gehen verloren. Vollständiger bzw. nahezu vollständiger Verlust der Rastflächen durch Überbauung. Essenzielle Ruhestätten befinden sich vollständig im artspezifischen Störadius des Vorhabens. Gleichwertige Ausweichflächen stehen im räumlichen Zusammenhang nicht zur Verfügung.</p>	
<p>Die Beeinträchtigung löst qualitative Veränderungen aus, die eine Degradation des Habitats der Vogelart einleiten kann. Verschlechterung wesentlicher Habitatqualitäten mit negativer Rückkoppelung auf den Bestand bzw. die Reproduktion- und Ruhestättenfunktion des Lebensraumes für die Art auf lokaler Ebene.</p> <p>Vollständige Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Lebensräumen ohne Möglichkeiten zur Kollisionsvermeidung. Innerartliche Kommunikation von Individuen einer lokalen Population nahezu vollständig unterbrochen (bsp. Ortolan).</p> <p>Lärmbedingte Verschärfung der Prädationsgefahr/Verluste durch Fressfeinde, welche in Abhängigkeit des Erhaltungszustandes der Art populationsbezogen nicht ausgeglichen werden können. Artspezifisch bei Dauerschallwerten ab 55 dB(A)tags bewertungsrelevant (u. a. Kiebitz, Rebhuhn, Bekassine).</p> <p>In Abhängigkeit der Empfindlichkeit der Art ist bereits ab Lärmemissionen von 58 dB(A) (artspezifische Messung am Boden oder in 10 m Höhe) der Verlust von Bruthabitaten durch Aufgabe möglich, zudem kann es zu einer Abnahme der Brutdichte kommen. Eine Verlagerung der Bruthabitate innerhalb der Reviere ist nicht möglich.</p>	ja
<p>Die für die Brut geeigneten Habitatflächen bzw. traditionell genutzte Ruhestätten einer Art liegen zum überwiegenden Teil innerhalb hoher Wirkintensitäten, ein Ausweichen in benachbarte Gebiete ist aufgrund der dichten „Nischenbesetzung“, einer innerartlichen Konkurrenz oder fehlender Standortvoraussetzungen nicht möglich.</p> <p>Zerschneidung bzw. Fragmentierung von essenziellen Lebensräumen. Kontaktkommunikation und Partnerfindung zwischen den Teillebensräumen stark gestört. Keine Möglichkeiten zur Kollisionsvermeidung.</p> <p>Es kann zu einer Beeinträchtigung der Vorkommen im Gebiet kommen, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art auf lokaler Ebene mit sich bringen können.</p>	

Beschreibung der Wirkprozesse	Verbotstatbestand einschlägig
<p>Die Fortpflanzungsstätten der Art sind nicht konstant, d. h. keine regelmäßige Nutzung des Nistplatzes durch die Art. Nistplatz jährlich wechselnd. Es sind keine obligaten Niststandorte durch das Vorhaben betroffen.</p> <p>Allenfalls randliche Betroffenheit traditionell genutzter Ruhestätten. Lokale Rastflächenverteilung weitestgehend abhängig vom landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsrhythmus sowie vom Jagddruck (insb. Krähenvögel). Keine Betroffenheit lokal bedeutsamer Verdichtungszonen des Vogelzuges bzw. der Überwinterungsgäste.</p> <p>Im Gebiet verbleiben bei zeitlich begrenzten Störungen ausreichend große, unbeeinträchtigte Teilräume, die ein Ausweichen für Arten ermöglichen.</p> <p>Unterbrechung von Austauschbeziehungen bzw. Flugbewegungen von untergeordneter Bedeutung. Die wichtigen Flugbewegungen und Austauschbeziehungen zwischen Teillebensräumen werden nicht beeinträchtigt bzw. Querungsstellen von Flugrouten werden durch Maßnahmen gegen Kollisionen abgesichert.</p> <p>Quantitative und qualitative Verschlechterung im Bereich der Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch Störwirkungen (Lärm, visuelle Störungen, Erschütterungen), die Reproduktions- und Rastflächenfunktion bleibt im räumlichen Zusammenhang jedoch gewahrt. Eine lokale Minderung der Siedlungsdichte ist nach artspezifischer Empfindlichkeit möglich, eine erhebliche Verschlechterung der Bestandssituation der betroffenen Art auf lokaler Ebene ist jedoch auszuschließen.</p> <p>Die Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Art auf lokaler Ebene bleibt vollständig gewahrt.</p>	nein
<p>Die Brutfunktion der Bruthabitate bleibt vollständig gewahrt. Beeinträchtigungen sind zeitlich begrenzt und befinden sich räumlich in ausreichender Reichweite zu den Bruthabitaten, die punktuelle Betroffenheit eines Teilbereiches löst keinerlei negative Entwicklungen bei den lokalen Vorkommen aus, eine Reduzierung der Brutpaardichte bzw. Verdrängung der Individuen erfolgt nicht.</p> <p>Keine Betroffenheit von Rastflächen mit traditioneller Ruhestättenfunktion. Nennenswerte Konzentrationen von Rastvögeln im Wirkband des Vorhabens nicht vorhanden. Allenfalls Betroffenheit von Ruhestätten ziehender Kleinvögel ohne habitatstrukturelle Bindungen.</p> <p>Kleinflächige Inanspruchnahme bzw. Störungen erfolgen nur im Bereich potenzieller, aktuell nicht besiedelter Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten mit hoher Ortstreue, jedoch ohne Nistplatzbindung. Insgesamt verbleiben ausreichend potenziell besiedelbare Strukturen, die weiterhin ungestört nutzbar sind.</p>	
<p>Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben in vollem Umfang und voller Leistungsfähigkeit erhalten. Flugrouten/Teillebensräume werden nicht zerschnitten.</p>	

Einzeln zu prüfende Vogelarten

Aufgrund ihrer besonderen Bedeutung werden alle Arten einzeln abgeprüft, die in eine der folgenden Kategorien fallen:

- Gefährdungsstatus mindestens gefährdet in der Roten Liste Brandenburg oder Deutschlands
- strenger Schutzstatus gemäß BNatSchG: Arten der EG-Artenschutzverordnung, Anhang A oder streng geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung (aufgeführt in BArtSchV Anlage 1, Spalte 3),
- besondere Schutzbestimmungen in der Vogelschutzrichtlinie: Arten des Anhangs I der VSchRL.

Die einzeln betrachteten Arten sind in der nachfolgenden Tabelle 27 zusammengefasst:

Tabelle 27: Einzeln zu prüfende Vogelarten und Begründung

Art	gefährdet	streng geschützt	Anhang I VSchRL	Abhandlung im folgenden Unterkapitel:
Beutelmeise	x	-	-	Gewässergebundene Arten
Bluthänfling	x	-	-	Offen- und Halboffenlandarten
Braunkehlchen	x	-	-	Offen- und Halboffenlandarten

Art	gefährdet	streng geschützt	Anhang I VSchRL	Abhandlung im folgenden Unterkapitel:
Drosselrohrsänger	-	x	-	Gewässergebundene Arten
Eisvogel	x	x	x	Gewässergebundene Arten
Feldlerche	x	-	-	Offen- und Halboffenlandarten
Gänsesäger	x	-	-	Gewässergebundene Arten
Grauwammer	x	x	-	Offen- und Halboffenlandarten
Grünspecht	-	x	-	Gehölzgebundene Arten
Kleinralle/Kleines Sumpfhuhn	x	x	-	Gewässergebundene Arten
Kranich	-	x	x	Gewässergebundene Arten
Neuntöter	-	-	x	Offen- und Halboffenlandarten
Rohrschwirl	x	x	-	Gewässergebundene Arten
Schilfrohrsänger	x	x	-	Gewässergebundene Arten
Star	x	-	-	Gehölzgebundene Arten

Bildung von Artengruppen/Gilden für ungefährdete Vogelarten

Bei der Prüfung der Verbotstatbestände ist es nicht erforderlich, dass jede Art einzeln betrachtet wird. Es existieren von der Europäischen Kommission anerkannte Bündelungsmöglichkeiten: „Es kann selbstverständlich Fälle geben, in denen eine ganze Artengruppe mit ähnlichen Situationen konfrontiert ist und ähnliche Bedürfnisse hat und somit global vorgegangen werden kann“ (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2007, I.2.3.b Rn. 36, Fn. 27; Übersetzung aus dem englischen Originaltext durch Verf.) (vgl. auch LÜTTMANN 2007).

Zur Bündelung geeignet sind vor allem nicht gefährdete Vogelarten, ohne spezielle Habitatansprüche. Diese werden in Artengruppen bzw. Gilden (z. B. Gebüschbrüter) zusammengefasst. Bei den meisten der im Untersuchungsraum vorkommenden Vögel handelt es sich um häufige Arten ohne Gefährdungsstatus.

Als Bezug zur Artbündelung wurde die Lebensstätte gewählt. Die in den betroffenen Lebensraumstrukturen (potenziell) vorkommenden Arten wurden entsprechend ihrer Brutpräferenz zusammengefasst und im Hinblick auf die Verbotstatbestände bewertet.

Folgende Lebensstätten wurden speziell für den Untersuchungsraum unterschieden:

Tabelle 28: Bildung von Gilden nach Lebensstätten für die im UG vorkommenden ungefährdeten Vogelarten

Lebensstätte	Art
Gehölz- und Bodenbrüter verschiedener Gehölzstrukturen (u. a. Waldrandbiotop, Baumgruppen, Feldgehölze, Feldhecken, Gebüsche, Siedlungsgehölze, Ufergehölze)	<ul style="list-style-type: none"> - Freibrüter in Bäumen und Sträuchern: Aaskrähe (Nebelkrähe, Rabenkrähe), Elster, Gartengrasmücke, Heckenbraunelle, Kolkrabe, Mönchsgasmücke, Pirol, Ringeltaube, Schwanzmeise, Singdrossel, Zaunkönig - Freibrüter der Hecken / Gebüsche: Dorngrasmücke (auch Krautschicht), Klappergrasmücke, Stieglitz, Wacholderdrossel - Bodenbrüter oder Brüter der Krautschicht: Fitis, Goldammer, Nachtigall, Rotkehlchen, Zilpzalp - Generalisten: Amsel, Buchfink, Girlitz, Grünfink
Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter (in Baumhöhlenbrüter, Nischen und Nistkästen)	<ul style="list-style-type: none"> - Baumhöhlen ohne eigenen Nestbau: Blaumeise, Feldsperling, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Sumpfmeise

Lebensstätte	Art
	- Baumhöhlen mit eigenem Nestbau: Buntspecht, Weidenmeise - Gewässernahe Standorte: Bachstelze
Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter (Gebäudebrüter)	- Gebäudebrüter: Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler
Brutvögel der offenen Landschaften	- Bodenbrüter: Fasan, Schafstelze - Freibrüter der Krautschicht: Sumpfrohrsänger
Gewässergebundene Arten	- Schwimmnester und Bodenbrüter: Graugans, Höckerschwan, Lachmöwe, Schnatterente, Stockente
Arten der Röhrichte und Uferbereiche	- Bartmeise, Rohrammer, Teichrohrsänger
Koloniebrüter (Baumnester)	- Graureiher, Kormoran
Arten mit besonderer Brutbiologie	- Kuckuck

Auch bei den einzeln zu betrachtenden Arten kann es der Nachvollziehbarkeit und der Übersichtlichkeit dienen, mehrere Arten innerhalb der Artenblätter gemeinsam abzuhandeln. Voraussetzung hierfür sind allerdings gleiche Betroffenheiten und die Ableitung derselben Maßnahmen. Jede Art wird separat behandelt. Lediglich das Ergebnis wird in einem gemeinsamen Formblatt dargestellt. Ein Beispiel hierfür sind verschiedene Greifvogelarten, die nicht im Bereich traditioneller Brutplätze betroffen sind, sondern alle aufgrund ihrer Artspezifität ein erhöhtes Kollisionsrisiko aufweisen.

Bewertung baubedingter Störungen

Für die Bewertung der möglichen Auswirkungen von baubedingten Störungen wurde hinsichtlich der allgemeinen artspezifischen Empfindlichkeit die einschlägige Fachliteratur ausgewertet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Grundlagenwissen in Bezug auf die Reaktionen von Tierarten gegenüber bestimmter Vorhabenwirkungen, insbesondere Lärm, derzeit sehr begrenzt ist.

Inanspruchnahme von Neststandorten

Bei der Inanspruchnahme möglicher Neststandorte ist abzu prüfen, ob es sich bei der Art um eine nistplatztreue Art handelt (wiederholte Nutzung desselben Brutplatzes). Weiterhin sind Möglichkeiten des Ausweichens in angrenzende Habitate zu prüfen. Für Arten mit einer weiten Standortamplitude gestaltet sich dies meistens einfach, da die Auswahl vorhandener, geeigneter Habitatstrukturen größer ist als bei Arten mit einer engen Standortamplitude. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein erfolgreiches Ausweichen der betroffenen Individuen auf vergleichbare unbelastete Gebiete aufgrund der dichten „Nischenbesetzung“ sowie einer ggf. innerartlichen Konkurrenz nicht immer möglich ist (vgl. RASSMUS et al. 2003). Daher muss ein leichter Rückgang der Populationsgröße bzw. Brutdichte angenommen werden, der jedoch vor dem Hintergrund der Vorkommen im Raum und der regionalen Gefährdung bewertet werden muss.

Darstellung der Lebenszyklen der Arten

Für die Festlegung von Maßnahmen, insbesondere die Bauzeitenregelung, ist die Phänologie bzw. der Lebenszyklus der Arten zu berücksichtigen. Angaben hierzu sind bei der Abhandlung der einzelnen Arten aus der Fachliteratur entnommen. Zudem ist – soweit vorhanden – eine Zeittafel für die jeweilige Art nach Fünfstück et al. (2010) ergänzt. Die Farbuweisung bzw. die Symbole sind in Abbildung 15 erläutert.

Anwesenheit	keine Farbe	nicht anwesend
	helles Gelb	sporadisch anwesend (unregelmäßig oder nur lokal begrenzt)
	dunkles Gelb	regelmäßig anwesend
Durchzug	keine Farbe	nicht anwesend
	helles Rot	sporadisch durchziehend (unregelmäßig oder nur lokal begrenzt)
	dunkles Rot	regelmäßig durchziehend
	Kreuz	typischer Zeitpunkt der Durchzugsmaxima
Brutzeit	keine Farbe	keine Brutzeit
	helles Grün	erste/letzte Bruten (oft nur lokal begrenzt)
	dunkles Grün	regelmäßige und hauptsächliche Brutzeit
	Kreuz	typischer Zeitpunkt, zu dem erste Jungvögel auftreten
postjuv. Mauser (Mauser zum Ablegen des Jugendgefieders)	keine Farbe	außerhalb der Mauserzeit
	helles Blau	früheste/späteste regelmäßige Mausertermine
	dunkles Blau	Hauptmauserzeit
Teil-/Vollmauser (ver- schiedene Mausertypen)	keine Farbe	außerhalb der Mauserzeit
	helles Blau	früheste/späteste regelmäßige Mausertermine
	dunkles Blau	Hauptmauserzeit
Vollmauser (Mauser einschl. Schwung- und Steuerfedern)	keine Farbe	außerhalb der Mauserzeit
	helles Blau	früheste/späteste regelmäßige Mausertermine
	dunkles Blau	Hauptmauserzeit
Anwesenheit, Durchzug und Brutzeit sind zweizeilig angelegt und – soweit nennenswerte Unterschiede bestehen und die Datenlage ausreichte – für den nördlichen (obere Zeile) und den südlichen (untere Zeile) Teile Mitteleuropas getrennt dargestellt.		

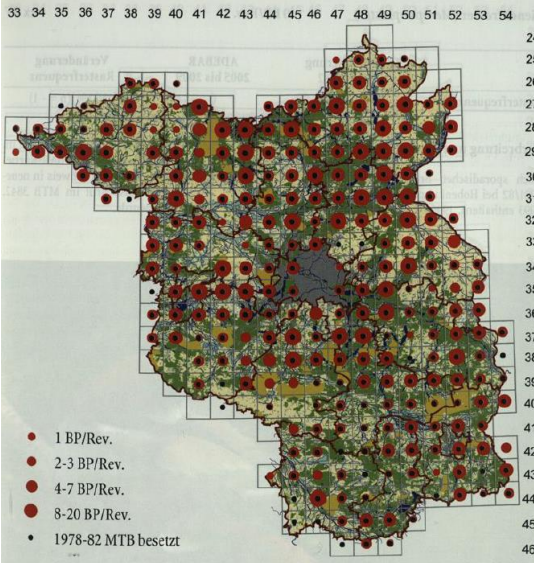
Abbildung 15: Erläuterungen der Zeittafeln zur Phänologie bzw. zum Lebenszyklus der Vögel (FÜNFSÜCK et al. 2010)

9.5.1 Gewässergebundene Arten

9.5.1.1 Eisvogel

Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG – Eisvogel

Formblatt Artenschutz																																																																																													
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)																																																																																											
1. Schutz und Gefährdungsstatus																																																																																													
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV																																																																																													
Gefährdungsstatus <input type="checkbox"/> RL Deutschland <input type="checkbox"/> RL Brandenburg																																																																																													
2. Bestand und Empfindlichkeit																																																																																													
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen																																																																																													
Der Eisvogel bevorzugt als Brutplatz langsam fließende oder stehende Gewässer, möglichst klar und mit reichem Angebot an Kleinfischen. Von Bedeutung sind ausreichende Sitzwarten sowie krautfreie Bodenabbruchkanten, welche das Graben einer Niströhre gestatten (SÜDBECK et al. 2005). Die Art gilt als Höhlenbrüter und ist tagaktiv. Die Brutzeit reicht von Mitte April bis August mit bis zu 3 Bruten (BAUER et al. 2005a). Die Art besitzt eine hohe Ortstreue bis hohe Neststreue (BMVBS 2009). Die Nahrungsgrundlage bilden überwiegend kleine Süßwasserfische sowie Insekten und kleine Amphibien, welche mittels eines Fangstoßes von der Sitzwarte aus erbeutet werden. Die Art ist ein Stand-, Strich- und Zugvogel. Vor allem die Männchen überwintern häufig im Brutgebiet bzw. besetzen selten schon ab Dezember, i. d. R. ab Februar das Brutgebiet (BAUER et al. 2005a).																																																																																													
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan.</th> <th>Feb.</th> <th>März</th> <th>April</th> <th>Mai</th> <th>Juni</th> <th>Juli</th> <th>Aug.</th> <th>Sep.</th> <th>Okt.</th> <th>Nov.</th> <th>Dez.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesenheit</td> <td colspan="12">[Gelber Balken]</td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td> <td>[Rosa Balken]</td> <td>[Rosa Balken]</td> <td>[Rosa Balken]</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>[Rosa Balken]</td> <td>[Rosa Balken]</td> <td>[Rosa Balken]</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td> <td></td> <td>[Grüner Balken]</td> <td>[Grüner Balken]</td> <td>[Grüner Balken]</td> <td>[Grüner Balken]</td> <td>[Grüner Balken]</td> <td>[Grüner Balken]</td> <td>[Grüner Balken]</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>postjuv. Mauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Teil- / Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>				Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Anwesenheit	[Gelber Balken]												Durchzug		[Rosa Balken]	[Rosa Balken]	[Rosa Balken]				[Rosa Balken]	[Rosa Balken]	[Rosa Balken]			Brutzeit			[Grüner Balken]	[Grüner Balken]	[Grüner Balken]	[Grüner Balken]	[Grüner Balken]	[Grüner Balken]	[Grüner Balken]				postjuv. Mauser													Teil- / Vollmauser													Vollmauser												
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.																																																																																	
Anwesenheit	[Gelber Balken]																																																																																												
Durchzug		[Rosa Balken]	[Rosa Balken]	[Rosa Balken]				[Rosa Balken]	[Rosa Balken]	[Rosa Balken]																																																																																			
Brutzeit			[Grüner Balken]	[Grüner Balken]	[Grüner Balken]	[Grüner Balken]	[Grüner Balken]	[Grüner Balken]	[Grüner Balken]																																																																																				
postjuv. Mauser																																																																																													
Teil- / Vollmauser																																																																																													
Vollmauser																																																																																													
Anwesenheit, Durchzug und Brutzeit des Eisvogels (Quelle: FÜNFFSTÜCK et al. 2010)																																																																																													
Gefährdung und Empfindlichkeit: Zerstörung des Lebensraumes durch wasserbauliche Maßnahmen, insbesondere Abschneiden von Altarmen und Eingriffe in dynamische Prozesse, Eutrophierung der Gewässer sowie Intensivierung der Teichwirtschaft und Sportfischerei sind die Hauptgefährdungsursachen. Zudem wird der Eisvogel häufig Opfer direkter Verfolgung, Abschuss und Fang. Ein intensiver Erholungsbetrieb durch Angler und Touristen hat negative Auswirkungen auf die Brutplätze und den Bruterfolg (BAUER et al. 2005a). Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 80 m.																																																																																													

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)
2.2 Verbreitung Deutschland: In Deutschland ist die Art ein spärlicher, regional auch seltener Brut- und Jahresvogel (FÜNFSTÜCK et al. 2010).		
Brandenburg: Der Eisvogel gilt in Berlin und Brandenburg als verbreiteter Brutvogel, lediglich in den gewässerarmen Regionen des Flämings und der Niederlausitz sowie in Stadtzentren zeigen sich Verbreitungslücken (RYSILAVY et al. 2012). Je nach Winterhärte unterliegt er arttypisch starken Bestandsschwankungen. Insgesamt verzeichnet der Bestand einen moderat abnehmenden Trend von ca. 25 %. Der Gesamtbestand wird auf 800 bis 1.400 BP/Rev. geschätzt (RYSILAVY et al. 2019).		
Abbildung 16: Rasterverbreitungskarte Eisvogel 2005-2009 (RYSILAVY et al. 2012)		
2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Im Rahmen der 2020 durchgeführten Kartierungen ließ sich der Eisvogel erstmalig als Brutvogel im Untersuchungsgebiet erfassen. Die Nachweise erfolgten von Mai bis August im Norden des UGs auf dem Gelände des Schöpfwerks am Ufer der Ho-Fri-Wa. Es wurde ein Brutpaar erfasst (MEP PLAN GMBH 2020).		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:		
Baubedingte Gefährdung:		
Die Erfassung des Eisvogels aus dem Jahr 2020 am Ufer der Ho-Fri-Wa befindet sich in direkter Nähe zum Eingriffsbereich des Vorhabens. Der Eisvogel wurde hier als Brutvogel erfasst, allerdings liegt kein konkreter Nachweis über einen Brutplatz in Form von Niströhren vor (MEP PLAN GMBH 2020). Das Ufer der Ho-Fri-Wa ist im Bereich des kompletten Vorhabens künstlich mit einer Steinpackung befestigt und geht dann in den Deich über. Es bietet demnach keine Möglichkeit für eine potenzielle Anlage von Brutröhren des Eisvogels (fehlende Abbruchkanten). Im Baufeld sowie direkt angrenzend ist nicht mit Nestern der Art zu rechnen. Selten nutzt der Eisvogel für den Bau der		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)
<p>Brutröhren auch Tellerwurzeln umgestürzter Bäume am Gewässerufer. Im Zuge der Bautätigkeit findet jedoch nur zwischen Deich-km 1+270 bis 1+320 südlich der Scheidammbrücke sowie auf Höhe der Kleingartenanlage Sonnenschein von Deich-km 0+060 bis 0+170 ein Eingriff in die Uferstrukturen der Ho-Fri-Wa statt (Rückbau und Verfüllung der ehemaligen Panzerabfahrt gegenüber der Schwedter Querfahrt und Rodung der Baumreihe auf Höhe der Kleingartenanlage). Für diese Bereiche liegen allerdings keine Nachweise des Eisvogels vor. Alle restlichen Gewässer im UG befinden sich außerhalb des Baufeldes und bieten zudem ebenfalls keine geeigneten Habitatstrukturen für die Anlage von Brutplätzen durch den Eisvogel.</p> <p>Eine Tötung von Jungtieren bzw. eine Beschädigung von Eiern im Zuge der vorhabenbedingten Baufeldfreimachung kann somit ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen</p> <p>- konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</p> <p>Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i></p> <p>Mit Umsetzung des Vorhabens sind keine über das derzeitige Maß der Vorbelastung hinausgehenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten. Insbesondere das Gebiet des Schöpfwerkgeländes, wo der Eisvogel gesichtet wurde, ist aktuell und auch weiterhin sehr störungsarm, da es für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist und der Deich in diesem Bereich weder durch Kraftfahrzeuge noch Fußgänger oder Radfahrer genutzt wird.</p>		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt</p>		
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</p>		
<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?</p>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Baubedingte Störung:</i></p> <p>Im Bereich des Schöpfwerkes, im Norden des UGs, befindet sich das Revier eines Eisvogelpaares. Die Art ließ sich im Jahr 2020 mehrfach am Ufer der Ho-Fri-Wa beobachten (MEP PLAN GMBH 2020). Demnach nutzt sie das Gewässer sowie ggf. auch die Alte Welse als Jagdhabitat. Die Alte Welse grenzt direkt an das Baufeld an, die</p>		

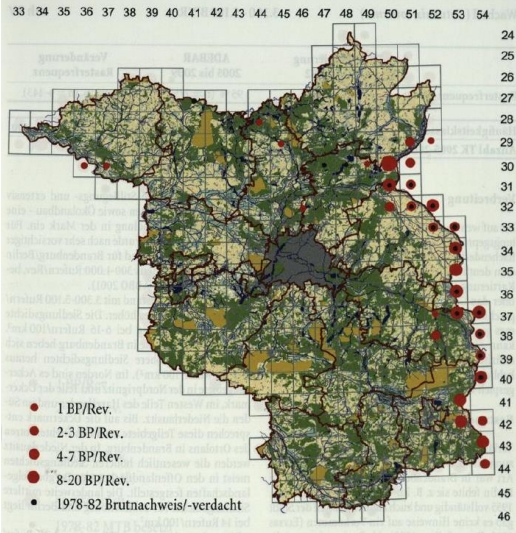
Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)
<p>Ho-Fri-Wa liegt in einem Abstand von 8 - 9 m zum Eingriffsbereich. Da die Fluchtdistanz des Eisvogels 80 m beträgt (GASSNER et al. 2010), ist von einer diskontinuierlichen Störung während der Bauphase auszugehen. Ungerichtete Bewegungen von Menschen und Baumaschinen sowie Licht- und Lärmemissionen können zu Störungen der einzelnen Individuen führen. Es ist davon auszugehen, dass der Eisvogel während der Bauzeit das Gebiet der Baustelle sowie die angrenzenden Bereiche meidet. Störungen im Bereich von Nahrungshabitaten sind jedoch nur dann planungsrelevant, wenn dadurch die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig verfallen könnte (vgl. Kapitel 2.1 Rechtliche Grundlagen). Im Umfeld des Vorhabens befinden sich ausreichend ungestörte Gewässerbereiche (nördlich des Eingriffsbereiches und entlang der Alten Welse), die der Eisvogel für die Jagd weiterhin nutzen kann. Zusätzlich wird der artspezifische Fluchtabstand gegenüber dem Menschen während der Nahrungssuche als gering eingestuft, da Jagdflüge mitunter nur 15 m neben Fußgängerkehr stattfinden können (GLUTZ V. BLOTZHEIM & BAUER 2001a). Das Ausweichen des Eisvogels für die Jagd ist demnach nur um einige Meter in Richtung Norden notwendig.</p> <p>Folglich sind Änderungen des Bruterfolgs durch Störungen im Bereich der Jagdhabitate auszuschließen und die möglichen Einschränkungen des Nahrungsraumes stellen kein planungsrelevantes Bewertungskriterium dar.</p> <p><i>Betriebsbedingte Störung:</i> Im Vergleich zur Vorbelastung findet im Zuge des Vorhabens keine Veränderung betriebsbedingter Störwirkungen statt.</p>		
Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen: entfällt		
Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population: keine		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Wie bereits in Punkt 3 a) erläutert, befinden sich im Eingriffsbereich und direkt angrenzend daran aufgrund fehlender Habitatstrukturen am Ufer der Ho-Fri-Wa keine geeigneten Brutplätze für den Eisvogel. Selten nutzt die Art auch Tellerwurzeln umgestürzter Bäume. Im Norden des UGs, wo der Eisvogel erfasst wurde, findet jedoch kein Eingriff in die Uferstrukturen der Wasserstraße statt. Alle weiteren Gewässer im UG befinden sich außerhalb des Eingriffsbereiches und bieten ebenso keine geeigneten Uferstrukturen für das Anlegen von Brutröhren durch den Eisvogel. Eine mögliche Inanspruchnahme von potenziellen Fortpflanzungsstätten kann somit ausgeschlossen werden.</p> <p>Als Ruhestätten gelten u. a. genutzte Sitzwarten am Gewässer oder in Gewässernähe innerhalb des Reviers. Sie sind jedoch unspezifisch und für die einzelnen Individuen nicht konkret abgrenzbar. Im Zuge des Vorhabens wird im Norden des UGs in der Nähe des Schöpfwerkgeländes lediglich ein Baum in Gewässernähe gefällt. Es sind jedoch ausreichend weitere Gehölze vorhanden, sodass dadurch keine Beeinträchtigung der Ruhefunktion erfolgt. Die ökologische Funktionsfähigkeit des Lebensraumes bleibt für den Eisvogel erhalten.</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)
Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen: entfällt		
Bewertung der Maßnahmen/ Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit: keine		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst;		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

9.5.1.2 Gänsesäger

Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG – Gänsesäger

Formblatt Artenschutz																																																																																													
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)																																																																																											
1. Schutz und Gefährdungsstatus																																																																																													
Schutzstatus <input type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV																																																																																													
Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. 3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Brandenburg (Kat. 3)																																																																																													
2. Bestand und Empfindlichkeit																																																																																													
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen Der überwiegend tagaktive Gänsesäger brütet an Flüssen, Seen und Küsten mit Baumbeständen und ausreichendem Nahrungsangebot. Voraussetzung für die Ansiedlung sind geeignete Höhlen in Altbaumbeständen in Gewässernähe. Im Winter kommt die Art besonders an größeren fischreichen Seen und Flüssen sowie an der Küste in Flussmündungen und Meeresbuchten vor. Die Nester des höhlenbrütenden Gänsesägers befinden sich in alten Baumhöhlen und Kopfweiden sowie in Felshöhlen und -nischen, Mauerlöchern, Kaminen, Dachböden oder unter Baumwurzeln/Uferunterspülungen. Nistkästen werden gern angenommen. Der Nahrungserwerb, bei dem Fische, Krebstiere und Wasserinsekten erbeutet werden, erfolgt meist tauchend (BAUER et al. 2005a, SÜDBECK et al. 2005).																																																																																													
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan.</th> <th>Feb.</th> <th>März</th> <th>April</th> <th>Mai</th> <th>Juni</th> <th>Juli</th> <th>Aug.</th> <th>Sep.</th> <th>Okt.</th> <th>Nov.</th> <th>Dez.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesenheit</td> <td colspan="12">[Gelber Balken]</td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>[Rosa Balken]</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>[Grüner Balken]</td> <td>[Grüner Balken]</td> <td>[Grüner Balken]</td> <td>[Grüner Balken]</td> <td>[Grüner Balken]</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>postjuv. Mauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>[Blauer Balken]</td> <td>[Blauer Balken]</td> <td>[Blauer Balken]</td> <td>[Blauer Balken]</td> <td>[Blauer Balken]</td> <td>[Blauer Balken]</td> <td>[Blauer Balken]</td> <td>[Blauer Balken]</td> </tr> <tr> <td>Teil- / Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>[Blauer Balken]</td> <td>[Blauer Balken]</td> <td>[Blauer Balken]</td> <td>[Blauer Balken]</td> <td>[Blauer Balken]</td> <td>[Blauer Balken]</td> <td>[Blauer Balken]</td> <td>[Blauer Balken]</td> </tr> <tr> <td>Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>[Blauer Balken]</td> <td>[Blauer Balken]</td> <td>[Blauer Balken]</td> <td>[Blauer Balken]</td> <td>[Blauer Balken]</td> <td>[Blauer Balken]</td> <td>[Blauer Balken]</td> <td>[Blauer Balken]</td> </tr> </tbody> </table>				Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Anwesenheit	[Gelber Balken]												Durchzug										[Rosa Balken]			Brutzeit				[Grüner Balken]	[Grüner Balken]	[Grüner Balken]	[Grüner Balken]	[Grüner Balken]					postjuv. Mauser					[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	Teil- / Vollmauser					[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	Vollmauser					[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.																																																																																	
Anwesenheit	[Gelber Balken]																																																																																												
Durchzug										[Rosa Balken]																																																																																			
Brutzeit				[Grüner Balken]	[Grüner Balken]	[Grüner Balken]	[Grüner Balken]	[Grüner Balken]																																																																																					
postjuv. Mauser					[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]																																																																																	
Teil- / Vollmauser					[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]																																																																																	
Vollmauser					[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]																																																																																	
Anwesenheit, Durchzug und Brutzeit des Gänsesägers (Quelle: FÜNFSTÜCK et al. 2010)																																																																																													
Gefährdung und Empfindlichkeit: Gefährdung (BAUER et al. 2005a): Gefährdung der Art durch Verlust des Lebensraumes infolge Flussverbauung, -begradigung oder -trockenlegung sowie Abholzung der Altbestände bzw. Zerstörung oder Entfernung alter Brutbäume. Der Freizeitbetrieb hat zudem gravierende Störungen und Beunruhigungen während der Brutzeit zur Folge. Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 200 m.																																																																																													
2.2 Verbreitung Deutschland: Der Gänsesäger ist ein spärlicher Brut- und Jahresvogel im Norden, Osten und Süden Deutschlands. Des Weiteren ist er ein häufiger Wintergast auf größeren Binnengewässern (FÜNFSTÜCK et al. 2010).																																																																																													

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)
Brandenburg: Recht seltener Brutvogel im Bereich der Neiße, Oder, Schlaube und Elbe, wobei infolge von Nistkastenangeboten ein deutlich positiver Trend an Oder und Neiße zu beobachten ist. Der Brutbestand ist dabei teils sehr abhängig vom Angebot solcher künstlichen Brutstätten. Der Gesamtbestand liegt bei 85-90 BP/Rev. (RYS LAVY et al. 2012, RYS LAVY et al. 2019).	 <p>Abbildung 17: Rasterverbreitungskarte Gänsesäger 2005-2009 (RYS LAVY et al. 2012)</p>	
2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Der Gänsesäger ließ sich im Jahr 2007 im UG zwei Mal auf der Ho-Fri-Wa bei der Nahrungssuche beobachten. Die Nachweise erfolgen beide im Süden des Gebietes auf Höhe des Altgewässers Deeke. Unter anderem wurde dabei auch ein Weibchen mit 9 Jungtieren erfasst (BEHL 2007a). Im Jahr 2020 konnte am Ufer der Ho-Fri-Wa ebenfalls im Süden des UGs auf Höhe der Ho-Fri-Wa ein Brutplatz des Gänsesägers ausgemacht werden (MEP PLAN GMBH 2020).		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung: <u>Baubedingte Gefährdung:</u> Im Zuge des Vorhabens bzw. der Bautätigkeit gehen keine potenziellen Brutbäume des Gänsesägers verloren (Fällung) bzw. wird in jene nicht eingegriffen (Verschnitt). Im kompletten Eingriffsbereich befindet sich lediglich eine Kopfweide südlich der Scheitdammbrücke (Deich-km 1+387), welche einen möglichen Neststandort für die Art bietet und gefällt werden soll. Da in diesem Bereich jedoch aktuell bereits Störwirkungen durch Spaziergänger, Radfahrer und Angler stattfinden, ist nicht davon auszugehen, dass die Weide als Fortpflanzungsstätte der Art genutzt wird. Zudem ließ sich in diesen Bereich bisher kein Nachweis des Gänsesägers erbringen.		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)
<p>Mitunter brütet der Gänsesäger auch unter Baumwurzeln oder Uferunterspülungen. Die avifaunistischen Untersuchungen erbrachten allerdings nur für den Süden des UGs am Ufer der Ho-Fri-Wa auf Höhe des Altgewässers Deeke Nachweise über einen Brutplatz der Art. In diesem Bereich finden keine baulichen Eingriffe in die Uferbereiche der Wasserstraße statt. Es ist somit von keinem Verlust potenzieller Niststandorte oder der direkten Beschädigung von Eiern durch die Baumaßnahmen auszugehen. Zu beachten ist allerdings, dass sich der 2020 kartierte Reviermittelpunkt des Gänsesägers lediglich in einer Entfernung von 2,5 m zum Baufeld befindet (MEP PLAN GMBH 2020). Demnach werden ggf. brütende Altvögel aufgrund des baulichen Eingriffs und der damit einhergehenden Störwirkungen (Bewegung von Menschen und Baumaschinen auf der Baustelle, Baulärm) ihr Nest und Gelege verlassen und dieses nicht mehr aufsuchen, was folglich zum Verlust der Jahresbrut führt. Eine baubedingte Beeinträchtigung der Art ist somit nicht auszuschließen.</p>		
<p>Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - konfliktvermeidende Bauzeitenregelung <ul style="list-style-type: none"> Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts und nach dem Verlassen geräumt (Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (1. Oktober bis 28. Februar gemäß BNatSchG § 39 Abs. 5 Nr. 2 und 3)) <input checked="" type="checkbox"/> Baubeginn außerhalb der Brutzeit bzw. Vermeidung der spontanen Wiederbesiedlung durch Vergrämungsmaßnahmen (für den Gänsesäger zwischen 1. September und 31. März) <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft 		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahmen zur Vermeidung:</u></p> <p>Um eine Vergrämung der Elterntiere während der Brutzeit zu vermeiden, hat sowohl die Baufeldfreimachung als auch der Baubeginn außerhalb der Brutzeit zu erfolgen. Ist die Aufnahme des Baubetriebs im genannten Zeitraum z. B. witterungsbedingt nicht möglich oder muss zwischenteilich im Brutzeitraum wieder eingestellt werden (relevant ab einer Bauunterbrechung von 5 Tagen), sind gezielte Vergrämungsmaßnahmen vorzusehen, um einen Brutbeginn im Baufeld und in Baufeldnähe zu unterbinden. Somit kann verhindert werden, dass Brutvögel das Gebiet besiedeln und bereits begonnene Bruten zu Schaden kommen.</p>		
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i></p> <p>Mit Umsetzung des Vorhabens sind keine über das derzeitige Maß der Vorbelastung hinausgehenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt		
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Baubedingte Störung:</i> Wie bereits in Punkt 3 a) angeführt, befinden sich in direkter Nähe zum Eingriffsbereich potenzielle Brutstrukturen des Gänsesägers, für welche ein Brutnachweis vorliegt, sodass baubedingte Störwirkungen auf die Art im Fortpflanzungszeitraum nicht auszuschließen sind. <i>Betriebsbedingte Störung:</i> Im Vergleich zur Vorbelastung findet im Zuge des Vorhabens keine Veränderung der betriebsbedingten Störwirkungen statt.</p> <p><u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Baufeldfreimachung und Baubeginn außerhalb der Brutzeit (kVM 9) - Vermeidung der spontanen Wiederbesiedlung durch Vergrämnungsmaßnahmen (kVM 10) <p><u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u> <i>Baubedingte Störung:</i> Durch die genannten Maßnahmen liegen keine geeigneten Brutvoraussetzungen am Ufer der Ho-Fri-Wa vor und der Gänsesäger wird aus dem Baufeld und dessen angrenzendem Umfeld gezielt vergrämt. Der Brutbeginn des Gänsesägers wird unterbunden und es kommt nicht zur baubedingten Störung der Vogelart. Da sich im angrenzenden Nationalpark ausreichend Ausweichhabitate befinden und es sich auch nur um eine zeitlich befristete Störung handelt, hat die fehlende Eignung der Brutstätte keine verschlechternde Auswirkung auf den lokalen Erhaltungszustand der Population. <i>Betriebsbedingte Störung:</i> entfällt</p>		
<p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)
Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung: <i>Baubedingte Inanspruchnahme:</i> Wie bereits in Punkt 3 a) aufgeführt, befindet sich die kartierte Brutstätte des Gänsesägers im Untersuchungsgebiet in wenigen Metern Entfernung zum Baufeld. Demnach kommt es zu keinem Eingriff/einer Beschädigung. Auch weitere geeignete Brutstätten liegen nicht im Eingriffsbereich. <i>Anlagebedingte Inanspruchnahme:</i> Im Zuge des Vorhabens findet keine Veränderung der betriebsbedingten Störwirkungen im Vergleich zur Vorbelastung statt. Aus diesem Grund bleibt auch die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da die Brutstätte nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder nutzbar ist.		
Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen: entfällt		
Bewertung der Maßnahmen/ Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit: keine		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Kranich (<i>Grus grus</i>)
<p>Brandenburg:</p> <p>Der Kranich zeigt ein nahezu geschlossenes Vorkommen in Brandenburg, nur in Berlin sind lediglich die Randgebiete besiedelt. Es gibt ein Dichtegefälle von Nordost nach Südwest. Kraniche besiedeln auch zunehmend suboptimale Lebensräume der Agrarlandschaft. Der Gesamtbestand in Brandenburg wird auf 2.700 bis 2.900 BP/Rev. geschätzt (RYSLAVY et al. 2012, RYSLAVY et al. 2019).</p>		
<p>Abbildung 18: Rasterverbreitungskarte Kranich 2005-2009 (RYSLAVY et al. 2012)</p>		
<p>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Im Jahr 2020 wurden bis zu 4 Kraniche auf den Feuchtwiesen des Schlosswiesenspolders während der Nahrungssuche und einmalig auch Territorialverhalten anzeigend erfasst (MEP PLAN GMBH 2020). Eine genaue Verortung erfolgte nicht. Ebenso konnten Kraniche im Februar sowie Mai 2023 bei der Nahrungssuche beobachtet werden.</p> <p>Angaben der Nationalparkverwaltung Unteres Odertal zufolge befinden sich im Schlosswiesenspolder außerhalb des Untersuchungsgebietes Brutnachweise der Art. Zudem rasten diverse Wasservögel regelmäßig auf den Wiesen des Schlosswiesenspolders, allerdings liegen dafür keine konkreten Erfassungen vor. Bedeutende Kranichrastplätze existieren im Untersuchungsraum nicht (BEHL 2007a, NATIONALPARK UNTERES ODERTAL 2022).</p> <p>Für die gegenüberliegende Uferseite der Ho-Fri-Wa sind ebenso keine Nachweise von Rast- oder Brutplätzen des Kranichs in Vorhabennähe bekannt.</p>		
<p>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</p>		
<p>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p>		
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Baubedingte Gefährdung:</i></p> <p>Für den Untersuchungsraum liegen keine Nachweise über bekannte Kranichrastplätze vor. Auch Brutplätze der Art sind im Schlosswiesenspolder nur außerhalb des Untersuchungsgebietes zum Vorhaben (ca. 200 m Korridor) bekannt. Der Kranich brütet vor allem in mehr oder minder feuchten bis nassen Niederungsgebieten, wozu u. a. Verlandungszonen von Seen und Teichen, kleine Waldbrüche und -seen, Seggenrieder, Feuchtwiesen oder feuchte Flussniederungen zählen. Der eigentliche Niststandort (Bereich, wo die Eier bebrütet werden) befindet sich dabei</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Kranich (<i>Grus grus</i>)
<p>in der Regel an sehr feuchten bis nassen Stellen offenen Wassers, welche mitunter nur wenige 1000 m² groß und umgeben von dichtem Wald sind (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 2001b). Solche typischen Habitatausprägungen liegen nicht im Baufeld oder angrenzend daran, sodass es vorhabenbedingt zu keiner Beanspruchung von Nestern kommt. Auch die Verletzung und Tötung von Nestlingen bzw. Beschädigung von Eiern erfolgt demnach nicht.</p> <p>Die Jungen verlassen bereits nach 24 Stunden ihr Nest. Sobald auch das zweite Küken 24 Stunden alt ist, wird das Nest endgültig aufgegeben. Zur Zeit der Jungenaufzucht werden trockenere, nach Möglichkeit aber gute Deckung bietende Bereiche der Verlandungszone bevorzugt (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 2001b). Der Deich sowie die angrenzenden Feucht- und Frischwiesen bieten aufgrund von Beweidung und Mahd wenig Deckung für die Vögel, sodass sich die Altvögel hier kaum mit ihren Jungen aufhalten werden. Zudem sind die Jungen als Nestflüchter zu dieser Zeit bereits mobil und somit in der Lage Gefahren aktiv auszuweichen.</p> <p>Demnach kann eine baubedingte Schädigung der Kraniche ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen:</p> <p>- konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Mit Umsetzung des Vorhabens sind keine über das derzeitige Maß der Vorbelastung hinausgehenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>		
<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt</p>		
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</p>		
<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Baubedingte Störung:</i> Der Kranich weist eine Fluchtdistanz von 500 m auf. Demnach ist davon auszugehen, dass die Art das Umfeld des zu ertüchtigenden Deiches in einem 500 m breitem Korridor nur noch eingeschränkt nutzt, da ungerichtete Bewegungen von Menschen und Baumaschinen sowie Licht- und Lärmemissionen zu Störungen der einzelnen Individuen führen können. Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen wurden auf den an den Deich grenzenden Wiesen im</p>		

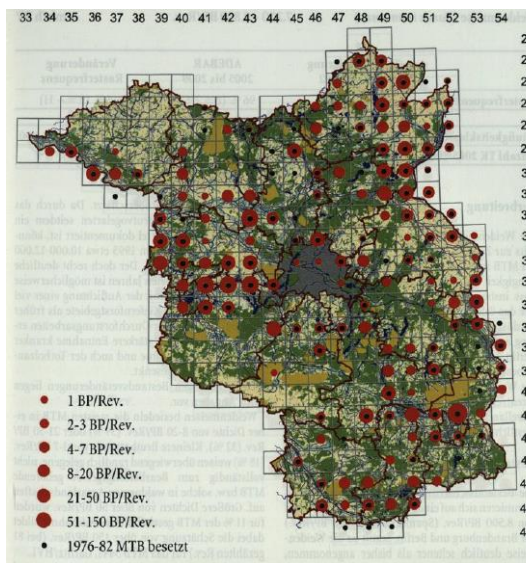
Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Kranich (<i>Grus grus</i>)
<p>Schlosswiesenspolder Kraniche bei der Nahrungssuche erfasst. Auch der Schwedter und Fiddichower Polder eignen sich auf Höhe des Vorhabens als Nahrungshabitate der Art. Störungen im Bereich von Nahrungshabitaten sind jedoch nur dann planungsrelevant, wenn dadurch die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig verfallen könnte (vgl. Kapitel 2.1). Als Auennationalpark bietet der Nationalpark Unteres Odertal allerdings in unmittelbarer Nähe ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die Nahrungssuche des Kranichs.</p> <p>Angaben der Nationalparkverwaltung zufolge sind außerdem Brutnachweise des Kranichs für den Schlosswiesenspolder bekannt (BEHL 2007). Vermutlich befindet sich der Niststandort westlich der Deeke im Bereich der von Schilf dominierten Grünlandbrache. Neben der Deeke liegen in direkter Nähe zur genannten Grünlandbrache (< 500 m Abstand, angelehnt an die artspezifische Fluchtdistanz) auch Kleingartenanlagen sowie die Bahnstrecke der LEIPA Papierfabrik. Zudem wird der Deich und der Deichverteidigungsweg von Fußgängern, Radfahrern sowie als Zufahrt zu den Kleingartenanlagen genutzt, sodass bereits aktuell eine grundlegende Störwirkung vorhanden ist. Ebenso verhält es sich für potenziell brütende Kraniche des 500 m Korridors im Schwedter und Fiddichower Polder. Auch hier wird der zu den Poldern gehörige Deich (östlich der Ho-Fri-Wa) durch Fußgänger und Radfahrer genutzt. Demnach stellen die baubedingten Störungen keine zusätzliche Beeinträchtigung für ggf. brütende Kraniche dar. Die vorgesehene Sanierung in 200 m Abschnitten mildert die Störwirkung noch einmal zusätzlich, da sie zeitlich bezogen nur punktuell und kleinräumig stattfindet.</p> <p>Für den Kranich treten keine erheblichen Beeinträchtigungen aufgrund von baubedingten Störungen des Vorhabens auf.</p> <p><i>Betriebsbedingte Störung:</i></p> <p>Im Vergleich zur Vorbelastung findet im Zuge des Vorhabens keine Veränderung betriebsbedingter Störwirkungen statt.</p>		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt		
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u> keine		
<p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Bau und anlagebedingte Inanspruchnahme:</i></p> <p>Wie bereits in Punkt 3 a) angeführt, befinden sich im Untersuchungsgebiet und demnach auch im Bereich des Baufeldes aufgrund ungünstiger Habitatausstattung keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kranichs können demnach ausgeschlossen werden.</p>		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt		
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u> keine		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Kranich (<i>Grus grus</i>)
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?		
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
<input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügbaren Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.		
<input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

9.5.1.4 Beutelmeise, Schilfrohrsänger

Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG – Beutelmeise, Schilfrohrsänger

Formblatt Artenschutz																																																																																													
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Beutelmeise, Schilfrohrsänger (<i>Remiz pendulinus</i> , <i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)																																																																																											
1. Schutz und Gefährdungstatus																																																																																													
Schutzstatus <input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV (Schilfrohrsänger) <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV																																																																																													
Gefährdungstatus <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. 1: Beutelmeise) <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland - Zugvögel (Kat. V: Schilfrohrsänger) <input checked="" type="checkbox"/> RL Brandenburg (Kat. V: Beutelmeise; Kat. 3: Schilfrohrsänger)																																																																																													
2. Bestand und Empfindlichkeit																																																																																													
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die <u>Beutelmeise</u> brütet in den gewässernahen, dichten Busch- oder lichten Baumbeständen der Verlandungszonen, Flussauen, Bruchwälder, Fischteiche, gefluteten Bergbaugruben oder an Bewässerungsgräben. Dort bilden sie ein dickwandiges, beutelähnliches Nest mit röhrenförmigem seitlichem Eingang aus Pflanzenwolle, Tierhaaren und biegsamen Ästen (BAUER et al. 2005b). Es befindet sich meist einzeln hängend über Wasserflächen oder Röhrichten. Das Gelege umfasst 2-8 Eier (SÜDBECK et al. 2005). Pro Jahr brütet die Beutelmeise 1 bis max. 4-mal bei einer Brutdauer von etwa 13-15 Tagen. Sie ernährt sich vorzugsweise von kleinen Insekten und Spinnen, die in Laubbäumen oder Büschen erbeutet werden. Außerhalb der Brutzeit begibt sich die Beutelmeise im meist mit Büschen durchsetztem Röhricht auf Nahrungssuche. Sie ernährt sich ebenfalls von Nektar und Pollen der Weiden und im Winter von kleinen Sämereien. Die tagaktive Art zählt in Deutschland als spärlicher Brut- und Sommervogel. Die Winterquartiere befinden sich meist in Süd- und Westeuropa (BAUER et al. 2005b).																																																																																													
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan.</th> <th>Feb.</th> <th>März</th> <th>April</th> <th>Mai</th> <th>Juni</th> <th>Juli</th> <th>Aug.</th> <th>Sep.</th> <th>Okt.</th> <th>Nov.</th> <th>Dez.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesenheit</td> <td colspan="12" style="background-color: yellow;"></td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: #800000;"></td> <td style="background-color: #800000;"></td> <td style="background-color: #800000;"></td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: #800000;"></td> <td style="background-color: #800000;"></td> <td style="background-color: #800000;"></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: #008000;"></td> <td style="background-color: #008000;"></td> <td style="background-color: #008000;"></td> <td style="background-color: #008000;"></td> <td style="background-color: #008000;"></td> <td style="background-color: #008000;"></td> <td style="background-color: #008000;"></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>postjuv. Mauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Teil- / Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>				Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Anwesenheit													Durchzug													Brutzeit													postjuv. Mauser													Teil- / Vollmauser													Vollmauser												
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.																																																																																	
Anwesenheit																																																																																													
Durchzug																																																																																													
Brutzeit																																																																																													
postjuv. Mauser																																																																																													
Teil- / Vollmauser																																																																																													
Vollmauser																																																																																													
Anwesenheit, Durchzug und Brutzeit der Beutelmeise (FÜNFSTÜCK et al. 2010)																																																																																													
Der <u>Schilfrohrsänger</u> bevorzugt stark verlandete, nasse, aber nicht im Wasser stehende Vegetationszonen mit dichter Krautschicht aus Seggen, hohen Gräsern oder Brennesseln sowie einzeln die Krautschicht überragenden Vertikalstrukturen. Besiedelt werden bewachsene Ufer von Fließgewässern, vernässte Mulden oder Senken, Nassbrachen, schilfdurchsetzte Bruchwälder und schilfbestandene Gräben zwischen Äckern sowie Fischteichgebiete, Absetzbecken und Klärteiche. Die Art ist überwiegend tagaktiv und gilt als Freibrüter mit Nestanlage im Röhricht, an Hochstauden oder Seggenbüten, über Wasser oder trockenem Grund. Auf Nahrungssuche werden kleine Insekten von den Pflanzen oder vom Boden gepickt oder aus dem Wasser aufgenommen (BAUER et al. 2005b, SÜDBECK et al. 2005).																																																																																													

Formblatt Artenschutz																																																																																													
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Beutelmeise, Schilfrohrsänger (<i>Remiz pendulinus</i> , <i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)																																																																																											
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan.</th> <th>Feb.</th> <th>März</th> <th>April</th> <th>Mai</th> <th>Juni</th> <th>Juli</th> <th>Aug.</th> <th>Sep.</th> <th>Okt.</th> <th>Nov.</th> <th>Dez.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesenheit</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>postjuv. Mauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Teil- / Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Anwesenheit, Durchzug und Brutzeit des Schilfrohrsängers (Quelle: FÜNFSTÜCK et al. 2010)</p>				Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Anwesenheit													Durchzug													Brutzeit													postjuv. Mauser													Teil- / Vollmauser													Vollmauser												
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.																																																																																	
Anwesenheit																																																																																													
Durchzug																																																																																													
Brutzeit																																																																																													
postjuv. Mauser																																																																																													
Teil- / Vollmauser																																																																																													
Vollmauser																																																																																													
<p>Gefährdung und Empfindlichkeit:</p> <p>Beutelmeise: Zu den Hauptgefährdungsursachen zählt die Zerstörung von Flussauen, Altwässern und Verlandungszonen als geeignete Habitats. Weiterhin stellen Angler, Campingplätze und Bootsfahrer einflussreiche Störfaktoren dar. Natürliche Brutverluste spielen dabei eine untergeordnete Rolle (BAUER et al. 2005b).</p> <p>Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 10 m</p> <p>Schilfrohrsänger: Gefährdung durch Entwässerung, Grundwasserabsenkung, Flurbereinigung, Intensivierung der Landwirtschaft mit verstärkter Nutzung von Ufersäumen und Grabenrändern, Überbauung, Gewässereutrophierung sowie Aufforstung von Mooren. Zudem treten durch intensive Freizeitnutzung in Uferbereichen und Verlandungszonen Störungen der Brutbestände auf (Bauer et al. 2005b).</p> <p>Fluchtdistanz nach Gassner et al. (2010): 20 m.</p>																																																																																													
<p>2.2 Verbreitung</p> <p>Deutschland:</p> <p>In Deutschland ist die <u>Beutelmeise</u> ein lückig verbreiteter, spärlicher Brutvogel, welcher vor allem im Osten und Westen oft sehr unetet vorkommt. Er gilt als Sommervogel und ist als Durchzügler und Gastvogel häufig. Im Winter sind nur selten Exemplare zu beobachten.</p> <p>Beim <u>Schilfrohrsänger</u> handelt es sich um einen lückig verbreiteten, spärlich bis häufigen Brut- und Sommervogel, der im Westen größtenteils fehlt. In allen Gebieten ist die Art ein häufiger Durchzügler (Fünfstück et al. 2010).</p>																																																																																													
<p>Brandenburg:</p> <p>Die <u>Beutelmeise</u> ist in Brandenburg nur lückenhaft verbreitet und nach Aufgabe etlicher ehemaliger Brutgebiete nur noch ein seltener Brutvogel mit einem stark rückläufigen Trend. Ihre Vorkommensgebiete befinden sich im Bereich der weiten Flussniederungen von Oder, Havel, Spree, Elbe, Rhin, Dosse, Nuthe, Nieplitz, Notte und schwarze Elster. Der Bestand wird auf 500-650 BP/Rev. geschätzt (RYSILAVY et al. 2012, RYSILAVY et al. 2019).</p>																																																																																													
<p>Abbildung 19: Rasterverbreitungskarte Beutelmeise 2005-2009 (RYSILAVY et al. 2012)</p>																																																																																													

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Beutelmeise, Schilfrohrsänger (<i>Remiz pendulinus</i> , <i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)
<p>Der <u>Schilfrohrsänger</u> ist stark an Flussniederungen gebunden. Schwerpunktartig ist er in der Uckermark, der gesamten Oderniederung, in der Mittleren und Unteren Havelniederung, in der Mittleren Spreeniederung und in den Niederungen und Luchen zwischen Notte, Nieplitz und Nuthe zu finden. Infolge von Wiedervernässung und der Zunahme von Grünlandbrachen, erholte sich der Bestand und wird in Brandenburg auf 5.500 bis 6.500 BP/Rev. geschätzt (Ryslavy et al. 2012, Ryslavy et al. 2019).</p>		
<p>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Die <u>Beutelmeise</u> ließ sich im Jahr 2020 als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet beobachten (MEP PLAN GMBH 2020). Eine genaue Verortung des Fundes erfolgte nicht. Im Rahmen der Erfassungen 2007 wurde ein Brutpaar der Beutelmeise im Bereich des Strauchweidengebüschs nördlich der Deeke ermittelt (BEHL 2007a). Im Fiddichower Polder ließ sich die Beutelmeise, für die sich dort befindende Grünlandbrache mit Schilfaufwuchs, ebenso nachweisen. Hierbei handelt es sich allerdings um einen Altnachweis (FROELICH & SPORBECK 2001a).</p> <p>Der <u>Schilfrohrsänger</u> ließ sich im Rahmen einer Geländebegehung im Mai 2023 entlang des Grabens sowie im Schilf-Weiden-Gebüsch nördlich der Deeke erfassen. Im Jahr 2007 wurde er westlich der Deeke in den angrenzenden Schilfbereichen als Brutverdachtsvogel aufgenommen (BEHL 2007a). Auch im Fiddichower Polder ließ sich der Schilfrohrsänger zweimal nachweisen, wobei es sich allerdings um Altnachweise handelt (FROELICH & SPORBECK 2001a).</p>		
<p>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</p>		
<p>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p>		
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><u>Baubedingte Gefährdung:</u></p> <p>Die Beutelmeise baut ihre beutelförmigen Nester typischerweise gewässernah, an Ästen von Laubbäumen und über dem Wasser oder Röhrichtbeständen hängend (SÜDBECK et al. 2005). Außerhalb der Brutzeit ist die Art</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Beutelmeise, Schilfrohrsänger (<i>Remiz pendulinus</i> , <i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)
<p>insbesondere in mit Büschen durchsetzten Röhrichten zu beobachten (BAUER et al. 2005b). Der Schilfrohrsänger hält sich in verlandeten Seggen-, Gras-, Brennnessel- oder Schilfbereichen auf, welche allerdings nicht im Wasser stehen (SÜDBECK et al 2005).</p> <p>Dahingehend geeignete Habitatstrukturen befinden sich im Untersuchungsgebiet insbesondere im Bereich um die Deeke, sowie im angrenzenden Strauchweidengebüsch nördlich des Gewässers. Das Altgewässer wird sowohl von Röhrichtbeständen als auch von für die Beutelmeise entscheidenden Strukturen wie kleineren Gehölzen und Gebüsch gesäumt. Folglich ließen sich die beiden Arten für das Gebiet als Brutvogel nachweisen (BEHL 2007a). Vorhabenbedingt findet ein geringfügiger Eingriff in das Strauchweidengebüsch statt, da das Baufeld bis zu 10 m in die Gebüsch- und Schilfstrukturen hinein reicht. In diesem 10 m Bereich sowie auch für den nördlich dazu befindlichen mit Schilf bewachsenen Graben ist aufgrund von bereits bestehenden Störwirkungen allerdings nicht mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der beiden Arten zu rechnen. Direkt angrenzend an das Weidengebüsch und den Graben verläuft der bereits vorhandene Deichverteidigungsweg, welcher regelmäßig durch Radfahrer, Fußgänger oder als Zufahrt zur Kleingartenanlage im Süden genutzt wird (vgl. Foto 34). Die Fluchtdistanz der Beutelmeise liegt mit 10 m in diesem Bereich. Der Schilfrohrsänger weist sogar eine Fluchtdistanz von 20 m auf. Ähnlich verhält es sich für den Schilf-/Weidenbereich südlich des Auenwaldes am Schöpfwerk, für welchen ebenso ein gewisses Habitatpotenzial der Arten besteht (vgl. Foto 34). Auch hier erfolgt allerdings nur im 10 m Umkreis zum Deichverteidigungsweg ein baulicher Eingriff im Zuge der Deichsanierung.</p>		
<div style="display: flex; justify-content: space-around;">   </div>		
<p>Foto 34: Deichverteidigungsweg direkt angrenzend an den Graben und das Strauchweidengebüsch (Hintergrund) im Bereich nördlich der Deeke, rechts südlich des Schöpfwerkes</p> <p>Entlang des Ufers der Ho-Fri-Wa befinden sich Schilf-Röhrichtbestände sowie einzelne Gehölze, in welche stellenweise vorhabenbedingt eingegriffen wird. Allerdings ist auch hier aufgrund von Störwirkungen nicht mit dem Vorkommen der Beutelmeise zu rechnen. Die Wasserstraße wird durch den Schifffahrtsverkehr befahren und der Deich regelmäßig von Fußgängern begangen sowie das Ufer stellenweise von Anglern genutzt. Entlang des Ufers der Ho-Fri-Wa sind folglich auch keine Nachweise über das Vorkommen der beiden Arten bekannt.</p> <p>Im weiteren Baufeld befinden sich keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art, sodass im Zuge des Vorhabens eine Verletzung oder Tötung brütender Alttiere oder Nestlinge, sowie die Beschädigung von Eiern ausgeschlossen werden kann.</p>		
<p>Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - konfliktvermeidende Bauzeitenregelung <p style="text-align: center;">Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Beutelmeise, Schilfrohrsänger (<i>Remiz pendulinus</i> , <i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Mit Umsetzung des Vorhabens sind keine über das derzeitige Maß der Vorbelastung hinausgehenden betriebsbedingten Gefährdungen zu erwarten.		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt		
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Baubedingte Störung:</i> Im Untersuchungsgebiet befinden sich nördlich und südlich der Straße „Zur Querfahrt“ (im Bereich der Auffahrt zur Scheidambrücke) Grünlandbrachen mit Schilfaufwuchs in Kombination mit Weidengebüsch, welche ein Habitatpotenzial für insbesondere die Beutelmeise darstellen. Für die Schilfbereiche liegen jedoch keine Nachweise über die Arten vor. Mit einem Vorkommen ist, aufgrund der vorhandenen Störwirkungen durch die Nutzung der Straße als Zufahrt zu den Kleingartenanlagen/ zum Wasserwerk, sowie durch Fußgänger und Radfahrer, auch nicht zu rechnen. Habitatpotenzial für die beiden Arten bieten auch die Schilfbereiche angrenzend an den Auenwald südlich des Schöpfwerkes. Für die Beutelmeise ist hier allerdings nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen, da sich die geeigneten Gebüschstrukturen entweder direkt angrenzend an den Deichverteidigungsweg befinden und demnach aufgrund von Störungen auch aktuell nicht besiedelt sind oder die Schilfflächen zum Vorhaben in ausreichend Entfernung (ca. 70 m) und abgeschirmt durch den Auenwald liegen. Allerdings ist das Vorkommen des Schilfrohrsängers für den Schilfbereich in direkter Nähe zum Baufeld südlich des Auenwaldes sowie für die offeneren Bereichen im Auenwald nicht auszuschließen. Für die Art geeignete Schilfbereiche befinden sich auch außerhalb der Fluchtdistanz von 20 m Entfernung zum Deichverteidigungsweg. Folglich ist damit zu rechnen, dass der Schilfrohrsänger in diesem Gebiet nahe dem Baufeld brütet und baubedingte Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit stattfinden. Wie im Punkt 3 a) bereits aufgeführt, eignet sich auch der Uferbereich der Deeke und das nördlich angrenzende Schilf-Weiden-Gebiet sehr gut als Habitat der beiden Arten. Nördlich der Deeke wurde die Beutelmeise im Jahr 2007 zudem als Brutvogel erfasst (BEHL 2007). 2023 ließ sich der Schilfrohrsänger in ca. 5 m Entfernung zum Baufeld, nahe dem Graben beobachten. Folglich lässt sich nicht ausschließen, dass die beiden Arten in diesem		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Beutelmeise, Schilfrohrsänger (<i>Remiz pendulinus</i> , <i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)
Gebiet nahe dem Baufeld brütet und baubedingte Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit stattfinden. <i>Betriebsbedingte Störung:</i> Im Vergleich zur Vorbelastung findet im Zuge des Vorhabens keine Veränderung betriebsbedingter Störwirkungen statt.		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Baufeldfreimachung und Baubeginn außerhalb der Brutzeit (kVM 9) - Vermeidung der spontanen Wiederbesiedlung durch Vergrämuungsmaßnahmen (kVM 10) 		
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u> <i>Baubedingte Störung:</i> Durch die genannten Maßnahmen wird sichergestellt, dass nistplatzsuchende Individuen keine optimalen Brutvoraussetzungen vorfinden, sodass es im Baufeld sowie in unmittelbarer Nähe dazu (im Bereich der Fluchtdistanz von 10 m (Beutelmeise) bzw. 20 m (Schilfrohrsänger)) nicht zur Brutansiedlung der Arten kommt. Somit kann eine baubedingte Störung ausgeschlossen werden. Da sich außerhalb des Wirkkorridors zum Vorhaben zudem ausreichend Revierstrukturen als Ausweichhabitat für die Arten befinden und es sich um zeitlich befristete Störungen handelt, stellen mögliche Einschränkungen der Brutstätteneignung auch keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population dar. <i>Betriebsbedingte Störung:</i> entfällt		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <div style="float: right;"> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein </div>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Baubedingte und anlagenbedingte Inanspruchnahme:</i> Wie unter 3 a) und 3 b) bereits aufgeführt befinden sich im Bereich des Baufeldes typische Habitatstrukturen der beiden Arten, deren Nutzung aufgrund der vorhandenen Störwirkungen durch den Schifffahrtsverkehr auf der Ho-Fri-Wa, Fußgänger, Radfahrer und der Nutzung des Deichverteidigungswegs als Zufahrt zur Kleingartenanlage allerdings auszuschließen ist. Demzufolge sind die bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Beutelmeise oder des Schilfrohrsängers auszuschließen.		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt		
<u>Bewertung der Maßnahmen/ Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u> keine		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <div style="float: right;"> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein </div>		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		

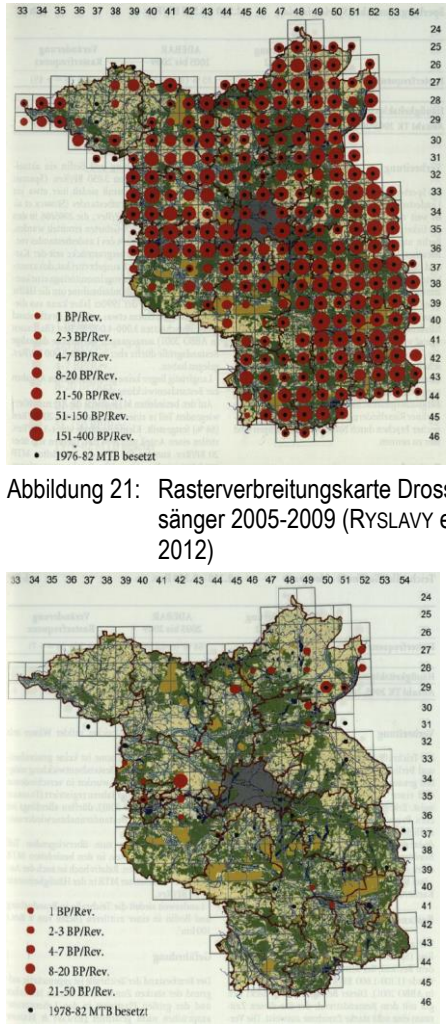
Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Beutelmeise, Schilfrohrsänger (<i>Remiz pendulinus</i> , <i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

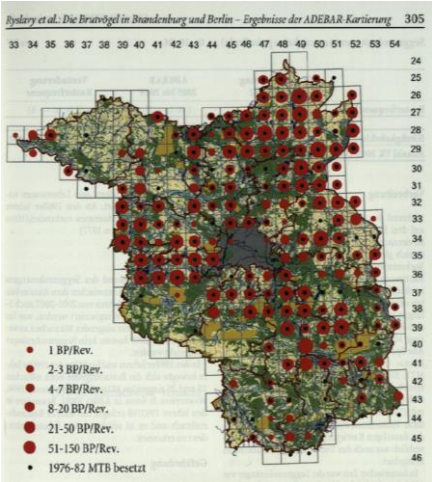
9.5.1.5 Drosselrohrsänger, Kleines Sumpfhuhn, Rohrschwirl

Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG – Drosselrohrsänger, Kleines Sumpfhuhn, Rohrschwirl

Formblatt Artenschutz																																																																																													
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Drosselrohrsänger, Kleines Sumpfhuhn, Rohrschwirl <i>(Acrocephalus arundinaceus, Porzana parva, Locustella luscinioides)</i>																																																																																											
1. Schutz und Gefährdungstatus																																																																																													
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV																																																																																													
Gefährdungstatus <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. 3: Kleines Sumpfhuhn) <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland - Wandervogel (Kat. V: Drosselrohrsänger; Kat. 3: Kleines Sumpfhuhn) <input checked="" type="checkbox"/> RL Brandenburg (Kat. 3: Kleines Sumpfhuhn)																																																																																													
2. Bestand und Empfindlichkeit																																																																																													
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Der <u>Drosselrohrsänger</u> besiedelt das Ufer von Seen und Flüssen mit ins offene Wasser vordringenden, buchtenreichen Altschilf- bzw. Schilf-Rohrkolbenbeständen, zuweilen auch in schmalen Röhrichtsäumen an Gräben und Teichen in der Kulturlandschaft (SÜDBECK et al. 2005). Von Bedeutung sind dabei hohe, kräftige Vertikalstrukturen (BAUER et al. 2005b). Ideal sind 3–6-jährige Röhrichtbestände (mindestens jedoch vorjährige) mit > 6,5 mm dicken Halmen in nicht zu großer Dichte (FLADE 1994). Ein Merkmal, das die Qualität des Lebensraums stark bestimmt, ist die Länge des wasserseitigen Schilfrands, an dem die Nester bevorzugt angelegt werden und ein Teil der Nahrung gesucht wird. Die tagaktive Art gilt als Freibrüter, wobei das Nest zwischen Röhrichthalmen aufgehängt wird. Die Hauptbrutzeit liegt im Mai und Juni, Nachbruten erfolgen bis Juli, häufig auch Zweitbruten als Schachtelbruten (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 2001c).</p> <p>Die Art besitzt eine hohe Ortstreue (BMVBS 2009). Der Raumbedarf zur Brutzeit liegt bei 400 bis 5.200 m² (FLADE 1994). Als Nahrungsquelle dienen Gliederfüßer und kleine Wirbeltiere, welche der Drosselrohrsänger von der Vegetation abliest oder aus dem Wasser aufnimmt (BAUER et al. 2005b). Der Wegzug der Art beginnt im Juli und dauert bis Ende August. Die Rückkehr ins Brutgebiet erfolgt ab Ende April, hauptsächlich im Mai, vereinzelt Nachzügler treffen im Juni ein (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 2001c).</p>																																																																																													
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan.</th> <th>Feb.</th> <th>März</th> <th>April</th> <th>Mai</th> <th>Juni</th> <th>Juli</th> <th>Aug.</th> <th>Sep.</th> <th>Okt.</th> <th>Nov.</th> <th>Dez.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesenheit</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>postjuv. Mauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Teil- / Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>				Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Anwesenheit													Durchzug													Brutzeit													postjuv. Mauser													Teil- / Vollmauser													Vollmauser												
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.																																																																																	
Anwesenheit																																																																																													
Durchzug																																																																																													
Brutzeit																																																																																													
postjuv. Mauser																																																																																													
Teil- / Vollmauser																																																																																													
Vollmauser																																																																																													
Anwesenheit, Durchzug und Brutzeit des Drosselrohrsängers (Quelle: FÜNFSÜCK et al. 2010)																																																																																													
Die <u>Kleinee Sumpfhuhn</u> besiedelt Verlandungszonen mit lockerer und dichter Vegetation in Feuchtniederungen, insbesondere dichte unter Wasser stehende Schilf-, Rohrkolben-, Binsen- oder Großseggenbestände. Bedeutsame Habitatkomponenten sind offene Wasser- und Schlammflächen sowie eine ausgeprägte Knickschilfschicht. Die Art ist überwiegend tagaktiv und gilt als Bodenbrüter mit Nestanlage in dichtem Pflanzenbestand, auf alten oder frischen																																																																																													

Formblatt Artenschutz																																																																																													
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Drosselrohrsänger, Kleines Sumpfhuhn, Rohrschwirl (<i>Acrocephalus arundinaceus</i> , <i>Porzana parva</i> , <i>Locustella luscinioides</i>)																																																																																											
<p>umgeknickten Halmen, auf Wurzelstöcken oder in Seggenbulten. Als Nahrungsgrundlage dienen Insekten und deren Larven (BAUER et al. 2005a, SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Der <u>Rohrschwirl</u> bevorzugt Röhrichtzonen von Seen, Teichen, Flüssen und Boddengewässern. Von Bedeutung ist ein zweischichtiger Aufbau aus vorjährigem Schilf als Singwarte und aus Seggenstöcken oder anderen breitblättrigen Stauden des Schilfröhrichts als Neststandort, bevorzugt über knöchel- bis knietiefem Wasser. Auch Sträucher und kleine Bäume werden als Singwarten und zur Nahrungssuche genutzt. Die Art ist tag- und dämmerungsaktiv und gilt als Röhrichtbrüter. Das Nest befindet sich meist im Zentrum des Reviers in der Nähe der bevorzugten Singwarte auf trockener, fester Unterlage versteckt im dichten Pflanzengewirr der Röhrichtvegetation innerhalb überschwemmter oder zumindest morastiger Verlandungsbereiche. Bei Trockenfallen des Erstbrutstandortes wird die Anlage des Zweitbrutnestes bis zu 20 m seewärts in den noch überfluteten Bereich der Verlandungsvegetation verschoben. Der Rohrschwirl brütet von Mai bis August, häufig erfolgen Zweitbruten (GLUTZ v. BLOTZHEIM 2001c, BAUER et al. 2005b, SÜDBECK et al. 2005, FLADE 1994).</p> <p>Die Ortstreue scheint im Zusammenhang mit Wasserstandsschwankungen nicht stark ausgebildet zu sein. Nach BMVBS (2008) besitzt die Art eine durchschnittliche Ortstreue und hat einen Raumbedarf von 0,04 – 0,8 ha (Flade 1994). In Mecklenburg-Vorpommern werden an großen Gewässern mit ausgedehnten Röhrichtbeständen Siedlungsdichten von 0,5–2,5 BP/ 10 ha erreicht.</p> <p>Das Nahrungsspektrum stellen wenig bewegliche kleine Insekten und deren Larven dar. Die Beute wird vom Boden und von Pflanzen abgelesen oder aus dem Wasser gefischt (BAUER et al. 2005b). Der Rohrschwirl ist ein Zugvogel. Der Wegzug in Mitteleuropa erfolgt von Mitte August bis Mitte September. Die Ankunft im Brutgebiet liegt in weiten Teilen Ostdeutschlands in der letzten Aprildekade bis Anfang Mai.</p>																																																																																													
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan.</th> <th>Feb.</th> <th>März</th> <th>April</th> <th>Mai</th> <th>Juni</th> <th>Juli</th> <th>Aug.</th> <th>Sep.</th> <th>Okt.</th> <th>Nov.</th> <th>Dez.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesenheit</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>postjuv. Mauser</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Teil- / Vollmauser</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Vollmauser</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </tbody> </table>				Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Anwesenheit													Durchzug													Brutzeit													postjuv. Mauser													Teil- / Vollmauser													Vollmauser												
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.																																																																																	
Anwesenheit																																																																																													
Durchzug																																																																																													
Brutzeit																																																																																													
postjuv. Mauser																																																																																													
Teil- / Vollmauser																																																																																													
Vollmauser																																																																																													
<p>Anwesenheit, Durchzug und Brutzeit des Rohrschwirls (Quelle: FÜNFSTÜCK et al. 2010)</p>																																																																																													
<p>Gefährdung und Empfindlichkeit:</p> <p><u>Drosselrohrsänger:</u> Es besteht eine Gefährdung der Art durch Verlust oder Veränderung von Lebensräumen infolge von Auflichtung des wasserständigen Schilfröhrichts. Die Eutrophierung und der zunehmende Einsatz von Bioziden haben zur Brutzeit ein geringeres Angebot an Insekten zur Folge. Weiterhin treten durch Erholungssuchende und Wassersportler Störungen an Brutplätzen auf (BAUER et al. 2005b). Fluchtdistanz nach GASSNER ET AL. (2010): 30 m.</p> <p><u>Kleines Sumpfhuhn:</u> Gefährdung der Art durch Grundwasserabsenkung, Entwässerung, Schilfmahd, Zerstörung der Ufer- und Wasservegetation, Gewässerverschmutzung, Eutrophierung und Freizeitbetrieb (BAUER et al. 2005a). Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 40 m.</p> <p><u>Rohrschwirl:</u> Gefährdung der Art durch Lebensraumverlust in den Feuchtgebieten, hervorgerufen durch Zerstörung, Trockenlegung, Kiesabbau, Überbauung, Erschließung und Naherholung. Überschwemmungen und ungünstige Witterungsverhältnisse können zudem Brutverluste zur Folge haben. (BAUER et al. 2005b) Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 20 m.</p>																																																																																													

Formblatt Artenschutz		
<p>Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044</p>	<p>Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21</p>	<p>Betroffene Art Drosselrohrsänger, Kleines Sumpfhuhn, Rohrschwirl (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>, <i>Porzana parva</i>, <i>Locustella luscinioides</i>)</p>
<p>2.2 Verbreitung</p> <p>Deutschland: Der <u>Drosselrohrsänger</u> ist in Deutschland ein spärlicher Brut- und Sommervogel im Tiefland, vor allem im Osten und Süden, im Westen fehlt er großflächig. Die Art ist ein regelmäßiger aber wenig häufiger Durchzügler (FÜNFSTÜCK et al. 2010). Das <u>Kleine Sumpfhuhn</u> ist in Deutschland ein lokaler und unregelmäßiger Brut- und Sommervogel, der seinen Verbreitungsschwerpunkt im Osten hat. Sonst ist er seltener und ein meist unregelmäßiger Durchzügler und Gast (FÜNFSTÜCK et al. 2010). Der Verbreitungsschwerpunkt des <u>Rohrschwirls</u> liegt im Nordosten Deutschlands, wo er fast flächig vorkommt. Im Süden und Westen ist er nur lokal und sehr lückig verbreitet. In Deutschland ist die Art Brut- und Sommervogel, sowie seltener, jedoch regelmäßiger Durchzügler (FÜNFSTÜCK et al. 2010).</p>		
<p>Brandenburg: Der <u>Drosselrohrsänger</u> ist in Brandenburg flächendeckend verbreitet, lediglich Prignitz und Fläming sind nur spärlich besiedelt. Als Dichtezentren gelten die östliche Niederlausitz, die Uckermark, die nördliche Mittelmark sowie das Havelland. Der Gesamtbestand wird auf 8.500 bis 11.500 BP/Rev. geschätzt. Damit hat sich der Bestand nach Rückgang in den 1980er Jahren auf dem erreichten Niveau momentan wieder stabilisiert (RYS LAVY et al. 2012, RYS LAVY et al. 2019).</p> <p>Brandenburg ist der äußerste westliche Rand des Areals des <u>Kleinen Sumpfhuhns</u>, weshalb sie nur unregelmäßig und auf wenige lokale Vorkommen beschränkt vorzufinden ist. Das einzige regelmäßig besiedelte Gebiet befindet sich in der Uckermark. Geschätzt wird der Bestand auf 70-90 BP/Rev. mit zunehmendem Trend (RYS LAVY et al. 2012, RYS LAVY et al. 2019).</p>	 <p>Abbildung 21: Rasterverbreitungskarte Drosselrohrsänger 2005-2009 (RYS LAVY et al. 2012)</p> <p>Abbildung 22: Rasterverbreitungskarte Kleines Sumpfhuhn 2005-2009 (RYS LAVY et al. 2012)</p>	

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Drosselrohrsänger, Kleines Sumpfhuhn, Rohrschwirl <i>(Acrocephalus arundinaceus, Porzana parva, Locustella luscinioides)</i>
<p>Die Besiedelung des <u>Rohrschwirls</u> ist in Brandenburg eher ungleichmäßig. Schwerpunkte sind Einzugsbereiche der Oder, Havel und Spree und anderer Fließgewässer sowie die nordostbrandenburgischen Seen. Seltener ist der Rohrschwirl im Südwesten des Landes sowie um die Prignitz. Der Gesamtbestand in Brandenburg wird auf 1.900 bis 2.800 BP/Rev. geschätzt und ist moderat abnehmend (RYS LAVY et al. 2012, RYS LAVY et al. 2019).</p>		 <p>Abbildung 23: Rasterverbreitungskarte Rohrschwirl 2005-2009 (RYS LAVY et al. 2012)</p>
<p>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Der <u>Drosselrohrsänger</u> ließ sich im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen 2020 in den Großröhrichtbeständen um das Altgewässer Deeke nachweisen. Erfasst wurden dabei zwei Brutpaare, eins nördlich der Deeke nahe dem Strauchweidengebüsch, sowie eins im Süden, westlich des Gewässers (MEP PLAN GMBH 2020). Auch 2007 ließ sich ein Brutpaar der Art westlich der Deeke nachweisen (BEHL 2007a). Für die Uferbereiche des Fittesees liegen ebenso Brutnachweise des Drosselrohrsängers vor (FROELICH & SPORBECK 2001a).</p> <p>Das <u>Kleine Sumpfhuhn</u> wurde im Jahr 2007 als Brutverdachtsvogel, ebenso in den strukturreichen Schilfröhrichten der Deeke erfasst (BEHL 2007a). Bereits im Zuge der Vorplanung wurde die Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (FROELICH & SPORBECK 2001a in BEHL 2007a).</p> <p>Ebenfalls ließ sich der <u>Rohrschwirl</u> für die Röhrichtzone der Deeke erfassen. Im Jahr 2020 konnte er sowohl am Nord- und Südufer als Brutvogel kartiert werden (MEP PLAN GMBH 2020). Bereits 2007 konnte die Art im Süden der Deeke als Brutvogel nachgewiesen werden (BEHL 2007a).</p>		
<p>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</p>		
<p>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p>		
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><u>Baubedingte Gefährdung:</u></p> <p>Alle drei Vogelarten gelten als Röhrichtbewohner und halten sich im Bereich der Verlandungszone oder direkt am Ufer der Gewässer auf. Insbesondere für das Kleine Sumpfhuhn und den Rohrschwirl ist entscheidend, dass die</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Drosselrohrsänger, Kleines Sumpfhuhn, Rohrschwirl <i>(Acrocephalus arundinaceus, Porzana parva, Locustella luscinioides)</i>
<p>Röhrichtbereiche unter Wasser stehen (knöchel- bis knietief). Der Drosselrohrsänger kommt zudem auch an schmalen Gräben mit Röhrichten vor.</p> <p>Im Bereich des Baufeldes befindet sich nördlich der Deeke ein Graben, welcher mit Schilf durchsetzt ist und im Zuge der Deichbaumaßnahmen verlegt werden soll. Der Graben befindet sich in 10 m Entfernung zum Deichverteidigungsweg, der von Fußgängern, Radfahrern oder als Zufahrt zu den Kleingartenanlagen genutzt wird (vgl. Foto 34). Aufgrund der damit einhergehenden Störwirkungen, sowie der Fluchtdistanz des Drosselrohrsängers von 30 m ist nicht mit dem Vorkommen der Art entlang des Grabens zu rechnen. Weitere geeignete Habitatstrukturen befinden sich für alle drei Vogelarten entlang der Ho-Fri-Wa, welche kleinteilig von Schilfbereichen umgeben ist, in welche stellenweise baubedingt ein Eingriff erfolgt. Jedoch ist aufgrund der vorhandenen Störwirkungen durch den Schifffahrtsverkehr auf der Wasserstraße und Fußgänger auf dem Deich nicht mit dem Vorkommen einer der Vogelarten zu rechnen. Die geringste Fluchtdistanz weist der Rohrschwirl mit 20 m auf.</p> <p>Für die genannten Bereiche im Baufeld liegen auch keine Nachweise der Arten vor. Folglich ist im Zuge der vorhabenbedingten Baufeldfreimachung eine Tötung von Jungtieren bzw. eine Beschädigung von Eiern für alle drei Vogelarten auszuschließen.</p>		
<p>Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen:</p> <p>- konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Mit Umsetzung des Vorhabens sind keine über das derzeitige Maß der Vorbelastung hinausgehenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt		
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Drosselrohrsänger, Kleines Sumpfhuhn, Rohrschwirl (<i>Acrocephalus arundinaceus</i> , <i>Porzana parva</i> , <i>Locustella luscinioides</i>)
Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung: <i>Baubedingte Störung:</i> Wie im Punkt 3 a) aufgeführt bevorzugen alle drei Vogelarten Röhrrichtbestände im Bereich der Verlandungszonen oder am direkten Ufer von Gewässern. Diese Habitatstrukturen befinden sich u.a. entlang der Ho-Fri-Wa und demnach in unmittelbarer Nähe zum Baufeld. Da in diesen Bereichen allerdings Störwirkungen durch die Nutzung der Wasserstraße als Schifffahrtskanal oder das Begängnis durch Fußgänger auf dem Deich vorliegen, ist nicht mit dem Vorkommen einer der drei Vogelarten zu rechnen. Der Graben nördlich der Deeke, parallel zum Deichverteidigungsweg, welcher auch die Straße „Zur Querfahrt“ quert, ist mit Schilfröhricht durchsetzt und bietet demnach eine potenzielle Habitatstruktur für den Drosselrohrsänger. Allerdings ist aufgrund der dort vorhandenen Störwirkungen durch den Deichverteidigungsweg (Fußgänger, Radfahrer sowie Nutzung des Weges als Zufahrt zu den Kleingartenanlagen) nicht von einer Nutzung der Strukturen durch den Drosselrohrsänger auszugehen. Für die genannten Bereiche liegen auch keine Nachweise der Arten vor. Nachgewiesen wurde der Drosselrohrsänger, das Kleine Sumpfhuhn und der Rohrschwirl entlang der Uferstrukturen der Deeke sowie im nördlich der Deeke gelegenen Strauchweidengebüsch. Hier befindet sich aufgrund des strukturreichen Schilfröhrichts ein Bereich mit bedeutendem Habitatpotenzial für die Arten. Dabei handelt es sich um die Schilfbereiche, welche unter Wasser stehen bzw. direkt am Wasser liegen. Sie befinden sich in einer Entfernung von mindestens 45 m zum Baufeld. Dies allerdings auch nur punktuell, weitestgehend liegt das Baufeld in einer Entfernung von 55 m und mehr. Die höchste Fluchtdistanz der drei Vogelarten weist das Kleine Sumpfhuhn mit 40 m auf. Das Vorhaben befindet sich folglich in einem ausreichenden Abstand zu den Habitatstrukturen der Arten, sodass keine baubedingten Störeinflüsse durch z.B. ungerichtete Bewegung von Menschen oder Baumaschinen sowie Licht oder Lärmemissionen für alle drei Arten vorliegen. <i>Betriebsbedingte Störung:</i> Im Vergleich zur Vorbelastung findet im Zuge des Vorhabens keine Veränderung betriebsbedingter Störwirkungen statt.		
Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen: entfällt		
Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population: keine		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 		
Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung: <i>Baubedingte und anlagenbedingte Inanspruchnahme:</i> Wie bereits in Punkt 3 a) aufgeführt findet im Zuge des Vorhabens kein Eingriff in Habitatstrukturen statt, welche durch den Drosselrohrsänger, das Kleine Sumpfhuhn oder den Rohrschwirl genutzt werden. Demnach erfolgt keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Arten.		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Drosselrohrsänger, Kleines Sumpfhuhn, Rohrschwirl <i>(Acrocephalus arundinaceus, Porzana parva, Locustella luscinioides)</i>
Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen: entfällt		
Bewertung der Maßnahmen/ Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit: keine		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügbaren Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

9.5.2 Offen- und Halboffenlandarten

9.5.2.1 Bluthänfling

Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG – Bluthänfling

Formblatt Artenschutz																																																																																													
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)																																																																																											
1. Schutz und Gefährdungsstatus																																																																																													
Schutzstatus <input type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV																																																																																													
Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. 3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland – Wandervogel (Kat. V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Brandenburg (Kat. 3)																																																																																													
2. Bestand und Empfindlichkeit																																																																																													
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraum:</u> Der Bluthänfling bevorzugt offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen, insbesondere Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden und verbuschte Halbtrockenrasen sowie Brachen, Kahlschläge und Dörfer/Stadtrandbereiche. Von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Samenstrukturen (Nahrungshabitats) sowie strukturreiche Gebüsch und junge Nadelbäume (Nisthabitat). Die Art ist tagaktiv und gilt als Freibrüter mit Nestanlage in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölzen (SÜDBECK et al. 2005). Der Nahrungserwerb erfolgt an Stauden und auf dem Boden (BAUER et al. 2005b).																																																																																													
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan.</th> <th>Feb.</th> <th>März</th> <th>April</th> <th>Mai</th> <th>Juni</th> <th>Juli</th> <th>Aug.</th> <th>Sep.</th> <th>Okt.</th> <th>Nov.</th> <th>Dez.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesenheit</td> <td colspan="12">[Yellow bar]</td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td> <td></td> <td>[Pink bar]</td> <td>[Pink bar]</td> <td>[Pink bar]</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>[Pink bar]</td> <td>[Pink bar]</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>[Green bar]</td> <td>[Green bar]</td> <td>[Green bar]</td> <td>[Green bar]</td> <td>[Green bar]</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>postjuv. Mauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>[Blue bar]</td> <td>[Blue bar]</td> <td>[Blue bar]</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Teil- / Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>				Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Anwesenheit	[Yellow bar]												Durchzug			[Pink bar]	[Pink bar]	[Pink bar]					[Pink bar]	[Pink bar]		Brutzeit				[Green bar]	[Green bar]	[Green bar]	[Green bar]	[Green bar]					postjuv. Mauser									[Blue bar]	[Blue bar]	[Blue bar]		Teil- / Vollmauser													Vollmauser												
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.																																																																																	
Anwesenheit	[Yellow bar]																																																																																												
Durchzug			[Pink bar]	[Pink bar]	[Pink bar]					[Pink bar]	[Pink bar]																																																																																		
Brutzeit				[Green bar]	[Green bar]	[Green bar]	[Green bar]	[Green bar]																																																																																					
postjuv. Mauser									[Blue bar]	[Blue bar]	[Blue bar]																																																																																		
Teil- / Vollmauser																																																																																													
Vollmauser																																																																																													
Anwesenheit, Durchzug und Brutzeit des Bluthänflings (Quelle: FÜNFSTÜCK et al. 2010)																																																																																													
<u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u> Gefährdung der Art durch erhebliche Nahrungsempässe infolge Intensivierung der Landwirtschaft, Herbizideinsatz, häufige Mahd, Flurbereinigung, Umwandlung von Grün- in Ackerland und zunehmende Versiegelung der Landschaft. Zudem hat der Eingriff in Heckenlandschaften (Heckenrodung, verringerte Pflegemaßnahmen) den Verlust geeigneter Bruthabitats zur Folge (BAUER et al. 2005b). Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 15 m																																																																																													

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
2.2 Verbreitung Deutschland: Der Bluthänfling ist ein sehr häufiger und flächig verbreiteter Brutvogel in Deutschland, insbesondere im Tiefland. In milden Tieflandlagen tritt er auch als Jahresvogel auf, sonst jedoch als Sommervogel. Neuerdings zeigt der Bluthänfling regional starke Rückgänge (FÜNFSTÜCK et al. 2010).		
Brandenburg: Der Bluthänfling ist im Landesgebiet Brandenburgs flächendeckend verbreitet, in Berlin ist das Vorkommen auf die Randlagen der Stadt beschränkt. Der Gesamtbestand in Brandenburg ist v.a. aufgrund der Änderung der dörflichen Siedlungsstrukturen stark rückläufig und wird auf 7.000 bis 10.000 BP/Rev. geschätzt (RYS LAVY et al. 2012, RYS LAVY et al. 2019).	<p>Abbildung 24: Rasterverbreitungskarte Drosselrohrsänger 2005-2009 (RYS LAVY et al. 2012)</p>	
2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Der Bluthänfling wurde 2020 im Bereich der Kleingartenanlage im Süden des Untersuchungsgebiets als Brutvogel erfasst (MEP PLAN GMBH 2020).		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Baubedingte Gefährdung:</i> Der Bluthänfling legt seine Nester insbesondere in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölzen an (SÜDBECK et al. 2005). Dafür geeignete Strukturen befinden sich unter anderem im Süden des UGs, wo die Kleingartenanlage durch Heckenstrukturen vom Deichverteidigungsweg abgeschirmt wird. Im Zuge des Vorhabens findet ein Eingriff in jene Hecken statt. Zwar unterliegt der Bereich bereits aktuell einer gewissen Störwirkung durch		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
<p>den angrenzenden Deichverteidigungsweg, allerdings wurde für der Kleingartenanlage 2020 ein Revier des Bluthänflings erfasst (MEP PLAN GMBH 2020). Demnach kann von einem Gewöhnungseffekt der Art ausgegangen werden, sodass nicht auszuschließen ist, dass sich auch in den genannten Heckenstrukturen entlang des Weges ein Brutplatz befindet. Ebenso verhält es sich für die Gebüschbereiche nördlich der Decke, welche landseitig vom Deich in das Baufeld hinein reichen.</p> <p>Ein Verlust potenzieller Niststandorte oder die direkte Beschädigung von Eiern sowie die Tötung/ Verletzung von Nestlingen durch die Baumaßnahmen sind in den genannten Bereichen folglich nicht auszuschließen. Weitere geeignete Niststrukturen befinden sich nicht im Bereich des Baufeldes.</p>		
<p>Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen</p> <p>- konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</p> <p>Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts und nach dem Verlassen geräumt (Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (1. Oktober bis 28. Februar gemäß BNatSchG § 39 Abs. 5 Nr. 2 und 3))</p> <p><input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft</p> <p><u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahmen zur Vermeidung:</u></p> <p>Um eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von in Funktion befindlichen Fortpflanzungsstätten des Bluthänflings zu unterbinden, erfolgt die Baufeldfreimachung und demnach die Entnahme der potenziellen Niststandorte (Gebüsche) außerhalb der Brutzeit. Die Besiedlung des Baufeldes und folglich eine Beschädigung von Eiern oder das Verletzen oder Töten von Nestlingen lässt sich somit vermeiden.</p>		
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i></p> <p>Mit Umsetzung des Vorhabens sind keine über das derzeitige Maß der Vorbelastung hinausgehenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt		
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Baubedingte Störung:</i> Der 2020 kartierte Reviermittelpunkt des Bluthänflings befindet sich mit einer Entfernung von 5 m in direkter Nähe zum Baufeld. Wie bereits unter Punkt a) geschrieben ist aufgrund des Gewöhnungseffekts der Art von Habitatstrukturen im Bereich des Baufeldes und angrenzend daran auszugehen, sodass Störungen im Zuge der Baufeldfreimachung während der Fortpflanzungszeit nicht ausgeschlossen sind. <i>Betriebsbedingte Störung:</i> Im Vergleich zur Vorbelastung findet im Zuge des Vorhabens keine Veränderung der betriebsbedingten Störwirkungen statt.		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> - Baufeldfreimachung und Baubeginn außerhalb der Brutzeit (kVM 9)		
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u> <i>Baubedingte Störung:</i> Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, werden relevante Brutstrukturen des Bluthänflings vor Brutbeginn aus dem Bereich des Baufeldes entnommen. Es kommt nicht zu einer Störung von Brutpaaren während Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit. Es ist davon auszugehen, dass die Art den Baustellenbereich einschließlich angrenzender Bereiche während Bauzeit meidet. Der Raum bzw. die angrenzenden Strukturen ermöglichen ein lokales Ausweichen innerhalb der Revierstrukturen, so dass keine Aufgabe von Brutrevieren während der Bauphase anzunehmen ist. Zudem handelt es sich baubedingt lediglich um zeitlich befristete Störungen. Negative Auswirkungen auf die lokale Population des Bluthänflings können ausgeschlossen werden. Die Brut- und Nahrungsfunktion im Raum bleibt aufrechterhalten. <i>Betriebsbedingte Störung:</i> entfällt		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme:</i> Bekannte Nistplätze befinden sich nicht im Baufeld des Vorhabens, jedoch werden mit Umsetzung des Deichneubaus potenzielle Habitatstrukturen (Hecke am Rande der Kleingartenanlage und Gebüsch nördlich der Deeke) entnommen. Es kommt zu einem Habitatflächenverlust für den Bluthänfling.		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen: - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (kvM 9)		
Bewertung der Maßnahmen/ Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit: <i>Bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme:</i> Aufgrund der Bauzeitenregelung findet die Beanspruchung von potenziellen Fortpflanzungsstätten außerhalb der Nutzungszeit statt, sodass dahingehend kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen (Tötungstatbestand) vorliegt und aktuell genutzte Niststätten der Art nicht gefährdet sind (vgl. Punkt 3 a)). Es besteht die Möglichkeit, dass alte Nistplätze/ Habitatstrukturen beansprucht werden, allerdings handelt es sich beim Bluthänfling um eine Art, die ihre Lebensstätte nicht erneut nutzt und jährlich neue Nester anlegt. Zudem sind im Wirkraum der lokalen Population trotz des Eingriffs immer noch ausreichend Revierstrukturen bzw. Ausweichlebensräume vorhanden, sodass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügbaren Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst;		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

9.5.2.2 Braunkehlchen, Feldlerche

Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG – Braunkehlchen, Feldlerche

Formblatt Artenschutz																																																																																												
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21																																																																																											
Betroffene Art Braunkehlchen, Feldlerche (<i>Saxicola rubetra</i> , <i>Alauda arvensis</i>)																																																																																												
1. Schutz und Gefährdungstatus																																																																																												
Schutzstatus																																																																																												
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt																																																																																											
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO																																																																																											
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart																																																																																											
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV																																																																																											
Gefährdungstatus																																																																																												
<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. 2: Braunkehlchen; Kat. 3: Feldlerche)																																																																																												
<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland - Wandervogel (Kat. V: Braunkehlchen)																																																																																												
<input checked="" type="checkbox"/> RL Brandenburg (Kat. 2: Braunkehlchen; Kat. 3: Feldlerche)																																																																																												
2. Bestand und Empfindlichkeit																																																																																												
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen																																																																																												
<u>Lebensraum:</u>																																																																																												
<p>Das <u>Braunkehlchen</u> bevorzugt offene Landschaften mit vertikal strukturierter Vegetation als Ansitzwarte und boden-naher Deckung, z.B. Uferstaudenflur, Moore, Altschilfbestände mit Weiden in Flussauen. In der Kulturlandschaft werden brachliegende Gras-Kraut-Fluren, Staudensäume an Grünland- und Ackerkomplexen sowie an Grabensystemen besiedelt. Das Braunkehlchen gilt als Bodenbrüter und tagaktive Art, singt aber mitunter auch nachts bzw. vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang. Die Nestanlage erfolgt auf dem Boden, versteckt in dichter Vegetation und in der Nähe einer Sitzwarte (SÜDBECK et al. 2005). Das Braunkehlchen ist ein Wartenjäger und fängt Beute aus der Luft oder vom Boden (BAUER et al. 2005b). Der Raumbedarf zur Brutzeit liegt bei 0,5 bis > 3 ha (FLADE 1994). Die Art besitzt eine hohe Ortstreue. Die Hauptbrutzeit reicht von April bis August (BMVBS 2009). Die Territoriumgröße der Art liegt nicht selten bei nur 0,5 ha (kleinster Nestabstand 20 m), in der Regel liegt sie auch in dicht besiedelten Flächen mindestens bei 0,75 ha (Nestabstände zwischen 80 und 200 m). Die Siedlungsdichtewerte aus der mitteleuropäischen Kulturlandschaft streuen unabhängig von der Höhenlage zwischen 0,2 und 10 BP/ 10ha. Entscheidend dafür sind der Bewirtschaftungsgrad und das Wartenangebot (GLUTZ V. BLOTZHEIM 2001d).</p>																																																																																												
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan.</th> <th>Feb.</th> <th>März</th> <th>April</th> <th>Mai</th> <th>Juni</th> <th>Juli</th> <th>Aug.</th> <th>Sep.</th> <th>Okt.</th> <th>Nov.</th> <th>Dez.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesenheit</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>postjuv. Mauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Teil-/ Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>			Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Anwesenheit													Durchzug													Brutzeit													postjuv. Mauser													Teil-/ Vollmauser													Vollmauser												
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.																																																																																
Anwesenheit																																																																																												
Durchzug																																																																																												
Brutzeit																																																																																												
postjuv. Mauser																																																																																												
Teil-/ Vollmauser																																																																																												
Vollmauser																																																																																												
Anwesenheit, Durchzug und Brutzeit des Braunkehlchens (Quelle: FÜNFSTÜCK et al. 2010)																																																																																												
<p>Die <u>Feldlerche</u> bevorzugt offene Landschaften mit weitgehend freiem Horizont, hauptsächlich Kulturlebensräume wie Grünland- und Ackergebiete. Es werden jedoch auch Moore, Heidegebiete sowie größere Waldlichtungen besiedelt. Von Bedeutung für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit karger Gras- und Krautvegetation (SÜDBECK 2005). Einzelgebäude (Aussiedlerhöfe, Scheunen, Ställe), einzelstehende Bäume, Baumreihen, Gebüschstreifen und Hochspannungsleitungen stehen der Ansiedlung nicht im Wege, beeinträchtigen jedoch die Siedlungsdichte. Hält zu bewaldeten oder bebauten Gebieten einen Mindestabstand ein, der von der Höhe der Vertikalstrukturen, aber auch von deren Ausdehnung abhängig ist und mindestens 60–120 m beträgt (bei Gehölzen bzw. Siedlungen von höchstens 30 ha). Mosaikartig gegliederte halboffene Landschaften mit hohem Waldanteil (bzw. Heckenanteil von > 150–200 m/ha), enge Täler und Freilandflächen von < 5–10 ha scheiden deshalb in der</p>																																																																																												

Formblatt Artenschutz																																																																																													
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Braunkehlchen, Feldlerche (<i>Saxicola rubetra</i> , <i>Alauda arvensis</i>)																																																																																											
<p>Regel als Feldlerchenbiotope aus. Ausgesprochene Hanglagen werden nur im übersichtlichen oberen Teil (in der Nähe von Terrassen, Kuppen oder Rücken) besiedelt. Während für den Nahrungserwerb weitgehend kahle oder von kurzer Vegetation bedeckte Böden notwendig sind, wird das Nest in niedriger, karger bis wenig dicht stehender Vegetation von Wiesen, Weideland, Äckern (Getreide-, Klee-, Kartoffel- und Gemüseäckern), Wegrandgesellschaften und Dünen angelegt (Vegetationshöhe und Deckungsgrad bei Baubeginn: in Klee 5–8 cm/ 40–60%, im Sommergetreide 5–15 cm/ 10–20%, im Mais 30–50 cm/bis 20%). Feldsäume in einer Breite bis etwa 20 m (oder die Nähe vegetationsarmer Stellen) werden häufiger als Nistplatz gewählt als die Feldmitte; das Nest liegt dann durch überhängende Vegetation geschützt unmittelbar am Ackeranriss oder in der verunkrauteten, lichten Übergangszone zwischen Wegböschung und Acker, meist in relativ dichtem Grashorst. Der Abstand zu kleineren Vertikalstrukturen muss nicht immer sehr groß sein (z.B. 8 m neben 2 m hohem Maschendrahtzaun. Brut- und Jungenaufzuchszeit ist von April bis August (BAUER et al. 2005a).</p> <p>Die Reviergrößen liegen in Abhängigkeit der Nahrungsverfügbarkeit und Siedlungsdichte zwischen 0,2 und 5 ha (GLUTZ v. BLOTZHEIM 2001. Die Feldlerche besitzt meistens eine hohe Ortstreue (BMVBS 2009). Sie gilt als tagaktive Art, zieht jedoch auch nachts (SÜDBECK 2005). Die Feldlerche ist ein rasch laufender Bodenvogel, Übernachtung und Nahrungserwerb erfolgt daher auf dem Boden. Typisch für die Art ist der Singflug und auffälliges Verhalten bei der Balz wie z. B. Hüpfen oder Verbeugen vor dem Weibchen (BAUER et al. 2005b).</p> <p>Die Siedlungsdichte der Feldlerche in der Agrarflur ist von Art und Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung sowie von den natürlichen standörtlichen Gegebenheiten und der Landschaftsausstattung abhängig. Nach GLUTZ v. BLOTZHEIM (2001) sind in NW-England bei Wechselwirtschaft während 8 Jahren folgende Dichten ermittelt worden: 4,2–6,1 (M 5,1) Reviere (R)/10 ha auf Dauerweide, 3,3–5,7 (M 4,3) R/10 ha auf alten Mähwiesen, 1,7–4,5 (M 3,0) R/10 ha auf nassem, struppigem Weideland, 0–3 (M 1,6) R/10 ha in Hafer- und Gerstenfeldern und 0–3 (M 1,1) R/10 ha in Rüben- und Kartoffeläckern (ROBSON & WILLIAMSON 1.c. in GLUTZ v. BLOTZHEIM 2001). Hohe Feuchtigkeit, besonders aber zunehmende Parzellengröße, abnehmende Durchmischung der Kulturen, dicht geschlossene, raschwüchsige Gras- und Krautfluren, Gebüsch, Hecken, Feldgehölze oder mosaikartige Mischung von offener Landschaft und Wald senken die Siedlungsdichte. Aus stark gedüngten und intensiv genutzten Mähwiesen kann die Feldlerche vollständig verschwinden. Deshalb ist die Dichte in der modernen Agrarlandschaft in Mitteleuropa heute vielfach stark vom Ackerlandanteil abhängig. Im Schweizer Mittelland schwankt die Dichte bei einem Ackerlandanteil von 80–90% zwischen 2,2 und 5,9 BP/10 ha; bei einem Ackerlandanteil von 50% sind noch Dichten von 0,7–2,4 BP/10 ha zu erwarten, und bei einem Anteil von < 30% fällt die Dichte gewöhnlich auf 0,5 BP/10 ha oder weniger (LUDER 1.c.; ähnlich für Rheinland-Pfalz bei BOSSELMANN, Naturschutz Orn. Rheinland-Pfalz 2, 1983 beides in GLUTZ v. BLOTZHEIM 2001). Bei den heute häufigen Parzellengrößen von > 0,5 ha und entsprechend geringer Durchmischung verschiedenartiger Kulturen liegen die Dichten selbst bei hohem Ackerlandanteil eher zwischen 1,1 und 3,7 BP/10 ha (A. SCHLÄPFER pers. Mitt. in GLUTZ v. BLOTZHEIM 2001). Nach ABBO (2001) sind in Brandenburg in Ackerlandschaften Siedlungsdichten von 0,9 bis 6,9 Rev./ 10 ha zu erwarten. Im Grünland bzw. Gründlandbrachen liegen die Siedlungsdichten bei 0,5 bis 7,1 bzw. 0,6 bis 1,6 Rev. / 10 ha.</p>																																																																																													
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan.</th> <th>Feb.</th> <th>März</th> <th>April</th> <th>Mai</th> <th>Juni</th> <th>Juli</th> <th>Aug.</th> <th>Sep.</th> <th>Okt.</th> <th>Nov.</th> <th>Dez.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesenheit</td> <td colspan="12">[Yellow bar]</td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td>[Pink]</td> <td>[Pink]</td> <td>[Pink]</td> <td>[Pink]</td> <td>[Pink]</td> <td>[Pink]</td> <td>[Pink]</td> <td>[Pink]</td> <td>[Pink]</td> <td>[Pink]</td> <td>[Pink]</td> <td>[Pink]</td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>[Green]</td> <td>[Green]</td> <td>[Green]</td> <td>[Green]</td> <td>[Green]</td> <td>[Green]</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>postjuv. Mauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>[Blue]</td> <td>[Blue]</td> <td>[Blue]</td> <td>[Blue]</td> <td>[Blue]</td> <td>[Blue]</td> <td>[Blue]</td> </tr> <tr> <td>Teil- / Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>[Blue]</td> <td>[Blue]</td> <td>[Blue]</td> <td>[Blue]</td> <td>[Blue]</td> <td>[Blue]</td> <td>[Blue]</td> </tr> <tr> <td>Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>[Blue]</td> <td>[Blue]</td> <td>[Blue]</td> <td>[Blue]</td> <td>[Blue]</td> <td>[Blue]</td> <td>[Blue]</td> </tr> </tbody> </table>				Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Anwesenheit	[Yellow bar]												Durchzug	[Pink]	[Pink]	[Pink]	[Pink]	[Pink]	[Pink]	[Pink]	[Pink]	[Pink]	[Pink]	[Pink]	[Pink]	Brutzeit				[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]				postjuv. Mauser						[Blue]	[Blue]	[Blue]	[Blue]	[Blue]	[Blue]	[Blue]	Teil- / Vollmauser						[Blue]	[Blue]	[Blue]	[Blue]	[Blue]	[Blue]	[Blue]	Vollmauser						[Blue]	[Blue]	[Blue]	[Blue]	[Blue]	[Blue]	[Blue]
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.																																																																																	
Anwesenheit	[Yellow bar]																																																																																												
Durchzug	[Pink]	[Pink]	[Pink]	[Pink]	[Pink]	[Pink]	[Pink]	[Pink]	[Pink]	[Pink]	[Pink]	[Pink]																																																																																	
Brutzeit				[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]	[Green]																																																																																				
postjuv. Mauser						[Blue]	[Blue]	[Blue]	[Blue]	[Blue]	[Blue]	[Blue]																																																																																	
Teil- / Vollmauser						[Blue]	[Blue]	[Blue]	[Blue]	[Blue]	[Blue]	[Blue]																																																																																	
Vollmauser						[Blue]	[Blue]	[Blue]	[Blue]	[Blue]	[Blue]	[Blue]																																																																																	
Anwesenheit, Durchzug und Brutzeit der Feldlerche (Quelle: FÜNFSTÜCK et al. 2010)																																																																																													
<p>Gefährdung und Empfindlichkeit:</p> <p>Braunkehlchen: Eine Gefährdung der Art entsteht durch die Zerstörung von Brut- und Nahrungshabitaten, z.B. Umwandlung von Lebensräumen zu Intensivwiesen oder Ackerland, Entfernung von Randstrukturen, verstärkte Düngung und mehrfache Mahd, Überbauung und Entwässerung (BAUER et al. 2005b).</p> <p>Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 40 m.</p>																																																																																													

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Braunkehlchen, Feldlerche (<i>Saxicola rubetra</i> , <i>Alauda arvensis</i>)
<p><u>Feldlerche</u>: Gefährdung der Art durch die Zerstörung von Bruthabitaten infolge der Intensivierung der Landwirtschaft (starke Düngung, massiver Biozideinsatz). Verlust von Brutplätzen durch Entwässerung sowie zunehmende Versiegelung und Verbauung der Landschaft. (BAUER et al. 2005b) Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 20 m.</p>		
<p>2.2 Verbreitung</p> <p>Deutschland: Das <u>Braunkehlchen</u> ist in Deutschland ein häufiger Brut- und Sommervogel. Im Norden und Osten ist die Art flächig verbreitet, im Süden zum Teil lückig (FÜNFSTÜCK et al. 2010). Die <u>Feldlerche</u> ist im Tiefland, teilweise auch in höheren Mittelgebirgslagen ein sehr häufiger, flächig verbreiteter Brutvogel. In Deutschland ist sie ein Sommervogel sowie Durchzügler und in günstigen Gebieten gibt es auch regelmäßig Wintervorkommen (FÜNFSTÜCK et al. 2010).</p>		
<p>Brandenburg: Das <u>Braunkehlchen</u> galt im gesamten Landesgebiet Brandenburgs als regelmäßiger und flächendeckend vorkommender Brutvogel und Durchzügler. Seit Beginn der 2000er Jahre verzeichnet es jedoch einen stark abnehmenden Trend, welcher mit Abschaffung der Flächenstilllegung 2007 nochmals deutlich fällt. Der Gesamtbestand in Brandenburg wird auf 4500 bis 7500 BP/Rev. geschätzt (RYSLAVY et al. 2012, RYSLAVY et al. 2019).</p>		
<p>Die <u>Feldlerche</u> besiedelt flächendeckend Offenlandschaften in Berlin und Brandenburg, allerdings zeigt der Bestand einen kontinuierlichen Abwärtstrend. Grund dafür ist die intensivierete Landwirtschaft mit verstärktem Anbau von Mais und Raps in Monokulturen, Agrochemieeinsatz, kürzere Mahdintervalle, größere Bewirtschaftungseinheiten und die Umwandlung von Brach- zu Nutzflächen. In ca. 20 Jahren hat der Bestand jener „Allerweltsart“ um ein Drittel abgenommen. Der Gesamtbestand in Brandenburg wird auf 280.000 bis 380 000 BP/Rev. geschätzt (RYSLAVY et al. 2012, RYSLAVY et al. 2019).</p>		
<p>2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Das <u>Braunkehlchen</u> ließ sich sowohl 2007 als auch 2020 als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachweisen. Im Kartierjahr 2007 wurden dabei zwei Brutpaare erfasst, wobei eins auf der Feuchtwiese zwischen Deeke und der</p>		

Abbildung 25: Rasterverbreitungskarte Braunkehlchen 2005-2009 (RYSLAVY et al. 2012)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Braunkehlchen, Feldlerche (<i>Saxicola rubetra</i> , <i>Alauda arvensis</i>)
<p>Straße „Zur Querfahrt“ kartiert wurde sowie ein weiteres Brutpaar nördlich der Straße auf der angrenzenden Frischwiese aufgenommen wurde. Im Jahr 2020 wurde das Braunkehlchen einmalig zur Brutzeit, jedoch nicht als Brutvogel erfasst. Der Nachweis gelang ebenfalls für den Bereich der Feuchtwiesen, eine genaue Verortung erfolgte nicht (BEHL 2007a; MEP PLAN GMBH 2020).</p> <p>Auch die <u>Feldlerche</u> ließ sich 2007 und 2020 als Brutvogel im Untersuchungsgebiet kartieren. Im Jahr 2007 wurden insgesamt 8 Brutpaare ermittelt, 2020 konnten noch 3 Brutpaare im Untersuchungsgebiet kartiert werden. Dabei wurde die Art in beiden Erfassungsjahren sowohl auf den Feuchtwiesen nördlich und südlich der Deeke beobachtet. Im Jahr 2007 konnten zudem Brutplätze nördlich der Straße „Zur Querfahrt“ ermittelt werden (BEHL 2007a; MEP PLAN GMBH 2020).</p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Baubedingte Gefährdung:</i></p> <p>Das Braunkehlchen weist eine Fluchtdistanz von 40 m, die Feldlerche von 20 m auf (GASSNER et al. 2010). Es ist nicht davon auszugehen, dass sich Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Eingriffsbereich befinden. Aufgrund der Nutzung des Deichverteidigungswegs als Zufahrt zu den Kleingartenanlagen im Süden des UGs sowie als Fahrrad- und Fußweg, liegen für einen Großteil des Baufeldes bzw. für die geeigneten Nistbereiche im Baufeld bereits aktuell gewisse Störwirkungen vor, die eine Brutansiedlung unterbinden. Für den störungsarmen Bereich des UGs auf dem Schöpferwerkgelände fehlt der für die Arten notwendige Offenlandanteil. Zudem liegen für den Eingriffsbereich auch keine Nachweise über die Arten vor. Lediglich im Jahr 2007 wurde ein Reviermittelpunkt in ca. 6 m Entfernung zur Baufeldgrenze erfasst. Der Erfassungspunkt befindet sich nahe dem Graben nördlich der Deeke. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass eine Feldlerche sich näher in Richtung Graben und damit ins Baufeld begibt, da sie einen gewissen Abstand zu Vertikalstrukturen einhält. Entlang des Grabens befindet sich jährlich Schilfaufwuchs. Zudem liegt etwa 15 m weiter der Deichverteidigungsweg. Mit Brutansiedlungen im Baufeld ist also nicht zu rechnen.</p> <p>Folglich ist im Zuge der vorhabenbedingten Baufeldfreimachung eine Tötung von Jungtieren bzw. eine Beschädigung von Eiern des Braunkehlchens und der Feldlerche auszuschließen.</p>		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen: - konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Braunkehlchen, Feldlerche (<i>Saxicola rubetra</i> , <i>Alauda arvensis</i>)
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Mit Umsetzung des Vorhabens sind keine über das derzeitige Maß der Vorbelastung hinausgehenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt		
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Baubedingte Störung:</i> Wie sich aus den Kartierungen schließen lässt, nutzen beide Vogelarten die an das Baufeld angrenzenden Frisch- und Feuchtwiesen im Untersuchungsgebiet als Brutstrukturen. Im baubedingten Wirkungsbereich des Vorhabens (in Abhängigkeit von der Fluchtdistanz der beiden Arten) ist mit einer Brutansiedlung der beiden Arten zu rechnen, da die Störwirkungen des Deichverteidigungsweges, nicht so weit reichen, dass die Ansiedlung bereits aktuell unterbunden werden kann. Ggf. nutzen die Arten die bisher ungestörten Wiesenbereiche, welche sich allerdings in einer Entfernung innerhalb der genannten Fluchtdistanzen zum Baufeld befinden. Störwirkungen auf die Arten können somit nicht ausgeschlossen werden. Dazu zählen u.a. ungerichtete Bewegungen von Menschen und Baumaschinen sowie Licht- und Lärmemissionen im Zuge der Deichsanierung. Ebenso verhält es sich für die Ansitzwarten des Braunkehlchens, welche sich im Wirkungsbereich des Baufeldes befinden können.		
<i>Betriebsbedingte Störung:</i> Im Vergleich zur Vorbelastung findet im Zuge des Vorhabens keine Veränderung betriebsbedingter Störwirkungen statt.		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> - Baufeldfreimachung und Baubeginn außerhalb der Brutzeit (kvM 9) - Vermeidung der spontanen Wiederbesiedlung durch Vergrämnungsmaßnahmen (kvM 10)		
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u> Mit Hilfe der aufgelisteten Maßnahmen kommt es im und um den entscheidenden Bereich (20 m bzw. 40 m Umkreis, orientiert an der Fluchtdistanz) des Baufeldes nicht zum Brutbeginn und der Ansiedlung der beiden Vogelarten, sodass baubedingte Störwirkungen ausgeschlossen werden können. Da außerhalb des Wirkkorridors des Vorhabens noch ausreichend nutzbare Revierstrukturen als Ausweichhabitat zur Verfügung stehen und es sich		

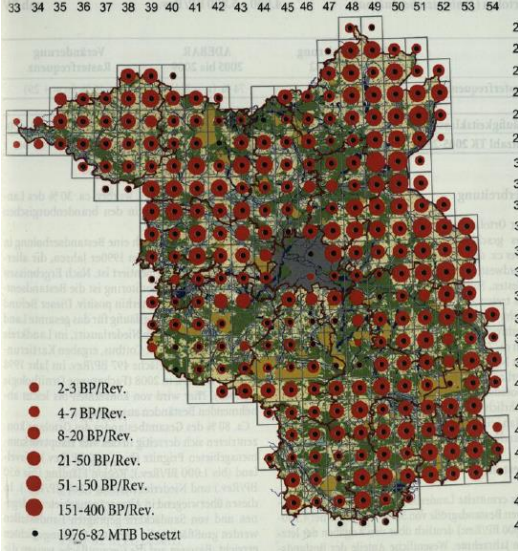
Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Braunkehlchen, Feldlerche (<i>Saxicola rubetra</i> , <i>Alauda arvensis</i>)
lediglich um temporäre Störungen handelt, kommt es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Braunkehlchens.		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme:</i> Generell befinden sich im Baufeld geeignet Habitatbereiche der Art. Wie im Punkt 3 a) aber bereits aufgeführt, ist aufgrund der aktuell vorhandenen Störwirkungen nicht mit dem Vorkommen von Fortpflanzungsstätten der Arten im Baufeld zu rechnen. Für das Braunkehlchen sind zudem Ansitzwarten entscheidend. Im Zuge des Vorhabens werden einige Gehölze im Bereich des Baufeldes entnommen. Hierbei ist allerdings nicht davon auszugehen, dass das Braunkehlchen jene nutzt, da sie ebenso im Störbereich des Deichverteidigungsweges liegen. Zwar schirmt der Deich die Gehölze wasserseitig stellenweise ab, allerdings wird auch die Deichkrone häufig als Fußweg genutzt. Des Weiteren befinden sich im Untersuchungsraum ausreichend Gehölze, welche verbleiben und weiterhin als Ansitzwarte genutzt werden können. Demzufolge sind bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahmen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen.		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt		
<u>Bewertung der Maßnahmen/ Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u> keine		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Braunkehlchen, Feldlerche (<i>Saxicola rubetra</i> , <i>Alauda arvensis</i>)
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

9.5.2.3 Grauammer

Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG - Grauammer

Formblatt Artenschutz																																																																																													
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)																																																																																											
1. Schutz und Gefährdungsstatus																																																																																													
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV																																																																																													
Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. V) <input type="checkbox"/> RL Brandenburg																																																																																													
2. Bestand und Empfindlichkeit																																																																																													
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen																																																																																													
<u>Lebensraum:</u> Die Grauammer bevorzugt offene, ebene, gehölzarme Landschaften mit schweren, kalkhaltigen Böden und einer mosaikförmigen Nutzungsstruktur. Von Bedeutung ist das Vorhandensein von höheren Strukturen (Bäume, Büsche, Leitungen) als Singwarte. Dichte Bodenvegetation bietet Nestdeckung, lückige Vegetationsschichten erleichtern die Nahrungssuche. Die Grauammer gilt als Bodenbrüter und tagaktive Art. Die Nestanlage erfolgt in kleinen Vertiefungen direkt am Boden (SÜDBECK et al. 2005). Der Raumbedarf der Art gemäß FLADE (1994) liegt bei 1,3 -> 7 ha, dabei liegen Nahrungshabitate z.T. außerhalb. Die maximale Siedlungsdichte übersteigt in Deutschland kaum 0,6 – 0,7 Reviere/10 ha. Grauammern weisen eine bedingte Reviertreue, jedoch keine Brutplatztreue auf (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 2001e). Die Art zählt zu den Bodenvögeln. Dementsprechend erfolgt die Nahrungssuche vorzugsweise auf dem Boden, im Sommer jedoch auch auf Bäumen und Sträuchern (BAUER et al. 2005b).																																																																																													
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan.</th> <th>Feb.</th> <th>März</th> <th>April</th> <th>Mai</th> <th>Juni</th> <th>Juli</th> <th>Aug.</th> <th>Sep.</th> <th>Okt.</th> <th>Nov.</th> <th>Dez.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesenheit</td> <td colspan="12">[Gelber Balken]</td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td>[Rosa Balken]</td> <td>[Rosa Balken]</td> <td>[Rosa Balken]</td> <td>[Rosa Balken]</td> <td>[Rosa Balken]</td> <td>[Rosa Balken]</td> <td>[Rosa Balken]</td> <td>[Rosa Balken]</td> <td>[Rosa Balken]</td> <td>[Rosa Balken]</td> <td>[Rosa Balken]</td> <td>[Rosa Balken]</td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>[Grüner Balken]</td> <td>[Grüner Balken]</td> <td>[Grüner Balken]</td> <td>[Grüner Balken]</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>postjuv. Mauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>[Blauer Balken]</td> <td>[Blauer Balken]</td> <td>[Blauer Balken]</td> <td>[Blauer Balken]</td> <td>[Blauer Balken]</td> </tr> <tr> <td>Teil- / Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>[Blauer Balken]</td> <td>[Blauer Balken]</td> <td>[Blauer Balken]</td> <td>[Blauer Balken]</td> <td>[Blauer Balken]</td> </tr> <tr> <td>Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>[Blauer Balken]</td> <td>[Blauer Balken]</td> <td>[Blauer Balken]</td> <td>[Blauer Balken]</td> <td>[Blauer Balken]</td> </tr> </tbody> </table>				Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Anwesenheit	[Gelber Balken]												Durchzug	[Rosa Balken]	[Rosa Balken]	[Rosa Balken]	[Rosa Balken]	[Rosa Balken]	[Rosa Balken]	[Rosa Balken]	[Rosa Balken]	[Rosa Balken]	[Rosa Balken]	[Rosa Balken]	[Rosa Balken]	Brutzeit					[Grüner Balken]	[Grüner Balken]	[Grüner Balken]	[Grüner Balken]					postjuv. Mauser								[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	Teil- / Vollmauser								[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	Vollmauser								[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.																																																																																	
Anwesenheit	[Gelber Balken]																																																																																												
Durchzug	[Rosa Balken]	[Rosa Balken]	[Rosa Balken]	[Rosa Balken]	[Rosa Balken]	[Rosa Balken]	[Rosa Balken]	[Rosa Balken]	[Rosa Balken]	[Rosa Balken]	[Rosa Balken]	[Rosa Balken]																																																																																	
Brutzeit					[Grüner Balken]	[Grüner Balken]	[Grüner Balken]	[Grüner Balken]																																																																																					
postjuv. Mauser								[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]																																																																																	
Teil- / Vollmauser								[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]																																																																																	
Vollmauser								[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]	[Blauer Balken]																																																																																	
Anwesenheit, Durchzug und Brutzeit der Grauammer (Quelle: FÜNFSTÜCK et al. 2010)																																																																																													
<u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u> Gefährdung der Art durch Lebensraumverluste infolge Intensivierung der Landwirtschaft, verstärkter Anbau von Wintergetreide mit Verlust der Wildkrautsamen im Herbst, Ausräumung der Agrarflächen mit Entfernung von Hecken, Feldgehölzen und Ackerrainen, Zersiedlung der Landschaft sowie Versiegelung und Verbauung (BAUER et al. 2005b). Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 40 m.																																																																																													
2.2 Verbreitung																																																																																													
Deutschland: Die Grauammer ist in Deutschland ein häufiger Brut-, Sommer- und Jahresvogel mit Verbreitungsschwerpunkt im Tiefland. Im Westen kommt die Art teils nur lokal und mit größeren Verbreitungslücken vor (FÜNFSTÜCK et al. 2010).																																																																																													

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)
Brandenburg: Die Grauammer ist flächendeckend im Land verbreitet. Sie besitzt ihren Verbreitungsschwerpunkt im Oderbruch sowie in angrenzenden Gebieten. Nach Südwesten nimmt die Siedlungsdichte deutlich ab. Aufgrund von Nutzungsumstellung in der Landwirtschaft mit starkem Rückgang der Bachflächen sind die Bestände seit 2008 wieder stark rückläufig. Der Gesamtbestand in Brandenburg wird auf 8.000 bis 11.000 BP/Rev. geschätzt (RYS LAVY et al. 2012, RYS LAVY et al. 2019).	 <p>Abbildung 26: Rasterverbreitungskarte Grauammer 2005-2009 (RYS LAVY et al. 2012)</p>	
2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Die Grauammer wurde sowohl 2007 als auch 2020 im Untersuchungsgebiet kartiert. Im Jahr 2007 ließen sich 3 Brutplätze der Art für die Feuchtwiese nördlich der Deeke sowie die Frischwiese südlich des Auenwaldbereiches am Schöpfwerk erfassen. Im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2020 wurden für die Art insgesamt 11 Brutreviere im Untersuchungsgebiet ermittelt, welche sich im Bereich der Feuchtwiesen im Norden und Süden um die Deeke, sowie im Deichbereich südlich der Straße „Zur Querfahrt“ befinden (BEHL 2007a, MEP PLAN GMBH 2020).		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> Baubedingte Gefährdung: Im Zuge der 2020 durchgeführten Kartierungen wurden auch für den südlichen Bereich des Deiches und damit im direkten Eingriffsbereich Reviermittelpunkte der Grauammer erfasst (MEP PLAN GMBH 2020). Zwar unterliegt der Bereich des Deiches bereits aktuell gewissen Störwirkungen (Nutzung des Deichverteidigungswegs durch Radfahrer, Fußgänger und Anlieger der Kleingartenanlage), allerdings lässt sich aufgrund der ermittelten Revierzentren für den Deichbereich von einem gewissen Gewöhnungseffekt der Art ausgehen. Die Nestanlage der Grauammer erfolgt am Boden in kleinen Vertiefungen, idealerweise in Bereichen mit dichter Bodenvegetation für ausreichend Nestdeckung. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen im Bereich des Deiches ist das Vorkommen geeigneter Niststandorte im Baufeld folglich nicht auszuschließen. Insbesondere im Bereich der ruderalen Wiese und		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)
Hochstaudenflur wasserseitig in Richtung Ho-Fri-Wa sind Nistplätze denkbar. Es ist nicht auszuschließen, dass Niststandorte beansprucht werden und es zur Tötung und Verletzung von Nestlingen bzw. der Beschädigung von Eiern kommt.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen: - konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts und nach dem Verlassen geräumt (Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (1. Oktober bis 28. Februar gemäß BNatSchG § 39 Abs. 5 Nr. 2 und 3)) <input checked="" type="checkbox"/> Baubeginn außerhalb der Brutzeit bzw. Vermeidung der spontanen Wiederbesiedlung durch Vergrämungsmaßnahmen (für die Grauammer zwischen 1. Mai und 31. Juli) <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme zur Vermeidung:</u> Durch die Baufeldfreimachung sowie den Baubeginn außerhalb der Brutzeit bzw. die entsprechende Vermeidung der spontanen Wiederbesiedlung nach Baufeldfreimachung, werden keine in Funktion befindlichen Fortpflanzungsstätten entnommen, beschädigt oder zerstört. Zudem kommt es aufgrund der Entwertung des Habitats bei Baufeldfreimachung bzw. die anschließenden Vergrämungsmaßnahmen nicht zur Anlage von neuen Nistplätzen im Eingriffsbereich. Eine Beschädigung von Eiern sowie das Verletzen oder Töten von Nestlingen lässt sich somit vermeiden.		
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Mit Umsetzung des Vorhabens sind keine über das derzeitige Maß der Vorbelastung hinausgehenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt		
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Baubedingte Störung:</i> Wie bereits aufgeführt wurden die im Jahr 2020 erfassten Revierzentren untern anderem im direkten Eingriffsbereich oder auch in direkter Nähe dazu ermittelt (MEP PLAN GMBH 2020). Aktuell unterliegt die Grauammer im Untersuchungsgebiet bereits einem gewissen Gewöhnungseffekt gegenüber den bereits vorhandenen Störwirkungen durch den Deichverteidigungsweg. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sie aufgrund der ihr unbekanntem visuellen Störwirkungen oder Lärmbeeinträchtigungen im Zuge des Baugeschehens den Umkreis des Eingriffsbereichs dennoch meidet. Baubedingte Störwirkungen auf die Art im Fortpflanzungszeitraum sind folglich nicht auszuschließen.</p> <i>Betriebsbedingte Störung:</i> Im Vergleich zur Vorbelastung findet im Zuge des Vorhabens keine Veränderung der betriebsbedingten Störwirkungen statt.		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> - Baufeldfreimachung und Baubeginn außerhalb der Brutzeit (kvM 9) - Vermeidung der spontanen Wiederbesiedlung durch Vergrämuungsmaßnahmen (kvM 10) 		
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u>		
<p><i>Baubedingte Störung:</i> Durch die genannten Maßnahmen wird aufgrund der damit einhergehenden Störungen eine Brutansiedlung der Grauammer im relevanten Bereich nahe dem Baufeld unterbunden. Folglich kommt es baubedingt nicht zu einer Störung der Art. Im weiteren Umfeld des Vorhabens, außerhalb des baubedingten Wirkkorridors des Vorhabens, befinden sich ausreichend Revierstrukturen als Ausweichhabitat. Demzufolge und da es sich zudem nur um zeitlich befristete Störungen handelt, kommt es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Grauammer.</p> <p><i>Betriebsbedingte Störung:</i> entfällt</p>		
<p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme:</i> Wie bereits in Punkt 3 a) aufgeführt sind im Eingriffsbereich Reviere der Grauammer bekannt (MEP PLAN GMBH 2020). Im Zuge der Baufeldfreimachung wird in entsprechende Habitatstrukturen, die sich als Niststätte eignen, eingegriffen, sodass eine Beschädigung von Fortpflanzungsstätten (Nestern) nicht auszuschließen ist. Es kommt zu einem Habitatflächenverlust für die Grauammer. Für die Grauammer sind zudem auch Singwarten entscheidend. Im Zuge des Vorhabens werden einige sich im Baufeld befindende Bäume entnommen.</p>		
<p><u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitenregelung (kvM 9) - Vermeidung der spontanen Wiederbesiedlung durch Vergrämuungsmaßnahmen (kvM 10) 		
<p><u>Bewertung der Maßnahmen/ Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u> <i>Bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme:</i> Mit Hilfe der genannten Maßnahmen lässt sich ausschließen, dass die Grauammer den Eingriffsbereich zur Bauzeit für die Anlage von Fortpflanzungsstätten nutzt. Folglich ist ausgeschlossen, dass ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen vorliegen wird und aktuell genutzte Niststätten beansprucht werden. Zwar findet ein Eingriff in die bestehenden Habitatstrukturen statt, allerdings handelt es sich bei der Grauammer um eine Art, welche jährlich einen neuen Nistplatz aufsucht. Im Bereich des Wirkraums der lokalen Population außerhalb des Wirkungsbereiches zum Vorhaben befinden sich ausreichend Revierstrukturen bzw. Ausweichlebensräume mit Bodenbrutplätzen und Singwartenangeboten, welche durch die Grauammer zur Zeit des Baus genutzt werden können. Aufgrund dessen und da es sich lediglich um temporäre Störwirkungen handelt, wird der Verbotstatbestand nicht erfüllt.</p>		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)</p>		
4. Fazit		
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügbaren Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.</p>		
<p><input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst;</p>		
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)
<input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

9.5.2.4 Neuntöter

Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG - Neuntöter

Formblatt Artenschutz																																																																																													
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)																																																																																											
1. Schutz und Gefährdungsstatus																																																																																													
Schutzstatus <input type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV																																																																																													
Gefährdungsstatus <input type="checkbox"/> RL Deutschland <input type="checkbox"/> RL Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> RL Brandenburg (Kat. 3)																																																																																													
2. Bestand und Empfindlichkeit																																																																																													
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen																																																																																													
<u>Lebensraum:</u> Der Neuntöter bevorzugt halboffene bis offene Landschaften mit lockerem strukturreichen Gehölzbestand. Hauptsächlich kommt die Art in extensiv genutztem Kulturland vor, welches mit Hecken und Brachen gegliedert ist. Der Neuntöter gilt als Freibrüter und tagaktive Art. Die Nestanlage erfolgt in Büschen aller Art (bevorzugt Dornenbüsche, insbesondere Brombeere, Heckenrose, Weißdorn, Kreuzdorn aber auch Holunder), vereinzelt auch in Bäumen (SÜDBECK et al. 2005). Günstig ist angrenzendes, möglich extensiv genutztes Grünland (Feuchtwiesen bis Trockenrasen). Wichtig sind freie Ansitzwarten (einzelne Büsche, Bäume, Zäune, Leitungen) und höhere einzelstehende, dichte Büsche als Nistplatz, umgeben von Nahrungsflächen mit nicht zu hoher, lückiger, insektenreicher Vegetation. Die Art besitzt eine durchschnittliche Ortstreue (BMVBS 2009). Partnertreue ist aufgrund der geringen Ortsbindung der Weibchen und der raschen Verpaarung selten. Junggesellen, denen nicht innerhalb von max. 5 Tagen eine Verpaarung gelingt, siedeln meist um; Weibchen, die keinen Partner finden, verschwinden oft bereits nach einigen Minuten. Ein Brutrevier ist durchschnittlich 0,1 - 8 ha groß. Hauptbrutzeit und Jungenaufzucht dauert von Mai bis August (GLUTZ V. BLOTZHEIM & BAUER 2001a). Der Neuntöter ist ein Nachtzieher. Die Jagdmethoden variieren je nach Witterung, bevorzugt wird allerdings die Flugjagd. Charakteristisch für die Art ist, dass er seine Beute an geeigneten Ästen bzw. Dornen aufspießt und sich damit ein Vorratslager anlegt (BAUER et al. 2005b).																																																																																													
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan.</th> <th>Feb.</th> <th>März</th> <th>April</th> <th>Mai</th> <th>Juni</th> <th>Juli</th> <th>Aug.</th> <th>Sep.</th> <th>Okt.</th> <th>Nov.</th> <th>Dez.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesenheit</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>postjuv. Mauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Teil- / Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>				Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Anwesenheit													Durchzug													Brutzeit													postjuv. Mauser													Teil- / Vollmauser													Vollmauser												
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.																																																																																	
Anwesenheit																																																																																													
Durchzug																																																																																													
Brutzeit																																																																																													
postjuv. Mauser																																																																																													
Teil- / Vollmauser																																																																																													
Vollmauser																																																																																													
Anwesenheit, Durchzug und Brutzeit des Neuntöters (Quelle: FÜNFFSTÜCK et al. 2010)																																																																																													
<u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u> Eine Gefährdung der Art besteht durch Lebensraumverluste in Brutgebieten (Beseitigung von Hecken, Aufforstung, Umbruch von Grünland, Heide- und Moorflächen, Versiegelung), Abnahme des Nahrungsangebotes infolge von																																																																																													

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
Intensivierungsmaßnahmen und Zerstörung der Strukturvielfalt (BAUER et al. 2005b). Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 30 m.		
2.2 Verbreitung Deutschland: In Deutschland ist der Neuntöter ein flächig verbreiteter sehr häufiger Brut- und Sommervogel mit teilweise größeren Verbreitungslücken. Außerdem ist er regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel (FÜNFSTÜCK et al. 2010).		
Brandenburg: Der Neuntöter gilt im gesamten Landesgebiet Brandenburgs als recht gleichmäßig verbreiteter Brutvogel. Lokale Verbreitungslücken zeigen sich in geschlossenen Forsten und in der ausgedehnten, gehölzlosen Agrarlandschaft. Momentan ist sein Trend aufgrund von verringertem Nahrungsangebot (Insektenrückgang) und Problemen auf dem Zugweg oder im Winterquartier stark rückläufig. Der Gesamtbestand in Brandenburg wird auf 15.000 bis 18.000 BP/Rev. geschätzt (RYSLAVY et al. 2012; RYSLAVY et al. 2019).		
Abbildung 27: Rasterverbreitungskarte Neuntöter 2005-2009 (RYSLAVY et al. 2012)		
2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Im Rahmen der 2020 durchgeführten Kartierungen konnten im Untersuchungsgebiet 2 Brutreviere des Neuntötters ermittelt werden. Sie befinden sich nördlich und südlich der Deeke in den Gebüschstrukturen angrenzend an das Gewässer (MEP PLAN GMBH 2020). Auch für den Schwedter Polder liegen Altnachweise der Art vor. Jene erstrecken sich über die vorhandenen Gebüsche beidseitig des Deiches (FROELICH & SPORBECK 2001a).		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> Baubedingte Gefährdung:		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
<p>Der Neuntöter baut seine Nester in Büschen aller Art. Stellenweise befinden sich geeignete Brutgehölze im direkten Eingriffsbereich des Vorhabens, wie u.a. im Bereich des Strauchweidengebüschs nördlich der Deeke. Allerdings unterliegen die im Eingriffsbereich vorkommenden Gehölzstrukturen bereits aktuell gewissen Störwirkungen ausgehend vom Deichverteidigungsweg. Jener wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt regelmäßig durch Radfahrer und Fußgänger genutzt sowie von Anliegern der Kleingartenanlage im Süden des UGs befahren. Auch die Deichkrone wird von Fußgängern begangen. Folglich ist in einem 30 m Umkreis (orientiert an der Fluchtdistanz des Neuntötters (nach Gassner et al. 2010)) und demnach im Baufeld nicht mit einer Nestanlage durch den Neuntöter zu rechnen. Zudem konnte die Art für den Eingriffsbereich bisher nicht kartiert werden.</p> <p>Eine Verletzung brütender Altvögel, sowie die Tötung von Jungtieren oder die Beschädigung von Eiern des Neuntötters ist im Zuge des Vorhabens folglich auszuschließen.</p>		
<p>Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen:</p> <p>- konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Mit Umsetzung des Vorhabens sind keine über das derzeitige Maß der Vorbelastung hinausgehenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>		
<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt</p>		
<p>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p>		
<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Baubedingte Störung:</i> Geeignetes Habitatpotenzial für den Neuntöter liegt verteilt im Untersuchungsgebiet vor. Nahe dem Baufeld findet der Neuntöter im Bereich des Strauchweidengebüschs nördlich der Deeke, auf dem Schöpfwerkgelände oder südlich des Auenwaldes am Schöpfwerkgelände geeignete Habitatstrukturen. Für das Gebüsch nördlich der Deeke, ließ sich die Art im Jahr 2020 auch als Brutvogel erfassen (MEP PLAN GMBH 2020). Folglich lässt sich nicht</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
<p>ausschließen, dass der Neuntöter im Zeitraum der Fortpflanzung und Aufzucht baubedingten Störungen unterliegt. Im Zuge der Bauarbeiten kann es zu Störungen durch die Bewegung von Baumaschinen oder Licht- und Lärmemissionen kommen.</p> <p><i>Betriebsbedingte Störung:</i> Im Vergleich zur Vorbelastung findet im Zuge des Vorhabens keine Veränderung betriebsbedingter Störwirkungen statt.</p>		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u>		
- Baufeldfreimachung und Baubeginn außerhalb der Brutzeit (kvM 9)		
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u>		
<p><i>Baubedingte Störung:</i> Durch die Störwirkungen, welche mit der genannten Maßnahme bereits einhergehen, ist davon auszugehen, dass die Art den Baustellenbereich einschließlich angrenzender Bereiche während Bauzeit meidet. Der Raum bzw. die angrenzenden Strukturen ermöglichen ein lokales Ausweichen innerhalb der Revierstrukturen, so dass keine Aufgabe von Brutrevieren während der Bauphase anzunehmen ist. Zudem handelt es sich baubedingt lediglich um zeitlich befristete Störungen. Negative Auswirkungen auf die lokale Population des Neuntötters können ausgeschlossen werden. Die Brut- und Nahrungsfunktion im Raum bleibt aufrechterhalten.</p> <p><i>Betriebsbedingte Störung:</i> entfällt</p>		
<p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>		
<p><i>Bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme:</i> Wie bereits unter 3 a) aufgeführt befinden sich im Bereich des Baufeldes für den Neuntöter geeignete Habitatstrukturen. Aufgrund der bereits vorhandenen Störwirkungen durch den Deichverteidigungsweg, welcher von Fußgängern, Radfahrern oder als Zufahrt zur Kleingartenanlage im Süden genutzt wird, ist im Bereich des Baufeldes allerdings nicht mit Brutansiedlungen des Neuntötters zu rechnen. Ebenso befinden sich demzufolge keine Ansitzwarten im Baubereich. Folglich ist die bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Neuntötters auszuschließen.</p>		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> entfällt		
<u>Bewertung der Maßnahmen/ Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u> keine		
<p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst;		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

9.5.3 Gehölzgebundene Arten

9.5.3.1 Grünspecht

Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG - Grünspecht

Formblatt Artenschutz																																																																																													
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)																																																																																											
1. Schutz und Gefährdungsstatus																																																																																													
Schutzstatus																																																																																													
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt																																																																																												
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO																																																																																												
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart																																																																																												
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV																																																																																												
Gefährdungsstatus																																																																																													
<input type="checkbox"/> RL Deutschland																																																																																													
<input type="checkbox"/> RL Brandenburg																																																																																													
2. Bestand und Empfindlichkeit																																																																																													
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen																																																																																													
<u>Lebensraum:</u>																																																																																													
<p>Der Grünspecht bevorzugt halboffene Landschaften, z.B. Parkanlagen, Feldgehölze, Streuobstanlagen sowie Randzonen von Laub- und Mischwäldern, Auen- und Erlenbruchwäldern. In ausgedehnten Waldungen kommt die Art nur vor, wenn größere Lichtungen, Waldwiesen und Kahlschläge aufzufinden sind. Wichtig ist ein recht ausgedehnter, aber lichter bis stark aufgelockerter Altholzbestand im Kontakt zu offenen Wiesen und Weiden. Der Grünspecht gilt als Höhlenbrüter und tagaktive Art. Die Nestanlage erfolgt in Höhlen von Laub- und Nadelbäumen, selten werden auch Nisthilfen genutzt. Schlaf- und Bruthöhlen befinden sich häufig im Wald (bis 1,2 km vom Waldrand entfernt; gelegentlich sogar in Fichtenpflanzbestand oder in Überhälter eines Niederwaldes). Bruthöhlen werden über Jahre genutzt (GLUTZ V. BLOTZHEIM & BAUER 2001a). Die Hauptbrutzeit reicht von April bis Juli (BAUER et al. 2005a).</p> <p>Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt 8 bis >100 ha (FLADE 1994). Nach der ersten Brut haben Grünspechte zwar einen recht großen Aktionsradius, bleiben dem einmal gewählten Aufenthaltsraum in der Regel aber treu (GLUTZ V. BLOTZHEIM & BAUER 2001a). Nach BMVBS (2009) entspricht dies einer (hohen Ortstreue bis zu) einer hohen Nesttreue. Der Nahrungserwerb findet überwiegend am Boden statt, indem Böschungen und Wegränder auf der Suche nach Ameisennestern abgeflogen werden (BAUER et al. 2005a).</p>																																																																																													
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan.</th> <th>Feb.</th> <th>März</th> <th>April</th> <th>Mai</th> <th>Juni</th> <th>Juli</th> <th>Aug.</th> <th>Sep.</th> <th>Okt.</th> <th>Nov.</th> <th>Dez.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesenheit</td> <td colspan="12" style="background-color: yellow;"></td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td colspan="12"></td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: green; text-align: center;">x</td> <td style="background-color: green; text-align: center;">x</td> <td style="background-color: green;"></td> <td style="background-color: green;"></td> <td style="background-color: green;"></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>postjuv. Mauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: lightblue;"></td> <td style="background-color: lightblue;"></td> <td style="background-color: lightblue;"></td> </tr> <tr> <td>Teil- / Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: darkblue;"></td> <td style="background-color: darkblue;"></td> <td style="background-color: darkblue;"></td> </tr> <tr> <td>Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: darkblue;"></td> <td style="background-color: darkblue;"></td> <td style="background-color: darkblue;"></td> </tr> </tbody> </table>				Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Anwesenheit													Durchzug													Brutzeit				x	x								postjuv. Mauser													Teil- / Vollmauser													Vollmauser												
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.																																																																																	
Anwesenheit																																																																																													
Durchzug																																																																																													
Brutzeit				x	x																																																																																								
postjuv. Mauser																																																																																													
Teil- / Vollmauser																																																																																													
Vollmauser																																																																																													
Anwesenheit, Durchzug und Brutzeit des Grünspechtes (Quelle: FÜNFSÜCK et al. 2010)																																																																																													
<u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u>																																																																																													
<p>Gefährdung der Art durch Lebensraumverlust infolge der Ausräumung der Landschaft mit Beseitigung von Streuobstanlagen sowie von Hecken und Feldgehölzen, Umwandlung von Laub- und Mischwaldbeständen in Nadelwälder, Rückgang der Offenbereiche im Wald, Zerstörung der Auwälder und Veränderungen der dörflichen Strukturen mit geringerem Nahrungsangebot (Rückgang der Ameisennahrung). Zudem werden Grünspechte häufig Opfer des</p>																																																																																													

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
Straßenverkehrs oder kollidieren an Bahndämmen (BAUER et al. 2005a). Fluchtdistanz nach GASSNER ET AL. (2010): 60 m.		
2.2 Verbreitung		
Deutschland: In Deutschland ist der Grünspecht ein flächig verbreiteter, häufiger Brut- und Jahresvogel, der nur in manchen küstennahen Gebieten fehlt (FÜNFSTÜCK et al. 2010).		
Brandenburg: Der Grünspecht ist im gesamten Landesgebiet Brandenburgs verbreitet, mit vereinzelten Lücken in ausgedehnten, waldarmen Landschaften wie der nordöstlichen Uckermark, dem Oderbruch und der nördlichen Prignitz und dem staunassen Bereich des Oberen Rhinluchs. Der Gesamtbestand in Brandenburg wird auf 3.800 bis 5.500 BP/Rev. geschätzt, mit zunehmendem Trend (RYS LAVY et al. 2012, RYS LAVY et al. 2019).		
Abbildung 28: Rasterverbreitungskarte Grünspecht 2005-2009 (RYS LAVY et al. 2012)		
2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Im Zuge der Kartierungen 2020 ließ sich der Grünspecht als Nahrungsgast im Norden des Untersuchungsgebietes am Fahlweiden-Auenwald südlich des Schöpfwerksgelände erfassen (MEP PLAN GMBH 2020). Eine genaue Verortung erfolgte nicht.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>		
<u>Baubedingte Gefährdung:</u>		
Der Grünspecht brütet in Baumhöhlen, welche er mitunter selbst angelegt. Im Rahmen der Baufeldfreimachung kommt es zum Verlust von Bäumen, welche teilweise eine Habitateignung für den Grünspecht aufweisen. Trotzdem		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
<p>die Art im Untersuchungsgebiet bisher nicht als Brutvogel erfasst wurde, lässt sich ein Brutvorkommen des Grünspechts folglich nicht ausschließen.</p> <p>Mit der Fällung der Bäume kann es somit zur Beanspruchung von Niststandorten sowie zur Tötung und Verletzung von Nestlingen bzw. der Beschädigung von Eiern kommen.</p>		
<p>Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen:</p> <p>- konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</p> <p>Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts und nach dem Verlassen geräumt (Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (1. Oktober bis 28. Februar gemäß BNatSchG § 39 Abs. 5 Nr. 2 und 3))</p> <p><input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft</p> <p><u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahmen zur Vermeidung:</u></p> <p>Um eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von in Funktion befindlichen Fortpflanzungsstätten des Grünspechts zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung und folglich auch die Entnahme von potenziellen Niststandorten (geeignete Bäume zur Anlage von Nisthöhlen) außerhalb der Brutzeit. Die Besiedlung des Baufeldes und demnach eine Beschädigung von Eiern oder das Verletzen oder Töten von Nestlingen lässt sich somit vermeiden.</p>		
<p>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><u>Betriebsbedingte Gefährdung:</u></p> <p>Mit Umsetzung des Vorhabens sind keine über das derzeitige Maß der Vorbelastung hinausgehenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>		
<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt</p>		
<p>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p>		
<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Baubedingte Störung:</i> Wie bereits unter Punkt 3 a) geschrieben, befinden sich im Eingriffsbereich und auch angrenzend daran geeignete Habitatstrukturen für den Grünspecht, sodass Störungen im Zuge der Baufeldfreimachung während der Fortpflanzungszeit nicht ausgeschlossen sind. <i>Betriebsbedingte Störung:</i> Im Vergleich zur Vorbelastung findet im Zuge des Vorhabens keine Veränderung der betriebsbedingten Störwirkungen statt.		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> - Baufeldfreimachung und Baubeginn außerhalb der Brutzeit (kvM 9)		
<u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u> <i>Baubedingte Störung:</i> Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, werden relevante Brutstrukturen des Grünspechts vor Brutbeginn aus dem Bereich des Baufeldes entnommen. Es kommt nicht zu einer Störung von Brutpaaren während Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit. Es ist davon auszugehen, dass die Art den Baustellenbereich einschließlich angrenzender Bereiche während Bauzeit meidet. Der Raum bzw. die angrenzenden Strukturen ermöglichen ein lokales Ausweichen innerhalb der Revierstrukturen, so dass keine Aufgabe von Brutrevieren während der Bauphase anzunehmen ist. Zudem handelt es sich baubedingt lediglich um zeitlich befristete Störungen. Negative Auswirkungen auf die lokale Population des Grünspechts können ausgeschlossen werden. Die Brut- und Nahrungsfunktion im Raum bleibt aufrechterhalten. <i>Betriebsbedingte Störung:</i> entfällt		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme:</i> Wie unter Punkt 3 a) bereits erläutert, befinden sich im Bereich des Baufeldes geeignete Gehölze, welche sich für die Nestanlage des Grünspechts (Höhlen) eignen. Im Zuge der Baufeldfreimachung müssen einige der Bume gefällt werden, sodass (potenzielle) Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen werden.		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (kvM 9)		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
Bewertung der Maßnahmen/ Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit: <i>Baubedingte Inanspruchnahme:</i> Aufgrund der Bauzeitenregelung findet die Beanspruchung von potenziellen Fortpflanzungsstätten außerhalb der Nutzungszeit statt, sodass dahingehend kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen (Tötungsstatbestand) vorliegt und aktuell genutzte Niststätten der Art nicht gefährdet sind (vgl. Punkt 3 a)). Der Grünspecht weist eine hohe Ortstreue auf und nutzt seine Nisthöhlen meist über Jahre hinweg. Stand 2020 sind keine Nisthöhlen des Grünspechts im Untersuchungsgebiet bekannt (MEP PLAN GMBH 2020). Wie bereits erläutert, lässt sich eine Brutansiedlung im Vorhabenbereich jedoch nicht gänzlich ausschließen. Somit besteht die Möglichkeit, dass weiterhin nutzbare Niststandorte durch das Vorhaben (Baumfällung) beansprucht werden. Der Grünspecht ist allerdings in der Lage innerhalb seiner Reviere neue Brutbäume zu erschließen. Im Vorhabenumfeld befinden sich ausreichend potenzielle Strukturen für die Neuanlage von Bruthöhlen. Eine erhebliche Verschlechterung der Bestandssituation der betroffenen Arten auf lokaler Ebene ist daher infolge der Beanspruchung von potenziell geeigneten Brutstrukturen nicht abzuleiten.		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügbaren Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst;		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

9.5.3.2 Star

Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG – Star

Formblatt Artenschutz																																																																																													
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)																																																																																											
1. Schutz und Gefährdungsstatus																																																																																													
Schutzstatus																																																																																													
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt																																																																																													
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO																																																																																													
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart																																																																																													
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV																																																																																													
Gefährdungsstatus																																																																																													
<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Kat. 3) <input type="checkbox"/> RL Brandenburg																																																																																													
2. Bestand und Empfindlichkeit																																																																																													
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen																																																																																													
<u>Lebensraum:</u>																																																																																													
Der Star kommt als Brutvogel in Gebieten mit ausreichendem Angebot an Brutplätzen (bevorzugt höhlenreichen Baumgruppen, Nistkästen oder Gebäudegruppen) und offenen Flächen zur Nahrungssuche vor. Günstige Nahrungshabitate sind nicht zu trockene, kurzrasige Grünländer in 200 - 500 m Entfernung zu den Nisthöhlen. Daneben werden auch Strukturen wie Parkanlagen mit Rasenflächen, Lichtungen geschlossener Laubwälder oder baumlose Weide- und Wiesenflächen besiedelt. Große geschlossene Nadelwälder, sowie baum- und gebäudefreie Agrarlandschaften werden gemieden. Außerhalb der Brutzeit ist der Star meist in großen Schwärmen in Obstgärten und -plantagen, Weinbergen, auf nicht zu trockenen Grünlandflächen, Deponien, schlammigen Seeufern, Schotter- und Sandbänken von Flüssen und Ruderalflächen zu finden. Als Schlafplätze dienen Schilf, Laub- oder im Winter auch Koniferenbestände; zunehmend auch in Großstädten z.B. an Hausfassaden. Als Nistplätze dienen ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen, Felshöhlen und -spalten oder Freiräume unter losen Ziegeln, oft ist die Art auf Nistkästen angewiesen. Der Star ist tagaktiv, die Nahrungsaufnahme und das Nahrungsspektrum (tierisch und pflanzlich) sind vielfältig (BAUER et al. 2005a).																																																																																													
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan.</th> <th>Feb.</th> <th>März</th> <th>April</th> <th>Mai</th> <th>Juni</th> <th>Juli</th> <th>Aug.</th> <th>Sep.</th> <th>Okt.</th> <th>Nov.</th> <th>Dez.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesenheit</td> <td colspan="12">[Gelb]</td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td> <td>[Pink]</td> <td>[Pink]</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>[Pink]</td> <td>[Pink]</td> <td>[Pink]</td> <td>[Pink]</td> <td>[Pink]</td> <td>[Pink]</td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td> <td></td> <td>[Green X]</td> <td>[Green X]</td> <td></td> <td></td> <td>[Green X]</td> <td>[Green X]</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>postjuv. Mauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>[Blue]</td> <td>[Blue]</td> <td>[Blue]</td> <td>[Blue]</td> <td>[Blue]</td> </tr> <tr> <td>Teil- / Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>[Blue]</td> <td>[Blue]</td> <td>[Blue]</td> <td>[Blue]</td> <td>[Blue]</td> </tr> <tr> <td>Vollmauser</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>[Blue]</td> <td>[Blue]</td> <td>[Blue]</td> <td>[Blue]</td> <td>[Blue]</td> </tr> </tbody> </table>				Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Anwesenheit	[Gelb]												Durchzug		[Pink]	[Pink]				[Pink]	[Pink]	[Pink]	[Pink]	[Pink]	[Pink]	Brutzeit			[Green X]	[Green X]			[Green X]	[Green X]					postjuv. Mauser								[Blue]	[Blue]	[Blue]	[Blue]	[Blue]	Teil- / Vollmauser								[Blue]	[Blue]	[Blue]	[Blue]	[Blue]	Vollmauser								[Blue]	[Blue]	[Blue]	[Blue]	[Blue]
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.																																																																																	
Anwesenheit	[Gelb]																																																																																												
Durchzug		[Pink]	[Pink]				[Pink]	[Pink]	[Pink]	[Pink]	[Pink]	[Pink]																																																																																	
Brutzeit			[Green X]	[Green X]			[Green X]	[Green X]																																																																																					
postjuv. Mauser								[Blue]	[Blue]	[Blue]	[Blue]	[Blue]																																																																																	
Teil- / Vollmauser								[Blue]	[Blue]	[Blue]	[Blue]	[Blue]																																																																																	
Vollmauser								[Blue]	[Blue]	[Blue]	[Blue]	[Blue]																																																																																	
Anwesenheit, Durchzug und Brutzeit des Stars (Quelle: FÜNFSTÜCK et al. 2010)																																																																																													
<u>Gefährdung und Empfindlichkeit:</u>																																																																																													
Gefährdung (BAUER et al. 2005a): Die größte Gefährdung des Stars geht vom Menschen aus. Sie beruht auf Verfolgung und Jagd, mittels Kontaktgifte oder Dynamit, Störungen der Brutgebiete, Veränderung der landwirtschaftlichen Nutzung (Aufgabe der Weidewirtschaft, Biozideinsatz) sowie Unfälle an Leitungsdrähten und im Straßenverkehr. Natürliche Gefährdungen stellen klimatische Bedingungen, Nistplatzkonkurrenz und Prädation dar.																																																																																													
Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010): 15 m.																																																																																													

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
2.2 Verbreitung		
Deutschland: Sehr häufiger Brut- und Sommervogel, Durchzügler und Gastvogel. Kommt in Niederungsgebieten auch im Winter vor (FÜNFSTÜCK et al. 2010).		
Brandenburg: Der Star kommt flächendeckend in allen Landesteilen von Brandenburg und Berlin vor. Der Bestandstrend ist seit über 10 Jahren anhaltend negativ. Für das Gesamtgebiet wird die Bestandsgröße auf 140.000 - 280.000 BP geschätzt (RYSILAVY et al. 2012).		
2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Sowohl im Jahr 2007 als auch 2020 ließ sich der Star als Brutvogel im Untersuchungsgebiet erfassen. 2020 wurden 4 Brutpaare nachgewiesen, wovon sich 2 im Bereich der Gehölze nordöstlich des Grabens an der Kleingartenanlage „Sonnenschein“ befanden. In den Feldgehölzen nördlich uns südlich der Auffahrt zur Scheitdammbrücke wurde jeweils ein weiteres Brutpaar erfasst (BEHL 2007a, MEP PAN GMBH 2020).		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u>		
<u>Baubedingte Gefährdung:</u> Der Star ist ein typischer Höhlenbrüter und bevorzugt als Nistplatz unter anderem alte Spechthöhlen oder ausgefaulte Astlöcher. Im Rahmen des 2020 durchgeführten Baumgutachtens (MEP PLAN GMBH 2020), welches im Februar 2023 geprüft und aktualisiert wurde, ließen sich einige Höhlenbäume mit potenziellen Niststätten für den Star im Untersuchungsgebiet erfassen. Im Zuge der vorhabenbedingten Baufeldfreimachung werden einige der geeigneten Höhlenbäume gefällt (vgl. Anhang 3). Da Brutvorkommen des Stars für das Untersuchungsgebiet bekannt sind (MEP PLAN GMBH 2020), ist nicht auszuschließen, dass die Art jene Höhlenbäume nutzt. Mit der Fällung der Bäume kann es zur Beanspruchung von Niststandorten sowie zur Tötung und Verletzung von Nestlingen bzw. der Beschädigung von Eiern kommen.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen:		
- konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Bauzeitenregelung bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts und nach dem Verlassen geräumt (Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (1. Oktober bis 28. Februar gemäß BNatSchG § 39 Abs. 5 Nr. 2 und 3))		
<input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahmen zur Vermeidung:</u> Um eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von in Funktion befindlichen Fortpflanzungsstätten des Stars zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung und folglich auch die Entnahme von potenziellen Niststandorten (Höhlenbäume) außerhalb der Brutzeit. Die Besiedlung des Baufeldes und demnach eine Beschädigung von Eiern oder das Verletzen oder Töten von Nestlingen lässt sich somit vermeiden.		
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Betriebsbedingte Gefährdung:</i> Mit Umsetzung des Vorhabens sind keine über das derzeitige Maß der Vorbelastung hinausgehenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<u>Beschreibung und Bewertung der Maßnahme:</u> entfällt		
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u> <i>Baubedingte Störung:</i> Wie bereits unter Punkt 3 a) geschrieben, befinden sich im Eingriffsbereich und auch angrenzend daran Habitatstrukturen für den Star, sodass Störungen im Zuge der Baufeldfreimachung während der Fortpflanzungszeit nicht ausgeschlossen sind. <i>Betriebsbedingte Störung:</i> Im Vergleich zur Vorbelastung findet im Zuge des Vorhabens keine Veränderung der betriebsbedingten Störwirkungen statt.		
<u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u> - Baufeldfreimachung und Baubeginn außerhalb der Brutzeit (kvM 9) - Bereitstellen von Nistgelegenheiten für den Star (CEF 4)		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
<p><u>Bewertung der Maßnahmen/Auswirkungen auf die lokale Population:</u></p> <p><i>Baubedingte Störung:</i> Mit Hilfe der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, werden relevante Brutstrukturen des Stars vor Brutbeginn aus dem Bereich des Baufeldes entnommen. Es kommt nicht zu einer Störung von Brutpaaren während Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit. Es ist davon auszugehen, dass die Art den Baustellenbereich einschließlich angrenzender Bereiche während Bauzeit meidet.</p> <p>Da im Vorhabenumfeld tendenziell wenig Höhlenbäume existieren, sind zusätzlich Nistkästen für den Star außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens vorzusehen. Damit stehen der Vogelart genügend Strukturen zum Ausweichen in entferntere Bereiche zur Verfügung. Zudem handelt es sich in den baufeldnahen Bereich lediglich um zeitlich befristete Störwirkungen, sodass es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art kommt.</p> <p><i>Betriebsbedingte Störung:</i> entfällt</p>		
<p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p>		
<p>Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><u>Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung:</u></p> <p><i>Bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme:</i> Wie unter Punkt 3 a) bereits erläutert, befinden sich im Bereich des Baufeldes Höhlenbäume mit Eignung als Niststätten für den Star, welche im Zuge der Baufeldfreimachung gefällt werden müssen (vgl. Anhang 3). Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden aus der Natur entnommen.</p>		
<p><u>Beschreibung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (kvM 9) - Bereitstellen von Nistgelegenheiten für den Star (CEF 4) 		
<p><u>Bewertung der Maßnahmen/ Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit:</u></p> <p><i>Bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme:</i> Aufgrund der Bauzeitenregelung findet die Beanspruchung von potenziellen Fortpflanzungsstätten außerhalb der Nutzungszeit statt, sodass dahingehend kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen (Tötungsstatbestand) vorliegt und aktuell genutzte Niststätten der Art nicht gefährdet sind (vgl. Punkt 3 a)).</p> <p>Zur Kompensation der beanspruchten Höhlenbäume bzw. Niststätten, ist das Anbringen von Nistkästen außerhalb der Wirkreichweite des Vorhabens vorgesehen. Insgesamt sind dabei 3 Starenkästen auszubringen. Die Anzahl berechnet sich aus den Höhlenbäumen, welche im Zuge der Baufeldfreimachung verloren gehen (vgl. FCS 4). Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt aufgrund der ausgebrachten Niststätten gewahrt. Die Nistkästen sind dabei zeitlich vorgezogen (vor der Baumfällung) bereit zu stellen.</p>		
<p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenspolder, Baulos 66 Deich-km 0+000 - 2+044	Vorhabenträger Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Abt. W 2, Referat W21	Betroffene Art Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja (weitere Prüfschritte notwendig)		
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügbaren Plan (LBP, Landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

9.5.4 Ungefährdete, weitverbreitete Arten

Bei den weitverbreiteten, ungefährdeten Vogelarten im Gebiet ist die Wirkungsempfindlichkeit der Arten vorhabensspezifisch in der Regel so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass unter Beachtung allgemeingültiger artenschutzrechtlicher Maßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Das Vorgehen, dass euryöke², weit verbreitete Vogelarten keiner vertieften Betrachtung zu unterziehen sind, wird weitgehend akzeptiert (BMVBS 2009). Jedoch sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (Schädigungs- und Störungsverbote) auch bei weit verbreiteten und ungefährdeten Brutvogelarten gutachterlich auszuschließen. Somit sind ebenfalls die Tötungs- und Verletzungsverbote sowie Störungsverbote zu vermeiden und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist zu gewährleisten.

Das **Risiko der Tötung** und die damit verbundene Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen ist während der Baufeldfreimachung auch für die allgegenwärtigen Vogelarten gegeben (LBV-SH 2016). Das Risiko ist im vorhabensspezifischen Fall sogar relativ hoch, da im stadtnahen und anthropogen beeinträchtigtem Planungsraum vor allem störortolerante Vogelarten im oder nahe dem Baufeld brüten. Daher muss das Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen, Vergrämungsmaßnahme) vermieden werden. So sind die Grünlandflächen im Bereich des Baufeldes im Zeitraum von Mitte September bis Ende Februar zu beräumen. Der Schnitt und die Rodung von Gehölzen/Hecken, Röhrichten und krautiger Vegetation im Zuge der Baufeldfreimachung erfolgt im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar. Um eine Wiederbesiedlung des beräumten Baufeldes zu verhindern, sind Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen. Folglich besteht nicht die Gefahr der Inanspruchnahme von besetzten Nestern, was ggf. eine Beschädigung von Eiern oder das Verletzen oder Töten von Nestlingen zu Folge hätte.

Bei flächig vorkommenden und ungefährdeten Vogelarten ist das Eintreten des **Störungstatbestandes** in der Regel ausgeschlossen. Die geringe Spezialisierung der Arten an einen Lebensraum sowie der hohe Anteil an geeigneten Habitatstrukturen führen dazu, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen sehr großflächig abzugrenzen sind und in der Regel sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Die prognostizierten vorhabensbedingten Störungen betreffen somit nur einen geringen Anteil der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen in der Regel ausgeschlossen werden (LBV-SH 2016, RUNGE et al. 2010). Die weit verbreiteten und ungefährdeten Brutvogelarten gehören mehrheitlich zu den wenig lärmempfindlichen Arten, die auch sonst ein höheres Maß an Störungen tolerieren können. Ein Ausweichen im räumlichen Zusammenhang ist somit möglich.

Der Verbotstatbestand der **Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** ist an das vorhabenbedingte Verschwinden bzw. an die bauzeitlich, störungsbedingte Entwertung von Habitatelementen geknüpft. Die Folgen eines lokalen Habitatverlustes sind für flächig vorkommenden Vogelarten in der Regel nicht so gravierend, dass sie einen zeitlich vorgezogenen Ausgleich erfordern. Der vorhabenbedingte Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird in den meisten Fällen über die Kompensationsmaßnahmen der Eingriffsregelung abgedeckt (LBV-SH 2016).

Im Zuge der vorliegenden Planung gehen gehölzbestandene Biotoptypen in einem Umfang von 2945 m² verloren. Zudem werden baubedingt 7 Bäume entnommen. Das Maßnahmenkonzept des landschaftspflegerischen Begleitplans sieht für den Ausgleich Neuanlagen von Gehölzstrukturen vor. Dazu zählen:

- M 4: Entwicklung einer Weichholzaue im Schwedter Polder (Polder B)
- M 6: Anlage einer Baumreihe im Trockenpolder Lunow-Stolpe

Es werden 1,57 ha Gehölzstrukturen sowie 17 Einzelbäume neu gepflanzt. Daher stehen den Gehölzbrütern auch nach Abschluss des Vorhabens ausreichend Lebensraumstrukturen zur Verfügung.

² euryök = Bezeichnung für Organismen, die sehr unterschiedliche Umweltbedingungen tolerieren

Eine Ausnahme stellen Niststätten dar, welche von Natur aus einen limitierenden Charakter aufweisen wie Baumhöhlen oder spezielle Nischenstrukturen. Ihr Verlust kann im räumlichen Zusammenhang zu einer Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten selbst bei häufigen Arten führen. Um einen Verstoß gegen das Zerstörungsverbot zu umgehen, werden daher auch für Höhlen- und Spaltenquartiere vorgezogene Ersatzlebensräume vorgesehen (vgl. CEF 4).

Zu einem Entzug von Wiesen- bzw. Ruderalgesellschaften sowie gewässerbegleitenden Strukturen kommt es vorhabenbedingt nur temporär im Zuge des baulichen Eingriffs. Mit Vorhabenumsetzung stehen die entsprechenden Strukturen den Arten wieder weitestgehend vollständig zur Verfügung. Da sich im Umfeld des Vorhabens ausreichend Revierstrukturen für die entsprechenden Arten befinden, ist ein Ausweichen während der Bauzeit möglich und es entstehen keine Beeinträchtigungen durch die temporäre Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Ein Eingriff in Gewässer, welches Lebensraum für Wasservögel mit Anlage von Schwimm- oder Bodennestern bietet, findet vorhabenbedingt nicht statt.

Die zusammenfassende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für die im Planungsumfeld vorkommenden euryöken, weit verbreiteten Vogelarten ist der folgenden Tabelle 29 zu entnehmen:

Tabelle 29: Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG der euryöken, weit verbreiteten Vogelarten





Lebensstätte	Art	Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote ohne artenschutzrechtlicher Maßnahmen		Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Maßnahmen
Gehölz- und Bodenbrüter verschiedener Gehölzstrukturen (u. a. Waldrandbiotope, Baumgruppen, Feldgehölze, Feldhecken, Gebüsche, Siedlungsgehölze, Ufergehölze)	<ul style="list-style-type: none"> - Freibrüter in Bäumen und Sträuchern: Aaskräh (Nebelkräh, Rabenkräh), Elster, Gartengrasmücke, Heckenbraunelle, Kolkrabe, Mönchsgrasmücke, Pirol, Ringeltaube, Schwanzmeise, Singdrossel, Zaunkönig - Freibrüter der Hecken / Gebüsche: Dorngrasmücke (auch Krautschicht), Klappergrasmücke, Stieglitz, Wacholderdrossel - Bodenbrüter oder Brüter der Krautschicht: Fitis, Goldammer, Nachtigall, Rotkehlchen, Zilpzalp - Generalisten: Amsel, Buchfink, Girlitz, Grünfink 	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Vermeidungsmaßnahmen: - Bauzeitenregelung (kvM 9) CEF-Maßnahmen: Nicht erforderlich jedoch vollumfängliche Kompensation durch Pflanzungen von Gehölzstrukturen und Einzelbäumen im Zuge des landschaftspflegerischen Ausgleichskonzepts. Fazit: zentrale Vorgaben des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG werden eingehalten
		Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
		Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter (in Baumhöhlenbrütern, Nischen und Nistkästen)	<ul style="list-style-type: none"> - Baumhöhlen ohne eigenen Nestbau: Blaumeise, Feldsperling, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Sumpfmeise - Baumhöhlen mit eigenem Nestbau: Buntspecht, Weidenmeise - Gewässernahe Standorte: Bachstelze 	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Vermeidungsmaßnahmen: - Bauzeitenregelung (kvM 9) CEF-Maßnahmen: - Bereitstellung von Nistgelegenheiten für Höhlenbrüter (CEF 4) Fazit: zentrale Vorgaben des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG werden eingehalten
		Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
		Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3) (nur Baumhöhlenbrüter ohne eigenen Nestbau)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter (Gebäudebrüter)	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäudebrüter: Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler 	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	keine Maßnahmen erforderlich Fazit: zentrale Vorgaben des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG werden eingehalten
		Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Lebensstätte	Art	Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote ohne artenschutzrechtlicher Maßnahmen		Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Maßnahmen
		Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Brutvögel der offenen Landschaften	- Bodenbrüter: Fasan, Schafstelze - Freibrüter der Krautschicht: Sumpfrohrsänger	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Vermeidungsmaßnahmen: - Bauzeitenregelung (kvM 9) - Vergrämuungsmaßnahme (kvM 10) Fazit: zentrale Vorgaben des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG werden eingehalten
		Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
		Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Gewässergebundene Arten	- Schwimmnester und Bodenbrüter: Graugans, Höckerschwan, Lachmöwe, Schnatterente, Stockente	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	keine Maßnahmen erforderlich Fazit: zentrale Vorgaben des Artenschutzes gem. in § 44 BNatSchG werden eingehalten
		Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
		Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Arten der Röhrichte und Uferbereiche	Bartmeise, Rohrammer, Teichrohrsänger	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Vermeidungsmaßnahmen: - Bauzeitenregelung (kvM 9) - Vergrämuungsmaßnahme (kvM 10) Fazit: zentrale Vorgaben des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG werden eingehalten
		Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
		Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	




Lebensstätte	Art	Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote ohne artenschutzrechtlicher Maßnahmen		Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Maßnahmen
Koloniebrüter (Baumnester)	Graureiher, Kormoran	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Vermeidungsmaßnahmen: - Bauzeitenregelung (kvM 9) Fazit: zentrale Vorgaben des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG werden eingehalten
		Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
		Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Arten mit besonderer Brutbiologie	Kuckuck	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 1)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Vermeidungsmaßnahmen: - Bauzeitenregelung (kvM 9) - Vergrämungsmaßnahme (kvM 10) Fazit: zentrale Vorgaben des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG werden eingehalten
		Verbotstatbestand „Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
		Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein (§ 44 (1) Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

10 Anhang 3




Tabelle 30: Zusammenstellung der im Baufeld vorkommenden höhlen- und spaltenreicher Gehölze – Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Deich-km	Baumart	Anmerkungen	BHD (cm)	Habitatstrukturen	Kompensationsbedarf	Fotos	
1+382	Weide	4-stämmig, Landseite	40	Höhlung, Spalten	1 Fledermaushöhle (Sommer) 1 Fledermausflachkasten 3 künstliche Nisthilfen (Vögel)		
1+387	Weide	10-stämmig, Wassenseite	40	Höhlungen, Rindertaschen, Morschungen, Insektenlöcher	2 Fledermausflachkästen 3 künstliche Nisthilfen (Vögel)		



Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenpolder, Baulos 66, Deich-km 0+000 – 2+044
 Artenschutzbeitrag
 Stand: 08. November 2023

Deich-km	Baumart	Anmerkungen	BHD (cm)	Habitatstrukturen	Kompensationsbedarf	Fotos	
1+486	Weide	2-stämmig, Wasserseite	70	Spalten, Höhlungen	1 Fledermausflachkasten 3 künstliche Nisthilfen (Vögel)		
1+515	Weide	1-stämmig, Wasserseite	45	Höhlungen	2 Ganzjahreskästen 3 künstliche Nisthilfen (Vögel)		
1+531	Weide	2-stämmig, Wasserseite	40	Höhlungen	1 Fledermaushöhle (Sommer) 3 künstliche Nisthilfen (Vögel)		

Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenpolder, Baulos 66, Deich-km 0+000 – 2+044
 Artenschutzbeitrag
 Stand: 08. November 2023

Deich-km	Baumart	Anmerkungen	BHD (cm)	Habitatstrukturen	Kompensationsbedarf	Fotos	
1+557	Weide	8-stämmig, Wasserseite	30	Höhlungen, Morschungen, Spalten	2 Fledermaushöhlen (Sommer) 3 künstliche Nisthilfen (Vögel)		
1+789	Weide	1-stämmig, Landseite	45	Spalten	2 Fledermausflachkästen		
1+795	Weide	1-stämmig, Landseite	30	Spalten	1 Fledermausflachkasten		
1+800	Weide	2-stämmig, Landseite	30	Spalten	1 Fledermausflachkasten		

Deichbau LK Uckermark, Teilobjekt 15, Schlosswiesenpolder, Baulos 66, Deich-km 0+000 – 2+044
 Artenschutzbeitrag
 Stand: 08. November 2023

Deich-km	Baumart	Anmerkungen	BHD (cm)	Habitatstrukturen	Kompensationsbedarf	Fotos	
1+800	Weide	5-stämmig, Landseite	30	Spalten	2 Fledermausflachkästen		
2+021	Weide	2-stämmig, Wasserseite	40	Höhlungen	1 Fledermaushöhle (Sommer) 3 künstliche Nisthilfen (Vögel)	